

Lagebericht

Rechtsextremisten in Sicherheitsbehörden

„Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“
„Verfassungsschutzrelevante
Delegitimierung des Staates“



Bundesamt für
Verfassungsschutz



Lagebericht

Rechtsextremisten in Sicherheitsbehörden

„Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“

„Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“

Inhalt

Kapitel A

Einleitung	10
------------	----

Kapitel B

Erhebung und Methodik	14
-----------------------	----

I. Phänomenbereiche	17
II. Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder	18
III. Rechtliche Grundlagen	20

Kapitel C

Ergebnisse der Erhebung	22
-------------------------	----

I. Sicherheitsbehörden des Bundes	25
1. Verdachts- und erwiesene Fälle in Sicherheitsbehörden des Bundes	26
2. Prüffälle der Sicherheitsbehörden des Bundes	34
II. Sicherheitsbehörden der Länder	36
1. Verdachts- und erwiesene Fälle der Sicherheitsbehörden der Länder	39
2. Prüffälle der Sicherheitsbehörden der Länder	49
III. Netzwerkanalyse	53
1. Fallbeispiel eines extremistischen Netzwerks	53
2. Ergebnisse der Netzwerkanalyse	54
3. Organisationsverbindungen	55
4. Personenverbindungen	57
5. Veranstaltungsteilnahmen	59
6. Chatgruppen	64

Kapitel D

Maßnahmen im Kontext extremistischer Vorkommnisse in Sicherheitsbehörden	68
I. Prävention	69
II. Detektion	71
III. Reaktion	72

Kapitel E

Zusammenfassung und Fazit	74
---------------------------	----

Kapitel

Anlagen	80
I. Sicherheitsbehörden des Bundes	82
1. Bundesamt für Verfassungsschutz	83
2. Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst für den Geschäftsbereich des Bundesverteidigungsministeriums	87
3. Bundesnachrichtendienst	90
4. Bundeskriminalamt	93
5. Bundespolizei	100
6. Polizei beim Deutschen Bundestag	104
7. Zollverwaltung	107
II. Sicherheitsbehörden der Länder	110
1. Baden-Württemberg	111
2. Bayern	116
3. Berlin	119
4. Brandenburg	122
5. Bremen	126
6. Hamburg	128
7. Hessen	131
8. Mecklenburg-Vorpommern	136
9. Niedersachsen	139
10. Nordrhein-Westfalen	143
11. Rheinland-Pfalz	146
12. Saarland	149
13. Sachsen	150
14. Sachsen-Anhalt	153
15. Schleswig-Holstein	155
16. Thüringen	158

Abbildungen

Abbildung 1:

Phänomenologische Zuordnung der Verdachts- und erwiesenen Fälle in deutschen Sicherheitsbehörden (in %) 24

Abbildung 2:

Alte und neue Verdachts- und erwiesene Fälle in Sicherheitsbehörden des Bundes (N) 26

Abbildung 3:

Zuordnung der Verdachts- und erwiesenen Fälle der Sicherheitsbehörden des Bundes zu den Phänomenbereichen (in %) 27

Abbildung 4:

Stand eingeleiteter Verfahren bei Verdachts- und erwiesenen Fälle der Sicherheitsbehörden des Bundes (in %) 29

Abbildung 5:

Eingeleitete Verfahren bei Verdachts- und erwiesenen Fälle der Sicherheitsbehörden des Bundes nach phänomenologischer Zuordnung (in %) 30

Abbildung 6:

Begleitmaßnahmen bei der Ergreifung dienst- und arbeitsrechtlicher Maßnahmen in Sicherheitsbehörden des Bundes (in %) 31

Abbildung 7:

Extremistische Aktivitäten Beschäftigter bei Sicherheitsbehörden des Bundes (Verdachts- und erwiesene Fälle, in %) 32

Abbildung 8:

Extremistische Aktivitäten der Verdachts- und erwiesenen Fälle bei Sicherheitsbehörden des Bundes nach Phänomenbereichen (in %) 33

Abbildung 9:

Verteilung der Prüffälle in den Sicherheitsbehörden des Bundes (N) 34

Abbildung 10:

Überprüfte Aktivitäten Beschäftigter bei Sicherheitsbehörden des Bundes mit Verdacht auf Extremismusbezüge (Prüffälle, in %) 35

Abbildung 11:

Alte und neue Verdachts- und erwiesene Fälle in Sicherheitsbehörden der Länder (N) 39

Abbildung 12:

Zuordnung der Verdachts- und erwiesenen Fälle der Sicherheits-behörden des Landes zu den Phänomenbereichen (in %) 43

Abbildung 13:

Stand eingeleiteter Verfahren bei Verdachts- und erwiesenen Fällen der Sicherheitsbehörden der Länder (in %) 44

Abbildung 14:

Eingeleitete Verfahren bei Verdachts- und erwiesenen Fällen der Sicherheitsbehörden der Länder nach phänomenologischer Zuordnung (in %) 45

Abbildung 15: Begleitmaßnahmen bei der Ergreifung dienst- und arbeitsrechtlicher Maßnahmen in Sicherheitsbehörden des Landes (in %)	46
Abbildung 16: Extremistische Aktivitäten Beschäftigter in Sicherheitsbehörden der Länder (Verdachts- und erwiesene Fälle, in %)	47
Abbildung 17: Extremistische Aktivitäten Beschäftigter in Sicherheitsbehörden der Länder nach Phänomenbereichen (Verdachts- und erwiesene Fälle, in %)	48
Abbildung 18: Überprüfte Aktivitäten Beschäftigter bei Sicherheitsbehörden der Länder mit Verdacht auf Extremismusbezüge (Prüffälle, in %)	52
Abbildung 19: Zuordnung der extremistischen Organisationen (in %)	56
Abbildung 20: Anteil der Betroffenen mit Verbindungen zu unterschiedlichen extremistischen Organisationen (in %)	57
Abbildung 21: Zuordnung der Netzwerkpersonen (in %)	58
Abbildung 22: Anteil der Betroffenen mit Verbindungen zu unterschiedlichen extremistischen Netzwerkpersonen (in %)	59
Abbildung 23: Art der extremistischen Veranstaltung (in %)	61
Abbildung 24: Zeitpunkte der Veranstaltungsteilnahmen in Jahren einer Auswahl von extremistischen Veranstaltungen (N)	62
Abbildung 25: Beispielhafte Darstellung der in Chatgruppen versandten Nachrichten	64
Abbildung 26: Anteil der Betroffenen mit Verbindungen zu unterschiedlichen extremistischen Chatgruppen (in %)	65
Abbildung 27: Phänomenologische Zugehörigkeit der Chatgruppen (N)	66

Karten

Karte 1: Gesamtzahl der Prüf-, Verdachts- und erwiesenen Fälle in den Sicherheitsbehörden der Länder	37
Karte 2: Gesamtzahl der Prüf-, Verdachts- und erwiesenen Fälle im Verhältnis zur Beschäftigtenzahl in den Sicherheitsbehörden der Länder (in %)	38
Karte 3: Verdachts- und erwiesene Fälle in den Sicherheitsbehörden der Länder (N)	41

Karte 4: Verdachts- und erwiesene Fälle im Verhältnis zur Beschäftigtenzahl in den Sicherheitsbehörden der Länder (in %)	42
Karte 5: Verteilung der Prüffälle in den Sicherheitsbehörden der Länder (N)	50
Karte 6: Verteilung der Prüffälle in den Sicherheitsbehörden der Länder im Verhältnis zu den Beschäftigtenzahlen (N)	51
Karte 7: Regionale Verteilung der Veranstaltungen (N)	63

Tabellen

Tabelle 1: Gesamtzahl der Fälle (N)	23
Tabelle 2: Gesamtzahl der Fälle in Sicherheitsbehörden des Bundes (N)	25
Tabelle 3: Merkmale der sozialen Netzwerke von Verdachts- und erwiesenen Fällen in die extremistische Szene (N)	55
Tabelle 4: Fallzahlen des vorangegangenen Erhebungszeitraumes für den zweiten Lagebericht Rechtsextremisten, „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ in Sicherheitsbehörden 2022 (N)	81
Tabelle 5: Anzahl der Beschäftigten und Verhältnis der Gesamtfallzahlen zur Beschäftigtenzahl, Verdachts- und erwiesenen Fälle sowie alte und neue Fälle in den Sicherheitsbehörden des Bundes	82
Tabelle 6: Fallzahlen im Verhältnis zur Anzahl der Beschäftigten in den Sicherheitsbehörden der Länder (in %) sowie Anzahl der neuen und alten Fälle	110

Kapitel A

Einleitung

„Der öffentliche Dienst duldet keine Extremisten¹ in den eigenen Reihen.“²

Mit dieser Aussage leitete Bundesinnenministerin Nancy Faeser den Punkt „Verfassungsfeinde aus dem öffentlichen Dienst entfernen“ des zweiten Aktionsplans gegen Rechtsextremismus mit dem Titel „Rechtsextremismus entschlossen bekämpfen – Instrumente der wehrhaften Demokratie nutzen“ ein. Dieser wurde am 13. Februar 2024 veröffentlicht und führt 13 Schwerpunktthemen zur Bekämpfung rechtsextremistischer Bestrebungen auf. Neben der Novellierung des Bundesdisziplinargesetzes, welches zum 1. April 2024 in Kraft trat und die Beschleunigung von Disziplinarverfahren enthält, wird im Maßnahmenkatalog auch der vorliegende Lagebericht und seine turnusmäßige Fortschreibung und Weiterentwicklung genannt. Bereits im ersten Aktionsplan gegen Rechtsextremismus aus dem Jahr 2022 wurde die Aufgabe des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) hervorgehoben, die Bekämpfung rechtsextremistischer Bestrebungen im öffentlichen Dienst zu intensivieren.³ Mit einem umfangreichen Beratungs- und Informationsangebot für betroffene Behörden, der Koordinierungsfunktion im Verfassungsschutzverbund, einer systematischen Bearbeitung der vorliegenden Fälle⁴ sowie diesem nunmehr dritten Lagebericht Rechtsextremisten in Sicherheitsbehörden trägt das BfV dieser Aufgabe Rechnung.

Der Grundstein für die systematische Bearbeitung der bekanntgewordenen Fälle von Rechtsextremismus in Sicherheitsbehörden wurde bereits zu Beginn des Jahres 2019 gelegt, als nicht zuletzt der Fall des Franco A.⁵ dazu führte, dass die Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder sich auf eine Bestandsaufnahme der Verdachtsfälle in den eigenen Reihen verständigten. Kurz darauf wurde im BfV eine eigene Organisationseinheit mit der Aufgabe betraut, zunächst ein erstes Lagebild zu schaffen und fortan im Rahmen einer Zentralstellenfunktion diese Fälle im Blick zu behalten. Am 13. Mai 2022 wurde der zweite Lagebericht Rechtsextremisten, „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ in Sicherheitsbehörden veröffentlicht. Nachdem die „Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder“ (IMK) auf ihrer 213. Sitzung im Dezember 2020 die Fortschreibung und Weiterentwicklung des ersten Lageberichts aus demselben Jahr beschlossen hatte⁶, wurde ein bundesweit einheitlicher Erhebungsprozess nach wissenschaftlichen Standards entwickelt. Hierdurch konnte die Vergleichbarkeit der Zahlen zu einschlägigen Fällen im Bundesgebiet optimiert und eine valide Datenbasis für weitere Analysen geschaffen werden. Mittlerweile wurde so ein Überblick über die vorliegenden Prüf-, Verdachts- und erwiesenen Fälle der Jahre 2017 bis 2022 geschaffen.⁷

Nachdem der erste Lagebericht ausschließlich den Phänomenbereich Rechtsextremismus umfasste, wurde die zweite Erhebung auf „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ ausgeweitet. Im Verfassungsschutzverbund – unter Einschluss des Bundesamtes für den Militärischen Abschirmdienst (BAMAD) – wurden für den Erhebungszeitraum vom 1. Juli 2018 bis 30. Juni 2021 insgesamt 860 Fälle von Beschäftigten in Bundes- und Landessicherheitsbehörden mit Bezügen oder dem Verdacht auf Bezüge zu den genannten Phänomenbereichen ausgewertet. In 327 Fällen

- 1 Soweit Begriffe nicht geschlechtsneutral oder differenziert nach der männlichen und weiblichen Form verwendet werden, sind bei personenbezogenen Begriffen stets alle Geschlechter im Sinne des Personenstandsgesetzes gemeint.
- 2 Bundesministerium für Inneres und Heimat (BMI), 2024: Rechtsextremismus entschlossen bekämpfen – Instrumente der wehrhaften Demokratie nutzen, S. 8.
- 3 BMI, 2022: Aktionsplan gegen Rechtsextremismus.
- 4 Der Begriff „Fall“ steht hier und im Folgenden synonym für Person.
- 5 Der ehemalige Oberleutnant der Bundeswehr Franco A. wurde wegen des Verdachts der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat gemäß § 89a StGB und Verstößen gegen das Waffen- und Sprengstoffgesetz vom Oberlandesgericht Frankfurt am Main zu fünfeinhalb Jahren Haft verurteilt. Franco A. hatte unter der Angabe, ein aus Syrien stammender Kriegsflüchtling zu sein, zunächst einen Asylantrag gestellt, um später unter falscher Identität einen geplanten Anschlag auf eine Geflüchtetenunterkunft zu verüben.
- 6 Im September 2020 wurde erstmals der Lagebericht Rechtsextremisten in Sicherheitsbehörden des BfV vorgestellt. Dazu wurden Fälle von rechtsextremistischen Bestrebungen Beschäftigter in Polizei- und Verfassungsschutzbehörden auf Bundes- und Landesebene, der Zollverwaltung (Zoll) sowie dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verteidigung systematisch dokumentiert und statistisch ausgewertet.
- 7 Die Vergleichbarkeit der Ergebnisse der drei Erhebungen ist aufgrund der methodischen Änderungen eingeschränkt.

wurden tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung (fdGO) festgestellt und daher eine weitere nachrichtendienstliche Bearbeitung erforderlich. Zu den 860 Fällen wurden dem Verfassungsschutzverbund Informationen zu 1.111⁸ anhängigen Verfahren und Maßnahmen übermittelt. Bei 58 % und damit über die Hälfte handelte es sich um arbeits- und disziplinarrechtliche Maßnahmen und Verfahren der Beschäftigungsbehörden, in den anderen Fällen um Strafverfahren.

Ein weiteres wichtiges Ergebnis des zweiten Lageberichts war, dass die wachsende Sensibilisierung für das Thema Extremismus in den eigenen Reihen, zu der auch die beiden letzten Lageberichte beitrugen, einerseits zu einer erhöhten Meldebereitschaft entsprechender Fälle und andererseits zu einer erhöhten Sensibilität der Behörden und damit einhergehenden niedrigschwelligen Verdachtsfallbearbeitung in den Sicherheitsbehörden führte. Ferner konnte, aufgrund der gelungenen Zusammenarbeit der Verfassungsschutzbehörden mit den übrigen Landes- und Bundessicherheitsbehörden unter der Federführung des BfV, eine weitere Aufhellung des Dunkelfeldes extremistischer Sachverhalte in Sicherheitsbehörden erreicht werden, da es durch die Meldung der Beschäftigungsbehörden gelang, auch Fälle zu detektieren, die dem Verfassungsschutzverbund bisher unbekannt waren.

Hieran knüpft die aktuelle zweite Fortschreibung des Lageberichts Rechtsextremisten in Sicherheitsbehörden an. Mit dem Erhebungszeitraum folgt dieser einerseits lückenlos der vorangegangenen Publikation, andererseits wurde die bewährte Methodik beibehalten. Zudem wurde die Erhebung auf einen weiteren Phänomenbereich – die „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ – ausgeweitet, um aktuelle Entwicklungen im Themenfeld zu berücksichtigen. Die Delegitimierungsszene zielt darauf ab, den Staat und seine Institutionen sowie seine demokratisch gewählten Repräsentantinnen und Repräsentanten verächtlich zu machen, gegen diese zu agitieren und letztlich die staatliche Ordnung, und das politische System zu beschädigen. Dies steht im Widerspruch zum Demokratie- und dem Rechtsstaatsprinzip⁹, wenn die „im Einzelnen durchaus kritikwürdigen – Umstände bewusst mit dem Ziel überspitzt dargestellt und verallgemeinert werden, sodass schlussendlich die Ursache dafür nur in der Grundordnung gesehen werden kann“.¹⁰ Als Teil eines effektiven Bündels wirksamer Maßnahmen trägt der vorliegende Lagebericht zu einer ganzheitlichen Bekämpfung extremistischer Bedrohungen der fdGO bei und zeigt transparent, wie die Sicherheitsbehörden mit diesen Fällen in den eigenen Reihen umgehen.

Trotz der erfolgreichen Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden im Kampf gegen (rechts-)extremistische Beschäftigte wurden aber auch im neuen Berichtszeitraum Fälle bekannt, die dazu geeignet sind, das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in den Rechtsstaat und in das vorurteilsfreie Handeln seiner Beschäftigten zu erschüttern. Beispielhaft seien Polizistinnen und Polizisten einer Spezialeinsatzinheit genannt, die in Chatgruppen Memes¹¹ mit Hakenkreuzen, den Nationalsozialismus verharmlosende und Adolf Hitler zur Ikone stilisierende Mitteilungen sowie mannigfaltige Nachrichten mit islamfeindlichen und rassistischen Inhalten austauschten.

Welche konkreten Gefahrenpotenziale von Extremistinnen und Extremisten ausgehen, die im öffentlichen Dienst tätig sind oder waren, wurde an einer „Reichsbürger“-Gruppierung um Heinrich XIII. P. R. deutlich, die die bestehende staatliche Ordnung in Deutschland stürzen und durch eine eigene bereits in Grundzügen ausgearbeitete Herrschaftsstruktur ersetzen wollte.¹² Viele der beteiligten Personen lassen sich nicht eindeutig einer extremistischen Strömung zuordnen, sondern bedienen sich in ihren Aussagen und Weltbildern verschiedener Ideologiefragmente und Narrative aus den Bereichen der „Reichsbürger“- und „Selbstverwalter“-Bewegung,

8 Teils mehrere zu einer Person.

9 BMI, 2023: Verfassungsschutzbericht 2022, S. 116 f.

10 Verwaltungsgericht (VG) Köln, 13 L 1124/23, Rn. 189 ff. und VG Magdeburg, 9 B 273/21 MD, Rn. 58.

11 Ein Internetphänomen, oft eine Kombination aus Bild und Text, welches im Internet verbreitet wird. Meist beziehen sich Memes vermeintlich humoristisch auf aktuelle Ereignisse, Politik und Popkultur.

12 Siehe dazu auch ausführlich Kapitel III.

dem Rechtsextremismus sowie der „Verfassungsschutzrelevanten Delegitimierung des Staates“. Damit steht die Gruppierung exemplarisch für die mögliche Herausbildung einer neuen gewaltorientierten¹³ Mischszene aus zuvor vornehmlich getrennten ideologischen Milieus. Mit der Berücksichtigung der drei Phänomenbereiche im vorliegenden Lagebericht werden somit aktuellste Entwicklungen abgebildet.

Im Folgenden werden die Erhebung und die Methodik (Kapitel B) der aktuellen Fortschreibung des Lageberichts dargestellt und im Anschluss die Ergebnisse (Kapitel C) präsentiert. Letztere werden getrennt für die Bundes- und Landessicherheitsbehörden dargestellt, wobei der Schwerpunkt auf den Fällen liegt, bei denen sich der Extremismusverdacht erhärtete oder gar bestätigte. Im Rahmen der sich anschließenden Netzwerkanalyse wurden ebenfalls alle Fälle berücksichtigt, die eine nachrichtendienstliche Bearbeitung erforderlich machten. Es folgt das Kapitel D des Lageberichts, in welchem die Maßnahmen dargestellt werden, die im Kontext extremistischer Vorkommnisse in den Sicherheitsbehörden ergriffen wurden. Zum Abschluss des Berichts werden die Ergebnisse zusammengefasst. In den Anlagen sind die Einzelergebnisse der Behörden und eine ausführliche Darstellung ihrer Maßnahmen aufgeführt.

13 Der Begriff umfasst die Kategorien gewalttätig, gewaltbereit, gewaltunterstützend und gewaltbefürwortend.

Kapitel B

Erhebung und Methodik

Methodisch hält die vorliegende Fortschreibung an dem bereits für den letzten Lagebericht nach wissenschaftlichen Standards optimierten und im Verfassungsschutzverbund etablierten Verfahren fest. Durch die teilnehmenden Behörden im Bund und in den Ländern wurden Abfragebögen zu relevanten Vorfällen ausgefüllt und den zuständigen Verfassungsschutzbehörden zur Prüfung¹⁴ auf das Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte für Bestrebungen gegen die fdGO übermittelt. Die Abfragebögen enthalten Informationen zu den betroffenen Beschäftigten, zum vorliegenden Sachverhalt, zum Stand der arbeits- oder disziplinar- sowie etwaigen strafrechtlichen Verfahren sowie zu möglichen Anhaltspunkten für Bezüge der Betroffenen zu weiteren verfassungsschutzrelevanten Akteurinnen und Akteuren. Dabei wurden Abfragebögen zu Fällen übersandt, für die im Zeitraum vom 1. Juli 2021 bis zum 31. Dezember 2022 dienst- oder arbeitsrechtliche Maßnahmen aufgrund des Verdachts eingeleitet wurden, dass die in Rede stehenden Sachverhalte und damit die betroffenen Beschäftigten Bezüge zum Rechtsextremismus, zur „Reichsbürger“- und „Selbstverwalter“-Szene oder zur „Verfassungsschutzrelevanten Delegitimierung des Staates“ aufweisen. Zudem wurden Personen in die Analyse aufgenommen, die dem Verfassungsschutzverbund bereits bekannt waren, ohne dass diese durch die Beschäftigungsbehörden gemeldet wurden. Dies umfasst zum Beispiel Personen, bei denen bereits tatsächliche Anhaltspunkte für extremistische Bestrebungen vorlagen und bei denen in der Folge der Bearbeitung im Verfassungsschutzverbund eine Zugehörigkeit zu einer Sicherheitsbehörde festgestellt wurde. Weiterhin wurden Fälle einbezogen, die bereits im letzten Erhebungszeitraum bekannt wurden (sogenannte Altfälle), die Betroffenen jedoch im aktuellen Erhebungszeitraum (formal) noch immer in einer Sicherheitsbehörde beschäftigt waren. Dies ist insbesondere eine Folge der langen Dauer der Verfahren. Bei Verfahren, die zum Beispiel auf die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis abzielen, können in Folge des bis zur vorgenannten Änderung des Bundesdisziplingesetzes noch einzuhaltenden gerichtlichen Instanzenzuges im Disziplinarverfahren bis zur endgültigen Entscheidung mehrere Jahre vergehen.

Für die Analyse wurden erwiesene Fälle, Verdachts- und Prüffälle unterschieden. Bei den Prüffällen handelt es sich um Beschäftigte, bei denen sich nach Prüfung der übermittelten Sachverhalte im Verfassungsschutzverbund keine tatsächlichen Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen oder sonstige extremistische Bezüge ergaben. Sie wurden ausschließlich statistisch erfasst. Lagen bei Beschäftigten hinreichend tatsächliche Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen nach §§ 3, 4 Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG) vor¹⁵, wurden diese fortan als Verdachtsfälle behandelt. Personen, bei denen sich die tatsächlichen Anhaltspunkte zur Gewissheit verdichteten, wurden im Folgenden als erwiesene Fälle geführt. Bei Verdachts- und erwiesenen Fällen wurde eine nachrichtendienstliche Weiterbearbeitung erforderlich, weshalb der Fokus bei der Ergebnisdarstellung auf diesen verfassungsschutzrelevanten Fällen liegt. Unterschieden werden diese in der Ergebnisdarstellung nicht.

Bereits im letzten Lagebericht wurden die Fälle aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verteidigung (BMVg) integriert. Die Partnerbehörde bei der Erhebung war aufgrund ihrer nachrichtendienstlichen Zuständigkeit für diese Fälle das BAMAD. Die im Folgenden dargelegten Zahlen der Extremismusfälle in diesem Geschäftsbereich unterliegen der Besonderheit, dass sie nicht – wie bei den meisten anderen Sicherheitsbehörden – seitens der personalbearbeitenden Stelle (für die Bundeswehr ist dies das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr, BAPersBw), sondern direkt durch das BAMAD bereitgestellt wurden. Der Zuständigkeitsbereich des BAMAD umfasst unter anderem die Extremismusabwehr für den Geschäftsbereich des BMVg. Das ist, neben

14 Die Bewertungen, ob tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, können sich abhängig von Informations- und Erkenntnismöglichkeiten der zuständigen LfV, dem BAMAD oder dem BfV unterscheiden. Vgl. hierzu u.a. Roth in: Schenke/Graulich/Ruthig, Sicherheitsrecht des Bundes, § 4 BVerfSchG Rn. 130; VG Köln, Urt. v. 11.11.2004, 20 K 1882/03, juris, Rn. 190.

15 § 3 BVerfSchG Abs. 1 regelt die Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, welche die Sammlung und Auswertung von Informationen umfassen, insbesondere von sach- und personenbezogenen Auskünften, Nachrichten und Unterlagen, unter anderem über Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben. § 4 BVerfSchG 4 Abs. 1 umfasst die Begriffsbestimmungen. Im Sinne dieses Gesetzes sind Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung solche politisch bestimmten, ziel- und zweckgerichteten Verhaltensweisen, die darauf gerichtet sind, einen der in Absatz 2 der Norm genannten Verfassungsgrundsätze (u.a. Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip, im Grundgesetz konkretisierte Menschenrechte) zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen.

dem BMVg selbst, die Bundeswehr. Dabei obliegt dem BAMAD die verfassungsschutzrechtliche Verantwortung hinsichtlich der Sammlung personenbezogener Daten der Geschäftsbereichsangehörigen sowie deren Aus- und Bewertung.

Das BAMAD hat auf Basis seiner rechtlichen Grundlagen für die Abteilung Extremismusabwehr eine Farbenlehre eingeführt, welche gegenüber der Öffentlichkeit Transparenz vermittelt. Bei vorliegenden tatsächlichen Anhaltspunkten im Sinne der gesetzlichen Grundlagen – also Verdachtsmomenten – wird eine Verdachtsfallbearbeitung gegen eine dem Geschäftsbereich angehörende Person aufgenommen (Farbenlehre: „GELB“). Im Rahmen einer intensiven Einzelfallbearbeitung kommt das BAMAD nach der Farbenlehre zu einem der drei folgenden Ergebnisse:

- „erkannte Extremistin/erkannter Extremist“ („ROT“),
- „Verdacht der fehlenden Verfassungstreue“ („ORANGE“) oder auch
- „Verdacht nicht mehr begründet“ („GRÜN“).

Im Fall „GRÜN“ kommt das BAMAD zu dem Ergebnis, dass es sich bei einer Person trotz vorliegender bearbeitungsauslösender tatsächlicher Anhaltspunkte nach umfänglichen Ermittlungen und Abwägungen um keine/n Fall des Verdachts fehlender Verfassungstreue oder um Extremisten/Extremistinnen handelt. Über die Ergebnisse „ROT“ und „ORANGE“ sowie bei jeder diesbezüglichen Veränderung werden neben der personalbearbeitenden Stelle (BAPersBw) und der disziplinarrechtlich zuständigen Stelle des Geschäftsbereichs des BMVg auch die zuständigen (zivilen) Verfassungsschutzbehörden informiert, insbesondere das BfV. Dies passiert erneut, sobald eine eingestufte Person den Geschäftsbereich des BMVg verlässt und die Zuständigkeit des BAMAD damit endet. Verlässt eine Verdachtsperson den Geschäftsbereich des BMVg, bevor eines der obengenannten Ergebnisse festgestellt werden konnte, werden aufgrund des Verlustes der Zuständigkeit die Daten dieser Verdachtsperson („GELB“) ebenfalls vom BAMAD an die (zivilen) Verfassungsschutzbehörden übermittelt.

Aufgrund

- der Tatsache, dass hier die Zahlen des BAMAD und nicht der dienstrechtlichen Personalbearbeitung Betrachtung finden,
- der teilweise wechselnden Zuständigkeiten zwischen dem BAMAD und dem zivilen Verfassungsschutz,
- des Umstandes, dass die oben angegebene differenzierte Betrachtung des BAMAD von Einzelpersonen hinsichtlich der unterschiedlichen Einstufungskategorien nach der Farbenlehre so detailliert nicht immer im gesamten Verfassungsschutzverbund Anwendung finden kann,

sind zahlenmäßige Unschärfen beim Vergleich der Ergebnisse der unterschiedlichen Behörden (-berichte) nicht immer zu vermeiden.

Um jedoch – abgesehen von den genannten Unschärfen – ein methodisches, lückenloses und kontinuierliches Monitoring der bekannten Fälle zu ermöglichen, schließt die vorliegende Fortschreibung, vom 1. Juli 2021 ausgehend bis zum 31. Dezember 2022 nahtlos an den Erhebungszeitraum des letzten Lageberichts¹⁶ an. Dadurch werden die Beschäftigungsbehörden und der Verfassungsschutzverbund befähigt, zielgenaue Maßnahmen einzusetzen und Bearbeitungsschwerpunkte zu identifizieren.

16 Zeitraum vom 1. Juli 2021 bis zum 31. Dezember 2022.

I. Phänomenbereiche

Wie für den vorangegangenen Lagebericht wurden auch für die aktuelle Erhebung Fälle berücksichtigt, die einen Bezug oder den Verdacht auf Bezüge zum Rechtsextremismus oder zur „Reichsbürger“- und „Selbstverwalter“-Szene aufweisen. „Im Rechtsextremismus entscheidet die Zugehörigkeit zu einer Ethnie, Nation oder ‚Rasse‘ über den Wert eines Menschen. In einer solchen ethnisch-rassistisch definierten ‚Volksgemeinschaft‘ werden die zentralen Werte der freiheitlichen demokratischen Grundordnung missachtet. Nationalismus, gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit wie Rassismus und Antisemitismus, Geschichtsrevisionismus sowie Demokratiefeindlichkeit prägen die rechtsextremistische Agitation.“¹⁷ Das rechtsextremistische Personenpotenzial belief sich im Jahr 2022 auf 38.800 Personen, wovon 14.000 dem gewaltorientierten Spektrum zuzuordnen sind.¹⁸

Zur „Reichsbürger“- und „Selbstverwalter“-Szene zählen „Gruppierungen und Einzelpersonen, die aus unterschiedlichen Motiven und mit unterschiedlichen Begründungen – unter anderem unter Berufung auf das historische Deutsche Reich, verschwörungstheoretische Argumentationsmuster oder ein selbst definiertes Naturrecht – die Existenz der Bundesrepublik Deutschland und deren Rechtssystem ablehnen, den demokratisch gewählten Repräsentanten die Legitimation absprechen oder sich gar in Gänze als außerhalb der Rechtsordnung stehend definieren“.¹⁹ 23.000 Personen werden derzeit der „Reichsbürger“- und „Selbstverwalter“-Szene zugerechnet, wovon 2.300 dem gewaltorientierten Spektrum zuzuordnen sind.²⁰

Neu in die Erhebung aufgenommen wurde der Phänomenbereich „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“. Mit Beginn der COVID-19-Pandemie und der Durchsetzung staatlicher Beschränkungsmaßnahmen zu ihrer Bekämpfung entstand in Deutschland ein breiter gesellschaftlicher Diskurs. Die von Einzelpersonen und Personenzusammenschlüssen öffentlich geäußerten Meinungen und Aktionen gingen in einigen Fällen jedoch über einen legitimen Protest hinaus und wiesen tatsächliche Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen auf. Dies zeigte sich zunächst in Aufrufen, gerichtliche Entscheidungen zu umgehen, in Sabotageaktionen gegen staatliche und öffentliche Institutionen mittels Sachbeschädigungen sowie in Widerstandshandlungen gegen die staatliche Ordnung. Mit fortdauernder Pandemielage erfolgte durch einen breiten Rekurs auf teils antisemitische Verschwörungsmysmen, durch die Verunglimpfung staatlicher Schutzmaßnahmen als diktatorisch, das Propagieren eines vermeintlichen Widerstandsrechts und letztlich durch Aufrufe zu Gewalt, in Einzelfällen bis hin zu Mord, eine Radikalisierung von Teilen der Akteurinnen und Akteure.²¹

Diese Entwicklungen führten im April 2021 zur Einrichtung des neuen Phänomenbereichs „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ im BfV. Die Szene umfasst Einzelpersonen und Personenzusammenschlüsse, die darauf abzielen, „wesentliche Verfassungsgrundsätze außer Kraft zu setzen oder die Funktionsfähigkeit des Staates oder seiner Einrichtungen zu beeinträchtigen. Sie machen demokratische Entscheidungsprozesse und Institutionen verächtlich oder rufen dazu auf, behördliche oder gerichtliche Anordnungen (...) zu ignorieren. Diese Form der Delegitimierung erfolgt oft nicht über eine offene Ablehnung der Demokratie als solche, sondern über eine ständige Verächtlichmachung von und Agitation gegen demokratisch legitimierte Repräsentantinnen und Repräsentanten sowie Institutionen des Staates. Dieses Vorgehen geht weit über eine rechtlich zulässige Kritik an Regierung, Politik und Staat hinaus. Es untergräbt vielmehr die demokratische Ordnung, indem es das Vertrauen in das staatliche System insgesamt erschüttert und so dessen Funktionsfähigkeit gefährdet.“²² So lautete ein Be

17 BMI, 2023: Verfassungsschutzbericht 2022, S. 48.

18 ebd., S. 51.

19 ebd., S. 104.

20 ebd., S. 114.

21 ebd., S. 116 f.

22 ebd., S. 116.

schluss des Verwaltungsgerichts Magdeburg im Jahr 2022 auch: Rückschlüsse auf eine Verletzung des Rahmens der freiheitlichen demokratischen Grundordnung „lassen sich jedenfalls dann systematischen Beschimpfungen, Verdächtigungen, Verbindungen und Verunglimpfungen von Repräsentanten des Staates entnehmen, wenn diese – im Einzelnen durchaus kritikwürdigen – Umstände bewusst mit dem Ziel überspitzt dargestellt und verallgemeinert werden, sodass schlussendlich die Ursache dafür nur in der Grundordnung gesehen werden kann.“²³ „Erst eine solch systematische, einer restriktiven Erheblichkeitsschwelle unterliegende Delegitimierung begründet eine Verfassungsschutzrelevanz. Eine derartige Agitation steht im Widerspruch zu elementaren Verfassungsgrundsätzen, insbesondere dem Demokratie- oder dem Rechtsstaatsprinzip“.²⁴

Die in diesem Phänomenbereich aktive Szene ist ideologisch und organisatorisch heterogen, weist jedoch diverse Bezüge zu und ideologische Schnittmengen mit dem Rechtsextremismus sowie der „Reichsbürger“- und „Selbstverwalter“-Szene auf. Die kategorische Ablehnung der gegenwärtigen staatlichen Ordnung ist aber ein verbindendes Element aller drei Phänomenbereiche. Auch den historischen Nationalsozialismus relativierende und volksverhetzende Äußerungen sind allen drei Phänomenbereichen immanent. Im Vergleich zu den anderen beiden Phänomenbereichen ist die Zahl der Angehörigen der Delegitimierungsszene mit 1.400 Personen jedoch eher klein. Etwa 20 % dieses Personenpotenzials ist als gewaltorientiert einzustufen.²⁵

II. Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder

Unter Federführung des BfV nahmen an der Erhebung für den vorliegenden Lagebericht auf Bundesebene das BAMAD für den Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verteidigung, der Bundesnachrichtendienst (BND), die Zollverwaltung (Zoll), das Bundeskriminalamt (BKA), die Bundespolizei (BPOL) und die Polizei beim Deutschen Bundestag (PolDBT) teil. Auf Länderebene beteiligten sich die Landesverfassungsschutzbehörden und die Polizeien der Länder.

Das BfV, das BAMAD und der BND sind die drei Nachrichtendienste des Bundes, deren gesetzlicher Auftrag es ist, Informationen zu sammeln und auszuwerten. Unter strenger Kontrolle des Deutschen Bundestages und seiner Gremien, insbesondere der des Parlamentarischen Kontrollgremiums, der G10-Kommission, des Unabhängigen Kontrollrates und des Vertrauensgremiums des Haushaltsausschusses haben die Nachrichtendienste zur Erfüllung ihrer Aufgaben die Möglichkeit, neben Informationen aus frei verfügbaren Quellen, nachrichtendienstliche Mittel zur verdeckten Informationsbeschaffung zu nutzen. Aufgrund des Trennungsgebotes²⁶ stehen den Diensten keine polizeilichen oder Weisungsbefugnisse zu. Darüber hinaus dürfen sie keinen polizeilichen Dienststellen angegliedert werden. Vorgaben für die Tätigkeit der Nachrichtendienste sind neben dem Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG), dem Gesetz über den Bundesnachrichtendienst (BNDG) und dem Gesetz über den Militärischen Abschirmdienst (MADG) im Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post – und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10-Gesetz – G10) niedergeschrieben.

Der BND ist dem Bundeskanzleramt unterstellt. Er sammelt und bewertet politische, wirtschaftliche, militärische, technische und wissenschaftliche Informationen, die von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland sind und unterstützt so die Bundesregierung bei ihren sicherheits- und

23 VG Magdeburg, 9 B 273/21 MD, Rn. 58. Siehe auch VG Köln, 13 L 1124/23, Rn. 189 ff.

24 BMI, 2023: Verfassungsschutzbericht 2022, S. 116.

25 ebd., S. 117.

26 Nach § 3 Abs. 1 Satz 3 BVerfSchG, § 1 Abs. 1 Satz 2 BNDG, § 1 Abs. 4 MADG dürfen Nachrichtendienste keine polizeilichen Aufgaben wahrnehmen, wie zum Beispiel Identitätsfeststellungen, erkennungsdienstliche Maßnahmen, Festnahmen, Durchsuchungen oder Beschlagnahmungen. Polizeiliche Befugnisse stehen den Verfassungsschutzbehörden nicht zu.

außenpolitischen Entscheidungen. Zu den Aufgaben gehört zum Beispiel die Unterstützung der Bundeswehr bei Auslandseinsätzen oder die Beratung des Auswärtigen Amtes.

Das BAMAD ist dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung zugeordnet und hat zur Aufgabe, verfassungsfeindliche oder sicherheitsgefährdende Bestrebungen oder Tätigkeiten aufzuklären, die gegen Personen, Dienststellen oder Einrichtungen des Geschäftsbereichs gerichtet sind. Die Befugnisse des BAMAD sind im MAD-Gesetz mit Verweisen auf das BVerfSchG geregelt. Der Geschäftsbereich des BMVg ist mit seiner Aufgabe der militärischen Verteidigung Deutschlands für die Bundeswehr und damit für alle Einrichtungen zur militärischen Landesverteidigung zuständig. Die Bundeswehr besteht im Wesentlichen aus den Streitkräften mit den Teilstreitkräften Heer, Luftwaffe und Marine sowie den militärischen Organisationsbereichen Streitkräftebasis, Zentraler Sanitätsdienst und Cyber- und Informationsraum sowie der Bundeswehrverwaltung.

Das BfV untersteht als Inlandsnachrichtendienst dem Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI). Es ist gemäß § 3 des BVerfSchG gemeinsam mit den Landesbehörden für Verfassungsschutz für Bestrebungen zuständig, die gegen die fdGO oder gegen den Bestand und die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind. Auch umfasst sind Bestrebungen, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker, gerichtet sind. Dies gilt ebenso für sicherheitsgefährdende und geheimdienstliche Tätigkeiten für eine fremde Macht. Ferner wirkt das BfV nach § 3 Abs. 2 BVerfSchG beim Geheim- und Sabotageschutz mit. Es nimmt durch seine Zentralstellenfunktion eine unterstützende und koordinierende Rolle im Verfassungsschutzverbund ein.

Als föderaler Bundesstaat verfügt jedes der 16 Länder der Bundesrepublik Deutschland über eine eigene Verfassung und eine Landesbehörde für Verfassungsschutz (LfV), die dem jeweiligen Innenministerium unterstellt ist. Die Landesbehörden sind innerhalb ihres jeweiligen Territoriums unter anderem dafür zuständig, Informationen über Bestrebungen zu sammeln, die gegen die fdGO gerichtet sind. Damit leisten die LfV einen wichtigen Beitrag zur Verteidigung der konstitutionellen Grundwerte Deutschlands. Grundsätzlich besitzt das BfV keine Weisungsbefugnisse gegenüber den LfV, jedoch sind beide gemäß BVerfSchG zur Zusammenarbeit und gegenseitigen Hilfeleistung verpflichtet. Die Zuständigkeiten von BfV und LfV unterscheiden sich im Hinblick auf die gesamtstaatliche Bedeutung und die Gewaltorientierung von Bestrebungen.

Auch die polizeilichen Zuständigkeiten sind föderal organisiert. Bei der BPOL und dem BKA (sowie bei den Landespolizeibehörden, siehe unten) liegt der Aufgabenschwerpunkt in der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Das BKA ist die kriminalpolizeiliche Zentralstelle Deutschlands und arbeitet auf Grundlage des Gesetzes über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten (BKAG). Zu seinen Hauptaufgaben zählen der Personenschutz von Mitgliedern der Verfassungsorgane des Bundes, die Koordinierung der Kriminalitätsbekämpfung auf nationaler und internationaler Ebene. Vor diesem Hintergrund sammelt das BKA Daten und Informationen, wertet diese aus und stellt sie anderen (Polizei-)Behörden zur Verfügung. In den Bereichen der international organisierten Kriminalität und Terrorismus, den illegalen Waffen-, Sprengstoff- und Betäubungsmittelhandel sowie Falschgeld- und Geldwäschekriminalität besitzt das BKA eigene Ermittlungs- und Strafverfolgungskompetenzen.

Die Bundespolizei ist insbesondere für den Grenzschutz sowie für die Bahn- und Flughafensicherheit zuständig. Darüber hinaus darf sie im Ausland für polizeiliche oder andere nichtmilitärische Aufgaben eingesetzt werden. Weltweit nimmt die BPOL polizeiliche Aufgaben im Auftrag der Vereinten Nationen (UN), der Europäischen Union (EU) und anderer internationaler Organisationen wahr. Die Aufgaben und Befugnisse der BPOL sind im Wesentlichen im Bundespolizeigesetz (BPolG) geregelt. BKA und BPOL sind dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat unterstellt.

Die Polizei beim Deutschen Bundestag gewährleistet dessen öffentliche Sicherheit und Ordnung und damit die Arbeitsfähigkeit des Parlamentes und seiner Gremien. Unabhängig von Exekutive und Judikative ist die parlamentarische Polizeigewalt in der Verfassung verankert (Art. 40 Abs. 2 Grundgesetz, GG) und obliegt der Verantwortung der Bundestagspräsidentin. Damit sind die Beschäftigten der PolDBT für alle Gebäude, Räume und Grundstücke, die der Verwaltung des Deutschen Bundestages unterstehen, zuständig.

Neben den Polizeibehörden auf Bundesebene gewährleisten 16 Polizeien der Länder die Innere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland. Keine staatliche Behörde ist für die Bevölkerung so unmittelbar wahrnehmbar wie die Polizei. Sie fungiert als direkte und fachkundige Ansprechstelle für die Bürgerinnen und Bürger. Die Aufgaben der Polizei sind vielfältig und reichen von der Gefahrenabwehr, über den Schutz staatlicher Einrichtungen, Amtsträgerinnen und Amtsträgern bis hin zur Verfolgung von Straftaten.²⁷

Die Bundeszollverwaltung ist Bestandteil der Bundesfinanzverwaltung und dem Bundesfinanzministerium unterstellt. Die Bundeszollverwaltung umfasst sowohl die Vollzugsdienste mit polizeilichen Befugnissen als auch die fiskalische Verwaltung. Zu den Aufgaben gehören unter anderem die Warenabfertigung, der Verbraucherschutz durch Zollkontrollen und Finanzkontrollen im Bereich Schwarzarbeit. Weiterhin gehören das Zollkriminalamt als Fahndungsdienst und die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (Financial Intelligence Unit, FIU) zur Zollverwaltung. Die FIU ist für die Entgegennahme, Sammlung und Auswertung von Meldungen über ungewöhnliche oder verdächtige Finanztransaktionen zuständig, die im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung stehen.

III. Rechtliche Grundlagen

Wie beschrieben, ist die Aufgabe des BfV in § 3 Abs. 1 BVerfSchG festgelegt. Für die Aufgabenerfüllung des BfV können Informationen bei anderen Stellen angefragt und von diesen an das BfV übermittelt werden. Für die Erhebung, die bereits vor dem ersten Teil der Gesetzesreform des Nachrichtendienstes vom 29. Dezember 2023²⁸ abgeschlossen war, erfolgten die Übermittlungen auf Bundesebene nach §§ 6, 17 bis 23 BVerfSchG (alt), §§ 3 Abs. 3 und 11 MADG sowie nach §§ 23 ff. BNDG.²⁹ Für den vorliegenden Bericht ist im Hinblick auf die Sicherheitsbehörden insbesondere die Vorschrift des § 18 Abs. 1b BVerfSchG (alt) zentral. Danach unterrichteten unter anderem die Polizeien und die Behörden des Zollfahndungsdienstes sowie andere Zolldienststellen, soweit diese Aufgaben nach dem Bundespolizeigesetz wahrnehmen, von sich aus an das BfV oder die zuständige Verfassungsschutzbehörde des Landes über alle ihnen bekanntgewordenen Informationen einschließlich personenbezogener Daten über Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 3 Absatz 1 BVerfSchG (alt). Die Unterrichtung erfolgt, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Übermittlung für die Erfüllung der Aufgaben der Verfassungsschutzbehörde erforderlich ist.³⁰ Im Rahmen des § 19 BVerfSchG (alt) durfte das BfV wiederum personenbezogene Daten an die vorgenannten und weiteren inländische Behörden übermitteln. Die Übermittlung erfolgt, sofern erforderlich, zur Erfüllung eigener Aufgaben der Informationsgewinnung, zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person. Auch für Sachen von erheblichem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten

27 BKA 2023: Offizielles Portal der deutschen Polizei, Information, in: <http://www.polizei.de>, abgerufen am 26.10.2023.

28 In der neuen Fassung regelt der § 19 BVerfSchG nun die Übermittlung von personenbezogenen Daten an inländische öffentliche Stellen zur Gefahrenabwehr. Die Übermittlung von Erkenntnissen zu Rechtsextremismus im öffentlichen Dienst an die Personalbereiche bzw. Justizariate der Beschäftigungsbehörden erfolgt nun über den § 20 (Übermittlung von personenbezogenen Daten aus nachrichtendienstlichen Mitteln zum administrativen Rechtsgüterschutz) und den § 25d BVerfSchG (Übermittlung von personenbezogenen Daten aus allgemein zugänglichen Quellen).

29 Daneben existieren auch in den Landesgesetzen eigene, zum Teil abweichende Übermittlungsvorschriften.

30 In den Landesverfassungsschutzgesetzen existieren Übermittlungspflichten äquivalent dem § 18 Abs. 1b BVerfSchG (alt).

waren, zur Verhinderung oder sonstigen Verhütung oder Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung durfte übermittelt werden. Im Übrigen durften personenbezogene Daten übermittelt werden, wenn der Empfänger die Daten zum Schutz der fdGO oder sonst für erhebliche Zwecke der öffentlichen Sicherheit benötigt. Die große Bedeutung, die der Bekämpfung von Extremismus im öffentlichen Dienst zukommt, spiegelt der Ende 2023 in Kraft getretene und völlig neu konzipierte § 20 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BVerfSchG wider. Demnach muss das BfV personenbezogene Daten zur Überprüfung der Verfassungstreue von Bewerbenden und Beschäftigten des öffentlichen Dienstes an inländische öffentliche Stellen übermitteln. Auf unter anderem dieser Grundlage werden die künftigen Übermittlungen erfolgen.

Kapitel C

Ergebnisse der Erhebung

Für die Erstellung des Lageberichts wurden Informationen zu 739 Beschäftigten der Sicherheitsbehörden geprüft und ausgewertet (Tabelle 1). Bei insgesamt 364 Beschäftigten, davon 175 der Bundes- und 189 der Landessicherheitsbehörden, wurden tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen gegen die fdGO festgestellt. Diese werden nachfolgend als Verdachts- und erwiesene Fälle ausgewiesen. Bei insgesamt 375 Fällen, die im Verfassungsschutzverbund geprüft wurden, wurden keine extremistischen Bestrebungen festgestellt. Diese werden im Folgenden als Prüffälle bezeichnet.³¹

Tabelle 1: Gesamtzahl der Fälle (N³²)

	Prüffälle	Verdachts-/ erwiesene Fälle	Gesamt
Beschäftigte Gesamt	375	364	739
Beschäftigte Bundessicherheitsbehörden	35	175	210
Beschäftigte Landessicherheitsbehörden	340	189	529

Von den 364 Verdachts- und erwiesenen Fällen waren 191 (52,5 %) bereits vor dem aktuellen Erhebungszeitraum bekannt und wurden schon im letzten Lagebericht ausgewiesen. Sie werden im Folgenden als sogenannte Altfälle bezeichnet. Bei 173 (47,5 %) Beschäftigten handelt es sich um Fälle, die erst im aktuellen Erhebungszeitraum bekannt wurden und eine nachrichtendienstliche Bearbeitung erforderlich machten.

Insgesamt handelten 49,9 % der Betroffenen allein, die übrigen Beschäftigten unter Beteiligung mehrerer Personen. Über alle Fälle hinweg wurden 1.103 Aktivitäten in insgesamt 821 Sachverhalten³³ auf ihren Extremismusgehalt hin überprüft. Dabei vereinen die statistischen Auswertungen Sachverhalte unterschiedlicher Qualität. Das Kontinuum reicht von (sehr wenigen) Sachverhalten, in denen zum Beispiel die Generalbundesanwaltschaft wegen Mitgliedschaft oder Unterstützung von terroristischen Vereinigungen gemäß §§ 129, 129a Strafgesetzbuch (StGB) ermittelt, bis hin zu rein virtuellen gelegentlichen Kontakten zu extremistischen Personen. Während die Bandbreite der Aktivitäten bei einer Interpretation der Ergebnisse berücksichtigt werden muss und prägend für die tägliche Arbeit der Verfassungsschutzbehörden ist, wird diese im Folgenden in statistischen Kategorien stark vereinfacht zusammengefasst, um einen Überblick über die überprüften Fälle zu geben.

Zu den Aktivitäten zählen insbesondere extremistische Verlautbarungen in Chats und einschlägige Äußerungen auf Social-Media-Plattformen (16,2 %), sonstige Aktivitäten (15,6 %), wie die Verwendung rechtsextremistischer Symbole oder das Absingen rechtsextremistischen Liedgutes, sowie die politisch motivierte Beleidigung (15,3 %). Bei den Prüffällen wurden 436 Aktivitäten überprüft, bei denen in der Gesamtschau jedoch keine hinreichend gewichtigen tatsächlichen Anhaltspunkte für Bestrebungen gegen die fdGO festgestellt wurden. Daher sind auch nicht alle Aktivitäten der als Prüffall behandelten Beschäftigten einem der drei Phänomenbereiche zugeordnet.

31 Für die Prüffälle wurde keine Differenzierung nach alten und neuen Fällen vorgenommen, da keine weitere Bearbeitung personenbezogener Daten erfolgte.

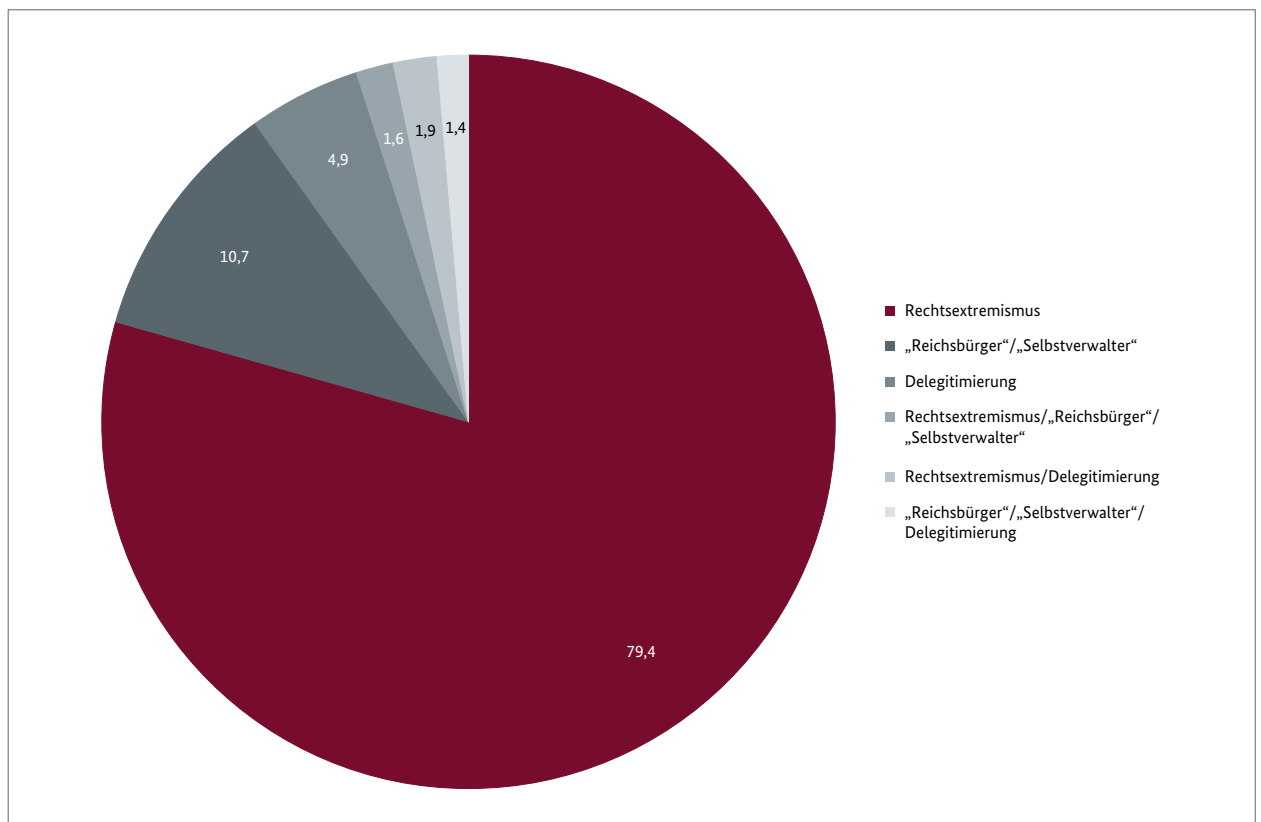
32 Mit N wird im Folgenden die Menge der natürlichen Zahlen bezeichnet.

33 Eine Person kann an verschiedenen Sachverhalten beteiligt sein und darin mehrere extremistische Aktivitäten entfalten. Bei den im Verfassungsschutzverbund bereits geführten und nicht initial von den Beschäftigungsbehörden gemeldeten Personen sind keine einzelnen Sachverhalte erfasst und in der Summe hier und im Folgenden nicht inkludiert.

Bei den 364 Fällen, die als Verdachts- oder erwiesene Fälle geführt werden, handelt es sich zu 79,4 % um solche aus dem Phänomenbereich Rechtsextremismus (N = 289, Abbildung 1). Weitere 10,7 % (N = 39) der Fälle sind der „Reichsbürger“- und „Selbstverwalter“-Szene und 4,9 % (N = 18) der Szene der „Verfassungsschutzrelevanten Delegitimierung des Staates“ zuzuordnen. Die übrigen 4,9 % der Fälle sind zwei Phänomenbereichen zuzuordnen. Bei den Prüffällen konnten nur Teile der überprüften Aktivitäten der Tendenz nach einem der vorliegenden Phänomenbereiche zugeordnet werden. Auch bei diesen Fällen dominiert der Rechtsextremismus (88,8 %).

Insgesamt hat der Verfassungsschutz Kenntnis über 786 Verfahren oder Maßnahmen erlangt, die zu den überprüften Betroffenen eingeleitet wurden. Darunter 386 Disziplinarverfahren, 18 arbeitsrechtliche Verfahren, 32 Entlassungen aus dem oder Nichternennungen in das Beamten- oder Soldatenverhältnis (auf Probe) sowie 350 Strafverfahren. Im Folgenden werden die Ergebnisse differenziert nach Bundes- (Kapitel C.I.) und Landessicherheitsbehörden (Kapitel C.II.) dargestellt.

Abbildung 1: Phänomenologische Zuordnung der Verdachts- und erwiesenen Fälle in deutschen Sicherheitsbehörden (in %)



N = 364, Rechtsextremismus N = 289, „Reichsbürger“, „Selbstverwalter“ N = 39, Delegitimierung N = 18, Rechtsextremismus/„Reichsbürger“/„Selbstverwalter“ N = 6, Rechtsextremismus/Delegitimierung N = 7, „Reichsbürger“/„Selbstverwalter“/Delegitimierung N = 5; Abweichungen in den Summen ergeben sich durch Rundungen.

I. Sicherheitsbehörden des Bundes

In den Sicherheitsbehörden des Bundes wurden insgesamt 210 Fälle mit Verdacht auf Bezüge zu den drei Phänomenbereichen geprüft. Bei 35 Beschäftigten erhärtete sich der Verdacht nicht, bei 175 Beschäftigten wurden tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen gegen die fdGO festgestellt (Tabelle 2).

Tabelle 2: Gesamtzahl der Fälle in Sicherheitsbehörden des Bundes (N)

Sicherheitsbehörde	Prüffälle	Verdachts-/ erwiesene Fälle	Gesamt
Geschäftsbereich des BMVg	18	128	146
BPOL	13	31	44
Zoll	3	7	10
BKA	1	3	4
BND	0	3	3
BfV	0	2	2
PolDBT	0	1	1
Gesamt	35	175	210

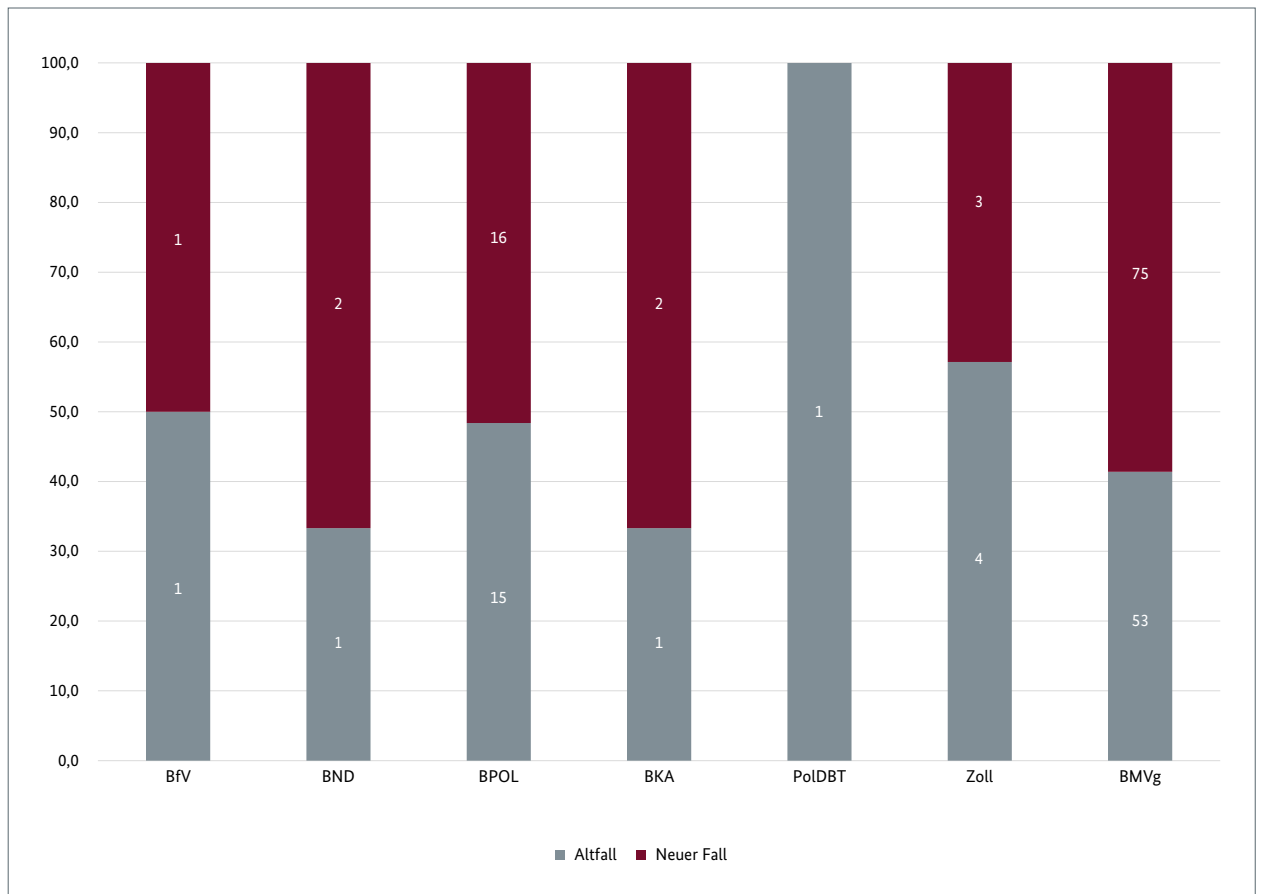
Für den rund 263.000 Personen umfassenden Geschäftsbereich des BMVg ergaben sich mit 146 Beschäftigten die meisten Fälle auf Bundesebene im vorliegenden Zeitrahmen (Tabelle 2). Die BPOL mit rund 54.000 Beschäftigten weist 44, der Zoll mit 48.000 Beschäftigten zehn, das BKA mit 8.100 Mitarbeitenden vier, der BND mit etwa 6.500 Beschäftigten drei, das BfV mit 4.300 Beschäftigten zwei und die PolDBT mit 200 Mitarbeitenden einen Fall aus. Gemessen am Personalkörper der Sicherheitsbehörden des Bundes liegt der Anteil wie bereits im vergangenen Berichtszeitraum bei nicht über 0,5 %, größtenteils deutlich darunter (Tabelle 5, S. 87). Dennoch sind die Fallzahlen insgesamt um 19,3 % gestiegen. Wurden zwischen dem 1. Juli 2018 bis 30. Juni 2021 insgesamt noch 176 Fälle auf Bundesebene geprüft, waren es zwischen dem 1. Juli 2021 und dem 31. Dezember 2022 34 Fälle mehr (Tabelle 4, S. 86). Dies ist angesichts des um die Hälfte verkürzten Erhebungszeitraums bemerkenswert. Zu berücksichtigen sind jedoch der mit 43,4 %³⁴ erhebliche Anteil sogenannter Altfälle bei den Verdachts- und erwiesenen Fällen sowie die Aufnahme des dritten Phänomenbereichs „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“. Im Folgenden werden die Ergebnisse für Verdachts- und erwiesene Fälle sowie für Prüffälle detailliert erläutert.

34 Zahl umfasst nur die Verdachts- und erwiesenen Fälle.

1. Verdachts- und erwiesene Fälle in Sicherheitsbehörden des Bundes

Während beim Zoll und der PolDBT die Anzahl der Verdachts- und erwiesenen Fälle gleichblieb, stieg die Anzahl in den übrigen Bundessicherheitsbehörden von 138 auf 175 Fälle an. Im Vergleich zum vorangegangenen Erhebungszeitraum entspricht dies einem Anstieg von 26,8 % (Tabelle 4, S. 86).

Abbildung 2: Alte und neue Verdachts- und erwiesene Fälle in Sicherheitsbehörden des Bundes (N)



N = 175, die farbigen Balken bilden die Relation von alten und neuen Fällen ab, die Werte geben die Anzahl der Fälle in den Behörden an.

Jedoch wurden nur 99 (56,6 %) der vorliegenden Fälle im aktuellen Erhebungszeitraum bekannt. 76 (43,4 %) Fälle wurden bereits im letzten Lagebericht ausgewiesen. Ein Grund dafür sind die lang andauernden Disziplinar- und arbeitsrechtlichen Verfahren, weshalb Betroffene trotz tatsächlicher Anhaltspunkte für Bestrebungen gegen die fdGO jahrelang in einer der Bundessicherheitsbehörden weiterbeschäftigt sein können. Insbesondere bei den für den Geschäftsbereich des BMVg gemeldeten Fällen³⁵ handelt es sich hingegen mehrheitlich um neu bekanntgewordene Fälle (58,6 %).

Mit 136 Beschäftigten weist nach wie vor der große Teil der Verdachts- und erwiesenen Fälle in den Sicherheitsbehörden des Bundes Bezüge zum Rechtsextremismus auf (77,7 %)³⁶. Dieser Befund gilt für alle Behörden (Abbildung 3). Lediglich beim BND, bei der BPOL, im Zoll und im Geschäftsbereich des BMVg wurden Fälle mit

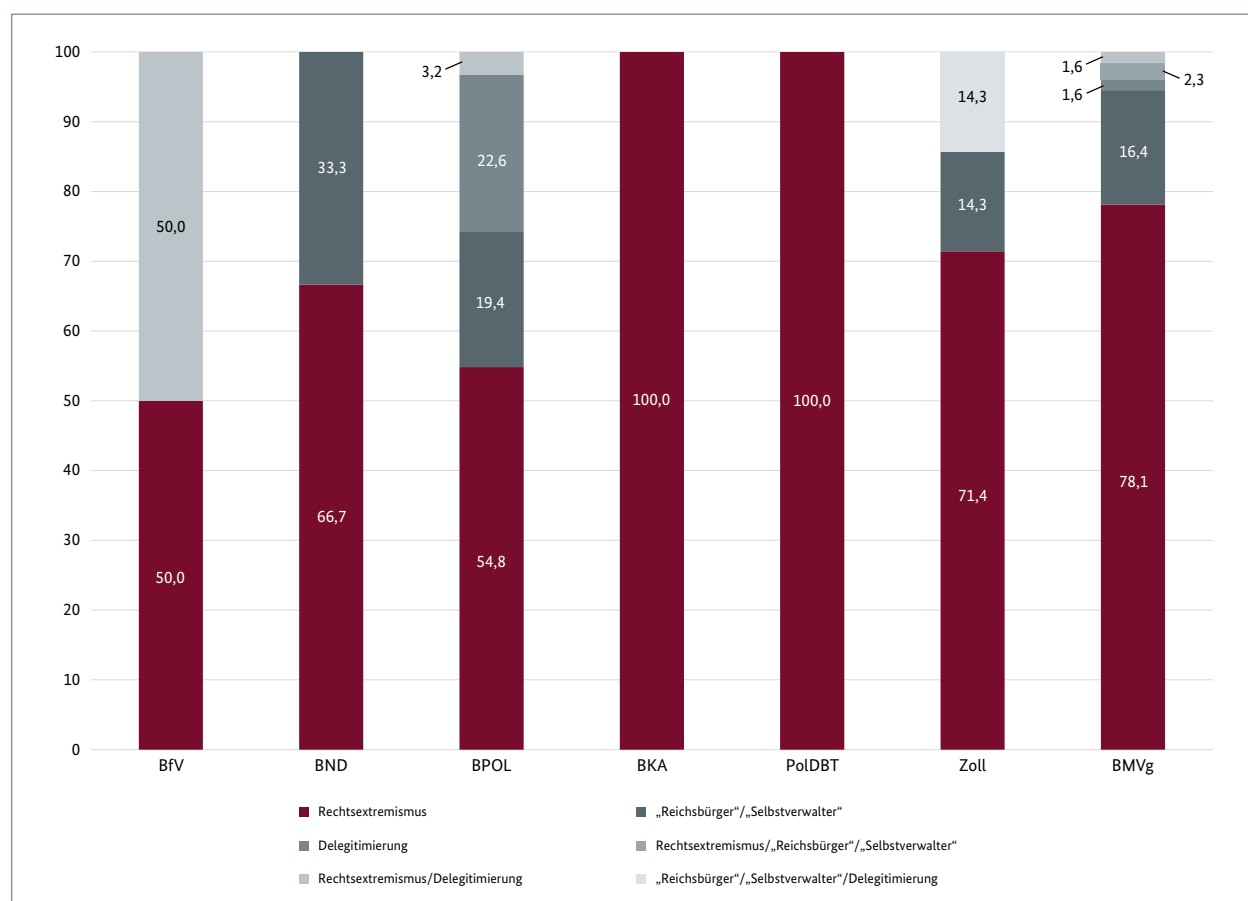
35 Zwar verdoppelten bzw. verdreifachten sich die Fallzahlen bei BfV und BND, allerdings im niedrigen einstelligen Bereich von einem auf zwei bzw. drei Fälle, so dass hier nicht von nennenswerten Anstiegen gesprochen werden kann.

36 Inklusive Fälle, die einem weiteren Phänomenbereich zugeordnet wurden.

Bezügen zur „Reichsbürger“- und „Selbstverwalter“-Szene identifiziert; es handelt sich dabei um insgesamt 33 Fälle.³⁷ Beim BfV, der BPOL, beim Zoll und im Geschäftsbereich des BMVg wurden zudem Fälle aus dem Bereich der „Verfassungsschutzrelevanten Delegitimierung des Staates“ festgestellt. Insgesamt wurden hier jedoch nur 14 Fälle (8,0 %) einschließlich derjenigen Fälle identifiziert, die mehreren Phänomenbereichen zuzuordnen sind.

Bei 91,9 % der Beschäftigten handelt es sich um Beamtinnen und Beamte oder Soldatinnen und Soldaten. Bei den übrigen Betroffenen handelt es sich um Tarifbeschäftigte (8,1 %). Insgesamt wurden 123 Verfahren eingeleitet, davon 80 Disziplinarverfahren, acht arbeitsrechtliche Maßnahmen, zwei Entlassungen aus dem oder Nicht-ernennungen in das Beamten- oder Soldatenverhältnis (auf Probe) und 33 Strafverfahren³⁸. Bei den Altfällen erfolgte die Einleitung der Verfahren in der Regel bereits im letzten Erhebungszeitraum. Bei den neuen Fällen, zu denen Erkenntnisse zunächst ausschließlich im Verfassungsschutz bekannt wurden, erfolgte die Einleitung der Verfahren zum Teil erst nach dem aktuellen Erhebungszeitraum. Dabei ist zu berücksichtigen, dass zum Teil mehrere Verfahren zu einer Person eingeleitet wurden, zum Beispiel ein Disziplinar- und ein Strafverfahren.

Abbildung 3: Zuordnung der Verdachts- und erwiesenen Fälle der Sicherheitsbehörden des Bundes zu den Phänomenbereichen (in %)



N = 175, etwaige Abweichungen in den Summen ergeben sich durch Rundungen.

37 Inklusive Fälle, die einem weiteren Phänomenbereich zugeordnet wurden.

38 Den Sicherheitsbehörden liegen nicht immer vollständige Angaben zum Stand der strafrechtlichen Verfahren vor, da ein Ermittlungsverfahren nicht nur aufgrund einer Anzeige, sondern auch eigeninitiativ durch die Staatsanwaltschaft eingeleitet werden kann und es nach Nr. 15 der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen selbst in Strafsachen gegen Personen in einem Beamtenverhältnis keine vollumfängliche Informationspflicht an die Beschäftigungsbehörden gibt, sodass diese mithin keine weitergehenden Auskünfte erteilen können.

Beendet wurden 87,5 % der arbeitsrechtlichen und 17,5 % der disziplinarrechtlichen Verfahren, 50,0 % der Verfahren zur Entlassung aus dem oder Nichternennung in das Beamten- oder Soldatenverhältnis (auf Probe)³⁹ und 18,2 % der Strafverfahren (Abbildung 4). Von den bereits beendeten Disziplinarverfahren wurden 7,7 % mit Geldbuße, 15,4 % mit Zurückstufung⁴⁰ und jeweils 38,5 % mit der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder mit der Kürzung der Dienstbezüge⁴¹ beendet. Die arbeitsrechtlichen Verfahren wurden zu 57,1 % mit Kündigung seitens der Behörde beendet und zu jeweils 14,3 % mit Abmahnungen, Aufhebungsverträgen oder sonstigen Maßnahmen. Lediglich 12,5 % der arbeitsrechtlichen und 9,0 % der disziplinarrechtlichen Verfahren wurden eingestellt. Als einziger Einstellungsgrund der Verfahren wurde angegeben, dass die Dienstvergehen sich als nicht erwiesen zeigten. Bei den Strafverfahren wurden 39,4 % eingestellt.⁴²

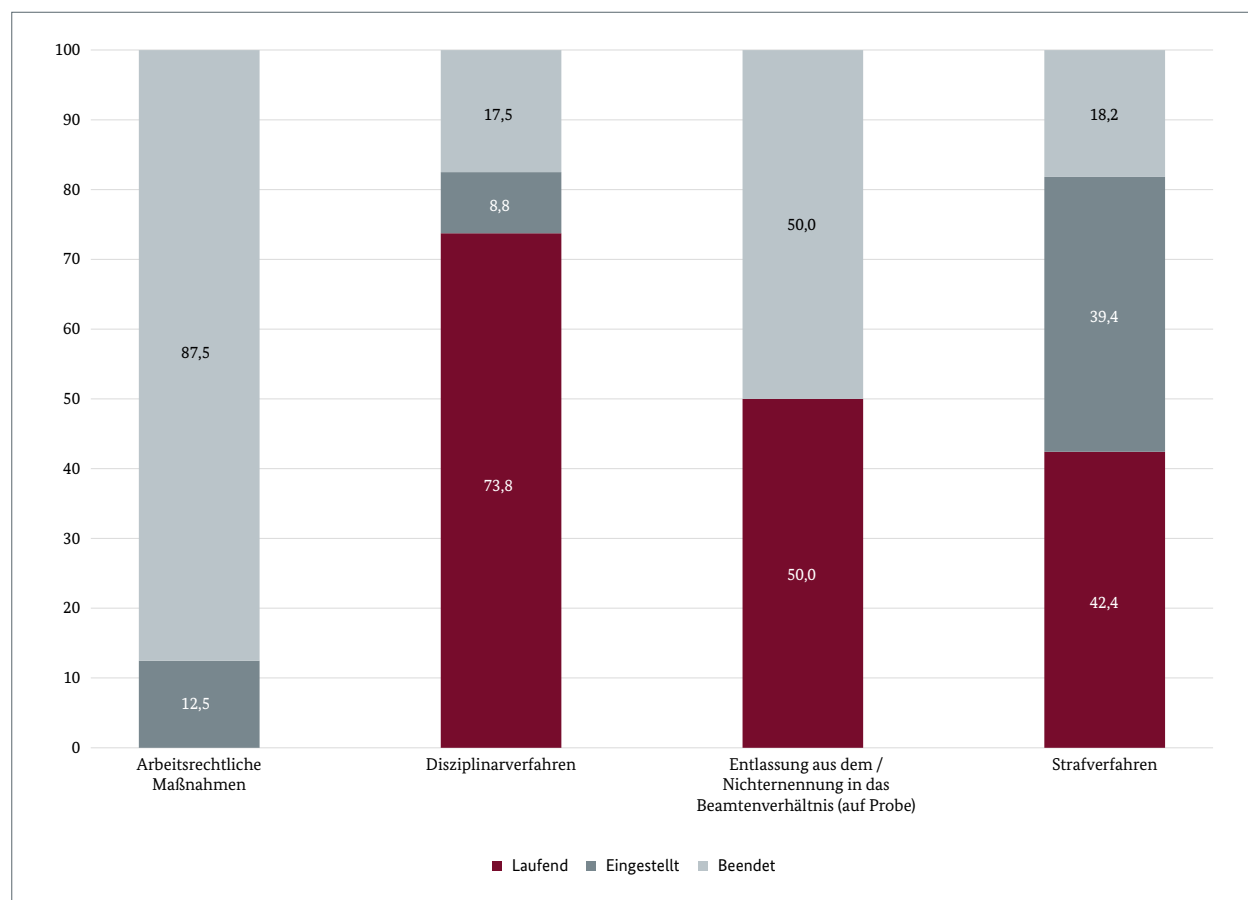
39 „Bewerber, die die Laufbahnbefähigung für die Beamtenlaufbahn durch Ableisten eines Vorbereitungsdienstes erwerben müssen, sind vom Dienstherrn zunächst in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zu berufen (§ 6 Abs. 4 Bundesbeamtenengesetz (BBG), § 4 Abs. 4 Beamtenstatusgesetz (BeamStG)). Der Status des Widerrufsbeamten bzw. des Beamtenanwärters ist in diesen Fällen notwendige Vorstufe zum Beamtenverhältnis auf Probe und auf Lebenszeit. Erst wenn der Anwärter den Vorbereitungsdienst erfolgreich beendet hat, ist seine Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe möglich. Der Beamte auf Widerruf kann grundsätzlich jederzeit entlassen werden; zum Beispiel, wenn er sich eines Dienstvergehens schuldig gemacht hat. Ein Beamter kann gemäß § 6 Abs. 3 BBG zur Probe ernannt werden, – zur späteren Verwendung als Beamter auf Lebenszeit oder – wenn ihm später dauerhaft ein Amt in führender Position übertragen werden soll. In einem Beamtenverhältnis auf Probe muss die Eignung, die Befähigung und die fachliche Leistung nachgewiesen werden.“ Deutscher Beamtenbund und Tarifunion, 2022: Lexikoneinträge zu den Themen Beamtenanwärter und Beamte auf Probe, in: <https://www.dbb.de/lexikon>, abgerufen am 15.01.2024.

40 Bei der Zurückstufung handelt es sich um die Versetzung des Beamten oder der Beamtin in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt. Der bisherige Titel darf nicht mehr weitergeführt werden und die Person ist für die Dauer von fünf Jahren von Beförderungen ausgeschlossen, sofern im Rahmen des Disziplinarverfahrens nichts anderes festgelegt wird. Die neuen Dienstbezüge werden ab dem Monat gezahlt, der auf den Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung folgt. Vgl. § 9 Bundesdisziplinar-gesetz (BDG).

41 Die Kürzung der Dienstbezüge kann längstens für drei Jahre angeordnet werden und darf höchstens ein Fünftel der Dienstbezüge betragen. Solange die Dienstbezüge gekürzt werden, dürfen Beamtinnen und Beamte nicht befördert werden. Die Kürzung der Dienstbezüge tritt in dem Monat in Kraft, der auf den Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung folgt. Vgl. § 8 BDG.

42 Die Gründe hierfür werden vom Verfassungsschutz nicht systematisch erhoben.

Abbildung 4: Stand eingeleiteter Verfahren bei Verdachts- und erwiesenen Fällen der Sicherheitsbehörden des Bundes (in %)

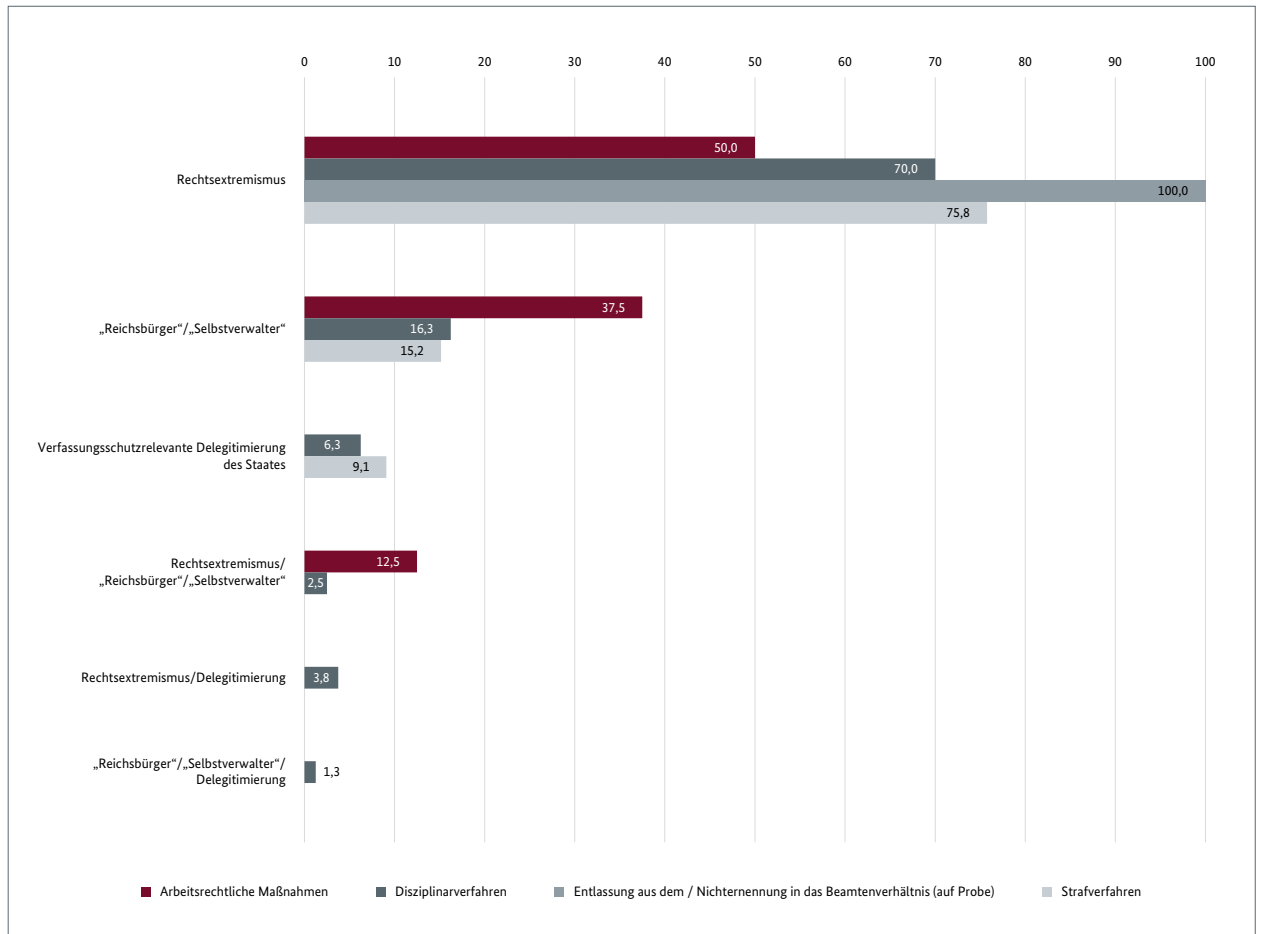


Gesamtzahl = 123 Verfahren, Mehrfachnennungen möglich, etwaige Abweichungen in der Summe ergeben sich durch Rundungen; sofern keine anderen Informationen vorhanden waren, wurden die Verfahren als laufend gezählt.⁴³

Aufgrund der starken Kumulation der Fälle im Phänomenbereich Rechtsextremismus wurden auch die meisten Verfahren bei Fällen mit Bezügen zu diesem Phänomenbereich eingeleitet (N = 87). Bei den 80 Disziplinarverfahren verteilen sich 70,0 % auf Beschäftigte mit ausschließlich Rechtsextremismusbezügen, 16,3 % auf solche mit Bezügen zur „Reichsbürger“- und „Selbstverwalter“-Szene und 6,3 % auf Betroffene mit Bezügen zur „Verfassungsschutzrelevanten Delegitimierung des Staates“ (Abbildung 5). Die übrigen Beschäftigten mit Disziplinarverfahren sind mehreren Phänomenbereichen zugeordnet. Die Hälfte der acht arbeitsrechtlichen Verfahren wurde bei Beschäftigten eingeleitet, die dem Rechtsextremismus zugeordnet sind, drei bei solchen aus dem „Reichsbürger“- und „Selbstverwalter“-Spektrum. Ein Fall betrifft beide vorgenannten Phänomenbereiche. 75,8 % der Strafverfahren wurden für Betroffene mit Rechtsextremismusbezügen, 15,2 % für solche mit Bezügen zur „Reichsbürger“- und „Selbstverwalter“-Szene und 9,1 % für Angehörige der Szene der „Verfassungsschutzrelevanten Delegitimierung des Staates“ eingeleitet. Die Entlassungen aus dem oder Nichternennungen in das Beamten- oder Soldatenverhältnis (auf Probe) erfolgte ausschließlich für Personen mit Rechtsextremismusbezügen.

43 Die Anzahl der laufenden Verfahren kann daher im Vergleich zu den Angaben der Sicherheitsbehörden (siehe Anhang) abweichen.

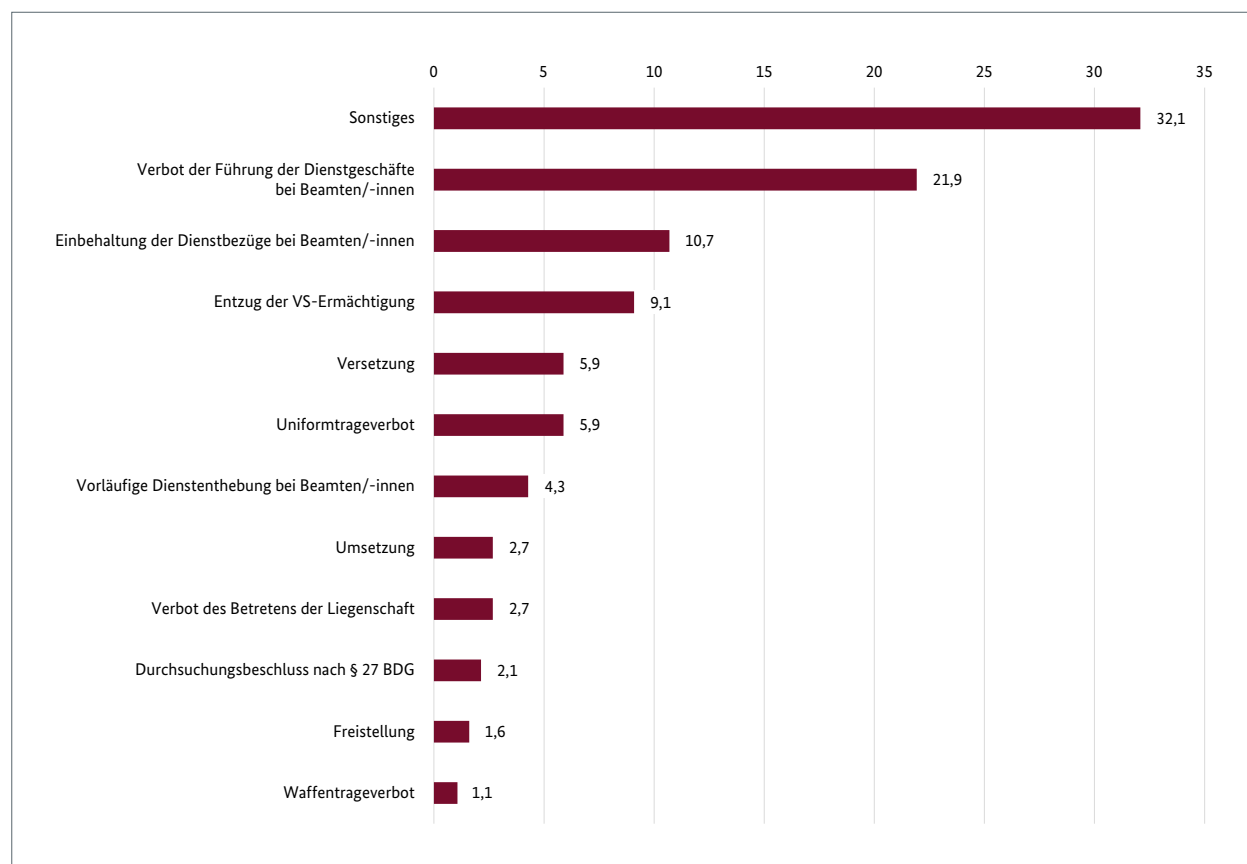
Abbildung 5: Eingeleitete Verfahren bei Verdachts- und erwiesenen Fällen der Sicherheitsbehörden des Bundes nach phänomenologischer Zuordnung (in %)



N = 123, etwaige Abweichungen in den Summen ergeben sich durch Rundungen.

Mit der Einleitung der Verfahren wenden die Sicherheitsbehörden des Bundes ein breites Portfolio an begleitenden Maßnahmen an (Abbildung 6). So werden neben sonstigen Maßnahmen (32,1 %), wie Anhörungen, Disziplinarbußen oder Abmahnungen, zum Beispiel Verbote der Führung der Dienstgeschäfte ausgesprochen (21,9 %), die Dienstbezüge einbehalten (10,7 %) oder die Ermächtigung entzogen, in sicherheitsempfindlichen Bereichen zu arbeiten (9,1 %). Aber auch Versetzungen, Uniformtrageverbote (jeweils 5,9 %) und in Einzelfällen Waffentrageverbote (1,1 %) werden angewendet, um die Aufgabenwahrnehmung der Behörden vor extremistischen Bestrebungen Beschäftigter zu schützen.

Abbildung 6: Begleitmaßnahmen bei der Ergreifung dienst- und arbeitsrechtlicher Maßnahmen in Sicherheitsbehörden des Bundes (in %)



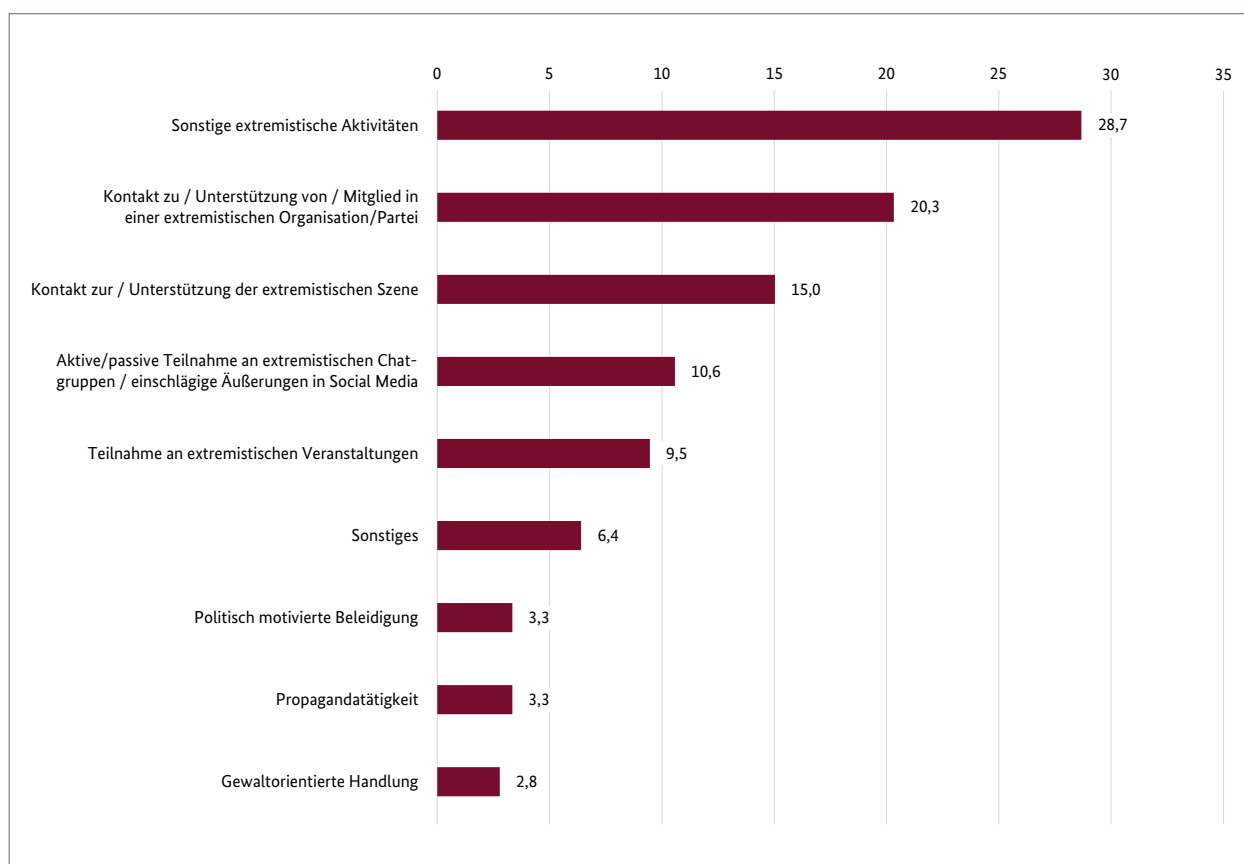
N=187, etwaige Abweichungen in den Summen ergeben sich durch Rundungen.

Die Erkenntnisse, die zur Überprüfung im Hinblick auf Bestrebungen gegen die fdGO vonseiten der Beschäftigten der Sicherheitsbehörden des Bundes führten, wurden zu 31,4 % von den Beschäftigungsbehörden selbst zugeliefert, zu 32,0 % von den Verfassungsschutzbehörden und zu 36,6 % von beiden Stellen. Dabei wurden insgesamt 359 Aktivitäten festgestellt, die in 77,7 % der Fälle ohne die Beteiligung anderer von den Betroffenen allein verübt wurden. Neben sonstigen extremistischen Aktivitäten (28,7 %), wie dem Zeigen des Hitlergrußes oder dem Singen von rechtsextremistischem Liedgut, wurden Kontakte zu, Unterstützung von oder Mitgliedschaften in extremistischen Organisationen und Parteien (20,3 %) am häufigsten festgestellt. Darunter sind zum Beispiel Geldspenden. Auch Kontakte in und die Unterstützung der organisationsunabhängigen⁴⁴ extremistischen Szene (15,0 %) sowie die aktive oder passive Teilnahme an Chatgruppen, in denen extremistische Inhalte verlautbart wurden, sowie extremistische Äußerungen auf Social-Media-Plattformen (10,6 %) wurden vermehrt verzeichnet. Beschäftigte, die dem Delegitimierungsspektrum zuzuordnen waren, verglichen etwa die Infektionsschutzmaßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie mit den Taten des nationalsozialistischen Regimes in den 1930er- und 1940er-Jahren, setzten deutsche Politiker mit Adolf Hitler gleich oder zitierten und befürworteten öffentlich Aussagen von Joseph Goebbels. Hierunter sind Äußerungen, die den Tatbestand der Volksverhetzung (§ 130 StGB) und der Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§ 86a StGB) erfüllen. Für die „Reichsbürger“- und „Selbstverwalter“-Szene typische Äußerungen umfassen Verlautbarungen, wonach alle Deutschen staatenlos seien, die Bundesrepublik Deutschland mit einer Gesellschaft mit beschränkter Haf

44 Hier sind Einzelakteurinnen und -akteure oder informelle Personenzusammenschlüsse gemeint, die nicht in Vereinen oder Parteien organisiert sind.

tung (GmbH) gleichgesetzt wird oder die Geltung des Personalausweises negiert wird.⁴⁵ Auch das Posten von Bildern mit der Reichsflagge von 1871 als eigentlich rechtmäßige Flagge Deutschlands ist unter den Aktivitäten dieser Beschäftigten zu finden. Zudem gehören Agitationen zu den vorgenannten Äußerungen, die durch Verschwörungsnarrative begründet werden, nach denen Deutschland eine Besatzungszone sei und von den USA beherrscht werde, sowie das politische System aus einer Sekte pädophiler Demokraten – einem sogenannten „Deep State“ – bestehe, der eine neue Weltordnung zu errichten versuche.

Abbildung 7: Extremistische Aktivitäten Beschäftigter bei Sicherheitsbehörden des Bundes (Verdachts- und erwiesene Fälle, in %)



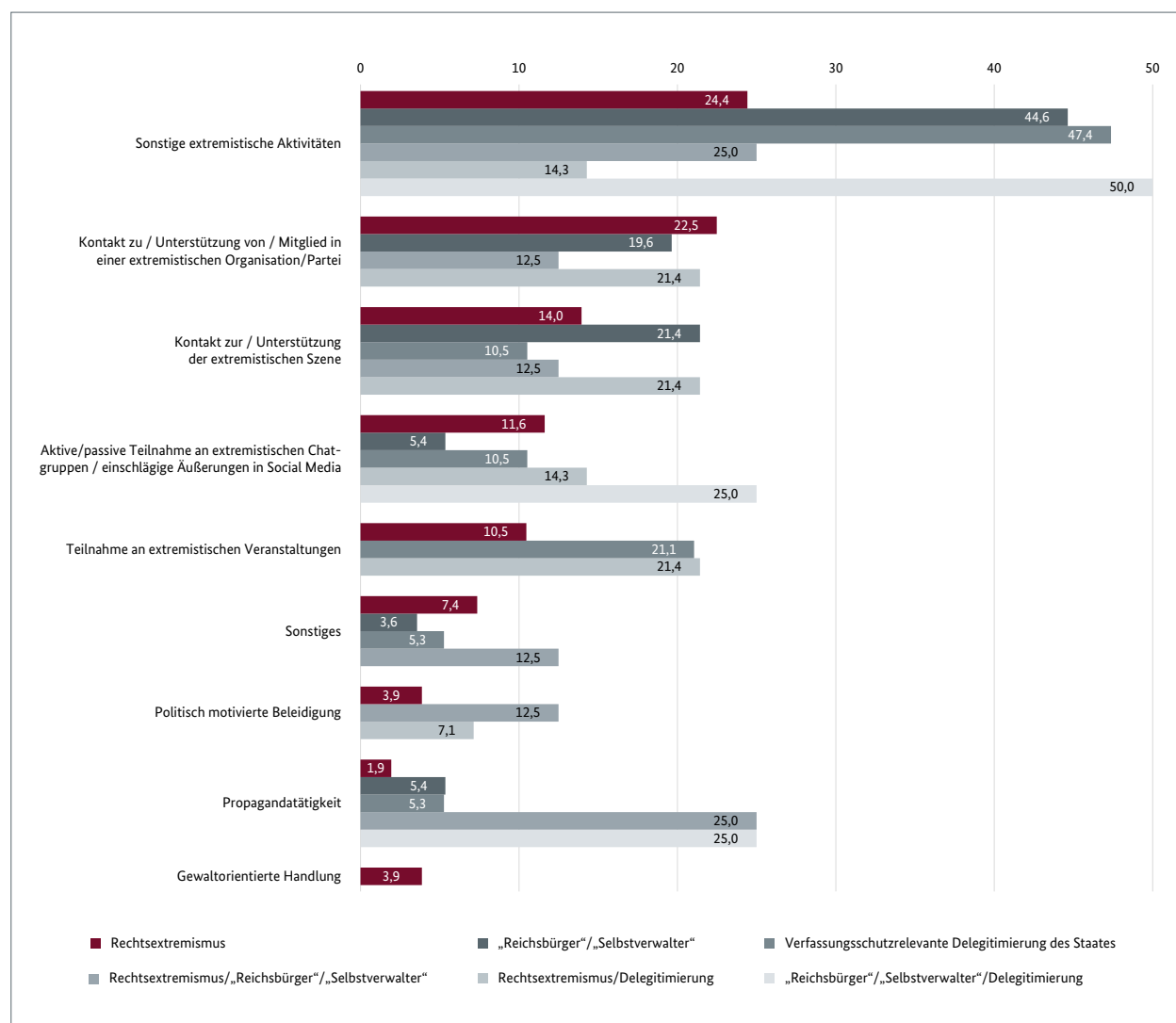
N = 359, etwaige Abweichungen in den Summen ergeben sich durch Rundungen.

Nicht nur die Art der Äußerungen, sondern auch die Verteilung der festgestellten Aktivitäten insgesamt unterscheidet sich erwartungsgemäß zwischen den drei Phänomenbereichen, denen die Beschäftigten zugeordnet wurden. Unter den Personen mit Bezügen zum Rechtsextremismus wurden neben den sonstigen extremistischen Aktivitäten (24,4 %) wie zum Beispiel das Verfassen extremistischer Publikationen oder das Tragen von Patches mit einschlägigen Symbolen, die Kontakte zu, die Unterstützung von oder Mitgliedschaften in extremistischen

45 Die zwei zentralen Argumente, die „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ dafür heranziehen, sind zum einen die Bezeichnung „Personalausweis“, die beweise, dass die Bürgerinnen und Bürger Deutschlands nur Personal seien, und zum anderen die im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragene Firma „Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH“. Bei letzterer handelt es sich jedoch lediglich um ein Finanzdienstleistungsunternehmen im Besitz der Bundesrepublik. Daher erkennen Angehörige der „Reichsbürger“- und „Selbstverwalter“-Szene das Grundgesetz nicht an und halten alle staatlichen Organe für „feindliche Marionetten“ einer „eigentlichen Unterdrückungsmacht“ oder einer imaginierten globalen Elite. BfV, 2023: „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“. Staatsfeinde, Geschäftemacher, Verschwörungstheoretiker“, in www.verfassungsschutz.de. Bundeszentrale für politische Bildung, 2018: Reichsbürger, Mondlandung, Reptiloide, Flacherde, in: <https://www.bpb.de/themen/medien-journalismus/wahre-welle/270429/reichsbuerger-mondlandung-reptiloide-flacherde/>, abgerufen am 07.02.2024.

Parteien und Organisationen (22,5 %) am häufigsten festgestellt, gefolgt von Kontakten in die organisationsungebundene extremistische Szene (14,0 %). Gewaltorientierte Handlungen wurden ausschließlich in diesem Phänomenbereich festgestellt und machen unter den Aktivitäten von Rechtsextremisteninnen und Rechtsextremisten einen Anteil von 3,9 % aus. Auch politisch motivierte Beleidigungen wurden ausschließlich bei Betroffenen festgestellt, die (auch) Bezüge zum Rechtsextremismus haben (3,9 %, 12,5 % und 7,1 %). Bei denjenigen, die der „Reichsbürger“- und „Selbstverwalter“-Szene zugeordnet wurden, sind die Kontakte in die organisationsungebundene extremistische Szene (21,4 %) am zahlreichsten, dicht gefolgt von Kontakten, Unterstützung und Mitgliedschaften in den legalistischen Bereich (19,6 %). Bei Beschäftigten, die sich im Delegitimierungsspektrum bewegen, sind insbesondere Veranstaltungsteilnahmen (21,1 %) ausgeprägt. Sie bewegen sich weiterhin vor allem in der organisationsungebundenen extremistischen Szene (10,5 % und 21,4 %).

Abbildung 8: Extremistische Aktivitäten der Verdachts- und erwiesenen Fälle bei Sicherheitsbehörden des Bundes nach Phänomenbereichen (in %)

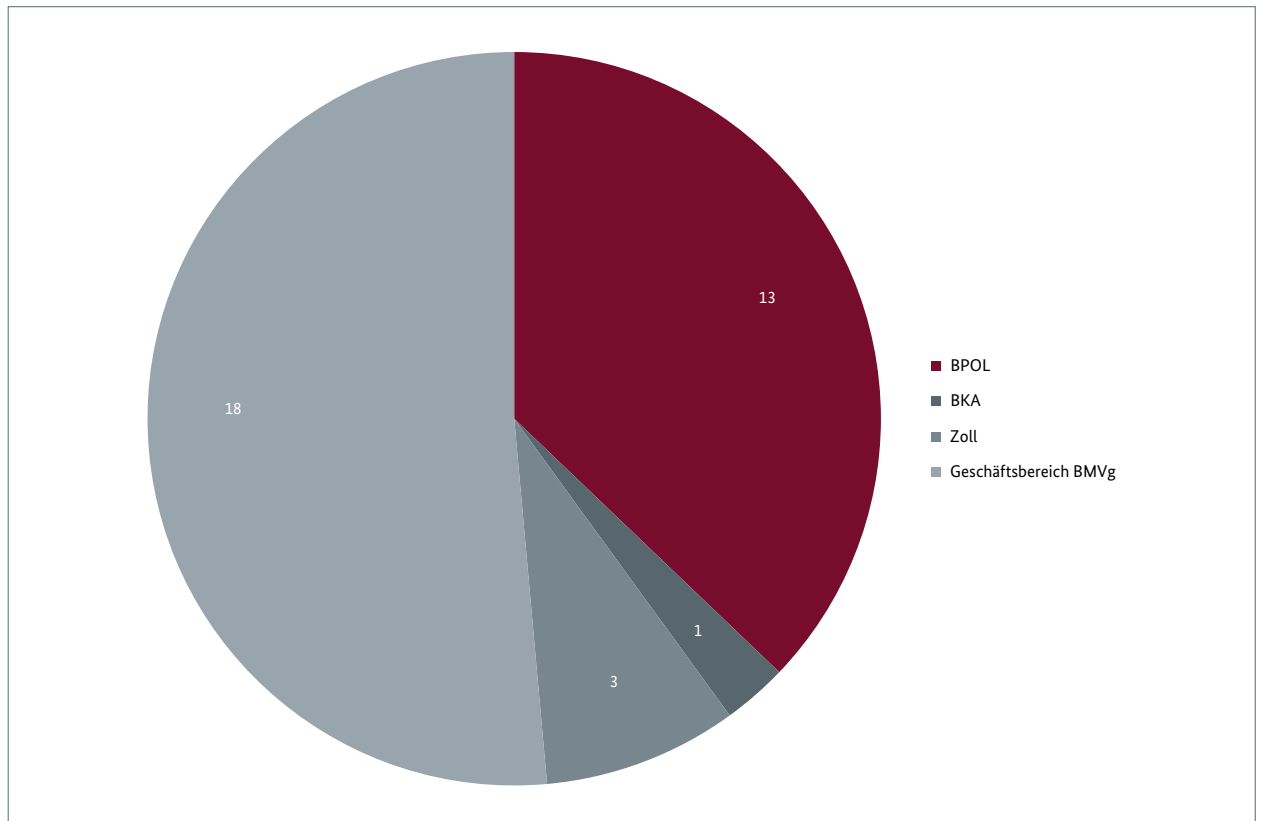


N = 359, prozentuiert nach Phänomenbereich, etwaige Abweichungen in den Summen ergeben sich durch Rundungen.

2. Prüffälle der Sicherheitsbehörden des Bundes

Die Fälle, bei denen die Anhaltspunkte in der Gesamtschau keine Bestrebungen gegen die fdGO belegten, blieben mit 35 Fällen in den Sicherheitsbehörden des Bundes im Vergleich zum vorangegangenen Erhebungszeitraum auf demselben Niveau (vormals 38 Fälle, Tabelle 4, S. 86). Während keine Prüffälle im BfV, im BND und in der PolDBT auftraten, verzeichnete der Geschäftsbereich des BMVg mit 18 die meisten Prüffälle, gefolgt von der BPOL mit 13, dem Zoll mit drei und dem BKA mit einem Prüffall.

Abbildung 9: Verteilung der Prüffälle in den Sicherheitsbehörden des Bundes (N)



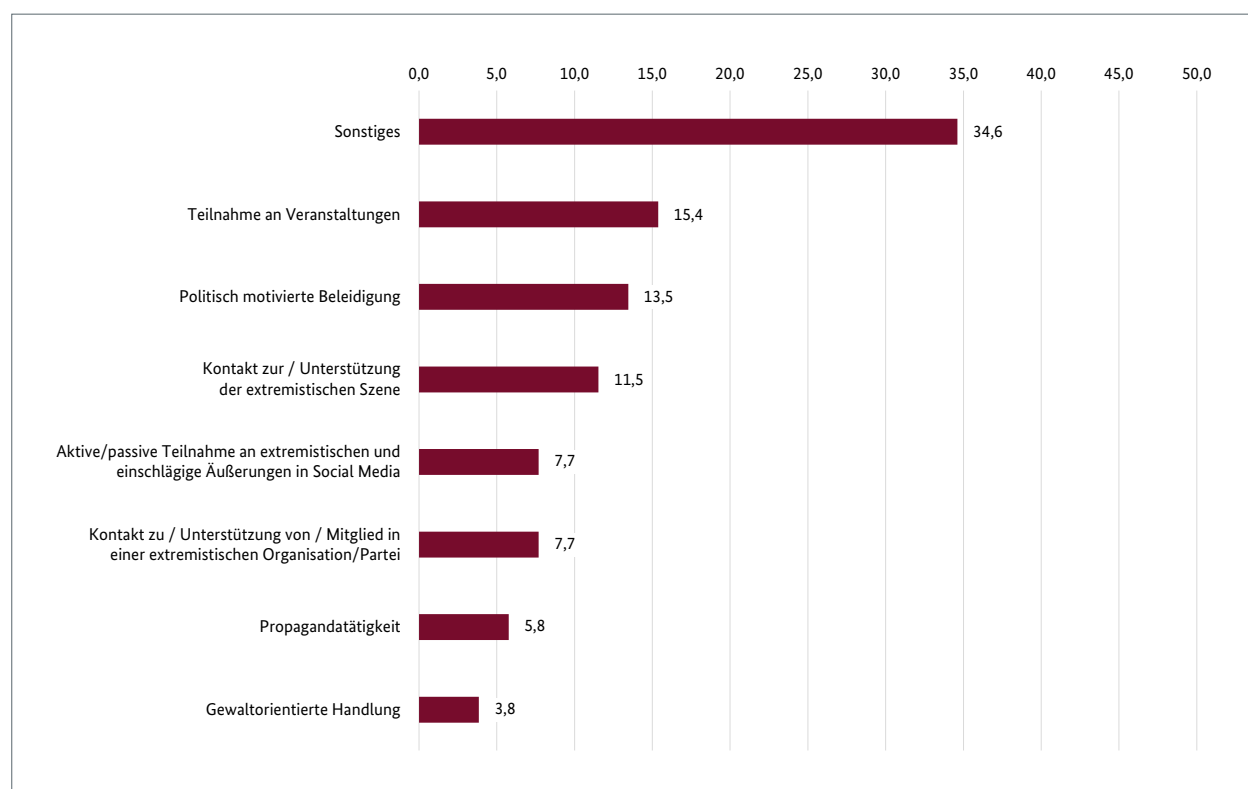
N = 35.

Fälle wurden als Prüffälle kategorisiert, sofern die überprüften Sachverhalte und Aktivitäten die Eingriffsschwelle der Verfassungsschutzbehörden nicht überschritten oder keine tatsächlichen Anhaltspunkte dafür vorlagen, dass die Handlungen tatsächlich erfolgten. Auch eine verlässliche Zuordnung zu den drei unterschiedlichen Phänomenbereichen war bei den Beschäftigten der Sicherheitsbehörden des Bundes aufgrund der fehlenden tatsächlichen Anhaltspunkte nicht in allen Fällen möglich. Bei einigen Fällen (N = 29) jedoch erfolgte eine Prüfung aufgrund von Verdachtsmomenten, die Bezüge zu einem der drei Phänomenbereiche vermuten ließen. Am häufigsten lag der Verdacht auf rechtsextremistische Bezüge (72,4 %) vor, gefolgt vom Verdacht auf Bezüge zum Delegitimierungsspektrum (13,8 %) und zur „Reichbürger“- und „Selbstverwalter“-Szene (6,9 %). Bei 6,9 % bestanden Verdachtsmomente im Hinblick auf Rechtsextremismus und die „Reichsbürger“- und „Selbstverwalter“-Szene. Insgesamt wurden 50 Sachverhalte verzeichnet. In 72,7 % dieser Sachverhalte lag ein Handeln ohne die Beteiligung weiterer Personen vor. In den übrigen Fällen waren mehrere Personen beteiligt.

Der Verfassungsschutz erlangte Kenntnis von 37 Verfahren, die gegen die Beschäftigten eingeleitet wurden, darunter 22 Disziplinar- und ein arbeitsrechtliches Verfahren, 11 Strafverfahren und drei Entlassungen aus dem oder Nichternennung in das Beamten- oder Soldatenverhältnis (auf Probe). Hierbei wurden 16 Begleitmaßnahmen der Beschäftigungsbehörden verzeichnet, die von Umsetzungen, Versetzungen und Kürzungen der Bezüge bis hin zu Verboten der Führung der Dienstgeschäfte bei Beamtinnen und Beamten reichen.

Bei den Prüffällen wurden 52 Aktivitäten im Hinblick auf ihren Extremismusgehalt überprüft und darauf, ob diese tatsächlich stattfanden. Neben einem großen Teil von sonstigen Aktivitäten (34,6 %), wie zum Beispiel die Relativierung der Zahlen der Corona-Erkrankten oder das Verbreiten von Verschwörungsideologien, welche letztlich die Bearbeitungsschwelle der Verfassungsschutzbehörden nicht überschritten, zählten hierzu vor allem Teilnahmen an verfassungsschutzrelevanten Veranstaltungen (15,4 %), politisch motivierte Beleidigungen (13,5 %) in Form absätziger Äußerungen gegenüber Frauen, Personen mit Migrationshintergrund und Homosexuellen sowie Kontakte zur oder die Unterstützung der extremistischen Szene (11,5 %).

Abbildung 10: Überprüfte Aktivitäten Beschäftigter bei Sicherheitsbehörden des Bundes mit Verdacht auf Extremismusbezüge (Prüffälle, in %)



N = 52.

II. Sicherheitsbehörden der Länder

Für die Sicherheitsbehörden der Länder wurden insgesamt 529 Fälle von Beschäftigten mit Verdacht auf Bezüge zum Rechtsextremismus, zur „Reichsbürger“- und „Selbstverwalter“-Szene und zur „Verfassungsschutzrelevanten Delegitimierung des Staates“ überprüft (Tabelle 5, S. 88). In 189 von 529 Fällen wurden tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen gegen die fdGO festgestellt, die eine weitere nachrichtendienstliche Bearbeitung erforderlich machten. Hingegen bestätigte sich bei 340 Fällen der Extremismusverdacht nicht. Damit sind die Fallzahlen der Landessicherheitsbehörden insgesamt gesunken. Wurden im zweiten Lagebericht noch 684 Fälle geprüft, sind es im vorliegenden Erhebungszeitraum 22,6 % weniger (Tabelle 4, S. 86). Die Verringerung der Zahlen ist allerdings ausschließlich den sogenannten Prüffällen geschuldet, deren Anzahl von vormals 495 um 31,3 % auf 340 sank. Die Anzahl der Verdachts- und erwiesenen Fälle ist gleichgeblieben.

Die meisten Fälle verzeichnet Berlin (N = 181). Hier erhärtete sich der Anfangsverdacht mehrheitlich allerdings nicht (N = 176). Lediglich vereinzelt ließen sich tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen gegen die fdGO nachweisen. Auch bei den im Hinblick auf die Anzahl der Fälle folgenden Ländern Nordrhein-Westfalen (NRW, N = 92) und Baden-Württemberg (N = 58, Karte 1) wurde lediglich bei einem Teil der Betroffenen der Verdacht auf Bestrebungen gegen die fdGO bestätigt. Die niedrigsten Zahlen weisen Brandenburg mit fünf sowie Thüringen und Bremen mit jeweils vier Fällen auf. Das Saarland verzeichnete keine Prüf-, Verdachts- oder erwiesenen Fälle. Gemessen an der Anzahl der Beschäftigten liegen die Fallzahlen zwar ebenfalls in Berlin am höchsten, bewegen sich jedoch mit 0,67 % im Promillebereich. Es folgen die Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern mit 0,30 % und Hessen mit 0,20 % (Karte 2). Die geringsten Anteile verzeichneten Brandenburg und Thüringen mit jeweils 0,06 %, Niedersachsen mit 0,04 % sowie das Saarland ohne Fälle. Im Folgenden werden die Ergebnisse der Auswertungen für die Verdachts- und erwiesenen Fälle sowie im Anschluss für die Prüffälle der Beschäftigten in den Sicherheitsbehörden der Länder näher erläutert.

Karte 1: Gesamtzahl der Prüf-, Verdachts- und erwiesenen Fälle in den Sicherheitsbehörden der Länder



Gesamtzahl = 529, Baden-Württemberg = 58, Bayern = 36, Berlin = 181, Brandenburg = 6, Bremen = 4, Hamburg = 11, Hessen = 43, Mecklenburg-Vorpommern = 18, Niedersachsen = 11, Nordrhein-Westfalen = 92, Rheinland-Pfalz = 18, Saarland = 0, Sachsen = 24, Sachsen-Anhalt = 15, Schleswig-Holstein = 8, Thüringen = 4.

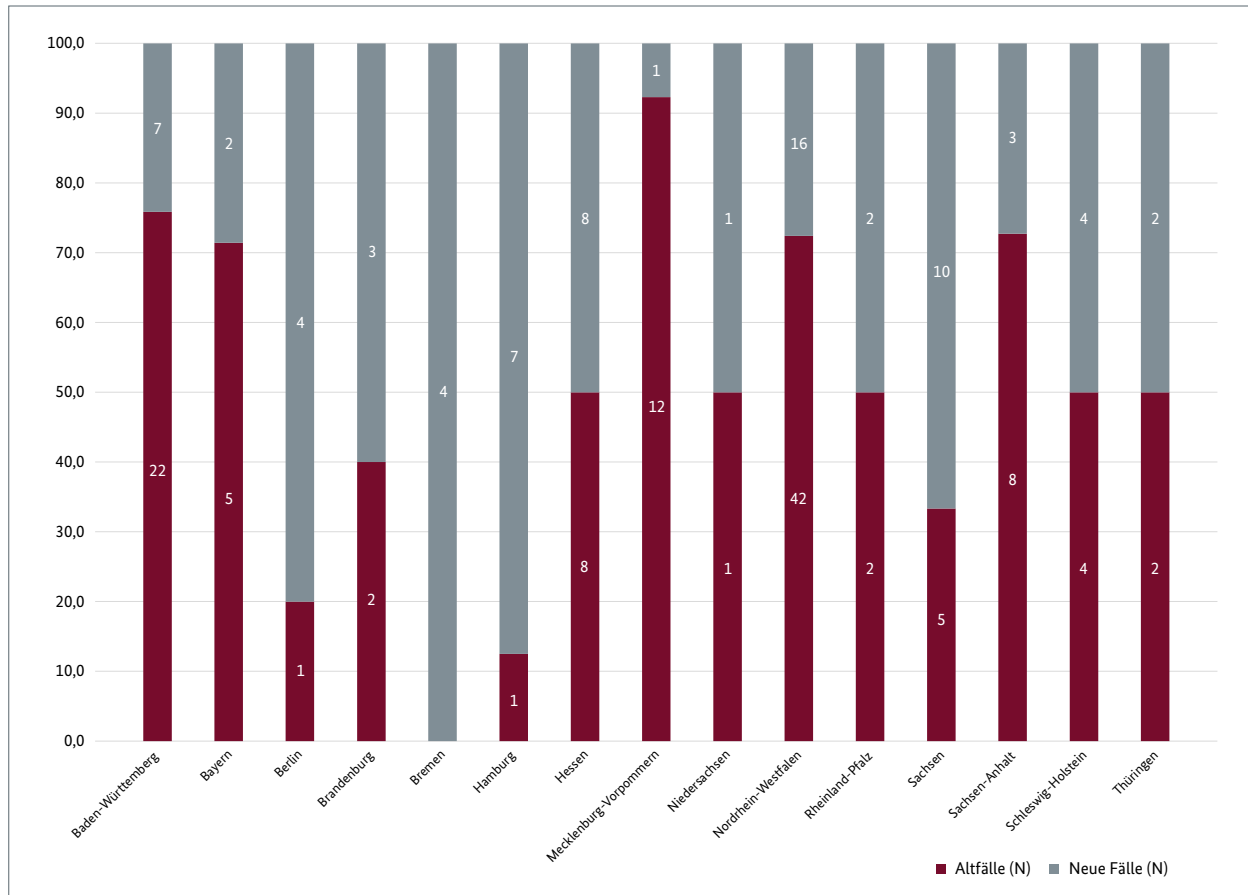
Karte 2: Gesamtzahl der Prüf-, Verdachts- und erwiesenen Fälle im Verhältnis zur Beschäftigtenzahl in den Sicherheitsbehörden der Länder (in %)



1. Verdachts- und erwiesene Fälle der Sicherheitsbehörden der Länder

Wie im vorangegangenen Lagebericht wurden 189 Verdachts- und erwiesene Fälle bei den Sicherheitsbehörden der Länder verzeichnet. Davon waren dem Verfassungsschutz bereits im letzten Erhebungszeitraum 115 Beschäftigte bekannt und damit 60,8 % der Fälle. Bei 74 Fällen (39,2 %) handelt es sich somit um neue Fälle (Abbildung 11).

Abbildung 11: Alte und neue Verdachts- und erwiesene Fälle in Sicherheitsbehörden der Länder (N)



N = 189, Saarland ohne Fälle, daher nicht ausgewiesen; die farbigen Balken bilden die Relation von alten und neuen Fällen ab, die Werte geben die Anzahl der Fälle in den Behörden an.

Die meisten Verdachts- und erwiesenen Fälle wurden für die Sicherheitsbehörden in Nordrhein-Westfalen (N = 58) verzeichnet, gefolgt von Baden-Württemberg (N = 29) und Hessen (N = 16), die jedoch auch die drei Bundesländer mit den meisten Beschäftigten in den Sicherheitsbehörden sind (Karte 3). Die niedrigsten Fallzahlen weisen Brandenburg, Bremen, Rheinland-Pfalz und Thüringen mit je vier Fällen auf sowie das Saarland, das keine Fälle verzeichnete. Gemessen an der Anzahl der Beschäftigten in den Sicherheitsbehörden der Länder hat Mecklenburg-Vorpommern mit 0,22 % im Verhältnis die meisten Verdachts- und erwiesenen Fälle. Es folgen Bremen und Sachsen-Anhalt mit jeweils 0,13 % (Karte 4). Neben dem Saarland (0,0 %), wurden in Berlin und Bayern mit je 0,02 % und Niedersachsen mit 0,01 % die niedrigsten Quoten verzeichnet.

Wie bei den Bundessicherheitsbehörden wurden die meisten Beschäftigten, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen gegen die fdGO vorliegen, dem Rechtsextremismus zugeordnet (N = 160). Drei weitere Personen wurden gleichermaßen dem Rechtsextremismus und der „Reichsbürger“- und „Selbstverwalter“-Szene zugeordnet, und ebenfalls drei Personen dem Rechtsextremismus und der „Verfassungsschutzrelevanten Delegitimierung des

Staates“. Zehn Beschäftigte gehören ausschließlich der „Reichsbürger“- und „Selbstverwalter“-Szene an und neun ausschließlich dem Delegitimierungsspektrum. Vier Fälle gehören beiden vorgenannten Phänomenbereichen an. Die phänomenologische Zuordnung ist in den Ländern unterschiedlich verteilt (Abbildung 12). Niedersachsen hat – neben dem Saarland ohne Fälle – als einziges Land keine Verdachts- oder erwiesenen Fälle mit Rechtsextremismusbezug gemeldet. Im Vergleich verzeichnet Bremen (50,0 %) anteilig weniger Rechtsextremismusfälle als die anderen Bundesländer. Dagegen sind die Fälle von Brandenburg, Berlin und Schleswig-Holstein ausschließlich im Rechtsextremismus zu verorten. Die Fälle im „Reichsbürger“- und „Selbstverwalter“- sowie im Delegitimierungsspektrum liegen in den Behörden durchweg im niedrigen einstelligen Bereich (ein bis drei Beschäftigte).

Karte 3: Verdachts- und erwiesene Fälle in den Sicherheitsbehörden der Länder (N)



Gesamtzahl = 189, Baden-Württemberg = 29, Bayern = 7, Berlin = 5, Brandenburg = 5, Bremen = 4, Hamburg = 8, Hessen = 16, Mecklenburg-Vorpommern = 13, Niedersachsen = 2, Nordrhein-Westfalen = 58, Rheinland-Pfalz = 4, Saarland = 0, Sachsen = 15, Sachsen-Anhalt = 11, Schleswig-Holstein = 8, Thüringen = 4.

Karte 4: Verdachts- und erwiesene Fälle im Verhältnis zur Beschäftigtenzahl in den Sicherheitsbehörden der Länder (in %)



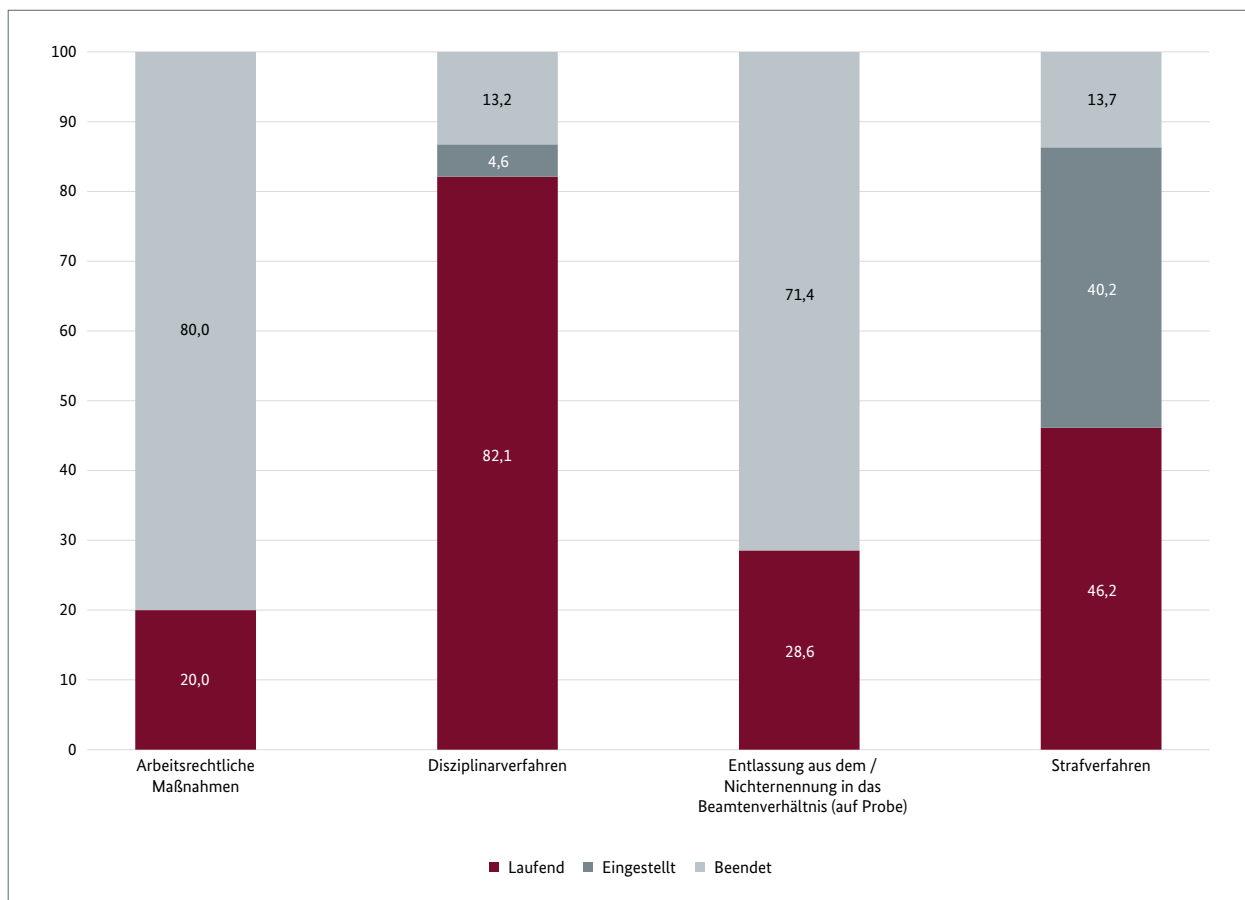
Abbildung 12: Zuordnung der Verdachts- und erwiesenen Fälle der Sicherheitsbehörden des Landes zu den Phänomenbereichen (in %)



N = 189, etwaige Abweichungen in den Summen ergeben sich durch Rundungen, ohne Saarland (N = 0).

Bei 95,8 % der Beschäftigten handelt es sich um Beamtinnen und Beamte. Die übrigen 4,2 % der Betroffenen sind Tarifbeschäftigte. Insgesamt wurden 280 Verfahren eingeleitet, darunter 151 Disziplinarverfahren, fünf arbeitsrechtliche Maßnahmen, sieben Entlassungen aus dem oder Nichternennungen in das Beamtenverhältnis (auf Probe) und 117 Strafverfahren. Auch in den Ländern wurden teils mehrere Verfahren zu einer Person eingeleitet. Insbesondere bei den Altfällen, erfolgte die Einleitung der meisten Verfahren bereits vor dem aktuellen Erhebungszeitraum. Bei neuen Fällen, die zunächst bei den Verfassungsschutzbehörden bekannt wurden (VS-eigene Fälle) und die im Anschluss an die Beschäftigungsbehörden ausgesteuert wurden, wurden die Verfahren teils erst nach dem aktuellen Erhebungszeitraum eingeleitet. Bis zum Ende des Erhebungszeitraumes wurden 80,0 % der arbeits- und 13,2 % der disziplinarrechtlichen Verfahren, 71,5 % der Verfahren zur Entlassung aus dem oder Nichternennung in das Beamtenverhältnis (auf Probe) und 13,7 % der Strafverfahren beendet (Abbildung 13). Die Zahlen deuten darauf hin, dass auch bei den Landesbeschäftigten die Straf- und Disziplinarverfahren deutlich länger dauern als die übrigen Verfahren.

Abbildung 13: Stand eingeleiteter Verfahren bei Verdachts- und erwiesenen Fällen der Sicherheitsbehörden der Länder (in %)

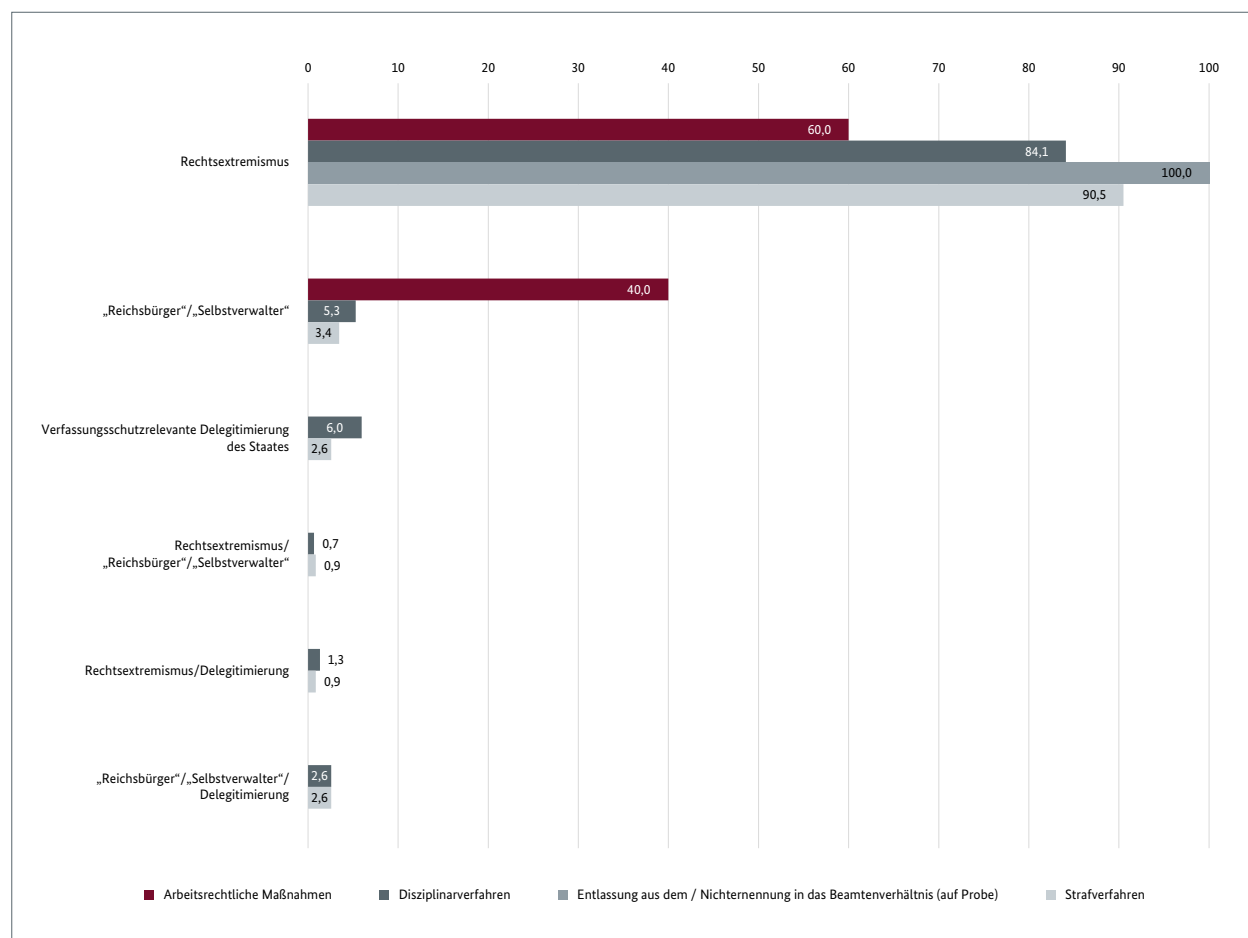


N = 280, Mehrfachnennungen möglich, etwaige Abweichungen in den Summen ergeben sich durch Rundungen; sofern keine anderen Informationen vorhanden waren, wurden die Verfahren als laufend gezählt.⁴⁶

Von den bereits abgeschlossenen Disziplinarverfahren wurden 45,0 % mit Geldbußen, 30,0 % mit Verweisen, 15,0 % mit Kürzungen der Dienstbezüge und 10,0 % mit der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis beendet. Die arbeitsrechtlichen Verfahren wurden jeweils zu 50,0 % mit Abmahnungen und Aufhebungsverträgen beendet. Von den Strafverfahren wurden 40,5 %, von den Disziplinarverfahren lediglich 4,6 % eingestellt. Als Einstellungsgründe wurden genannt, dass sich die Dienstvergehen als nicht erwiesen zeigten sowie dass die Betroffenen Anträge auf Entlassung stellten, kündigten oder zwischenzeitlich eine Entfernung aus dem Beamtenverhältnis erfolgte (jeweils 28,6 %). In 14,3 % der Fälle war das Dienstvergehen zwar erwiesen, jedoch waren die geforderten Maßnahmen nicht angezeigt.

46 Die Anzahl der laufenden Verfahren kann daher im Vergleich zu den Angaben der Sicherheitsbehörden (siehe Anhang) abweichen.

Abbildung 14: Eingeleitete Verfahren bei Verdachts- und erwiesenen Fällen der Sicherheitsbehörden der Länder nach phänomenologischer Zuordnung (in %)

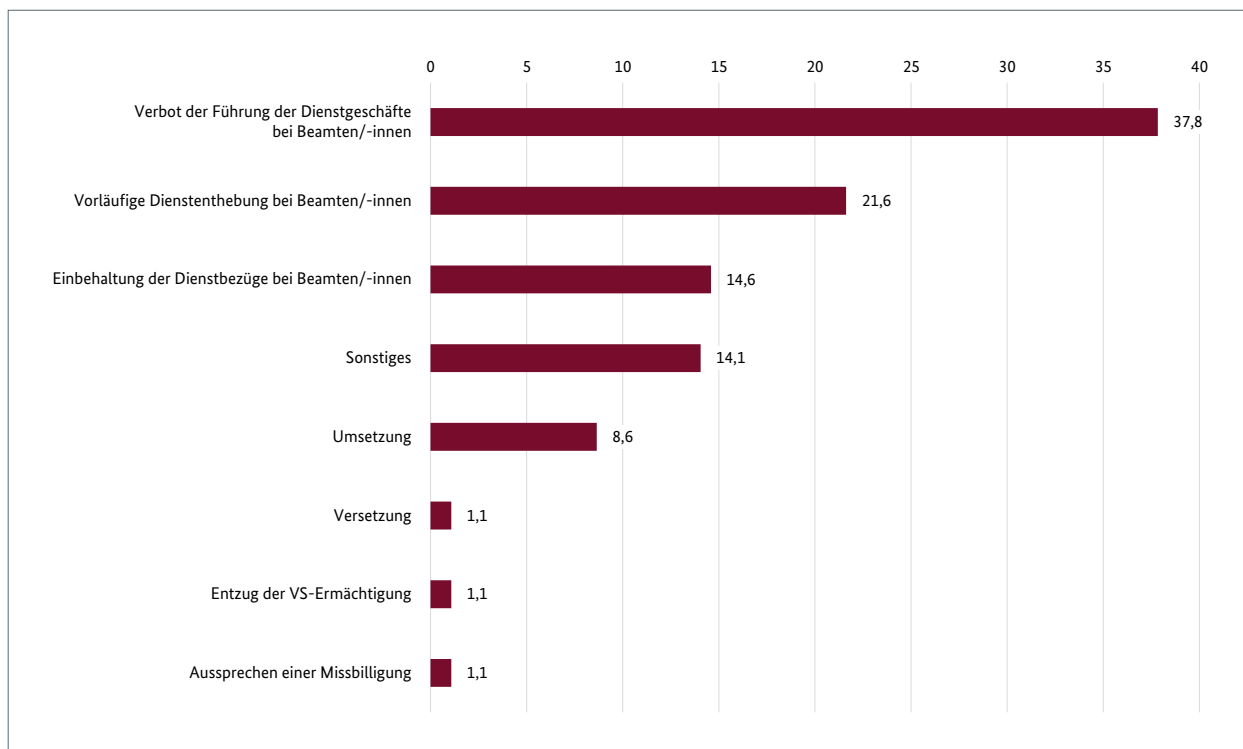


N = 280, etwaige Abweichungen in der Summe ergeben sich durch Rundungen.

Die meisten Verfahren wurden gegen Beschäftigte angestrengt, die dem Phänomenbereich Rechtsextremismus zugeordnet wurden (N = 242), was sich auch bei der Verteilung der unterschiedlichen Verfahrensarten zeigt. Entsprechend wurden 84,1 % der Disziplinarverfahren gegen Beschäftigte mit ausschließlich Rechtsextremismusbezügen eingeleitet, 5,3 % gegen Beschäftigte mit Bezügen zur „Reichsbürger“- und „Selbstverwalter“-Szene und 6,0 % wegen Bezügen zur „Verfassungsschutzrelevanten Delegitimierung des Staates“ (Abbildung 14). Die übrigen sieben Betroffenen von Disziplinarverfahren wurden mehreren Phänomenbereichen zugeordnet. Die arbeitsrechtlichen Verfahren verteilen sich ausschließlich auf Beschäftigte mit Rechtsextremismus- (60,0 %) sowie „Reichsbürger“- und „Selbstverwalter“-Bezügen (40,0 %). Alle Entlassungen aus dem oder Nichternennungen in das Beamtenverhältnis (auf Probe) fußen ebenfalls auf Bezügen zum Rechtsextremismus. Auch bei den Strafverfahren ist dieser Phänomenbereich am häufigsten vertreten (90,5 %). Die übrigen 12 Strafverfahren verteilen sich im niedrigen einstelligen Bereich auf Personen mit Bezügen zu den anderen beiden Phänomenbereichen.

Die Sicherheitsbehörden der Länder ergreifen vielfältige Begleitmaßnahmen im Rahmen der eingeleiteten Verfahren (Abbildung 15). Am häufigsten wurde die Führung der Dienstgeschäfte verboten (37,8 %) und eine vorläufige Dienstenthebung veranlasst (21,6 %). Aber auch die Einbehaltung von Dienstbezügen (14,6 %) oder Umsetzungen (8,6 %) werden vorgenommen.

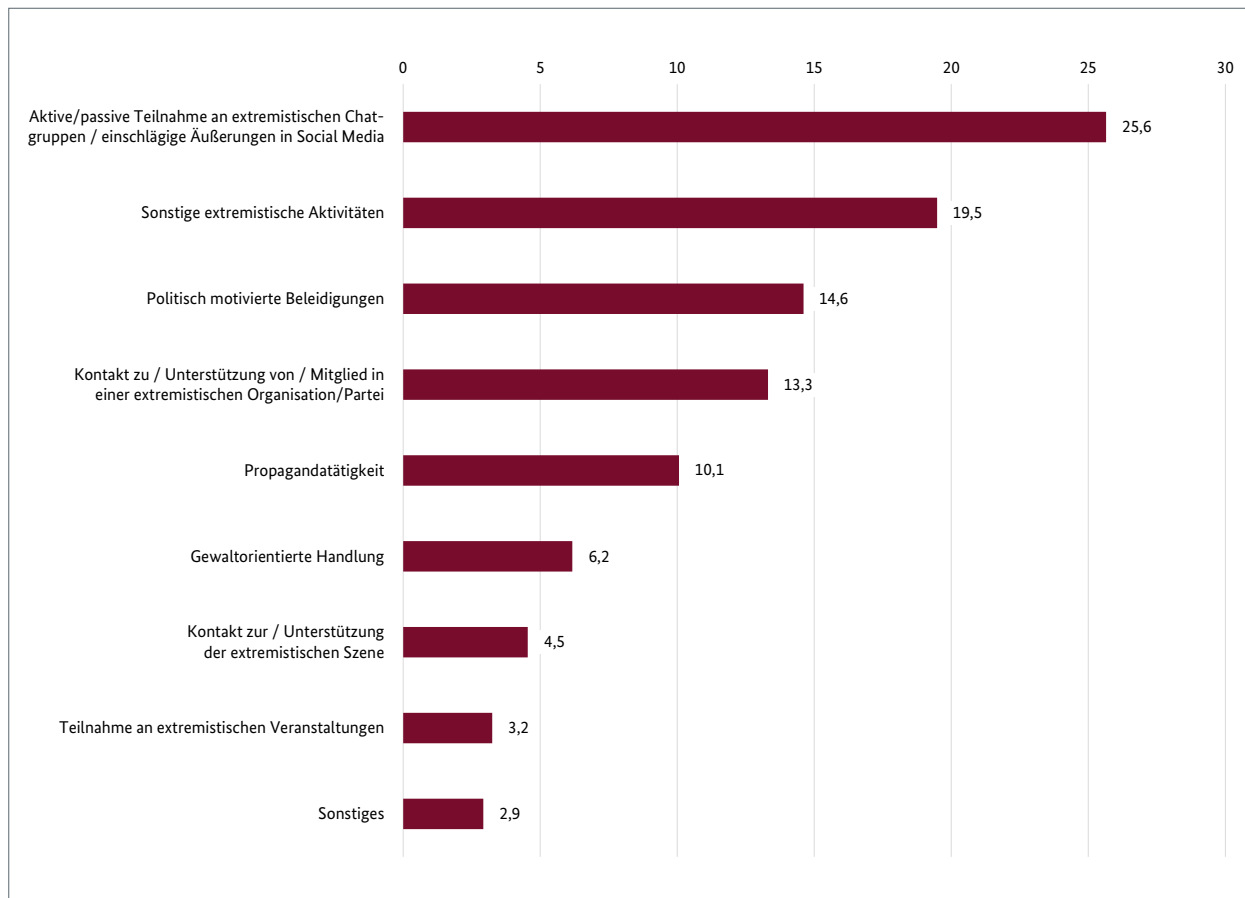
Abbildung 15: Begleitmaßnahmen bei der Ergreifung dienst- und arbeitsrechtlicher Maßnahmen in Sicherheitsbehörden des Landes (in %)



N = 185, etwaige Abweichungen in den Summen ergeben sich durch Rundungen.

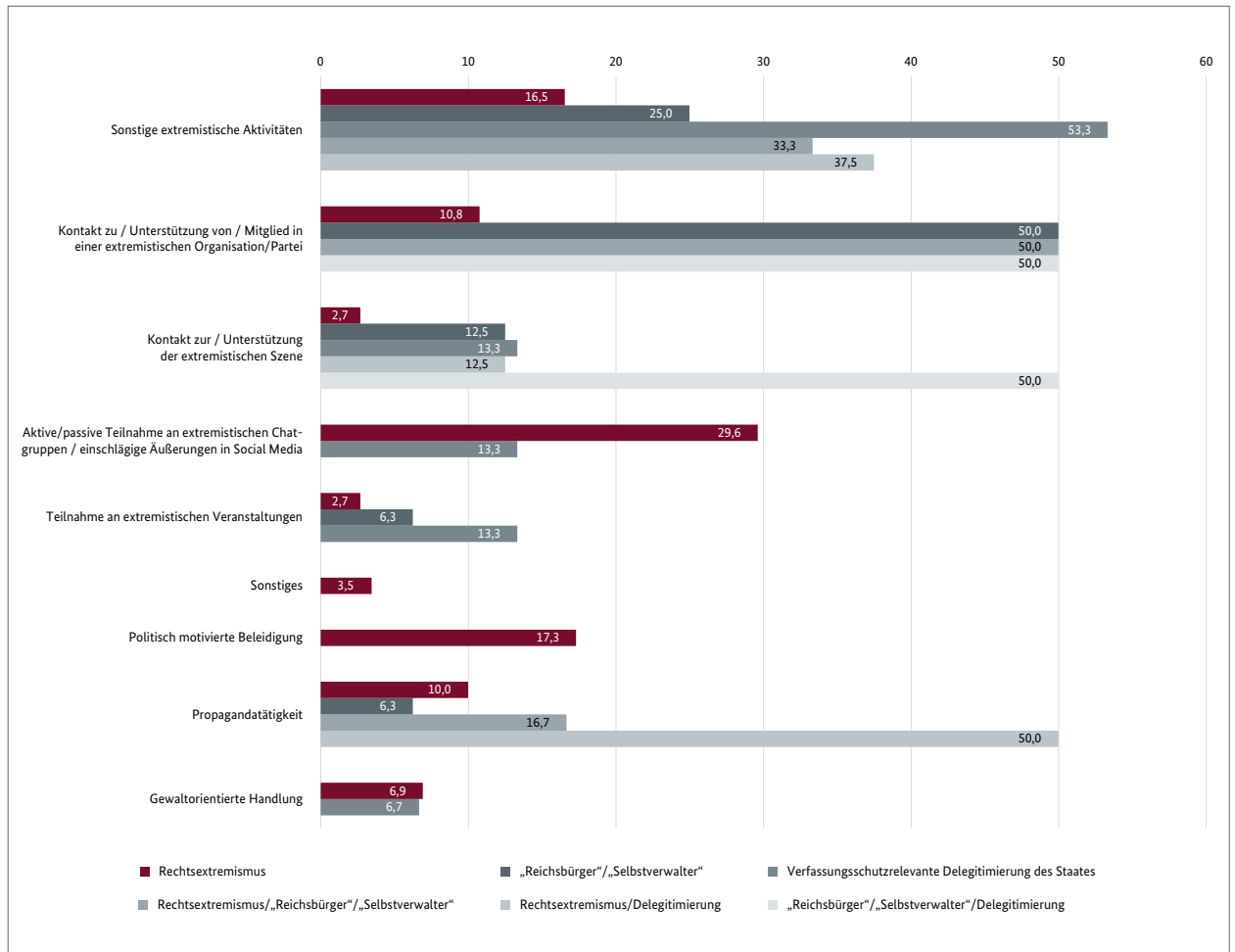
Die Erkenntnisse, die zur Überprüfung im Hinblick auf Bestrebungen gegen die fdGO vonseiten der Beschäftigten der Sicherheitsbehörden des Landes führten, wurden zu 53,2 % von den Beschäftigungsbehörden der Betroffenen zugestellt, zu 34,0 % stammten die Erkenntnisse von den Verfassungsschutzbehörden und zu 12,8 % von beiden Stellen. Die Aktivitäten der Beschäftigten der Sicherheitsbehörden der Länder, die zu einer weiteren nachrichtendienstlichen Bearbeitung führten, sind vielfältig und von unterschiedlicher Qualität im Hinblick auf ihren Extremismusgehalt (N = 308, Abbildung 16). Sie wurden in 51,2 % der Fälle gemeinsam mit anderen verübt, was sich auch in der Art der Aktivitäten widerspiegelt. Am häufigsten wurden Teilnahmen an Chatgruppen, in denen extremistische Inhalte ausgetauscht wurden, oder einschlägige Äußerungen auf Social-Media-Plattformen (25,6 %) festgestellt. In dieser Kategorie wurde auch die bilaterale Korrespondenz über Messenger-Dienste erfasst. Unter diese Aktivitäten fallen rassistische, homophobe, antisemitische und antiislamische Äußerungen sowie Adolf Hitler heroisierende Darstellungen und den Nationalsozialismus verharmlosende oder gar verherrlichende Inhalte. Weiterhin wurden verschwörungsideologische Narrative veröffentlicht, welche im Kontext der Maßnahmen gegen die COVID-19-Pandemie stehen. Unter die sonstigen extremistischen Aktivitäten (19,5 %) fallen Sieg-Heil-Rufe, das Zeigen des Hitlergrußes und weitere unter die Straftatbestände der Volksverhetzung (§ 130 StGB) und der Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§ 86a StGB) fallende Aktivitäten. Etwas seltener wurden politisch motivierte Beleidigungen (14,6 %), zum Beispiel gegenüber Personen mit Migrationshintergrund im dienstlichen Kontext, und Kontakte zu, Unterstützung von oder Mitgliedschaften in extremistischen Parteien und Organisationen (13,3 %) festgestellt.

Abbildung 16: Extremistische Aktivitäten Beschäftigter in Sicherheitsbehörden der Länder (Verdachts- und erwiesene Fälle, in %)



N = 308, etwaige Abweichungen in den Summen ergeben sich durch Rundungen.

Abbildung 17: Extremistische Aktivitäten Beschäftigter in Sicherheitsbehörden der Länder nach Phänomenbereichen (Verdachts- und erwiesene Fälle, in %)



N = 309, etwaige Abweichungen in den Summen ergeben sich durch Rundungen.

Abbildung 17 zeigt die Aktivitäten aufgeteilt nach den Phänomenbereichen, denen die Betroffenen zugeordnet wurden. Die häufigste Aktivität der Beschäftigten mit Rechtsextremismusbezügen war die Teilnahme an verfassungsschutzrelevanten Chatgruppen oder einschlägige Äußerungen auf Social-Media-Plattformen (29,6 %). Mit etwas Abstand folgen politisch motivierte Beleidigungen (17,3 %) und sonstige extremistische Aktivitäten (16,5 %). Ein großer Teil der Aktivitäten von Beschäftigten, die der „Reichsbürger“- und „Selbstverwalter“-Szene zugeordnet wurden, besteht aus Kontakten zu, Unterstützung von oder Mitgliedschaften in extremistischen Organisationen und Parteien (50,0 %) sowie sonstigen extremistischen Aktivitäten (25,0 %). Bei Beschäftigten, die dem Phänomenbereich „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ zugeordnet wurden, verteilen sich die Aktivitäten auf sonstige extremistische Aktivitäten (53,3 %) und jeweils zu gleichen Anteilen (13,3 %) auf Kontakt zur oder Unterstützung der extremistischen Szene, Teilnahme an Chatgruppen, in denen extremistische Verlautbarungen getätigt wurden oder einschlägige Äußerungen auf Social-Media-Plattformen sowie die Teilnahme an extremistischen Veranstaltungen. Bei den Beschäftigten der Landessicherheitsbehörden wurden gewaltorientierte Handlungen sowohl von Beschäftigten mit der phänomenologischen Zuordnung im Rechtsextremismus (6,9 %) als auch im Bereich der Delegitimierung (6,7 %) verübt. Bei den Betroffenen, die mehreren Phänomenbereichen zugeordnet wurden, verteilen sich die Aktivitäten auf sonstige extremistische Aktivitäten, Szene-, Parteien- und Organisationskontakte sowie Propagandatätigkeit.

2. Prüffälle der Sicherheitsbehörden der Länder

In den Verfassungsschutzbehörden der Länder wurden 340 Beschäftigte im Hinblick auf tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen gegen die fdGO überprüft, bei denen sich die Verdachtsmomente jedoch in der Gesamtschau nicht bestätigten. Der Einordnung als Prüffall lag folglich zugrunde, dass die überprüften Sachverhalte und Aktivitäten die Eingriffsschwelle der Verfassungsschutzbehörden nicht überschritten. Teilweise konnte schon nicht belegt werden, dass die Handlungen tatsächlich erfolgten. Dies gilt es bei den folgenden Ausführungen zu berücksichtigen. Den Prüfungen lagen 349 Sachverhalte zugrunde. Die mit Abstand meisten Prüffälle wurden in Berlin (N = 176) verzeichnet (Karte 5). Zweistellige Prüffallzahlen wurden aus Nordrhein-Westfalen (N = 34), Baden-Württemberg (N = 29), Bayern (N = 29), Hessen (N = 27) und Rheinland-Pfalz (N = 14) gemeldet. Bremen, Schleswig-Holstein, Saarland und Thüringen übermittelten keine Prüffälle. Die breite Streuung der Prüffälle (N = 0 bis 176) kann unter anderem auf unterschiedliche Zählweisen in den Behörden zurückgeführt werden, aber auch auf unterschiedliche Bearbeitungsschwellen, die in den jeweiligen Landesgesetzen verankert sind. Karte 6 zeigt die Prüffallzahlen im Verhältnis zur Anzahl der Beschäftigten in den Sicherheitsbehörden der Länder. Auch hier liegen die Quoten nicht höher als 0,65 % und größtenteils deutlich darunter. Neben Berlin (0,65 %), weisen Hessen (0,13 %) und Rheinland-Pfalz (0,10 %) die höchsten Quoten auf.

Auch in den Landesverfassungsschutzbehörden war aufgrund der fehlenden Eindeutigkeit der Sachverhalte nicht immer eine Zuordnung der als Prüffälle eingeordneten Beschäftigten zu den drei unterschiedlichen Phänomenbereichen möglich. Die vorliegenden Verdachtsmomente bewegten sich jedoch zu 92,1 % im Phänomenbereich Rechtsextremismus. Bei 5,0 % der Fälle lag ein Verdacht auf Bezüge zur „Verfassungsschutzrelevanten Delegitimierung des Staates“ und bei 2,1 % Bezüge zur „Reichbürger“- und „Selbstverwalter“-Szene vor.

Der Verfassungsschutz erlangte Kenntnis von 346 Verfahren, die gegen die Beschäftigten der Sicherheitsbehörden der Länder eingeleitet wurden, darunter 133 disziplinar- und vier arbeitsrechtliche Verfahren, 189 Strafverfahren und 20 Entlassungen aus dem oder Nichternennung in das Beamtenverhältnis (auf Probe). Hierbei wurden 122 Begleitmaßnahmen der Beschäftigungsbehörden verzeichnet. Am häufigsten wurde die Führung der Dienstgeschäfte bei Beamtinnen und Beamten verboten (33,6 %), gefolgt von Umsetzungen (28,7 %).

Die meisten Beschäftigten handelten als Einzelpersonen (54,3 %) ohne die Beteiligung weiterer Personen. In den Sachverhalten mit mehreren Beteiligten gehörten diese zum großen Teil derselben oder anderen Behörden an (82,6 %). Die 384 überprüften Aktivitäten, die zum Teil nicht die Bearbeitungsschwelle der Verfassungsschutzbehörden erreichten oder nicht zu belegen waren, erstreckten sich von politisch motivierter Beleidigung (27,6 %), über die Teilnahme an Chatgruppen, in denen extremistische Inhalte verlautbart wurden, oder extremistische Äußerungen auf Social-Media-Plattformen (15,6 %) sowie Propagandatätigkeit (12,8 %) bis hin zu gewaltorientierten Handlungen (6,3 %), Kontakte in die und Unterstützung der extremistischen Szene (4,2 %) oder solche Verbindungen zu Organisationen und Parteien (1,3 %).⁴⁷

47 Sonstiges (32,3 %).

Karte 5: Verteilung der Prüffälle in den Sicherheitsbehörden der Länder (N)



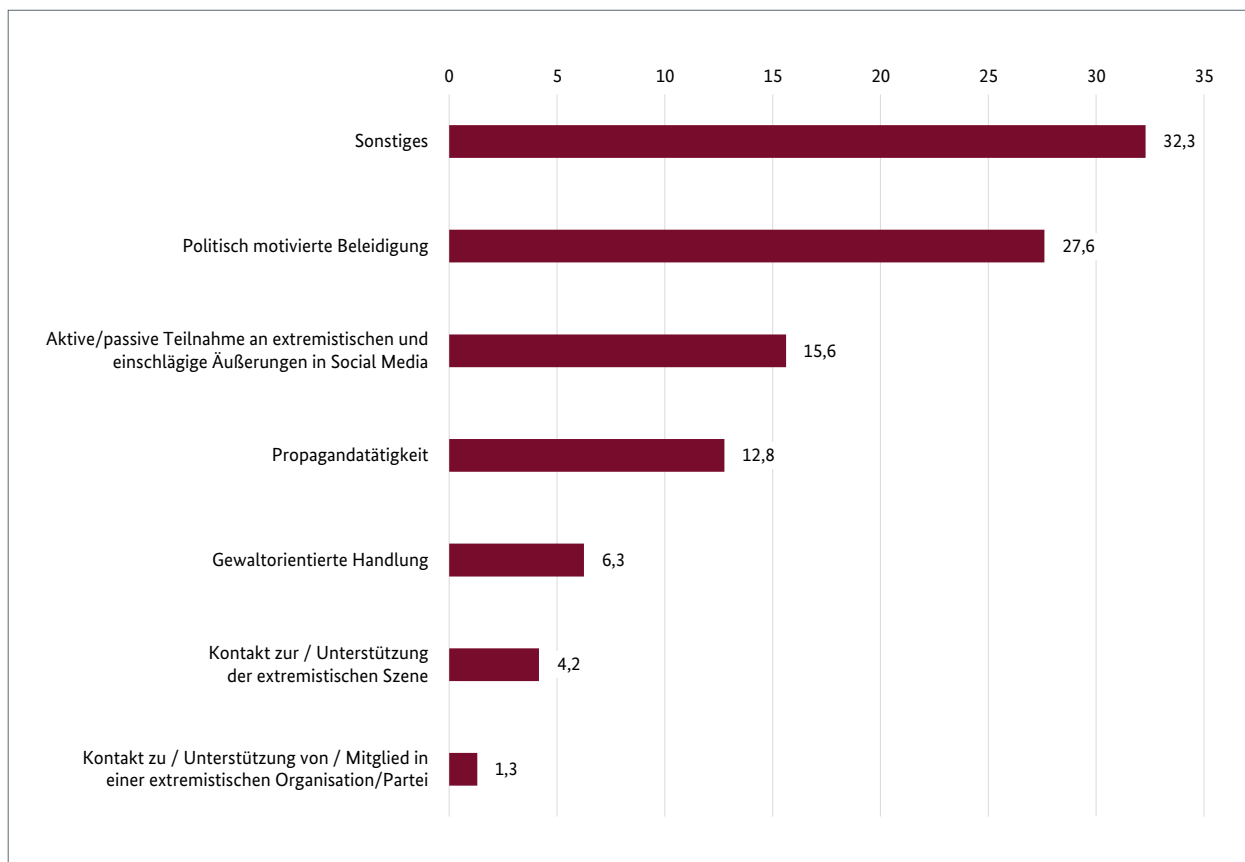
N = 340.

Karte 6: Verteilung der Prüffälle in den Sicherheitsbehörden der Länder im Verhältnis zu den Beschäftigtenzahlen (N)



N = 340.

Abbildung 18: Überprüfte Aktivitäten Beschäftigter bei Sicherheitsbehörden der Länder mit Verdacht auf Extremismusbezüge (Prüffälle, in %)



N = 384.

III. Netzwerkanalyse

In der sozialwissenschaftlichen Literatur werden „soziale Netzwerke“ als komplexe Beziehungsgeflechte zwischen unterschiedlichen Akteurinnen und Akteuren verstanden.⁴⁸ Diese Beziehungen können zum Beispiel in beruflichen, privaten und vielen anderen Kontexten zwischen Personen oder auch zu Organisation bestehen. Die Akteurinnen und Akteure können in einem engen, täglichen und persönlichen Kontakt stehen oder sich auch nur flüchtig über gemeinsame Bekannte kennen, ausschließlich virtuell über Social-Media-Plattformen oder in Chatgruppen miteinander kommunizieren.⁴⁹ Soziale Netzwerke bieten die Möglichkeit, „aktuelle und potentielle Ressourcen“⁵⁰ miteinander auszutauschen. Dabei kann es sich um materielle Ressourcen handeln wie zum Beispiel Geld, Fahrzeuge oder Immobilien, aber auch um Informationen, Kenntnisse, Erfahrungen oder Ideen. Die Mitglieder eines sozialen Netzwerks bringen diese vielfältigen Ressourcen in die Beziehungsgeflechte ein und ermöglichen den anderen Beteiligten, abhängig von der Art der Beziehung,⁵¹ von diesen Ressourcen zu profitieren. Akteurinnen und Akteure in Netzwerken leihen sich Geld, stellen eine Veranstaltungslokalität zur Verfügung, haben Informationen über offene Stellenangebote oder Ideen, wie Spendengelder für einen Verein oder eine politische Organisation gesammelt werden könnte. Die sozialen Netzwerke sind daher ein wichtiger Teil individueller Handlungsmöglichkeiten. Wie insbesondere das Beispiel der Ideen zur Generierung von Spendengeldern für Organisationen verdeutlicht, werden die Ressourcen eines Netzwerks oft dafür eingesetzt, gemeinsame Ziele zu erreichen. Für den Verfassungsschutz sind Netzwerke im Hinblick auf ihr Gefahrenpotenzial bedeutsam, das entstehen kann, wenn Ressourcen genutzt werden, um Bestrebungen gegen die fdGO zu verwirklichen.

1. Fallbeispiel eines extremistischen Netzwerks

Ein aktuelles Beispiel für die Bündelung von Ressourcen, um extremistische Ziele zu erreichen, ist die „Reichsbürger“-Gruppierung um Heinrich XIII. P. R. Ziel der Vereinigung war es, die bestehende staatliche Ordnung in Deutschland zu stürzen und durch eine eigene, bereits in Grundzügen ausgearbeitete Herrschaftsstruktur zu ersetzen. Gegen die Vereinigung, die mindestens seit Ende Juli 2021 existierte, erfolgten im Rahmen eines vom Generalbundesanwalt (GBA) geführten Ermittlungsverfahrens bundesweit zwischen dem 7. Dezember 2022 und dem 15. November 2023 umfangreiche Exekutivmaßnahmen wegen des Verdachts der Bildung einer terroristischen Vereinigung und weiterer Straftaten. Der GBA hat am 11. Dezember 2023 vor den Staatsschutzsenaten der Oberlandesgerichte Frankfurt am Main, München und Stuttgart Anklage gegen insgesamt 27 Beschuldigte erhoben. Die Verfahren gegen weitere Beschuldigte wurden zwischenzeitlich an die örtlich zuständigen Generalstaatsanwaltschaften abgegeben. Unter den Beschuldigten befinden sich mehrere aktive und ehemalige Angehörige des Kommando Spezialkräfte der Bundeswehr sowie drei zum damaligen Zeitpunkt noch aktive Polizeibeamte. Der GBA wirft den Beschuldigten vor, Mitglieder oder Unterstützende einer terroristischen Vereinigung gemäß §§ 129, 129a Strafgesetzbuch (StGB) zu sein. Bei Durchsuchungen am 22. März 2023 kam es zudem durch eine zunächst als Zeuge geführte Person mutmaßlich zu einem Schusswaffengebrauch gegenüber den dabei eingesetzten Polizeibeamtinnen und -beamten. Ein Polizist wurde dabei schwer verletzt. Das Verfahren beim GBA wurde daraufhin wegen des Verdachts der mitgliedschaftlichen Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung auf den mutmaßlichen Täter erweitert und gegenüber diesem um den Tatvorwurf des versuchten Mordes gem. § 211 Strafgesetzbuch (StGB) sowie weiterer Delikte ergänzt.

48 Mitchel, Clyde J., 1969: The Concept and Use of Social Networks. In: Ders. (Hrsg.): Social Networks in Urban Situations; Schenk, Michael, 1984: Soziale Netzwerke und Kommunikation. Tübingen: J.C.B. Mohr. Heidelberger Sociologica, Bd. 20.

49 Granovetter, Mark S., 1973: The Strength of Weak Ties. The American Journal of Sociology, Vol. 78, No. 6, S. 1360-1380.

50 Bourdieu, Pierre, 1983: Ökonomisches Kapital, kulturelles Kapital und soziales Kapital. In: Soziale Ungleichheiten. Sonderband 2 der Zeitschrift „Soziale Welt“, Hrsg. Reinhard Kreckel, 183-198. Göttingen: Otto Schwartz.

51 In engen sozialen Netzwerken, wie Familien werden in der Regel mehr und verlässlicher Ressourcen ausgetauscht als in losen Beziehungen, wie zum Beispiel bei reinen Internetbekanntschaften.

Medial wurde die Gruppe vor allem der „Reichsbürger“-Szene zugerechnet. Sie weist darüber hinaus aber auch Bezüge zum Phänomenbereich „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ und in Teilen zum Rechtsextremismus auf. Die Gruppierung plante, an einem nicht genau definierten „Tag X“⁵² die staatliche Ordnung in Deutschland mittels des eigens dafür geschaffenen militärischen Arms gewaltsam zu beseitigen. Anschließend sollte ein sogenannter Rat aus Mitgliedern der Gruppe die politische Kontrolle übernehmen und eigene administrative wie auch militärische Strukturen im Land etablieren. Den Angehörigen der Vereinigung war bewusst, dass dieses Vorhaben nur durch den Einsatz militärischer Mittel und Gewalt gegen den Staat repräsentierende Personen hätte verwirklicht werden können – das Begehen von Tötungsdelikten eingeschlossen.

Der äußerst heterogene Personenkreis der Gruppierung ist in seinem Weltbild von einem Konglomerat aus unterschiedlichen Verschwörungsideologien geprägt. Dabei nahm der Glaube an allumfassende Verschwörungstheorien wie QAnon und den sogenannten Deep State eine Scharnierfunktion in der Gruppe ein und ermöglichte eine Vernetzung und Kooperation über Milieu- und Szenegrenzen hinweg.⁵³ In solchen neugeschaffenen Mischszenen können insbesondere radikalisierte Einzelpersonen und Kleinstgruppen zueinanderfinden und sich vernetzen. Hier besteht die Möglichkeit, dass – wie im vorliegenden Fall – stark radikalisierte und abgeschottete Gruppierungen entstehen, die sich im Inneren in Form von Gewaltfantasien und -planungen weiterradikalisieren. In einem solchen Umfeld können die Propaganda und der feste Glaube an einen bevorstehenden Tag X oder den Untergang des aktuellen politischen Systems einen erheblichen Handlungsdruck erzeugen und letztlich Auslöser schwerer Gewalttaten sein. Sind zusätzlich Beschäftigte von Sicherheitsbehörden mit militärischem Erfahrungs- oder Polizeiwissen sowie entsprechender Ausrüstung, wie im Fall um Heinrich XIII. P. R., an den Bestrebungen beteiligt, wird nicht nur das Vertrauen in deren Integrität erschüttert. Vielmehr erhöhen diese Personen auch die Gefährlichkeit einer solchen Bestrebungs erheblich.

2. Ergebnisse der Netzwerkanalyse

Für die vorliegende Netzwerkanalyse wurden die sozialen Beziehungen der Beschäftigten in den Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen gegen die fdGO festgestellt wurden (Verdachts- und erwiesene Fälle), zu bereits im Verfassungsschutz bekannten Akteurinnen und Akteuren ausgewertet. Darüber hinaus wurden direkte Verbindungen⁵⁴ zu verfassungsschutzrelevanten Organisationen, Personen, Teilnahmen an Veranstaltungen⁵⁵ sowie Beteiligungen auf Internet-Blogs und in Messenger-Diensten, zusammengeführt unter dem Überbegriff Chatgruppen, in die Analyse einbezogen. Der vorgenannte Sachverhalt um Heinrich XIII. P. R. zeigt eindrücklich, dass Vernetzungen über alle definierten

52 Das Szenario um einen Tag X bezeichnet den vermeintlichen Zeitpunkt des Ausbruchs eines „offenen Kampfes gegen den demokratischen Verfassungsstaat und den Beginn der ‚nationalen Revolution‘“ (Quent, M., 2019: „(Nicht Mehr) Warten auf den Tag X. Ziele und Gefahrenpotenzial des Rechtsterrorismus“. Aus Politik und Zeitgeschichte 69 (49-50), S. 27 - 32). Seinen Ursprung findet der Tag X in einer insbesondere im Rechtsextremismus wahrgenommenen Bedrohung durch ethnische Spannungen innerhalb der Gesellschaft. Ziel ist es, die vermeintlichen Probleme durch eine politische Machtübernahme im Sinne eines systemfeindlichen Rechtsextremismus zu lösen (ebd.). Die antizipierte Krise zum Tag X stellt sodann einen „Erlösungsmoment“ dar, welcher sowohl den Zusammenbruch der verfassungsmäßigen Ordnung bedeutet als auch den dadurch ermöglichten Umsturz zu „einer politischen Neuordnung im Sinne der Rechtsextremisten [...]“ (BMI, 2021: Verfassungsschutzbericht 2020, S. 60).

53 Im Kern der QAnon-Ideologie steht die These, dass eine verschwörerische Sekte pädophiler Demokraten durch ihr Netzwerk des tiefen Staates (Stichwort „Deep State“) nicht nur die USA, sondern die gesamte Welt kontrolliere, um eine neue Weltordnung („New World Order“) zu errichten und die gesamte Menschheit zu versklaven. Maßgebliche Strippenzieher seien hierbei die jüdische Bankiersfamilie Rothschild und der ebenfalls jüdische Investor George Soros.

54 Sogenannte Primärverbindungen betreffen Kontakte, die direkt von einem Akteur zum oder Akteurin zur anderen und nicht über Dritte bestehen.

55 Zwar handelt es sich bei Veranstaltungen nicht um Akteurinnen und Akteure als solche, doch bieten diese die Möglichkeit, mannigfaltige Kontakte und Beziehungen zu knüpfen und zu pflegen, so dass Veranstaltungsteilnahmen als wichtige Gelegenheitsstruktur in die Analyse aufgenommen wurden.

Grenzen hinweg entstehen können. Daher erfolgte eine Unterscheidung nach Phänomenbereichen, in denen die Betroffenen geführt werden, oder nach Behördenzugehörigkeit bei der Netzwerkanalyse nicht.

Aufgeführt werden die Anzahl der Beschäftigten, die einschlägige Kontakte aufweisen, und die Anzahl der Verbindungen, das heißt die unterschiedlichen Zugänge zu extremistischen Netzwerkakteurinnen und -akteuren. Eine betroffene Person kann zum Beispiel an einer Veranstaltung einer Organisation teilgenommen und dieser Organisation Geld gespendet haben; so dass zwei Verbindungen zu der Organisation bestehen. Dies kann Hinweise auf die Intensität der Kontakte liefern. Die Anzahl der Netzwerkakteurinnen und -akteure weist dagegen die unterschiedlichen extremistischen Organisationen, Personen, Veranstaltungen und Chatgruppen aus, mit denen die Beschäftigten Kontakt hatten oder die sie besuchten – ungeachtet der Art oder Häufigkeit einer Verbindung. Auch dies kann Hinweise auf eine tiefergehende Verwurzelung der Betroffenen in der Szene geben.

Tabelle 3: Merkmale der sozialen Netzwerke von Verdachts- und erwiesenen Fällen in die extremistische Szene (N)

Netzwerkakteure/-innen	Beschäftigte mit Verbindungen	Anzahl der Verbindungen	Anzahl der Akteure/-innen
Organisationen	86	229	128
Personen	139	714	425
Teilnahmen an Veranstaltungen	88	537	484
Chatgruppen	52	104	64
Gesamt	185⁵⁶	1.584	1.101

Mehrfachnennung möglich.

Tabelle 3 zeigt die Anzahl der Verbindungen, die Anzahl der Netzwerkakteurinnen und -akteure und die Anzahl der Beschäftigten mit Kontakten in die extremistische Szene. Von den insgesamt 364 Beschäftigten wurden bei 185 Personen tatsächliche Anhaltspunkte für einschlägige Kennverhältnisse gefunden. Es wurden 1.584 Verbindungen zu 1.101 verschiedenen dem Verfassungsschutz bekannten Akteurinnen und Akteuren – Chatgruppen und Veranstaltungen inbegriffen – detektiert. Im Vergleich zum vorangegangenen Lagebericht haben zwar insgesamt weniger Beschäftigte Kontakte⁵⁷, doch ist die Zahl der unterschiedlichen extremistischen Akteurinnen und Akteuren deutlich von vormals 765 auf 1.101 gestiegen. Im Folgenden werden die Ergebnisse der sozialen Netzwerkanalyse von Beschäftigten in Sicherheitsbehörden zu den unterschiedlichen Akteurinnen und Akteuren dargestellt.

3. Organisationsverbindungen

Bei 86 der 185 Beschäftigten, die in die Netzwerkanalyse aufgenommen wurden, wurden Verbindungen zu verfassungsschutzrelevanten Organisationen festgestellt. In dieser Kategorie sind auch Gruppierungen erfasst, die einen eher informellen Charakter aufweisen und nicht in Parteien oder Vereinen organisiert sind. Dabei wurden

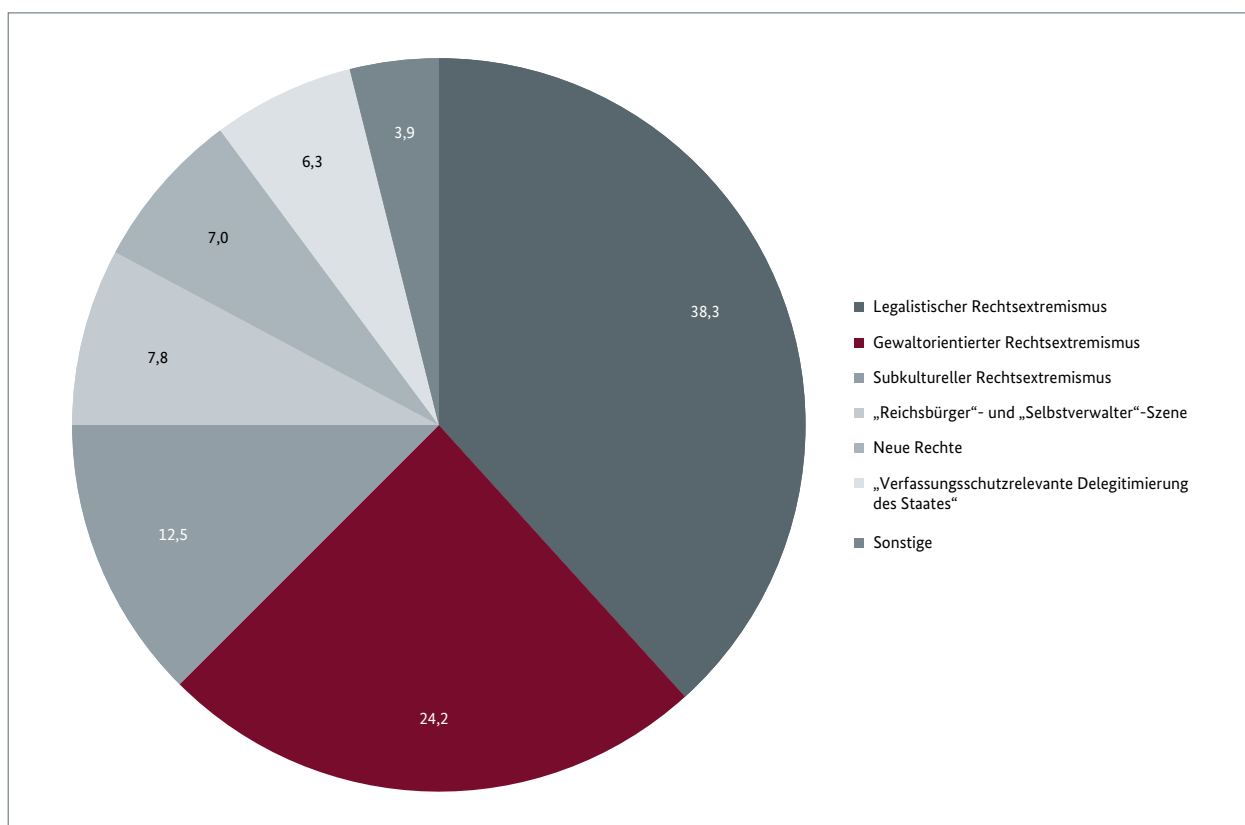
56 Gesamtzahl der Beschäftigten mit Netzwerkbeziehungen in die extremistische Szene, es handelt sich nicht um die Summe der in der Spalte vorgenannten Zahlen.

57 Im letzten Lagebericht wurden 201 Beschäftigte mit 1.663 Verbindungen zu 765 extremistischen Akteurinnen und Akteure ausgewiesen.

insgesamt 229 Verbindungen zu 128 unterschiedlichen Organisationen detektiert. Im Mittel unterhalten die 86 Beschäftigten damit knapp drei Verbindungen mit jeweils (mehr als) einer Organisation. Bei diesen Verbindungen handelt es sich zum Beispiel um Mitgliedschaften in den Organisationen sowie Unterstützungshandlungen für diese wie Spenden, freiwilliges Engagement oder auch die Übernahme von Funktionsämtern. Allein die Beziehungen zu verschiedenen Untergruppen der „Alternative für Deutschland“ (AfD, Verdachtsfall) machen 34 und Kontakte zu ihrer Jugendorganisation „Junge Alternative“ 30 Verbindungen aus. Zu den erwiesenen rechtsextremistischen Parteien „Die Heimat“ (vormals „Nationaldemokratische Partei Deutschlands“ / NPD), „Die Rechte“ und „Der III. Weg“ bestehen elf Verbindungen. Zur „Identitären Bewegung“ wurden sieben Verbindungen ausfindig gemacht.

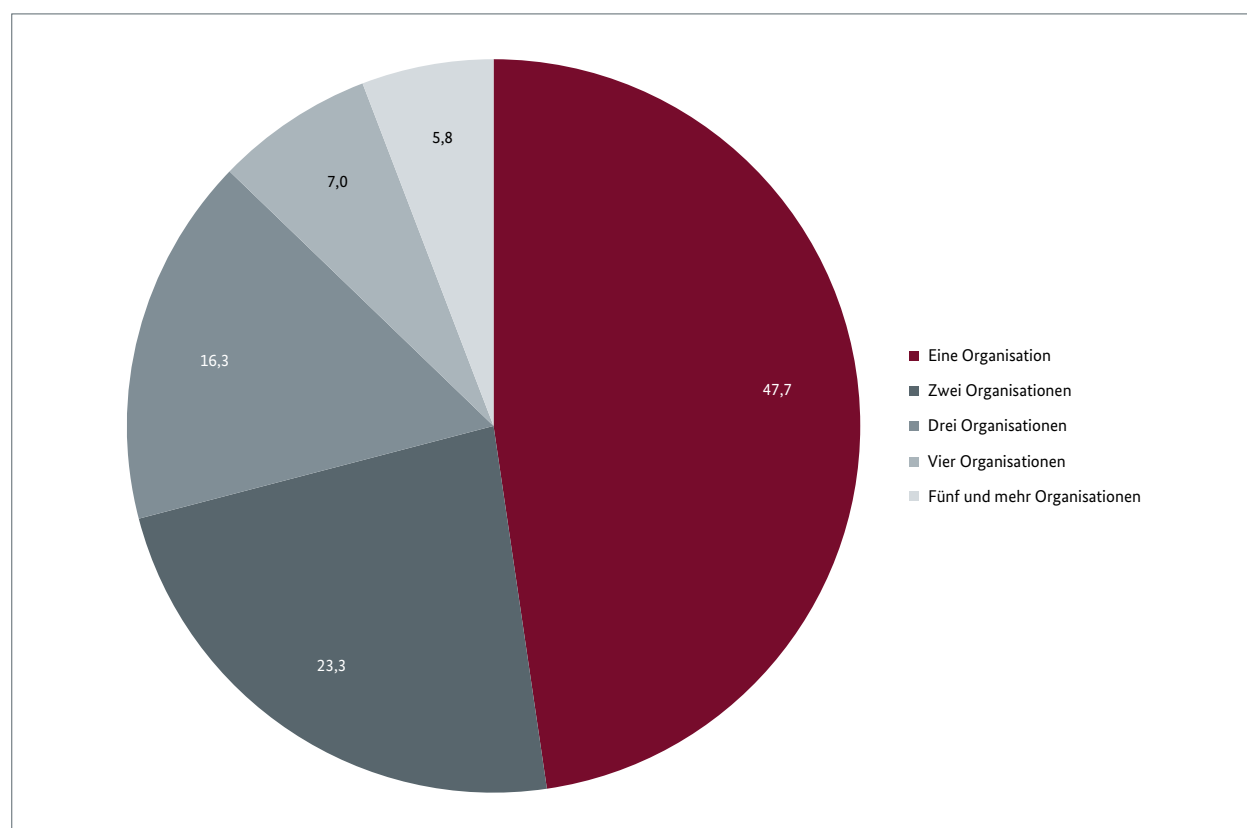
Die meisten Organisationen können dem legalistischen Rechtsextremismus zugeordnet werden (38,3 %), also Parteien, Bildungseinrichtungen oder eingetragenen Vereinen, was sich mit dem Ergebnis des letzten Lageberichts deckt. 24,2 % der Organisationen gehören dem gewaltorientierten und 12,5 % dem subkulturellen Rechtsextremismus an. Auch dieser Befund ähnelt der Ergebnissen des letzten Berichts. Unter subkulturellen Rechtsextremismus fallen überwiegend unstrukturierte Personenzusammenschlüsse zum Beispiel im Bereich rechtsextremistischer Musik-, Hooligan- und Kampfsportszene oder auch Gruppen, die für einen imaginierten „Tag X“ trainierten. Organisationen aus der „Reichsbürger“- und „Selbstverwalter“-Szene (7,8 %), der Neuen Rechten (7,0 %) mit zum Beispiel Untergruppen der „Identitären Bewegung“ und der „Verfassungsschutzrelevanten Delegitimierung des Staates“ (6,3 %) nehmen vergleichsweise geringe Anteile ein. Es zeigt sich insgesamt, dass die Netzwerkbeziehungen das gesamte Spektrum in den drei Phänomenbereichen abbilden.

Abbildung 19: Zuordnung der extremistischen Organisationen (in %)



N = 128, etwaige Abweichungen in der Summe ergeben sich durch Rundungen.

Abbildung 20: Anteil der Betroffenen mit Verbindungen zu unterschiedlichen extremistischen Organisationen (in %)



N = 86, etwaige Abweichungen in der Summe ergeben sich durch Rundungen.

Des Weiteren wurde analysiert, zu wie vielen unterschiedlichen Organisationen die 86 Beschäftigten der Sicherheitsbehörden aus Bund und Ländern jeweils Kontakte unterhalten. Es zeigt sich, dass mit 47,7 % knapp die Hälfte der Personen mit Organisationsbezügen lediglich in Verbindung zu einer Organisation steht. Bei 23,3 % der genannten Beschäftigten wurden Verbindungen zu zwei, bei 16,3 % zu drei, bei 7,0 % zu vier und 5,8 % zu fünf und mehr Organisationen verzeichnet.

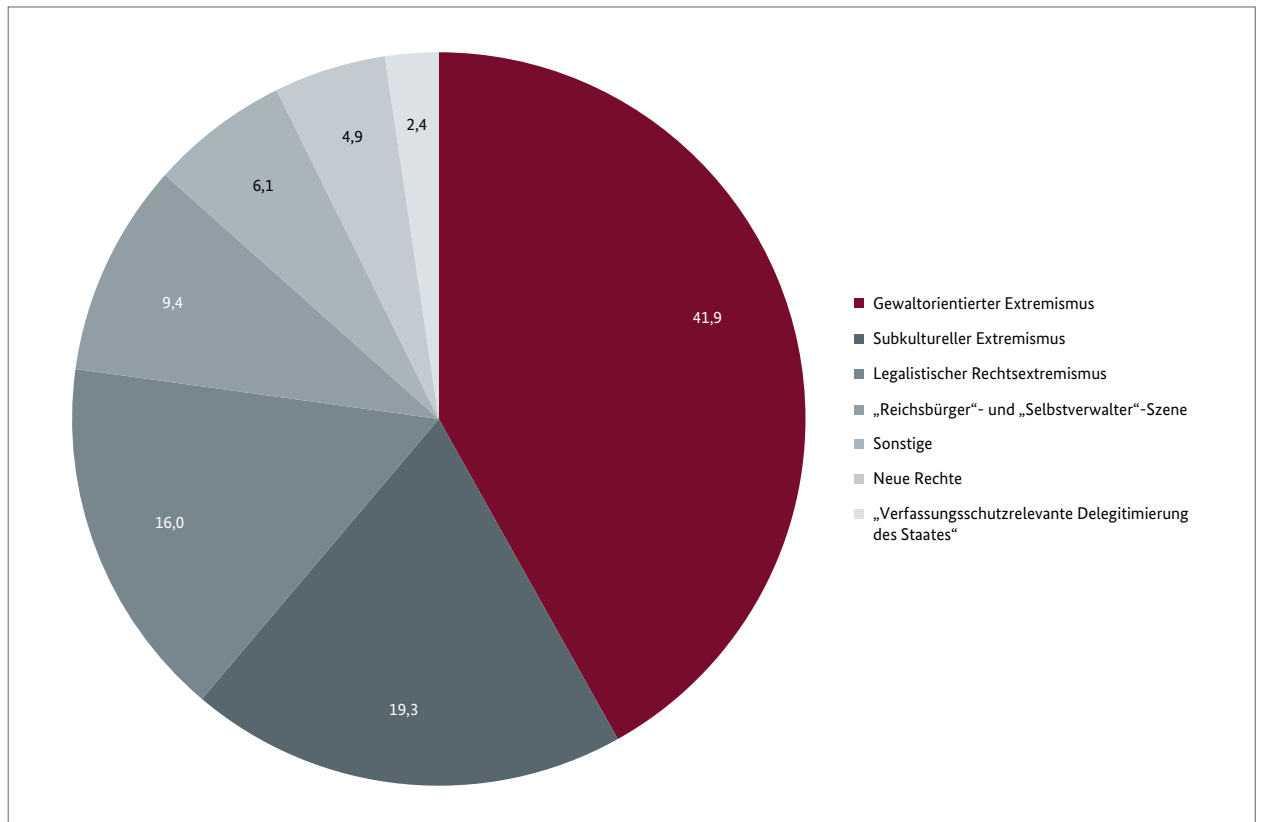
4. Personenverbindungen

Die Personenverbindungen stellen die direkten sozialen Beziehungen zu anderen im Verfassungsschutz bereits bekannten Individuen dar. Es wurden insgesamt 714 Verbindungen von 139 Beschäftigten zu 425 im Verfassungsschutzverbund bekannten Personen festgestellt. Damit steht jeder der vorgenannten Beschäftigten mit durchschnittlich drei einschlägigen Netzwerkakteurinnen und -akteuren in Kontakt. Die Betroffenen unterhalten pro Person im Mittel fünf unterschiedliche Verbindungen zu diesen. Darunter waren Verbindungen zu rechtsextremistischen Politikern wie Björn Höcke, Persönlichkeiten aus dem Bereich der Neuen Rechten wie Martin Sellner und Götz Kubitschek sowie zu extremistischen Personen, welche in Zusammenhang mit den Protesten gegen die Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie bekannt wurden.⁵⁸ Dabei reicht die Art der

58 Der AfD-Landesverband ist als erwiesene rechtsextremistische Bestrebung eingestuft; Björn Höcke wird im thüringischen Verfassungsschutzbericht als Rechtsextremist ausgewiesen (Ministerium für Inneres und Kommunales Thüringen, 2023: Verfassungsschutzbericht 2022 Freistaat Thüringen. Pressefassung, S. 16). Götz Kubitschek ist Mitbegründer der seit April 2023 erwiesene rechtsextremistischen Bestrebung „Institut für Staatspolitik“. Martin Sellner ist Kopf der ebenfalls erwiesene rechtsextremistischen Bestrebung „Identitäre Bewegung“ (BMI, 2021: Verfassungsschutzbericht 2020, S. 76 f., 78).

Verbindung zwischen den in den Sicherheitsbehörden Beschäftigten und den einschlägigen Akteurinnen und Akteuren von eher losen Internetkontakten bis hin zu Freundschaftsbeziehungen.

Abbildung 21: Zuordnung der Netzwerkpersonen (in %)

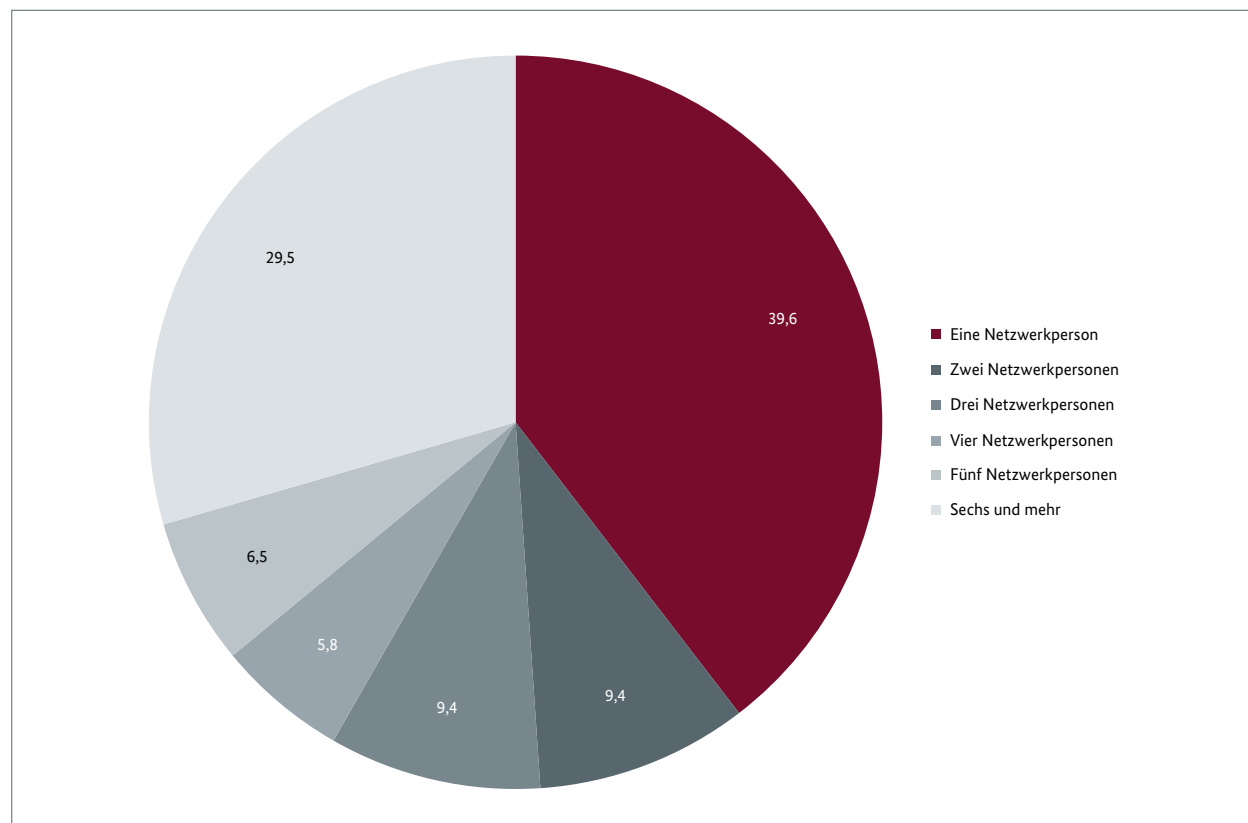


N = 425, etwaige Abweichungen in der Summe ergeben sich durch Rundungen.

Der größte Anteil der Netzwerkpersonen ist dem gewaltorientierten Extremismus (41,9 %) zuzuordnen, gefolgt von Netzwerkpersonen aus dem subkulturellen Extremismus (19,3 %) und dem legalistischen Rechtsextremismus (16,0 %).⁵⁹ Unter subkulturellem Extremismus wurden hier insbesondere Personen aus der extremistisch beeinflussten Rocker- und Hooliganszene erfasst. Weitere 9,4 % der Netzwerkpersonen sind dem Phänomenbereich der „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ zuzurechnen, 4,9 % der Neuen Rechten und 2,4 % dem Spektrum der „Verfassungsschutzrelevanten Delegitimierung des Staates“. Die übrigen 6,1 % fallen unter die Kategorie „Sonstige“. Hierzu zählen zum Beispiel auch Personen, die anderen als den hier behandelten Phänomenbereichen zugeordnet werden.

59 Sofern Extremismus genannt wurde, sind darunter auch Kontakte zu Personen zu verstehen, die dem Islamismus oder auslandsbezogenen Extremismus zuzuordnen sind, oder Personen, die aus dem Bereich der Spionageabwehr bekannt sind.

Abbildung 22: Anteil der Betroffenen mit Verbindungen zu unterschiedlichen extremistischen Netzwerkpersonen (in %)



N = 139, etwaige Abweichungen in der Summe ergeben sich durch Rundungen.

Insgesamt reicht die Streuung der Anzahl von Kontakten zu unterschiedlichen einschlägig bekannten Netzwerkpersonen von keiner bis hin zu Kontakten zu 32 Personen. Ein unerwarteter Befund ist, dass zwar die meisten Beschäftigten (39,6 %) zu nur einer im Verfassungsschutzverbund bekannten Netzwerkperson in Kontakt standen, doch mit 29,5 % am zweithäufigsten Beschäftigte Verbindungen zu sechs oder mehr Netzwerkpersonen aufweisen. Dies könnte insbesondere durch die Verbindungen der Betroffenen zu einschlägigen Organisationen zu erklären sein. Denn mehr als 80,0 % der Betroffenen hat Kontakte zu ein bis drei Organisationen, die wiederum die Opportunitätsstruktur für weitere Kontakte bieten. Die übrigen Betroffenen unterhalten Beziehungen zu zwei oder drei (jeweils 9,4 %), vier (5,8 %) oder fünf (6,5 %) Netzwerkpersonen.

5. Veranstaltungsteilnahmen

Insgesamt nahmen 88 Beschäftigte 537-mal an 484 unterschiedlichen verfassungsschutzrelevanten Veranstaltungen teil. Dies umfasst durchschnittlich sechs Veranstaltungsteilnahmen pro Person.⁶⁰ Unter diesen Veranstaltungen machen mit 27,7 % organisationsbezogene Veranstaltungen, wie Mitgliederversammlungen oder Kongresse von Parteien und Vereinen, den größten Anteil aus. Darunter befinden sich allein 41 Teilnahmen an Veranstaltungen der „Jungen Alternative“ und ebenfalls 41 Teilnahmen an Veranstaltungen der rechtsextremistischen Partei „Der III. Weg“. Dazu kommen weitere zehn Teilnahmen an Veranstaltung der AfD (Verdachtsfall), neun an solchen der

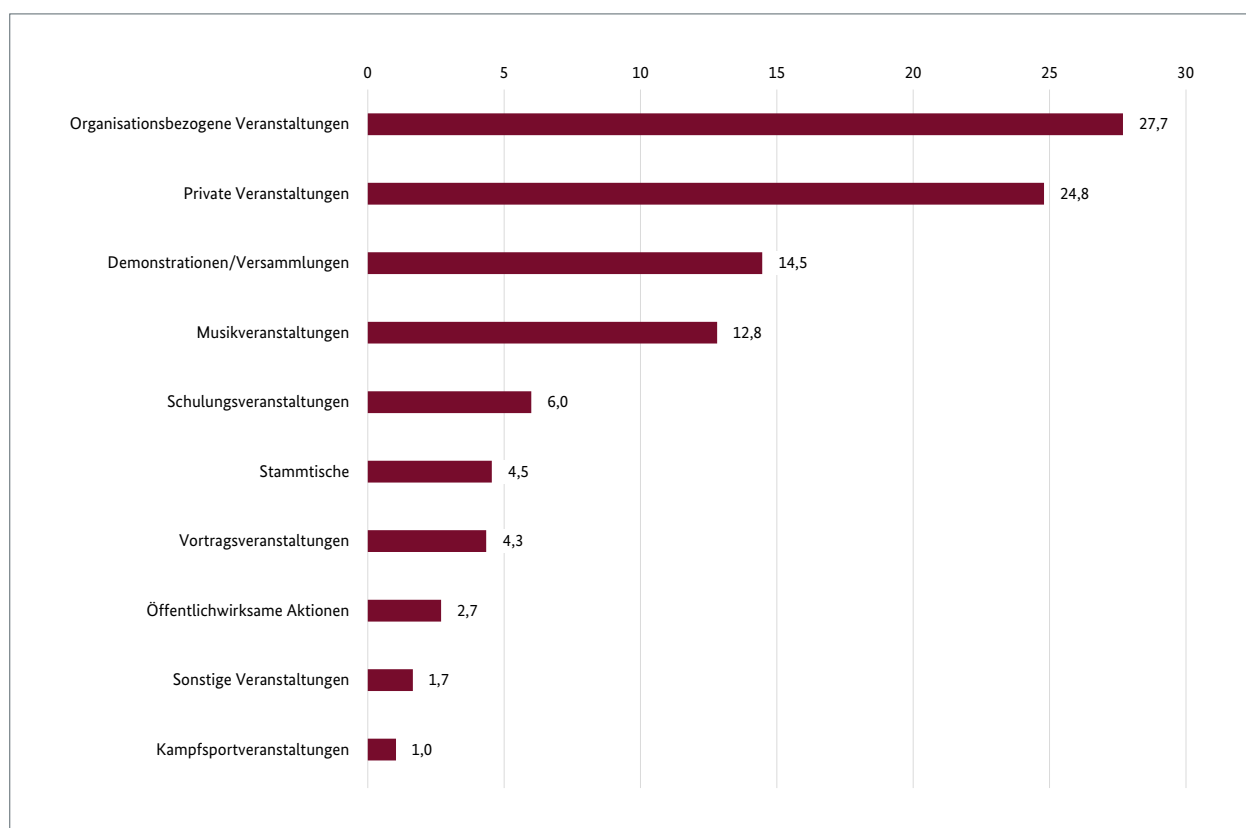
⁶⁰ Im Rahmen der Organisationsverbindungen sind teilweise Veranstaltungsteilnahmen als Verbindung ausgewiesen. Die Ergebnisse von Organisationsverbindungen und Veranstaltungsteilnahmen sind daher nicht unabhängig voneinander zu betrachten.

„Identitären Bewegung“ und sechs an Veranstaltungen der rechtsextremistischen Partei „Die Heimat“ (vormals NPD). Einen großen Anteil machen auch Teilnahmen an privaten Veranstaltungen aus dem extremistischen Umfeld (24,8 %) aus, mit etwas Abstand gefolgt von Demonstrationen und Versammlungen (14,5 %). Darunter fallen auch extremistische Proteste gegen die staatlichen Beschränkungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der -COVID-19-Pandemie, an denen mehrere Beschäftigte teilnahmen, so auch an der medial bekanntgewordenen Protestveranstaltung in Berlin am 29. August 2020. Im Vorfeld hatten sowohl „Reichsbürger“- und „Selbstverwalter“-Gruppierungen als auch mehrere rechtsextremistische Organisationen und Parteien, zum Beispiel die NPD (heute „Die Heimat“), die Partei „Die Rechte“, „Der III. Weg“, die „Identitäre Bewegung“ und weitere für die Demonstration in Berlin geworben und zur Teilnahme aufgerufen. Dabei gelang es insbesondere Personen aus der „Reichsbürger“- und „Selbstverwalter“-Szene sich durch Fahnen und Transparente bei spontanen Aktionen zu inszenieren und damit medienwirksam zu positionieren, wie etwa bei einer Spontandemonstration vor der russischen Botschaft und der kurzzeitigen Besetzung der Aufgangstreppe des Reichstages. Mitunter kam es bei den verschiedenen Veranstaltungen an diesem Tag mit Spitzenwerten bis zu 40.000 Teilnehmenden auch zu aggressiven, gewalttätigen und extremistischen Störaktionen.

Über die Veranstaltungszeitpunkte (hier in Jahren) betrachtet, steigt die Anzahl der Teilnahmen der in diesem Lagebericht erhobenen Verdachts- und erwiesenen Fälle in der Tendenz an und erreicht im Jahr 2022 mit 85 Teilnahmen ihren Höhepunkt (Abbildung 24).⁶¹ Diese steigende Tendenz ist insbesondere für die Demonstrationen und Versammlungen festzustellen. Doch auch organisationsbezogene, private sowie Schulungsveranstaltungen gehören zu jenen Veranstaltungen, deren Teilnahmen im Zeitverlauf tendenziell anstiegen.

61 Die Veranstaltungszeitpunkte sind in Abhängigkeit von den hier aufgenommenen Beschäftigten und des Einleitungsdatums von arbeits- oder disziplinarrechtlichen Verfahren zu interpretieren: Eine Kumulation der Teilnahmen erfolgt auch deshalb in den Jahren ab 2020, da die Betroffenen, deren Teilnahmen weiter zurückliegen, häufiger bereits aus dem Dienst ausgeschieden sind und damit nicht mehr im Lagebericht aufgenommen wurden als die Beschäftigten, bei denen jüngst erst Verfahren eingeleitet wurden.

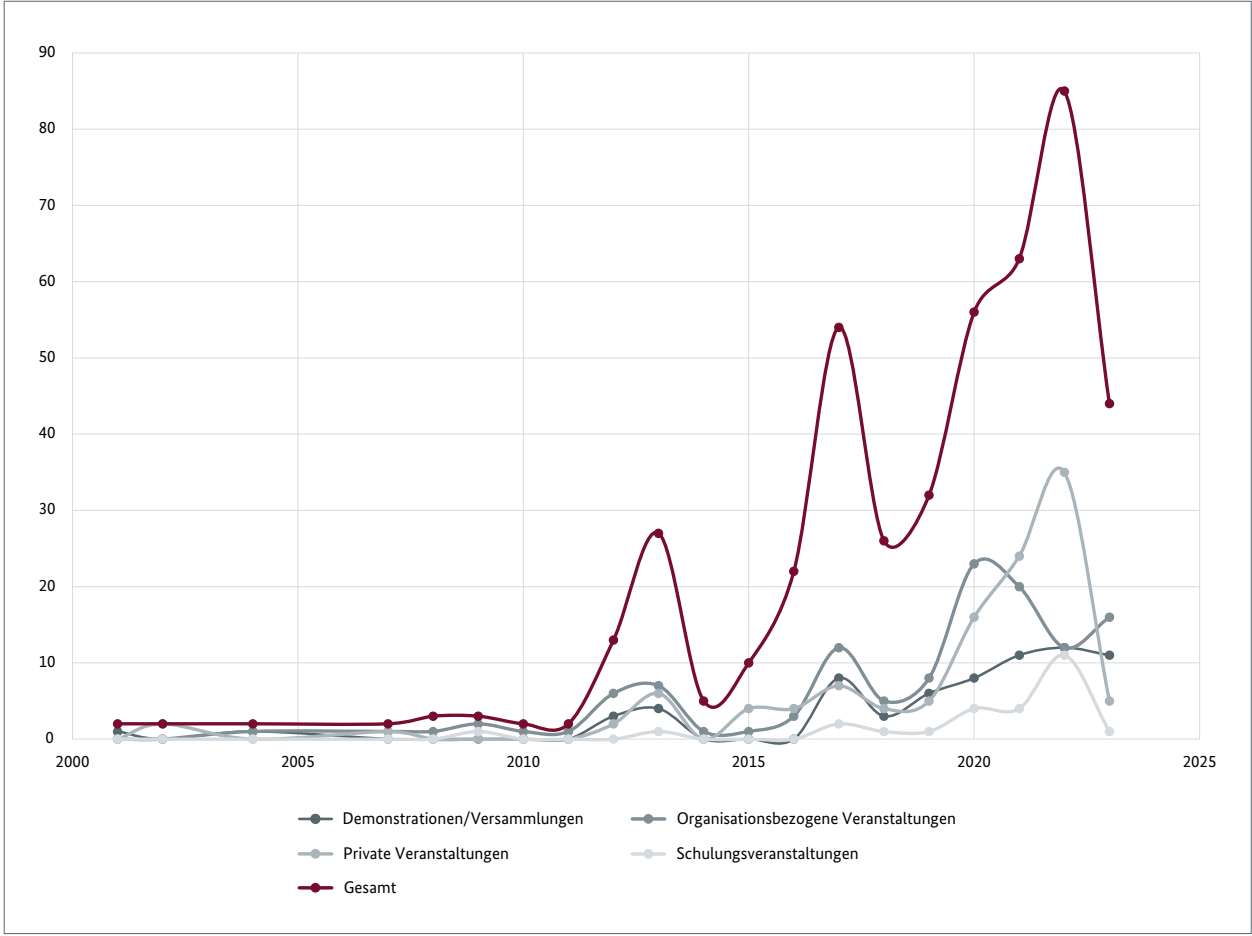
Abbildung 23: Art der extremistischen Veranstaltung (in %)



N = 484, etwaige Abweichungen in der Summe ergeben sich durch Rundungen.

Zuletzt lassen sich regionale Schwerpunkte der Veranstaltung feststellen (Karte 7). Die meisten Teilnahmen an einschlägigen Veranstaltungen fanden mit 65 in Rheinland-Pfalz statt, gefolgt von Sachsen mit 62 und Bayern mit 52 Veranstaltungen. Mit Blick auf die Art der Veranstaltungen in diesen drei Ländern lässt sich konstatieren, dass auch dort die organisationsbezogenen Veranstaltungen am häufigsten vertreten sind. 26 Veranstaltungen fanden im Ausland statt und 12 Veranstaltungen rein digital.

Abbildung 24: Zeitpunkte der Veranstaltungsteilnahmen in Jahren einer Auswahl von extremistischen Veranstaltungen (N)



Gesamt N = 455; nur Auswahl der Veranstaltungsarten aufgeführt, bei 29 Veranstaltungen wurde kein Zeitpunkt angegeben.

Karte 7: Regionale Verteilung der Veranstaltungen (N)



N = 440, davon Ausland = 26, davon digital = 12, kein Ort angegeben = 5.

6. Chatgruppen

Social-Media-Plattformen gelten als zentrale Kanäle für die Verbreitung rechtsextremistischer Propaganda. „Rechtsextremistische Akteure/-innen und Gruppierungen nutzen das Social Web aktiv für die eigenen Ziele, verbreiten rechtsextremistische Propaganda, rekrutieren potenzielle neue Anhänger/-innen und vernetzen sich innerhalb der Szene“.⁶² Chats und Foren werden für den Austausch und als Echokammern für die Verbreitung rechtsextremistischer Narrative genutzt. Es wurden 64 unterschiedliche Discord-Foren⁶³, Facebook-Gruppen und Chatgruppen, die über Messenger-Dienste wie WhatsApp und Threema betrieben wurden,⁶⁴ detektiert, an denen die Beschäftigten teilnahmen und in denen verfassungsschutzrelevante Inhalte verlaublich wurden. Beispielsweise sei eine Gruppe von Beschäftigten einer Spezialeinsatzeinheit genannt, die in einer Chatgruppe rassistische Memes von rechtsextremistischen Gruppierungen, Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, den Nationalsozialismus verharmlosende, Adolf Hitler zur Ikone stilisierende und die Opfer des Nationalsozialismus verhöhnende Mitteilungen verbreiteten und mannigfaltige Nachrichten mit islam- und muslim/-innenfeindlichen sowie rassistischen Inhalten verschickten (Abbildung 25).⁶⁵

Abbildung 25: Beispielhafte Darstellung der in Chatgruppen versandten Nachrichten



Zu diesen Chatgruppen unterhielten 52 Beschäftigte insgesamt 104 Verbindungen, das heißt jede betroffene Person war statistisch betrachtet Mitglied in zwei Chatgruppen. Teils versendeten die Betroffenen selbst verfassungsschutz- oder strafrechtlich relevante Inhalte, teils wurde nur eine passive Teilhabe an den verfassungsschutzrelevanten Chatgruppen festgestellt, manche administrierten die Gruppen. Die Mehrheit der 52 Beschäftigten war Mitglied in nur einer Chatgruppe (57,7 %), 21,2 % der Beschäftigten waren in zwei und 13,5 % in drei Chatgruppen vertreten. Lediglich bei 7,7 % der betroffenen Personen wurden Mitgliedschaften in vier oder mehr Chatgruppen festgestellt.

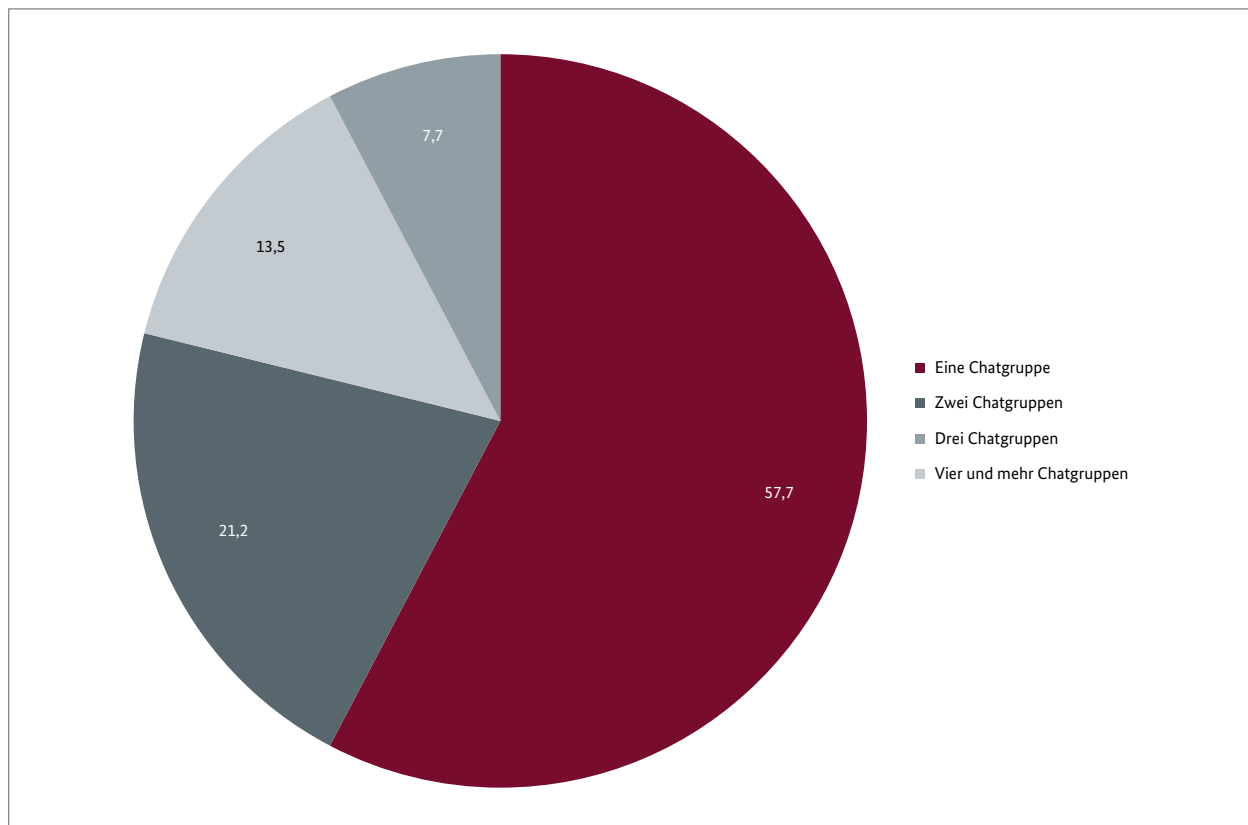
62 Franke, Lara und Daniel Hajok, 2022: TikTok und Rechtsextremismus. Neue Formen der Propaganda auf einer kind- und jugendaffinen Plattform. Bundeszentrale für politische Bildung, unter: <https://www.bpb.de/themen/rechtsextremismus/dossier-rechtsextremismus/541511/tikotok-und-rechtsextremismus/>, abgerufen am 22.02.2024.

63 Eine kostenlose App für Instant Messaging, Chat, Sprach- und Videokonferenzen, die seit 2015 existiert. Ursprünglich wurde sie konzipiert, um in Anwendungen wie Online-Spielen integriert zu werden. Die Daten laufen über die Discord-Server, ohne dass IP-Daten offengelegt werden.

64 Diese inkludieren auch die bilaterale Messenger-Kommunikation.

65 Auf eine Wiedergabe der weiteren rassistischen und menschenverachtenden Chatinhalte an dieser Stelle wurde verzichtet, um einer weiteren Verbreitung der Inhalte wie auch der dahinterstehenden Bestrebungen nicht Vorschub zu leisten.

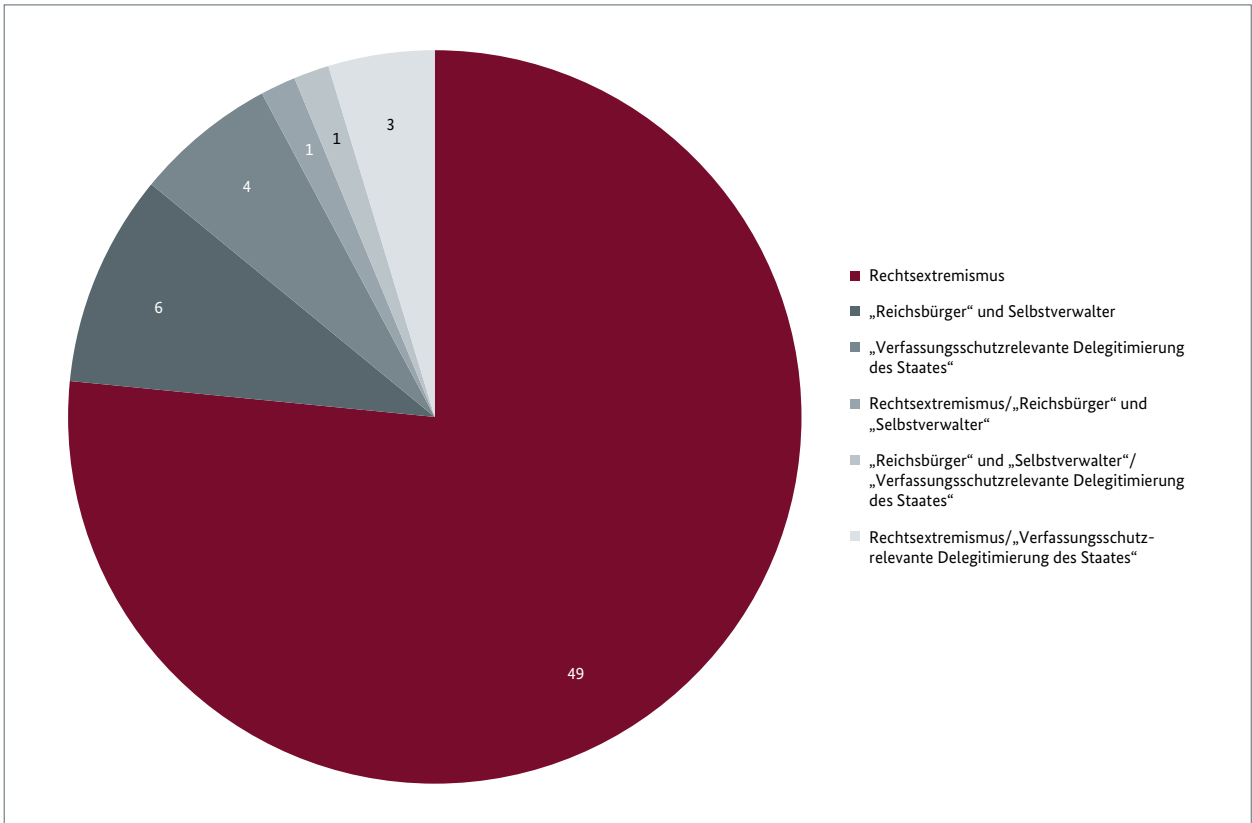
Abbildung 26: Anteil der Betroffenen mit Verbindungen zu unterschiedlichen extremistischen Chatgruppen (in %)



N = 52, etwaige Abweichungen in der Summe ergeben sich durch Rundungen.

Von den Chatgruppen sind 49 allein dem Rechtsextremismus zuzuordnen, weitere vier dem Rechtsextremismus sowie einem weiteren Phänomenbereich. Sechs Chatgruppen sind der „Reichsbürger“- und „Selbstverwalter“-Szene zuzurechnen und eine Gruppe zusätzlich der „Verfassungsschutzrelevanten Delegitimierung des Staates“. Letzterem Phänomenbereich gehören vier Chatgruppen an.

Abbildung 27: Phänomenologische Zugehörigkeit der Chatgruppen (N)



N = 64.

Kapitel D

*Maßnahmen im
Kontext extremistischer
Vorkommnisse in
Sicherheitsbehörden*

Die Bekämpfung rechtsextremistischer Bestrebungen im öffentlichen Dienst bildet ein Schwerpunktthema der Innenministerien in Bund und Ländern. Entsprechende Maßnahmen bedürfen einer fortwährenden Weiterentwicklung und Prüfung hinsichtlich ihrer Zweckmäßigkeit. In den beiden vorherigen Lageberichten wurden die Maßnahmenkataloge der Sicherheitsbehörden vorgestellt, in denen bereits die Instrumente zur Prävention, Detektion und Reaktion auf (rechts-)extremistische Bestrebungen von Beschäftigten aufgeführt wurden. Auch für den aktuellen Lagebericht stellten die Sicherheitsbehörden ihre Maßnahmen in aktualisierter Form zusammen. Im Folgenden werden bewährte und neu etablierte Instrumente zur Vermeidung von und zum Umgang mit (Verdachts-)Fällen von Extremismus in den eigenen Reihen vorgestellt.⁶⁶

I. Prävention

Ein Kernelement im Bereich der Präventionsarbeit stellt in allen Sicherheitsbehörden die Personalauswahl dar. Bereits vor der Einstellung müssen sich Bewerbende, die in Sicherheitsbehörden mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut werden sollen, einer Sicherheitsüberprüfung unterziehen. Neben Zweifeln an der Zuverlässigkeit bei der Wahrnehmung der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit und der besonderen Gefährdung durch Anbahnungs- und Werbeversuche fremder Nachrichtendienste, können auch Zweifel am Bekenntnis zur fdGO oder am jederzeitigen Eintreten für deren Erhalt ein Sicherheitsrisiko begründen, welches der Ausübung einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit entgegensteht.⁶⁷

Das BfV führt dabei Überprüfungen nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG⁶⁸) für unter anderem die eigenen Beschäftigten und für das BKA (§ 68 BKAG), den Zoll und die PolDBT durch. Für die Bewerbenden bei der BPOL soll das BfV zukünftig ebenfalls Sicherheitsüberprüfungen durchführen. Geplant ist dafür die Einführung des § 50a im Bundespolizeigesetz. Der BND und das BAMAD führen die Sicherheitsüberprüfungen für das direkt in ihren Behörden beschäftigte Personal selbstständig durch. Grundsätzlich ist für Beschäftigte der Nachrichtendienste eine erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen (SÜ 3) erforderlich.⁶⁹ Für andere Sicherheitsbehörden kommen, abhängig von der Art der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit, auch einfache Sicherheitsprüfungen (SÜ 1) und erweiterte Sicherheitsüberprüfungen (SÜ 2) infrage.

Für die Sicherheitsüberprüfungen im Geschäftsbereich BMVg führt das BAMAD als „mitwirkende Behörde“ die für die jeweiligen Überprüfungsarten gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen für die Geheimschutzbeauftragten durch.⁷⁰ Zusätzlich ist für alle Soldatinnen und Soldaten seit dem 1. Juli 2017 die Durchführung einer Soldateneinstellungsüberprüfung obligatorisch. Für Reservedienstleistende ist grundsätzlich eine Beorderungs- und

66 Im Anhang werden die Ausführungen der einzelnen Landes- und Bundessicherheitsbehörden in Gänze aufgeführt.

67 Vgl. § 5 SÜG.

68 § 1 Abs. 1 SÜG regelt die Voraussetzungen für die Überprüfung einer Person, die mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut werden soll oder bereits betraut ist. § 1 Abs. 2 SÜG definiert, wer eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit ausübt. Personen, die bei einem Nachrichtendienst des Bundes tätig werden sollen, werden nach § 10 Nr. 3 SÜG Ü3 sicherheitsüberprüft. Nach § 12 Abs. 3 SÜG werden im Rahmen einer Ü3 zusätzlich zu den Maßnahmen der Ü1 und Ü2 von der betroffenen Person in ihrer Sicherheitserklärung angegebene Referenzpersonen und weitere geeignete Auskunftspersonen befragt, ob die Angaben der betroffenen Person zutreffen und ob tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die auf ein Sicherheitsrisiko schließen lassen.

69 Für Bewerbende und Beschäftigte von Nachrichtendiensten des Bundes wird gem. § 10 Nr. 3 i.V.m. § 3 Abs. 3 Nr. 1 SÜG eine erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen dergestalt durchgeführt, dass sich die Überprüfung bei dieser Personengruppe nach § 12 Abs. 6 SÜG regelmäßig auf einen Zeitraum der letzten zehn Jahre (andernfalls regelmäßig fünf Jahre) erstreckt. Unbeschadet davon werden nach § 12 Abs. 3 SÜG im Rahmen einer Ü3 zusätzlich zu den Maßnahmen der Ü1 und Ü2 von den betroffenen Personen in ihrer Sicherheitserklärung angegebene Referenzpersonen und weitere geeignete Auskunftspersonen dahingehend befragt, ob die Angaben der betroffenen Person zutreffen und ob tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die auf ein Sicherheitsrisiko schließen lassen.

70 Das BAMAD bereitet einzelfallbezogen bei Vorliegen sicherheitserheblicher Erkenntnisse Voten für den zuständigen Geheimschutzbeauftragten vor, welcher den Einsatz über das Feststellen eines Sicherheitsrisikos untersagt oder nur unter Einschränkung risikominierender Auflagen zulässt.

Heranziehungssicherheitsüberprüfung vorgesehen, die sich seit dem 1. Oktober 2022 in der Implementierungsphase befindet. Zweck ist die Verhinderung der (erstmaligen) Ausbildung von Personen an Kriegswaffen in der Bundeswehr, die einen terroristischen, extremistischen oder gewaltgeneigten Hintergrund aufweisen.

Im BfV werden alle Beschäftigten in der Personalauswahl außerdem hinsichtlich ihrer Verfassungstreuepflicht sensibilisiert. Zum Beispiel werden dazu für die Anwärterinnen und Anwärter bereits zu Beginn ihrer Laufbahnausbildung im mittleren und gehobenen Dienst des Verfassungsschutzes mehrtägige Einführungsveranstaltungen durchgeführt. In diesen werden sie bereits auf die besondere Treuepflicht im Beamtenverhältnis und auf mögliche disziplinarrechtliche Konsequenzen bei einem Verstoß hingewiesen. Ähnlich agiert auch die LfV Sachsen, welche bereits in der Ausbildung ein Fokus auf die Einhaltung und die behördenübergreifende Vermittlung der Grundwerte der fdGO legt. Die Beschäftigten der LfV Schleswig-Holstein besuchen in ihrer Ausbildung zum Zwecke der Sensibilisierung und Auseinandersetzung mit den Verbrechen des NS-Regimes jährlich die Holocaust-Gedenkstätte Yad Vashem unter Beteiligung von Anwärterinnen und Anwärtern der Polizei. In Brandenburg wird in Lehrveranstaltungen ebenfalls Bezug auf die deutsche Geschichte genommen und an der Hochschule der Polizei des Landes Brandenburg das Thema „Polizei im Nationalsozialismus“ intensiv behandelt. Um auszuschließen, dass bereits erkannte Extremistinnen und Extremisten in den Polizeidienst gelangen, erfolgt in einigen Bundesländern, wie zum Beispiel in Nordrhein-Westfalen, in Bayern und im Saarland, neben der Abfrage in den polizeilichen Datensystemen und im Bundeszentralregister (BZR) mit Einverständnis der Bewerbenden zusätzlich eine Abfrage im Nachrichtendienstlichen Informationssystem und Wissensnetz (NADIS WN) durch die zuständigen Verfassungsschutzbehörden.

Die stetige Aus- und Fortbildung des Bestandspersonals bleibt ebenfalls ein Schlüsselement der Extremismusprävention. Im LfV Bayern wurde ein neu konzipiertes E-Learning-Programm zur Sensibilisierung aller Beschäftigten und zum Umgang mit Hinweisen auf Extremismus eingeführt. Für die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten in Bayern gibt es einen eintägigen Dienstunterricht mit dem Titel „Extremismus: Früherkennung und Bekämpfung“. Ähnlich konzipierte die LfV Baden-Württemberg eine hausinterne Schulung der Führungskräfte, um extremistische Verhaltensweisen zu erkennen. Das AfV Thüringen und die LfV Brandenburg nutzen das vom BfV zur Verfügung gestellte E-Learning-Modul „Radikalisierung und Extremismus erkennen“. Bei der LfV Niedersachsen werden allen Mitarbeitenden regelmäßig Fortbildungsveranstaltungen zur interkulturellen Kompetenz angeboten, um in Bezug auf diese Thematik zu sensibilisieren. Im BKA fanden Führungskräfte-dialoge statt, bei denen entsprechende Grundsätze und Leitlinien für den Arbeitsalltag entwickelt wurden. Auch der Zoll hat sich zum Ziel gesetzt, die Beschäftigten hinsichtlich der Bedeutung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit regelmäßig zu sensibilisieren und legt Wert auf eine von Respekt, Toleranz und Achtung der Menschenrechte ausgerichtete Wertekultur innerhalb der Behörde. Schulungen und Sensibilisierungsmaßnahmen stehen auch bei der PolDBT und beim BND im Fokus. So werden regelmäßig Veranstaltungen zu den Themen Diskriminierung, Rassismus und Rechtsextremismus durchgeführt. Zudem wurde für die Beschäftigten der BPOL das Portal „RadEx“ im Intranet eingeführt. Dort werden Beschäftigten Informationen zum Umgang mit Radikalisierung und Extremismus zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus erstellen einige Behörden Informationsmaterialien wie Flyer, Broschüren und Handreichungen, um ihre eigenen und Beschäftigte anderer Behörden zu erreichen. Die LfV Hessen hat mehrere Flyer zur Sensibilisierung veröffentlicht, welche unter anderem über Erscheinungsformen, Herausforderungen und bestehende Pflichten der Beamtinnen und Beamten (auch mit Führungsverantwortung) im Kontext extremistisch motivierten Verhaltens informieren und insbesondere innerhalb der Polizei flächendeckend zur Verfügung stehen. Die LfV Rheinland-Pfalz veröffentlicht ebenfalls regelmäßig aktualisierte Handreichungen und Merkblätter mit Hintergrundinformationen. Zudem wird ein ständiger Informationsaustausch innerhalb der Landesverwaltung im Rahmen eines etablierten Präventionsnetzwerkes sichergestellt.

Auch behördenübergreifend engagieren sich die Sicherheitsbehörden gegen Fälle von Extremismus im öffentlichen Dienst und leisten hier unter anderem Präventionsarbeit. Die LfV Hamburg bietet, genau wie die LfV Saarland und die LfV Nordrhein-Westfalen, Informations- und Sensibilisierungsvorträge für Beschäftigte anderer Behörden wie zum Beispiel pädagogische Fachkräfte, Feuerwehkräfte oder Beschäftigte von Kommunen und Justiz an. Beschäftigte der LfV Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt dozieren ebenfalls regelmäßig bei Aus- und Fortbildungsmaßnahmen unterschiedlicher Behörden zum Themenkomplex Rechtsextremismus. Die LfV Berlin führt regelmäßig Informationsveranstaltungen zu den Phänomenbereichen Rechtsextremismus, „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ sowie zur „Verfassungsschutzrelevanten Delegitimierung des Staates“ durch, wobei sich die meisten dieser Vortragsveranstaltungen an Mitarbeitende der Berliner Bezirks- und Ordnungsämter sowie an Beschäftigte der Polizei und Justiz richten.

Das BAMAD unterhält ebenfalls eine Extremismusprävention. In dortiger Verantwortung werden Vorträge und Workshops in Dienststellen der Bundeswehr durchgeführt; ein Schwerpunkt liegt dabei auf Dienststellen der Personalgewinnung und der Ausbildungsorganisation sowie auf sogenannten führungswichtigen Dienststellen. Zudem werden Verantwortungstragende im Geschäftsbereich des BMVg durch Teams der Extremismusprävention des BAMAD bei Bedarf zu aufkommenden Fragen individuell beraten.

Als eine weitere präventive Maßnahme zur Extremismusbekämpfung wurden in allen Polizeibehörden des Landes NRW sowie in der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW Extremismusbeauftragte benannt, welche als erste Anlaufstelle bei etwaigen Vorkommnissen fungieren. In der LfV Bremen wurde Ende 2019 ein Hinweistelefon eingerichtet, über das rechtsextremistische Verdachtsfälle gemeldet werden können. Dies hat zum Ziel, die Öffentlichkeit für rechtsextremistische Bestrebungen zu sensibilisieren und rechtsextremistische Bestrebungen – auch im öffentlichen Dienst – frühzeitig zu erkennen. Eine Sensibilisierung der Öffentlichkeit geschieht auch im Rahmen von zivilgesellschaftlichen Projekten wie zum Beispiel dem Projekt „Schule ohne Rassismus“, welches von der Polizei Schleswig-Holstein betreut wird.

II. Detektion

Eine intensive Zusammenarbeit zwischen den Verfassungsschutzbehörden und den personalführenden Stellen der Sicherheitsbehörden ist notwendig, um konsequent gegen extremistische Bestrebungen in den eigenen Reihen vorgehen zu können. Im Verfassungsschutzverbund werden Informationen über etwaige Vorkommnisse gesammelt, ausgewertet und auf das Vorliegen von tatsächlichen Anhaltspunkten für verfassungsfeindliche Bestrebungen hin überprüft. Eine gegenseitige Unterstützung der Verfassungsschutzbehörden bei der Erkenntnisverdichtung und -bewertung ist dabei fundamental. Des Weiteren ist der Austausch zwischen den Beschäftigungs- und Sicherheitsbehörden bedeutsam, um Verdachtsfälle zu detektieren und Erkenntnisse zu verdichten. Das BfV führte jüngst eine Tagung durch, bei der Geheimschutzbeauftragte der Sicherheitsbehörden des Bundes im Hinblick auf die hier behandelten Phänomenbereiche sowie über die beamtenrechtlichen und sicherheitsmäßigen Konsequenzen, die Beschäftigte bei Zweifeln am aktiven Eintreten für die fdGO erwarten, informiert wurden. Regelmäßig durchgeführte Fallbesprechungen in Formaten wie dem Gemeinsamen Extremismus und Terrorismusabwehrzentrum (GETZ) sind ein wichtiges Instrument, um Verdachtsfälle frühzeitig zu detektieren und diese Erkenntnisse sowie die Expertise der betroffenen Stellen austauschen zu können. Außerdem wurde in Bayern ein Single Point of Contact (SPOC) eingerichtet, um Meldewege zu vereinfachen.

Das BAMAD arbeitet ebenfalls eng mit den zivilen Verfassungsschutzbehörden, insbesondere mit dem BfV, zusammen. Diese Zusammenarbeit beginnt mit dem Austausch von Informationen und Erkenntnissen während laufender Verdachtsfallbearbeitungen und mündet in einer vollständigen Aussteuerung aller vom BAMAD gewonnenen Erkenntnisse an das BfV, sobald das Ende der Dienstzeit der Verdachtspersonen im Geschäft

bereich des BMVg erreicht ist. Darüber hinaus findet ein ständiger fachlicher Austausch in allen Belangen der Extremismusabwehr statt. Besonders hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang die AG Reservisten (BfV und BAMAD), die eine lückenlose Bearbeitung von Reservistendienst leistendem Personal, auch und gerade zwischen den Reservistendienstleistungen, sicherstellt. Der Zoll und der BND haben ebenfalls Organisationseinheiten geschaffen, die als Ansprechstellen für die Zusammenarbeit mit dem BfV und für den gegenseitigen Erkenntnis-austausch zuständig sind.

Die LfV Hessen steht in engem Austausch mit der „Zentralen Hinweisaufnahme Rechtsextremismus“ des LKA, bei der auch polizeiinterne Hinweise auf etwaige Verdachtsfälle eingehen. Bei der Verwaltung des Deutschen Bundestages ist ebenfalls seit dem 12. Juni 2023 eine interne Meldestelle nach dem Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) tätig, an die Hinweise zu entsprechenden Vorkommnissen gemeldet werden können. Im BfV wurde eine Informationskarte „Rechtsextremismus im öffentlichen Dienst“ für Bundesbehörden mit Kontaktinformationen erstellt, die über die Aufgaben des BfV und die hiesigen Unterstützungsmöglichkeiten für Behörden bei Rechtsextremismusverdachtsfällen informiert, und einen Überblick über die Merkmale der auch in diesem Lagebericht bearbeiteten Phänomenbereiche gibt. In den niedersächsischen Sicherheitsbehörden werden Führungskräfte hinsichtlich einer niedrigen Einschreitschwelle bei Verdachtsfällen sensibilisiert, um eine „Kultur des Hinschauens“ zu etablieren.

III. Reaktion

Die Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder verfolgen die Fälle mit Verdacht auf Bezüge zum Rechtsextremismus, zur „Reichsbürger“- und „Selbstverwalter“-Szene und zum Spektrum der „Verfassungsschutzrelevanten Delegitimierung des Staates“ im gesamten öffentlichen Dienst konsequent. Extremistisches Fehlverhalten, das gegen die beamten- oder arbeitsrechtlichen Verpflichtungen verstößt, wird umfassend aufgeklärt und geahndet. Wenn im Verfassungsschutzverbund unter Einschluss des BAMAD der Verdacht besteht, dass Beschäftigte entsprechende Bezüge haben, erfolgen umfassende Ermittlungen mit dem Ziel die Frage zu klären, ob tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen gegen die fdGO (§§ 3, 4 BVerfSchG) bestehen. Sofern die Betroffenen in einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit eingesetzt sind, wird zusätzlich auf Grundlage des SÜG überprüft, ob Zweifel am jederzeitigen Eintreten für die fdGO bestehen. Werden Anhaltspunkte für Bestrebungen festgestellt, spricht die mitwirkende Behörde ein Sicherheitsrisiko aus und die Sicherheitsermächtigung wird durch die Geheimschutzstelle entzogen. Zudem steuert der Verfassungsschutz im Rahmen der jeweiligen Übermittlungsvorschriften der zuständigen Stellen Erkenntnisse in Form von Behördenzeugnissen und Erkenntnismitteilungen an Beschäftigungsbehörden der Betroffenen aus. Darin werden auch allgemeine Informationen zu Bestrebungen und Beobachtungsobjekten übermittelt, um den personalführenden Stellen fundierte Informationen für die Bewertung der Fälle zur Verfügung zu stellen. Die Einleitung disziplinarrechtlicher Verfahren oder arbeitsrechtlicher Maßnahmen obliegt den Dienstherren.

Bei Vorliegen von verfassungsfeindlichen Bestrebungen einzelner Beschäftigter ist eine konsequente Verfahrenseinleitung auf Seiten der Beschäftigungsbehörden angezeigt. Dazu wurde in dem am 13. Februar 2024 durch die Bundesinnenministerin vorgestellten Maßnahmenpaket gegen Rechtsextremismus festgehalten, dass Personen, die verfassungsfeindliche Bestrebungen verfolgen, schneller aus dem öffentlichen Dienst entfernt werden sollen. Die Reform des Disziplinarrechts zum 1. April 2024 bildet dafür das Fundament. Alle Disziplinarmaßnahmen werden künftig durch Disziplinarverfügung ausgesprochen, sodass langwierige gerichtliche Disziplinklagen entfallen. Für Soldatinnen und Soldaten wurde das Gesetz zur Beschleunigung der Entfernung von verfassungsfeindlichen Soldatinnen und Soldaten aus der Bundeswehr bereits am 17. November 2023 vom Deutschen Bundestag verabschiedet. Auch hier hat diese Neuregelung den Zweck, Soldatinnen und Soldaten künftig einfacher und schneller per Verwaltungsakt aus der Bundeswehr entlassen zu können, wenn sie in schwerwiegender

Weise Bestrebungen gegen Schutzgüter der fdGO verfolgen oder unterstützen. Auch das BAMAD ist Teil dieses Wirkverbunds und trägt in diesem Zusammenhang durch seine Erkenntnisse und deren gesetzlich geregelten Übermittlungen an das BAPersBw und unbeschadet der gesetzlichen Neuregelungen auch an die Wehrdisziplinaranwaltschaften zur Bearbeitung der Entlassungsverfahren von Beschäftigten im Geschäftsbereich BMVg bei. Auf Landesebene sind ebenfalls Gesetzesänderungen geplant. So sollen zum Beispiel in Sachsen Maßnahmen wirkungsvoller durchgesetzt werden können, wenn Verstöße gegen das Mäßigungsgebot oder die Verpflichtung zur Verfassungstreue Gegenstand eines Disziplinarverfahrens sind. Außerdem soll das sächsische Richtergesetz dahingehend geändert werden, dass disziplinarrechtliche Zuständigkeiten in Verfahren gegen Richterinnen und Richter teilweise neu geordnet werden.

Kapitel E

Zusammenfassung und Fazit

Der vorliegende Lagebericht gehört zu einem Maßnahmenbündel, das Bundesinnenministerin Faeser gemeinsam mit den Präsidenten von BfV und BKA im Februar 2024 unter dem Titel „Rechtsextremismus entschlossen bekämpfen – Instrumente der wehrhaften Demokratie nutzen“ veröffentlichte. Bereits zum dritten Mal erhob das BfV gemeinsam mit den LfV Fälle von rechtsextremistischen Beschäftigten in Sicherheitsbehörden. Damit liefern die drei Lageberichte einen Überblick über die Rechtsextremismusfälle der Jahre 2017 bis 2022. Schon im letzten Lagebericht wurden Personen berücksichtigt, bei denen der Verdacht bestand, der „Reichsbürger“- und „Selbstverwalter“-Szene anzugehören. Der aktuelle Lagebericht wurde zusätzlich um den Phänomenbereich der „Verfassungsschutzrelevanten Delegitimierung des Staates“ erweitert. Zu den Sicherheitsbehörden, die sich am Lagebericht beteiligen, gehören neben dem federführenden BfV und den LfV, die Polizeien des Bundes (BKA, BPOL und PolDBT) und der Länder, der BND, der Zoll sowie das BAMAD für den Geschäftsbereich des BMVg.

Für den vorliegenden Lagebericht wurden im Verfassungsschutzverbund Erkenntnisse, die die Phänomenbereiche Rechtsextremismus, „Reichsbürger“- und Selbstverwalter“ sowie die „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ betreffen, zu 739 Beschäftigten der Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder im Hinblick auf Bestrebungen gegen die fdGO überprüft. Es wurden Fälle berücksichtigt, die zur Einleitung von Verfahren oder Maßnahmen seitens der Beschäftigungsbehörden im Zeitraum vom 1. Juli 2021 bis 31. Dezember 2022 führten. Insbesondere um die Öffentlichkeit in kurzen Abständen zu unterrichten, wurde der Erhebungszeitraum von drei auf eineinhalb Jahre verringert. Zudem wurden Fälle berücksichtigt, die bereits im Verfassungsschutzverbund bekannt waren, ohne dass die Beschäftigungsbehörden diese meldeten. Der Fokus der Auswertungen lag auf den Verdachts- und erwiesenen Fällen, also auf den Fällen, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte für verfassungsfeindlichen Bestrebungen festgestellt wurden.

Bei 364 Beschäftigten (49,3 %) – und damit bei etwas weniger als der Hälfte der Fälle – wurden tatsächliche Anhaltspunkte für vorgenannte Bestrebungen festgestellt (Verdachts- und erwiesene Fälle). Dazu wurden 1.103 Aktivitäten der Betroffenen auf ihren Extremismusgehalt hin überprüft. Bei 375 Beschäftigten, sogenannten Prüffällen, bestätigten sich die Anhaltspunkte in der Gesamtschau nicht.⁷¹ Die meisten Verdachts- und erwiesenen Fälle sind im Phänomenbereich Rechtsextremismus (N = 289, 79,4 %) zu verorten, 39 Fälle (10,7 %) wurden der „Reichsbürger“- und „Selbstverwalter“-Szene zugeordnet und 18 (4,9 %) bewegen sich im Bereich der „Verfassungsschutzrelevanten Delegitimierung des Staates“. Weitere 18 Fälle sind zwei Phänomenbereichen zuzuordnen. Insgesamt wurden 786 Verfahren oder Maßnahmen bekannt, die zu den Betroffenen eingeleitet wurden. Bei 436 davon handelt es sich um arbeitsrechtliche oder disziplinarrechtliche Verfahren.

Auf die **Bundessicherheitsbehörden** entfielen 175 Verdachts- und erwiesene sowie 35 Prüffälle. Die meisten dieser Fälle wurden im Geschäftsbereich des BMVg festgestellt (N = 146), gefolgt von der BPOL (N = 44) und dem Zoll (N = 10). Die übrigen Behörden weisen Zahlen im niedrigen einstelligen Bereich auf. Bei allen Sicherheitsbehörden des Bundes liegen die Anteile der Fälle gemessen am Personalkörper höchstens bei 0,5 % und größtenteils deutlich darunter. Differenziert nach Phänomenbereichen hat der große Teil der Verdachts- und erwiesenen Fälle⁷² Rechtsextremismusbezüge (N = 129⁷³). Nur 29 Fälle sind der „Reichsbürger“- und „Selbstverwalter“-Szene zuzurechnen und neun der „Verfassungsschutzrelevanten Delegitimierung des Staates“. Die übrigen acht Fälle sind mehreren Phänomenbereichen zugeordnet. Die geringe Anzahl der Fälle im Delegitimierungsspektrum ist unter anderem der Tatsache geschuldet, dass der Phänomenbereich erst im Jahr 2021 eingerichtet wurde und somit noch keine Altfälle anfallen konnten. Zudem liegt das Personenpotenzial der Szene mit 1.400 im Erhebungszeitraum deutlich unter den Personenpotenzialen der beiden anderen Phänomenbereiche. Insgesamt hat der Verfassungs-

71 Die Ergebnisse der Analyse der Prüffälle sind den Kapiteln C.I.2. und C.II.2. zu entnehmen.

72 Eine Zuordnung der Prüffälle zu den Phänomenbereichen war aufgrund der fehlenden Anhaltspunkte für Bestrebungen nicht in jedem Fall eindeutig möglich.

73 Hier und im Folgenden sind nur Fälle inkludiert, die ausschließlich Bezüge zum vorgenannten Phänomenbereich aufweisen.

schutz zu den Beschäftigten, die als Verdachts- oder erwiesene Fälle geführt werden, Kenntnis von 123 Verfahren auf Bundesebene erlangt, die aufgrund der Bestrebungen der Beschäftigten eingeleitet wurden. Darunter sind allein 90 Verfahren, die durch die Beschäftigungsbehörden eingeleitet wurden, was die deutliche Reaktion der Behörden widerspiegelt.⁷⁴ Die Behörden wenden zudem ein breites Portfolio an begleitenden Maßnahmen an, die von der Einbehaltung der Dienstbezüge, über Versetzungen, Uniformtrageverbote bis hin zu Entzügen der Sicherheitsermächtigung reichen. Fast die Hälfte der von den Behörden ergriffenen arbeits- und disziplinarrechtlichen Maßnahmen ging mit einem Verbot der Führung der Dienstgeschäfte einher (N = 41). Die Aktivitäten, die der Maßnahmeneinleitung und Bearbeitung durch die Verfassungsschutzbehörden unter Einschluss des BAMAD zugrunde lagen, waren vielfältig und zahlreich. Insgesamt wurden bei den Verdachts- und erwiesenen Fällen 359 Aktivitäten festgestellt, darunter sonstige extremistische Aktivitäten (28,7 %), die den Tatbestand der Volksverhetzung (§ 130 StGB) oder der Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§ 86a StGB) erfüllen. Des Weiteren wurden häufig auch Kontakte zu, Unterstützung von und Mitgliedschaften in rechtsextremistischen Organisationen und Parteien (20,3 %) und der organisationsunabhängigen extremistischen Szene (15,0 %) festgestellt. Insgesamt variiert die Qualität des Extremismusgehalts bei den Aktivitäten. Differenziert nach Phänomenbereichen zeigt sich, dass gewaltorientierte Handlungen nur bei Personen mit Rechtsextremismusbezügen auftraten, Beschäftigte aus dem Delegitimierungsspektrum am häufigsten an verfassungsschutzrelevanten Veranstaltungen wie zum Beispiel extremistischen Demonstrationen teilnahmen und Betroffene, die der „Reichsbürger“- und „Selbstverwalter“-Szene zuzuordnen sind, häufiger als andere Kontakte zur organisationsunabhängigen extremistischen Szene pflegten oder diese unterstützten.

Für die **Sicherheitsbehörden der Länder** wurden insgesamt 529 Fälle von Beschäftigten mit Verdacht auf Bezüge zum Rechtsextremismus, zur „Reichsbürger“- und „Selbstverwalter“-Szene und zur „Verfassungsschutzrelevanten Delegitimierung des Staates“ überprüft. Während sich bei 340 Fällen der Verdacht auf extremistische Bezüge nicht erhärtete, wurde für 189 Fälle eine nachrichtendienstliche Bearbeitung erforderlich. Die meisten Fälle wurden von den Sicherheitsbehörden Berlins (N = 181), gefolgt von Nordrhein-Westfalen (N = 92) und Baden-Württemberg (N = 58) überprüft. Gemessen an der Gesamtzahl der Beschäftigten in den Behörden liegen die Fallzahlen jedoch bei maximal 0,67 % und größtenteils deutlich darunter. Die Anzahl der Fälle, bei denen sich die Verdachtsmomente bestätigten, ist in allen Behörden deutlich geringer. Nordrhein-Westfalen (N = 58) verzeichnet die meisten Verdachts- und erwiesenen Fälle, gefolgt von Baden-Württemberg (N = 29) und Hessen (N = 16). Die breite Streuung der Fälle ist zum einen Konsequenz unterschiedlicher Zählweisen in den Behörden, zum anderen differierenden Bearbeitungsschwellen auf Grundlage der jeweiligen Landesgesetze. Auch in den Ländern weisen die Verdachts- und erwiesenen Fälle zu großen Anteilen Bezüge zum Rechtsextremismus auf (N = 160, 84,7 %). Zehn Beschäftigte gehören ausschließlich der „Reichsbürger“- und „Selbstverwalter“-Szene an und neun dem Delegitimierungsspektrum. Die übrigen zehn Beschäftigten sind mehreren Phänomenbereichen zugehörig. Die Verfassungsschutzbehörden erlangten Kenntnis von insgesamt 280 Verfahren und Maßnahmen, die gegen die Betroffenen, die als Verdachts- und erwiesenen Fälle geführt werden, eingeleitet wurden. Bei 163 davon handelt es sich um Verfahren der Beschäftigungsbehörden, die Übrigen sind Strafverfahren. Auch die Sicherheitsbehörden der Länder ergriffen eine Vielzahl von Begleitmaßnahmen wie das Verbot der Führung von Dienstgeschäften oder die vorläufige Dienstenthebung. Der häufigste Grund dafür war bei den Verdachts- und erwiesenen Fällen die Teilnahme an Chatgruppen, in denen extremistische Inhalte ausgetauscht wurden, oder einschlägige Äußerungen auf Social-Media-Plattformen (25,6 %), was vor allem im Bereich des Rechtsextremismus festgestellt wurde. Neben sonstigen extremistischen Handlungen (19,5 %) wie Straftatbestände, die unter die Volksverhetzung nach § 130 und die Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen nach § 86a StGB fallen, zählen die politisch motivierten Beleidigungen (14,6 %) zu den häufigsten Aktivitäten. Auch letztere wurden besonders oft unter den dem Rechtsextremismus zugeordneten Personen beobachtet. Auch in den Ländern findet sich eine große Bandbreite zwischen den festgestellten Aktivitäten im Hinblick auf ihre

74 Bei den übrigen Fällen handelt es sich um Strafverfahren.

Erheblichkeit. Nur in wenigen Fällen war von einer konkretisierten Gefahr für die fdGO auszugehen, während niedrigschwelligere Aktivitäten, wie die aufgeführten Ergebnisse zeigen, häufiger festgestellt wurden.

Ein **Vergleich der Zahlen zum zweiten Lagebericht** ist differenziert zu betrachten. Zwar wurden für den letzten Erhebungszeitraum, der vom 1. Juli 2018 bis zum 30. Juni 2021 reichte, insgesamt 119 Fälle mehr geprüft, doch umfasst der aktuelle Erhebungszeitraum nur eineinhalb Jahre. Der Rückgang dürfte daher einerseits der Verkürzung des Erhebungszeitraums geschuldet sein. Andererseits ist zu beachten, dass die Prüffallzahlen zurückgingen. Wurden im Lagebericht aus dem Jahr 2022 noch 533 Fälle bearbeitet, bei denen in der Gesamtschau keine Anhaltspunkte für Bestrebungen gegen die fdGO festgestellt wurden, waren es im aktuellen Lagebericht nur 375 Prüffälle. Dagegen ist ein Anstieg der Verdachts- und erwiesenen Fälle zu beobachten, der jedoch ausschließlich auf die Sicherheitsbehörden des Bundes zurückzuführen ist. Wurden hier im vergangenen Erhebungszeitraum noch 138 Fälle detektiert, sind es im aktuellen Zeitraum 175 Fälle. Der Anstieg kann nur teilweise mit der Aufnahme des dritten Phänomenbereichs erklärt werden, da die Fallzahl im Bereich der „Verfassungsschutzrelevanten Delegitimierung des Staates“ (N = 28) insgesamt niedrig ausfällt. Auch im Bereich der „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ (N = 44) ist kein Anstieg der Fallzahlen zu verzeichnen. Hingegen liefern die sogenannten Altfälle einen Erklärungsansatz. Von den Verdachts- und erwiesenen Fällen der Sicherheitsbehörden des Bundes waren bereits 76 (43,4 %) im vorangegangenen Erhebungszeitraum bekannt, was mitunter Folge der langandauernden Disziplinar- und arbeitsrechtlichen Verfahren ist. Bei den Verdachts- und erwiesenen Fällen der Sicherheitsbehörden der Länder waren bereits 115 (61,2 %) Betroffene im vorangegangenen Erhebungszeitraum bekannt.

Auch der vorliegende Lagebericht fokussiert die soziale **Netzwerkanalyse**, bei der Verbindungen und Kennverhältnisse der Betroffenen zu im Verfassungsschutzverbund bekannten Akteurinnen und Akteuren betrachtet werden. Dabei wurden bei 185 Beschäftigten der Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder, die als Verdachts- oder erwiesene Fälle geführt werden, Kontakte zu 1.101 einschlägigen Organisationen, Personen und Chatgruppen sowie Veranstaltungsteilnahmen festgestellt. Die Verbindungen zu den Akteurinnen und Akteuren gliedern sich zum Beispiel in Mitgliedschaften und Unterstützungshandlungen, persönliche Treffen oder auch Korrespondenz via Messenger und Social-Media-Plattformen, insbesondere in Chatgruppen, auf. Unter den 128 Organisationen, zu denen 86 Betroffene Kontakte unterhalten, sind vor allem Parteien und Vereine (38,3 %), wie die AfD (Verdachtsfall), die „Junge Alternative“, „Die Heimat“ (vormals NPD), „Die Rechte“ und „Der III. Weg“. Auch die Verbindungen, die die Betroffenen zu im Verfassungsschutzverbund bereits bekannten Einzelakteuren/-innen unterhalten, bewegen sich vor allem im Phänomenbereich Rechtsextremismus. 139 Beschäftigte haben Kontakte zu 425 verfassungsschutzrelevanten Personen. Letztere sind vor allem dem gewaltorientierten (41,9 %) und dem subkulturellen (Rechts-)Extremismus (19,3 %) zuzurechnen. Weiterhin zeigt sich, dass insbesondere die Teilnahme an Veranstaltungen ein bedeutendes Element zur Vernetzung darstellt. Diese schaffen Gelegenheiten, sich mit Gleichgesinnten auszutauschen und Kontakte zu knüpfen. Insgesamt nahmen 88 Beschäftigte 537-mal an 484 unterschiedlichen verfassungsschutzrelevanten Veranstaltungen teil. Auch hier dominieren solche aus dem Bereich des legalistischen Rechtsextremismus (27,7 %). Unter der Kategorie Chatgruppen wurde die Beteiligung von 52 Beschäftigten an ebenfalls überwiegend dem Rechtsextremismus (N = 49) zugeordneten Gruppen festgestellt, die über Social-Media-Plattformen oder Messenger kommunizierten. Insgesamt wurden 1.584 Verbindungen zu 1.101 verschiedenen dem Verfassungsschutz bekannten Personen, Organisationen, Chatgruppen und Veranstaltungsteilnahmen detektiert. Damit ist im Vergleich zum vorangegangenen Lagebericht zwar die Anzahl der Beschäftigten mit einschlägigen Kontakten geringer, jedoch ist die Zahl der unterschiedlichen Akteurinnen und Akteuren, mit denen interagiert wird, deutlich von vormals 765 auf 1.101 gestiegen. Dies könnte ein Hinweis auf verstärkte Vernetzungsbestrebungen sein.⁷⁵ Dabei umfassen die vorgenannten Kontakte und Kennverhältnisse

75 Zu bedenken ist jedoch, dass hier auch ein zeitlicher Aspekt eine Rolle spielt. Insbesondere bei den Altfällen, die bereits im letzten Lagebericht ausgewiesen wurden, erfolgte eine Addition von Kontakten innerhalb des letzten und des aktuellen Erhebungszeitraumes.

nur jene Verbindungen, die direkt zwischen den Akteuren/-innen bestehen (Primärverbindungen). Die direkten Kennverhältnisse ermöglichen darüber hinaus auch weitere Personen oder Gruppen mit weiteren Ressourcen zu erreichen. So können im Bedarfsfall die Netzwerkbeziehungen eines jeden Einzelnen die Möglichkeiten, gemeinsame Ziele zu erreichen, um ein Vielfaches erweitern. Daher bleibt die Netzwerkanalyse ein bedeutendes Betätigungsfeld im Verfassungsschutzverbund.

Doch ist nicht nur die Erhebung und Analyse der vorliegenden Daten ein elementarer Teil der Auseinandersetzung mit dem Thema Extremismus in den eigenen Reihen. Vielmehr gehört auch die fundierte Entwicklung geeigneter und nachhaltiger **Maßnahmen** zu den zentralen Aufgaben der Sicherheitsbehörden. Einerseits sollen so entsprechende Fälle bereits in ihrer Entstehung aufgedeckt werden und bestenfalls gar nicht erst entstehen. Andererseits muss in geeigneter Weise auf die auftretenden Fälle reagiert werden. Ein Kernelement der Präventionsarbeit der Behörden ist die Personalauswahl, die in den Sicherheitsbehörden in vielen Fällen von Sicherheitsüberprüfungen nach dem SÜG begleitet wird. Entsprechend wurde das Bundespolizeigesetz ausgeweitet, so dass künftig auch hier Bewerbende einer Sicherheitsüberprüfung unterzogen werden. Außerdem wurden mannigfaltige Weiterbildungsangebote seitens der Behörden etabliert. Teilweise handelt es sich dabei um Pflichtveranstaltungen, wie zum Beispiel die Führungskräfte Schulung „Radikalisierung und Extremismus erkennen“ im BfV. Auch die LfV entwickelten zahlreiche Fortbildungs- und Schulungsveranstaltungen für das eigene Personal, für die Beschäftigten der Polizeibehörden der Länder und teilweise für andere Behörden des öffentlichen Dienstes. Bei der Detektion der Fälle ist eine vertrauensvolle Zusammenarbeit der Beschäftigungsbehörden und des Verfassungsschutzverbunds unerlässlich. Letzterer trägt mit unterschiedlichen Maßnahmen zur Erkenntnisverdichtung bei und bewertet die Sachverhalte nach den Maßstäben des Bundesverfassungsschutzgesetzes und den Verfassungsschutzgesetzen der Länder. In Formaten wie dem GETZ werden Fallbesprechungen zur umfassenden Bearbeitung durchgeführt. Viele Sicherheitsbehörden haben darüber hinaus Meldestellen eingerichtet, über die Hinweise eingehen, zu denen im Verdachtsfall Ermittlungen aufgenommen werden. Die Reaktion auf Verdachtsfälle in den Sicherheitsbehörden ist entschieden und klar: Für Extremisten ist kein Platz im öffentlichen Dienst. Dies bilden auch die Novellierung des Bundesdisziplinargesetzes im Jahr 2024 und das Gesetz zur Beschleunigung der Entfernung von verfassungsfeindlichen Soldaten/-innen aus der Bundeswehr des Jahres 2023 ab. Die Beschäftigungsbehörden schöpfen die disziplinarrechtlichen und arbeitsrechtlichen Möglichkeiten vollumfänglich aus.

Der dritte Lagebericht Rechtsextremisten in Sicherheitsbehörden unterstreicht erneut, dass die Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder in Form der vorgenannten Maßnahmen aktiv gegen (rechts-)extremistische Verdachtsfälle in ihren Zuständigkeitsbereichen vorgehen. Es wird zudem das Interesse der Beschäftigungsbehörden deutlich, ihre Fälle mit dem Verfassungsschutzverbund zu teilen und damit eine fundierte Auseinandersetzung mit dem Thema im Behördenverbund zu ermöglichen. Mit diesem gemeinschaftlichen Vorgehen leisten die Sicherheitsbehörden einen wichtigen Beitrag zur Gewährleistung der Sicherheit und Funktionsfähigkeit des Staates in hoheitsrechtlich besonders sensiblen Feldern und tragen damit zum Schutze der fdGO bei.

Kapitel

Anlagen

Tabelle 4: Fallzahlen des vorangegangenen Erhebungszeitraumes für den zweiten Lagebericht Rechtsextremisten, „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ in Sicherheitsbehörden 2022 (N)

	Prüffälle	Verdachts-/ erwiesene Fälle	Gesamt
Bedienstete Gesamt	533	327	860
Bedienstete Landessicherheitsbehörden	495	189	684
Bedienstete Bundessicherheitsbehörden	38	138	176

I. Sicherheitsbehörden des Bundes

Tabelle 5: Anzahl der Beschäftigten und Verhältnis der Gesamtfallzahlen zur Beschäftigtenzahl, Verdachts- und erwiesene Fälle sowie alte und neue Fälle in den Sicherheitsbehörden des Bundes

Bundessicherheitsbehörden	Beschäftigte	Relation der Fall- zur Beschäftigtenzahl	Verdachts- / erwiesene Fälle	Altfall ⁷⁶	Neuer Fall
BfV	ca. 4.300 ⁷⁷	0,05	2	1	1
BND	ca. 6.500 ⁷⁸	0,05	3	1	2
BPOL	ca. 54.000 ⁷⁹	0,08	31	15	16
BKA	ca. 8.100 ⁸⁰	0,05	3	1	2
PolDBT	ca. 200 ⁸¹	0,50	1	1	0
Zoll	ca. 48.000 ⁸²	0,02	7	4	3
Geschäftsbereich des BMVg	ca. 263.000 ⁸³	0,06	128	53	75
Gesamt	ca. 384.100	0,06	175	76	99

76 Bei den Altfällen sind keine Prüffälle enthalten.

77 BMI, 2022: Verfassungsschutzbericht 2022, S. 17.

78 Beschäftigtenzahl für den BND, in: https://www.bnd.bund.de/DE/Der_BND/Organisationsbereiche/Organisationsbereiche_sa.html, abgerufen am 09.02.2024.

79 Beschäftigtenzahl für die BPOL, in: https://www.bundespolizei.de/Web/DE/05Die-Bundespolizei/07Daten-Fakten/Daten-Fakten_node.html, abgerufen am 12.01.2024.

80 Beschäftigtenzahl für das BKA, in: https://www.bka.de/DE/DasBKA/FaktenZahlen/faktenzahlen_node.html, abgerufen am 12.01.2024.

81 Beschäftigtenzahl für die PolDBT, in: <http://www.bundestag.de/services/stellenangebote/ausbildung/polizei-bewerberkampagne-tea-567178>, abgerufen am 12.01.2024.

82 Beschäftigtenzahl für den Zoll, in: http://www.zoll.de/DE/Karriere/Fuehrungskraft_hoeherer_Dienst/Zoll-Arbeitgeber/zoll-arbeitgeber_node.html, abgerufen am 12.01.2024.

83 Beschäftigtenzahl für das BMVg (Stand 30.11.2023), in: <http://www.bundeswehr.de/de/ueber-die-bundeswehr/zahlen-daten-fakten/personalzahlen-bundeswehr>, abgerufen am 12.01.2024.

1. Bundesamt für Verfassungsschutz

	Anzahl
Fälle Gesamt	2
davon Verdachts- und erwiesene Fälle	2
neue Fälle	1
alte Fälle	1
davon Prüffälle	0
Phänomenbereich Verdachts- und erwiesene Fälle	
Rechtsextremismus	1
„Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“	0
„Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“	0
Rechtsextremismus/„Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“	0
Rechtsextremismus/„Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“	1
„Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“/„Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“	0
Eingeleitete Verfahren	
Disziplinarverfahren	2
Arbeitsrechtliche Maßnahmen	0
Entlassung/Nichternennung	0
Strafverfahren	0

Maßnahmen

Prävention

- Sicherheitsüberprüfungen der Stufe 3 (mit Sicherheitsermittlungen) vor Einstellung der Beschäftigten.
- Bereits zu Beginn der Laufbahnausbildung im mittleren und gehobenen Dienst des Verfassungsschutzes führt das BfV für Anwärterinnen und Anwärter mehrtägige Einführungsveranstaltungen durch, in denen sie auf die besondere Treuepflicht im Beamtenverhältnis – und auf mögliche disziplinarrechtliche Konsequenzen bei einem Verstoß im Beamtenverhältnis auf Widerruf – hingewiesen werden.
- Eine weitere Sensibilisierung der Anwärterinnen und Anwärter des mittleren und gehobenen Dienstes im Verfassungsschutz sowie auch zum Beispiel der BfV-Studierenden des Masterstudiengangs „Intelligence and Security Studies“ (MISS) erfolgt über die in den jeweiligen theoretischen und praktischen Ausbildungsanteilen vorhandenen Themen. So werden ihnen in den jeweiligen Unterrichtseinheiten zum Beamtenrecht – und somit auch die Rechte und Pflichten einer Beamtin bzw. eines Beamten – sowie Rechtsextremismus vermittelt.
- Die Auszubildenden und Studierenden werden sensibilisiert, radikale und/oder extremistische Äußerungen und Verhaltensweisen zu erkennen und reflektiert damit umzugehen. Die kritische Auseinandersetzung mit ideologischen Auffassungen und Vorstellungen dient nicht nur dazu, einschlägige Auffassungen bei der Analyse extremistischer Bestrebungen besser zu erkennen, sondern auch dazu, das demokratische Bewusstsein der Auszubildenden und Studierenden zu stärken.
- Zudem trägt der enge Kontakt der Anwärter/-innen zum Ausbildungsteam am Zentrum für Nachrichtendienstliche Aus- und Fortbildung (ZNAF), an der Akademie für Verfassungsschutz (AfV) und im BfV dazu bei, dass etwaige potenziell extremistische Aussagen oder Meinungen an die mit der Ausbildung betrauten Stellen herangetragen werden und bei Notwendigkeit entsprechend frühzeitig gehandelt werden kann.
- Das Thema Extremismusprävention nimmt einen hohen Stellenwert am ZNAF ein. Im Rahmen des fachtheoretischen Unterrichts in der gemeinsamen Laufbahnausbildung des mittleren und des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes des BfV und des BND ist neben den anderen extremistischen Phänomenbereichen auch der Rechtsextremismus Teil des Studien- und Lehrplans. Am ZNAF finden ferner regelmäßig einschlägige Veranstaltungen zum Thema Extremismusprävention statt, zum Beispiel Podiumsdiskussionen oder Vorträge durch Gastdozierende wie den Beauftragten der Bundesregierung für jüdisches Leben in Deutschland und den Kampf gegen Antisemitismus.
- Alle Mitarbeitenden der Personalgewinnung werden regelmäßig hinsichtlich des Themenkomplexes „Verfassungstreue“ bei Bewerbenden sensibilisiert.
- Seit 2019 wird im BfV eine hauseigene, verpflichtende Führungskräfte Schulung mit dem Titel „Radikalisierung und Extremismus erkennen – die Rolle der Führungskraft“ durchgeführt. Diese Schulung verfolgt das Ziel einer Sensibilisierung von Führungskräften in Bezug auf das Erkennen von radikalen und extremistischen Tendenzen bei den eigenen Beschäftigten. Zudem werden den Führungskräften anhand von Übungen und simulierten Mitarbeitendengesprächen Fähigkeiten vermittelt, die beim Führen von Personalgesprächen aufgrund eines Extremismusverdachts erforderlich sind. Darüber hinaus werden die rechtlichen Konsequenzen extremistischer Verhaltensweisen und Einstellungen dargelegt und ent

sprechende Handlungsoptionen erläutert. Die von der Innenministerkonferenz erarbeiteten Handlungsempfehlungen werden hierbei umfassend berücksichtigt.

- Die Schulung wird regelmäßig evaluiert und bei Bedarf angepasst. Sie stößt zudem auf reges Interesse bei anderen Sicherheitsbehörden. In Abhängigkeit der Platzkapazitäten ist eine gasthörende Teilnahme anderer Behörden möglich. Dies eröffnet in der Diskussion neue Perspektiven und Blickwinkel. Die Gasthörerinnen fungieren danach als Multiplikatoren/-innen in ihren Behörden. Neben dem Aspekt der Wissensvermittlung und Sensibilisierung dient die Präsenzveranstaltung auch dem Diskurs und dem Austausch zur Führungskultur.
- Zudem hat das BfV ein E-Learning mit dem Titel „Radikalisierung und Extremismus erkennen“ entwickelt und im Oktober 2020 in Betrieb genommen. Ziel ist es, neben der Wissensvermittlung in Bezug auf verschiedene Formen von Extremismus und der rechtlichen Einordnung von grenzüberschreitendem Verhalten-, die Wahrnehmung des eigenen Personals in Bezug auf Radikalisierung und das Erkennen erster Anzeichen von Extremismus im Mitarbeitendenkreis zu schärfen. Das E-Learning wird fortlaufend aktualisiert und allen interessierten Behörden zur Verfügung gestellt.
- Auch im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes zur Extremismusprävention verfolgt das BfV das Ziel, ein wertschätzendes und vorurteilsfreies Arbeitsumfeld zu verwirklichen, in dem Unterschiede als Chance begriffen werden. Dies ist ein wichtiger Baustein für ein Miteinander, in dem (rechts-)extremistische Bestrebungen keinen Platz haben. Zu diesem Zweck wurde ein Vielfaltsmanagement etabliert und folgende Maßnahmen ergriffen:
 - Unterzeichnung der Charta der Vielfalt im August 2021
 - Sensibilisierung der Mitarbeitenden durch Aktionen im Rahmen eines Vielfaltskalenders (etwa zum Gedenktag für die Opfer des Nationalsozialismus)
 - Netzwerkarbeit mit anderen (Bundes-)Behörden und Unternehmen, etwa im Praxisforum Diversität

Detektion

- Die Zentralstelle „Rechtsextremisten im öffentlichen Dienst“ ist die Ansprechstelle für die Zusammenarbeit im Verfassungsschutzverbund und der Bundesbehörden bei der Aufklärung entsprechender Sachverhalte. Sie ist die Schnittstelle zwischen der Fachabteilung des BfV und den Behörden und ist für den gegenseitigen Erkenntnisaustausch zuständig. Sie nimmt eingehende Hinweise zu Mitarbeitenden im öffentlichen Dienst mit dem Verdacht auf rechtsextremistische Bezüge an und leitet erste Erkenntnisverdichtungen ein, bevor die Fälle zur weiteren Bearbeitung an die zuständigen Fachbereiche gesteuert werden. Sie geht auch der Frage möglicher extremistischer Netzwerkstrukturen nach.
- Das BfV führte eine Tagung durch, bei der Geheimschutzbeauftragte der Sicherheitsbehörden des Bundes im Hinblick auf die im Verfassungsschutz bearbeiteten Phänomenbereiche informiert wurden sowie über die beamtenrechtlichen und sicherheitsmäßigen Konsequenzen, die Beschäftigte bei Zweifeln am aktiven Eintreten für die fdGO erwarten. So sollen Behörden dazu befähigt werden, Extremismus zu erkennen und entsprechende Maßnahmen einzuleiten.

Reaktion

- Sobald Anhaltspunkte für einen Extremismusverdacht bei einer amtsangehörigen Person vorliegen, werden sogenannte Verwaltungsermittlungen aufgenommen. Beschäftigten kann dabei aus zwingenden dienstlichen Gründen die Führung der Dienstgeschäfte verboten werden. Sollten sich zudem zureichende tatsächliche Anhaltspunkte ergeben, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen, kommt es zur Einleitung eines Disziplinar- oder arbeitsrechtlichen Verfahrens. Die zur Aufklärung der Sachverhalte durchgeführten Ermittlungen und die sodann etwaig ergriffenen Disziplinarmaßnahmen erfolgen bei Personen im Beamtenverhältnis nach den Maßgaben des Bundesdisziplinargesetzes. Bei Tarifbeschäftigten werden entsprechende arbeitsrechtliche Maßnahmen vorgenommen.
- Sofern im Rahmen der nachrichtendienstlichen Bearbeitung Anhaltspunkte für extremistische Bestrebungen vorliegen, wird die jeweilige Behörde entsprechend unterrichtet. Dieser obliegt dann die Vornahme disziplinar- oder arbeitsrechtlicher Maßnahmen.

2. *Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst für den Geschäftsbereich des Bundesverteidigungsministeriums⁸⁴*

	Anzahl
Fälle Gesamt	146
davon Verdachts- und erwiesene Fälle	128
neue Fälle	75
alte Fälle	53
davon Prüffälle	18
Phänomenbereich Verdachts- und erwiesene Fälle	
Rechtsextremismus	100
„Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“	21
„Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“	2
Rechtsextremismus/„Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“	3
Rechtsextremismus/„Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“	2
„Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“/„Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“	0
Eingeleitete Verfahren	
Disziplinarverfahren	54
Arbeitsrechtliche Maßnahmen	7
Entlassung/Nichternennung	1
Strafverfahren	25

84 Die Zahlen setzen sich zusammen aus den vom BAMAD gemeldeten sowie den vom BfV nach Verlust der Zuständigkeit des BAMAD übernommenen Fällen. Das BAMAD selbst hat keine eigenen Fälle.

Maßnahmen⁸⁵

Prävention

Auch der Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) hat diverse Maßnahmen zur wirksamen Bekämpfung von Extremistinnen und Extremisten in den eigenen Reihen getroffen:

- Im BMVg wurde mit der Koordinierungsstelle für Extremismusverdachtsfälle (KfE) eine Organisationseinheit eingerichtet, welche die Maßnahmen der jeweils zuständigen Stellen (Disziplinarvorgesetzte, Personalbearbeiter/-innen, etc.) bündelt und koordiniert. In diesem Organisationselement laufen die Informationen aus den einzelnen anderen Dienststellen zusammen.
- Das BAMAD ist gesetzlich determiniert für die Abwehr von extremistischen Bestrebungen im Geschäftsbereich BMVg und hat in diesem Kontext ein Maßnahmenpaket zur Extremismusprävention entwickelt, mit dem der Verbreitung extremistischer Einstellungen und Verhaltensweisen entgegengewirkt werden soll. Ziel der Präventionsarbeit des BAMAD ist dabei die Aufmerksamkeit der Angehörigen der Bundeswehr gegenüber extremistischen Äußerungen und Bestrebungen weiter zu erhöhen, um den Schutz des inneren Gefüges sicherzustellen und somit einen wichtigen Beitrag zum Erhalt der Einsatzbereitschaft der Bundeswehr zu leisten. Auftrag der Prävention in der Extremismusabwehr ist es, die Angehörigen des Geschäftsbereichs BMVg über aktuelle Entwicklungen zu informieren und zu beraten, damit sie extremistische Verhaltensweisen oder Auffälligkeiten frühzeitig erkennen und so einer möglichen Radikalisierung entschieden entgegentreten können.
- Im Jahr 2022 hat der Aufgabenbereich „Extremismusprävention“ 76 Vorträge vor Multiplikatoren/-innen gehalten, 450 Dienststellen beraten und damit ca. 3.500 Teilnehmende erreicht. Zur Prävention darüber hinaus als vorbeugende Maßnahmen zur Abwehr von Extremisten/-innen in der Bundeswehr führt das BAMAD im Einzelnen folgende Maßnahmen durch:
 - Zusammenarbeit mit dem Zentrum Innere Führung im Rahmen der politischen Bildung und bei der Erstellung von Fachpublikationen
 - Vorträge zur Sensibilisierung der Truppe
 - Unterrichtung und Beratung von Vorgesetzten
 - Betreuung von Angehörigen des Geschäftsbereichs BMVg
 - Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr beim Assessment und bei der Durchführung von Personalmaßnahmen
 - Sicherheitsüberprüfungen der Stufe 3 (mit Sicherheitsermittlungen) vor Einstellung der Beschäftigten im MAD selbst
 - Mitwirkung an Sicherheitsüberprüfungen für den Geschäftsbereich des BMVg
 - Zusammenarbeit mit den Verfassungsschutzbehörden

85 Die Ausführungen wurden vom BAMAD für den Geschäftsbereich des BMVg verfasst und für diesen Lagebericht zugeliefert.

- Das BAMAD arbeitet eng mit den zivilen Verfassungsschutzbehörden, insbesondere mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) zusammen. Diese Zusammenarbeit beginnt mit dem Austausch von Informationen und Erkenntnissen während laufender Verdachtsfallbearbeitungen. Sie mündet in einer vollständigen Aussteuerung aller vom BAMAD gewonnenen Erkenntnisse an das BfV mit Ende der Dienstzeit der Verdachtspersonen. Auch darüber hinaus findet ein ständiger fachlicher Austausch in allen Belangen der Extremismusabwehr statt.
- Intensiv ist die Zusammenarbeit von BAMAD und BfV auch dann, wenn es um Reservistinnen und Reservisten geht: Aufgrund gesetzlicher Grundlagen liegt die Zuständigkeit für Reservedienstleistende grundsätzlich beim BfV, während das BAMAD immer dann zuständig ist, wenn und solange ein/e Reservist/-in einen Reservedienst ableistet oder in einem besonderen Dienstverhältnis nach § 4 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Reservisten (ResG) steht. Um eine kontinuierliche Bearbeitung von Verdachtsfällen auch bei einem Wechsel der Zuständigkeit sicherzustellen, arbeitet das BAMAD im Rahmen der sog. „Arbeitsgemeinschaft Reservisten“ (AG Reservisten) eng mit dem BfV zusammen. Die gemeinsame Arbeitsgemeinschaft wurde im 2. Halbjahr 2017 gegründet, um die durchgängige Bearbeitung mutmaßlicher Extremisten/-innen mit Reservistenstatus bei wechselnder Zuständigkeit sicherzustellen. Absicht der AG Reservisten ist es, extremistischen Personen und solche im Reservistenstatus mit fehlender Verfassungstreue aus allen Phänomenbereichen den Zugang zu militärischer Aus- und Weiterbildung zu verwehren.
- Seit Bestehen der AG Reservisten wurde bis Ende des Jahres 2022 in rund 1.800 Fällen aus allen Phänomenbereichen die zuständige personalbearbeitende Stelle unterrichtet. Aufgrund der Sachverhaltsüberstellungen wird dort eine mögliche Ansehensschädigung geprüft und von der personalbearbeitenden Stelle auf der Grundlage von § 67 Abs. 5 SG ggf. die dauerhafte Nichtheranziehung der Reservedienstleistenden sichergestellt.
- Am 17. November 2023 verabschiedete der Deutsche Bundestag das „Gesetz zur Beschleunigung der Entfernung von verfassungsfeindlichen Soldatinnen und Soldaten aus der Bundeswehr“. Zweck dieser Neuregelung ist es, Berufssoldatinnen und Berufssoldaten sowie Soldatinnen und Soldaten auf Zeit künftig einfacher und schneller per Verwaltungsakt aus der Bundeswehr entlassen zu können, wenn sie in „schwerwiegender Weise Bestrebungen“ gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung verfolgen oder unterstützen. Das BAMAD wird auch in diesem Zusammenhang durch seine Erkenntnisse zur Bearbeitung dieser Entlassungsverfahren beitragen.

3. Bundesnachrichtendienst

	Anzahl
Fälle Gesamt	3
davon Verdachts- und erwiesene Fälle	3
neue Fälle	2
alte Fälle	1
davon Prüffälle	0
Phänomenbereich Verdachts- und erwiesene Fälle	
Rechtsextremismus	2
„Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“	1
„Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“	0
Rechtsextremismus/„Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“	0
Rechtsextremismus/„Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“	0
„Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“/„Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“	0
Eingeleitete Verfahren	
Disziplinarverfahren	2 ⁸⁶
Arbeitsrechtliche Maßnahmen	0
Entlassung/Nichternennung	0
Strafverfahren	0

86 Bei einem Fall wurde nach dem Erhebungszeitraum ein Disziplinarverfahren eingeleitet.

Maßnahmen⁸⁷

Prävention

Der BND setzt sich entschieden dafür ein, die Einstellung oder Weiterbeschäftigung von Personen mit extremistischem Hintergrund zu verhindern. Ein wesentliches Element hierzu bilden die Sicherheitsüberprüfungen der höchsten Stufe (SÜ 3), denen sich Bewerbende und Mitarbeitende nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG) unterziehen müssen. Diese intensiven Überprüfungen haben sich bislang als eine hohe und wirksame Hürde erwiesen.

Um die Möglichkeiten zur Erkennung extremistischer Bestrebungen zu prüfen und noch weiter zu verbessern, hat die Leitung des BND die Interne Revision im Jahr 2019 angewiesen, die entsprechenden Strukturen und Prozesse zu untersuchen. Die Empfehlungen, die die Interne Revision in ihrem Prüfbericht gegeben hat, sind durch die Leitung gebilligt und zwischenzeitlich weitgehend umgesetzt worden. Dazu gehören insbesondere umfangreichere Maßnahmen zur Prävention und Sensibilisierung der Mitarbeitenden. Bei der Umsetzung der Sensibilisierungsmaßnahmen kann der BND auf die fachliche Unterstützung anderer Sicherheitsbehörden zurückgreifen und stellt diesen seinerseits eigene Materialien zur Verfügung. Inhalte zur Sensibilisierung sind zum Beispiel als Video-Podcasts im Intranet allen Mitarbeitenden zugänglich. Mittlerweile sind fünf Podcasts abrufbar zu den Themen:

- Was ist Extremismus und warum ist Extremismus ein Problem;
- Rechtsextremismus: Ausprägungen und Gefahren;
- Rechtsextremismus: Der BND im Gespräch mit der LfV Hessen;
- Reichsbürger und Verschwörungstheorien;
- Linksextremismus.

Die Podcasts sowie weitere im Intranet bereitgestellte Informationen werden intensiv wahrgenommen und genutzt. Ferner hat der BND im Jahr 2023 eine Town Hall Meeting-Reihe „BND im Gespräch“ ins Leben gerufen, in welcher externe und interne Experten und Expertinnen zu dem Phänomen Extremismus vortragen. Darüber hinaus wurden die Zugangsmöglichkeiten zu Informationen über Extremismus im Bereich der Laufbahnausbildung am Zentrum für nachrichtendienstliche Aus- und Fortbildung (ZNAF) erweitert, so dass allen Mitarbeitenden eine Schulung zur selbstständigen Bearbeitung auf der BND-internen Online-Lernplattform zur Verfügung steht. Die entsprechenden Inhalte wurden durch das BfV zur Verfügung gestellt. Schließlich beinhalten die Fortbildungen für Sicherheitsbeauftragte des BND einen expliziten Teil zur Sensibilisierung im Umgang mit dem Thema Extremismus. Die Sicherheitsbeauftragten gelten als wesentliche Multiplikatoren/-innen im BND in sämtlichen sicherheitsrelevanten Fragen (personell wie materiell).

Im September wurde im BND eine Vertrauensstelle eingerichtet, die u.a. die Aufgabe hat, die zielgerichtete Weiterentwicklung der Präventionsarbeit der verschiedenen Fachdienststellen des BND zu unterstützen. Konkret soll sie die im BND bekannt gewordenen Hinweise bzw. Prüf- und Verdachtsfälle zentral erfassen und im Hinblick auf die getätigte Präventionsarbeit Rückschlüsse ziehen. Darüber hinaus ist die Vertrauensstelle zentrale Informations-, Kontakt- und Beratungsstelle für dienstlich relevantes Fehlverhalten, insbesondere auch im Bereich Extremismus.

87 Die Ausführungen wurden vom BND verfasst und für diesen Lagebericht zugeliefert.

Detektion

Die Vertrauensstelle richtet sich an alle Mitarbeitenden im BND und ist eine Anlaufstelle, um vertrauliche - auch anonyme - Hinweise bezüglich eines möglichen Fehlverhaltens zu melden. Sie ist zugleich die interne Meldestelle nach dem Hinweisgeberschutzgesetz.

Hinweise, die darauf hindeuten, dass es sich um inner- oder außerdienstliche Dienstpflichtverletzungen, um arbeitsvertragliche Pflichtverletzungen, sicherheitlich relevantes Verhalten oder Straftaten im Kontext von Radikalisierung und Extremismus handeln könnte, werden umgehend an die zuständigen Personaldienste und die personelle Sicherheit weitergeleitet, um entsprechende Prüfungen, Ermittlungen und Maßnahmen in die Wege zu leiten. So wurde eine bessere Möglichkeit geschaffen, dass der BND jedes bekannt gewordene entsprechende Fehlverhalten ihrer Mitarbeitenden erfasst und prüft sowie die jeweils angezeigten und erforderlichen Maßnahmen einleiten kann.

Reaktion

Für den angemessenen und konsequenten Umgang mit extremistischen Bestrebungen wurde ein Handlungsleitfaden zum Verhalten bei Extremismusverdacht für Führungskräfte und Mitarbeitende erstellt, der Begriffe erklärt, Indikatoren für extremistische Tendenzen aufzeigt, Ansprechstellen benennt und konkrete Handlungsempfehlungen gibt. Im BND bestehen klare Vorgänge für den Umgang mit erkannten extremistischen Personen, die zum einen der Gefahrenabwehr, zum anderen der Sanktionierung von Dienstvergehen dienen. Bei Verdachtsfällen mit Extremismusbezug ermitteln die Personalreferate unter Aufsicht der Leitung den Sachverhalt und schlagen vorläufige Maßnahmen und abschließende Sanktionen vor. Gleichzeitig und unabhängig prüft die personelle Sicherheit im Sinne der Gefahrenabwehr, ob ein Sicherheitsrisiko nach § 5 SÜG vorliegt. Ergeben sich Zweifel am Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung, reichen die personell-sicherheitlichen Maßnahmen von einer Beschränkung des VS-Zugangs, bei vorliegenden ausreichenden Anhaltspunkten bis zum Abschluss des Verfahrens auch vorläufige Maßnahmen wie Zutrittsverbot, bis zum Entzug des Sicherheitsbescheides. Die Sicherheit bindet in diesen Fällen auch die zuständigen Disziplinarbereiche ein, die je nach Einzelfall auch die Strafverfolgungsbehörden einbeziehen.

4. Bundeskriminalamt

	Anzahl
Fälle Gesamt	4
davon Verdachts- und erwiesene Fälle	3
neue Fälle	2
alte Fälle	1
davon Prüffälle	1
Phänomenbereich Verdachts- und erwiesene Fälle	
Rechtsextremismus	3
„Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“	0
„Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“	0
Rechtsextremismus/„Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“	0
Rechtsextremismus/„Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“	0
„Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“/„Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“	0
Eingeleitete Verfahren	
Disziplinarverfahren	2
Arbeitsrechtliche Maßnahmen	2
Entlassung/Nichternennung	0
Strafverfahren	2

Maßnahmen⁸⁸

Vorbemerkung

Die im letzten Lagebericht kommunizierten Maßnahmen werden weiterhin konsequent umgesetzt und weiterverfolgt. Um Redundanzen zu vermeiden, werden nachfolgend lediglich weiterführende bzw. neue Maßnahmen aufgeführt.

Prävention

Der im Januar 2021 eingesetzte Wertebeauftragte des Bundeskriminalamts nimmt seine Funktion seit nunmehr zwei Jahren wahr. Er ist direkt beim Präsidenten des BKA angesiedelt und hat dort ein unmittelbares Vortragsrecht. Er wird unter anderem in Einzelsachverhalten tätig, in denen Werteverstöße erkennbar sind. Ihm obliegt die Federführung bei der Entwicklung des Wertekanons für das BKA, der bis zum Ende des Jahres 2023 vorliegen soll (inklusive Maßnahmen und Instrumente zur Umsetzung) sowie die Koordinierung von Maßnahmen zur Stärkung der demokratischen Resilienz innerhalb der Behörde. So hat er im Januar 2023 die Kooperationsvereinbarung zwischen dem BKA und dem Zentralrat Deutscher Sinti und Roma vorbereitet und ist zuständig für den Aufbau einer vertieften Kooperation mit der Gedenkstätte Yad Vashem zur Bekämpfung des Antisemitismus.

Die Entwicklung eines Wertekanons geht auf eine Empfehlung der BKA-internen Arbeitsgruppe „Werte“ zurück. Festgeschrieben werden soll neben den fdGO-Kernwerten auch ein Kanon von Arbeitskulturwerten wie Teamorientierung, offene Fehlerkultur und Prinzipien der Kommunikation.

Wichtige Basis hierzu ist ein Forschungsprojekt, das sich in zwei Teilen gezielt mit den Wertevorstellungen der BKA-Mitarbeitenden, aber auch der neu eingestellten Kommissaranwärterinnen und -anwärter auseinandersetzt.

Teil 1 des Projekts in Durchführung durch das Fraunhofer Institut IAO (Institut für Arbeitswirtschaft und Organisation) ist zwischenzeitlich abgeschlossen, der Abschlussbericht wurde im Jahr 2023 veröffentlicht. Die Studie mit den Kommissaranwärterinnen und -anwärtern wird fortgesetzt und über mehrere Jahre bis ins Jahr 2029 gehen.

Darüber hinaus hat sich das BKA an dem auf drei Jahre angelegten und vom BMI finanzierten Forschungsprojekt „Motivation, Einstellung und Gewalt im Alltag von Vollzugsbeamten (MEGAVO)“ der Deutschen Hochschule der Polizei unter anderem mit einem eigenen Fragenteil beteiligt.

Des Weiteren wurden im BKA auf Ebene der Führungskräfte die jährlich stattfindenden Führungsdialekt etabliert. Auf ihrer Basis wurden Führungsgrundsätze entwickelt, die konkrete Wertevorstellungen beinhalten, für unterschiedliche Führungsebenen in Verhaltensanker operationalisiert wurden und im Alltag Anwendung finden. Sie werden auch mit dem BKA Wertekanon verknüpft.

Darüber hinaus wirkt das BKA an der Entwicklung von Instrumenten im Forschungsbereich mit. Beispielhaft sei hier das 2018 implementierte Spitzenforschungcluster MOTRA („Monitoringsystem und Transferplattform Radikalisierung“) zur Früherkennung, Prävention und Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus im Rahmen der nationalen Sicherheitsforschung genannt. Aus den Ergebnissen dieses Forschungsclusters konnten auch Schlussfolgerungen für die Früherkennung von verfassungsfeindlichen Tendenzen in den Polizeien abgeleitet werden. Insbesondere mit Blick auf die im Rahmen des Spitzenforschungclusters regelmäßig durchgeführten repräsentativen Einstellungsbefragungen der Bevölkerung ließen sich aktuelle relevante Erkenntnisse und Ver

88 Die Ausführungen wurden vom BKA verfasst und für diesen Lagebericht zugeliefert.

gleichswerte aus der Allgemeinbevölkerung heranziehen, die wesentlich zur Früherkennung, Prävention und Bekämpfung von verfassungsfeindlichen Tendenzen in den Polizeien beitragen können.

In der Aus- und Fortbildung sowohl der Nachwuchskräfte als auch der erfahrenen Mitarbeitenden nehmen die Themen Werte und interkulturelle Kompetenz einen hohen Stellenwert ein.

Das Bildungszentrum des BKA bietet vielfältige Lehrgänge und Seminare in diesem Themengebiet an, die jeweils in Zusammenarbeit mit erfahrenen werteorientierten Fortbildungsträgern, wie zum Beispiel der Bildungsstätte Anne Frank, aber auch dem Haus der Wannseekonferenz durchgeführt werden. Neben den in den bisherigen Berichten bereits genannten Lehrgängen gibt es folgende weitere Angebote:

- **„Sensibilisierung von Lehrgangs- und Trainingsleitenden für Wertvorstellungen, rechte Ideologien und Strategien“**
Diese Lehrgangsreihe wurde in Zusammenarbeit mit der Bildungsstätte Anne Frank erarbeitet und durch diese durchgeführt. In 2021/2022 wurden sechs dieser Pflichtlehrgänge für Trainings- und Lehrgangsleitende des Bildungszentrums angeboten. Diese Trainingsreihe ist somit abgeschlossen.
- **„Diversität in Teams für Spezialeinheiten des BKA“**
Diese siebentägigen, in drei Module gegliederten Lehrgänge werden durch eine BKA-interne Trainerin und zwei externe Dozierende verantwortet. Im Jahr 2022 wurde ein Seminar durchgeführt, im Jahr 2023 wurden drei dieser Veranstaltungen durchgeführt.
- **„Verhalten auf internationalem Parkett – in einer multikulturellen Gesellschaft“**
Hierbei handelt es sich um halbtägige Fortbildungen, welche im Rahmen von Lehrgängen „Allgemein fachliche Fortbildung“ für den gehobenen sowie den einfachen und mittleren Verwaltungsdienst angeboten werden. In den Jahren 2021/2022 wurden drei dieser Lehrgänge durchgeführt, in 2023 wurden zwei Veranstaltungen durchgeführt.
- **„Interkulturelle Kommunikation für den gehobenen Vollzugsdienst“**
Hierbei handelt es sich um ein dreitägiges Seminar, welches von externen bikulturellen Trainer/-in-
nentandems durchgeführt wird. In den Jahren 2021/2022 wurden vier Seminare und im Jahr 2023 zwei Lehrgänge durchgeführt.
- **„Interkulturelle Kompetenz für den höheren Dienst“**
Adressaten dieser Fortbildung sind in einem zweitägigen Format interne Führungskräfte, welche von externen interkulturellen Trainern/-innen durchgeführt wird. In den Jahren 2021/2022 wurden zwei Veranstaltungen und im Jahr 2023 eine Veranstaltung durchgeführt.
- **„Demokratie, Pluralität, Populismus und Menschenfeindlichkeit“**
Diese, gemeinsam mit der Bildungsstätte Anne Frank erarbeitete Fortbildung wird von Dozierenden der Bildungsstätte umgesetzt und adressiert Führungskräfte des höheren Dienstes und gehobenen Dienstes. In den Jahren 2021/2022 wurden neun Veranstaltungen und im Jahr 2023 vier Lehrgänge durchgeführt. In 2022 wurde der Lehrgang wie folgt umbenannt: Demokratie, Pluralismus, Rechtspopulismus, Ungleichwertigkeit.
- **„Diversity-bewusst führen“**
Diese Lehrgänge, unter anderem mit dem Ziel der Schaffung einer Atmosphäre, in welcher Vielfalt geschätzt wird, werden von externen Dozierenden durchgeführt. In den Jahren 2021 und 2022 wurde jeweils

ein Seminar für Führungskräfte des höheren Dienstes durchgeführt. In 2023 wurden zwei dieser Seminare veranstaltet.

- **„Polizei in der Diktatur, Polizei in der Demokratie“**
Diese dreitägigen Seminare werden durch die Gedenk- und Bildungsstätte Haus der Wannsee-Konferenz durchgeführt. Sie beinhalten einen grundlegenden Vorlauf im Haus der Wannsee-Konferenz am ersten Tag, setzen sich an den ehemaligen Orten des Geschehens im Stadtgebiet von Berlin fort und enden im Rahmen einer gemeinsamen Reflektion der Inhalte am dritten Tag in BKA-Räumlichkeiten. Im Jahr 2022 wurden zwei Veranstaltungen und im Jahr 2023 wurden drei dieser Lehrgänge durchgeführt.
- **„Antisemitismus als Bindeglied der Extremismen“**
Dieser im Jahr 2022 als Pilot durch einen freien Mitarbeiter der Gedenkstätte Buchenwald durchgeführte eintägige Lehrgang wurde im Jahr 2023 zwei Mal angeboten.
- **„Diversität in Teams für den BKA-Sicherungsdienst“**
Im Jahr 2023 wurde jede Dienstgruppe des BKA-Sicherungsdienstes zum Thema Diversität an allen Standorten des BKA sensibilisiert. Ggf. wird die Maßnahme im Jahr 2024 fortgesetzt und beendet. Diese Sensibilisierungen werden von einer BKA-Trainerin durchgeführt.
- **„Diversität als Haltung verstehen und gestalten“**
Erstmalige Durchführung dieses Piloten im Jahr 2023, Durchführung durch BKA-eigene Trainerin.
- **Radikalisierung und Extremismus erkennen**
Hierbei handelt es sich um eine allen BKA-Angehörigen zugängliche Online-Lernanwendung des BfV, welche dem BKA zur Anwendung überlassen wurde.
- **Geplante Zusammenarbeit mit dem Zentralrat der Sinti und Roma**
Im Rahmen der aktuellen Bestrebungen des BKA zum Abschluss einer Kooperationsvereinbarung mit dem Zentralrat der Sinti und Roma gibt es aktuell Abstimmungsgespräche zwischen dem Bildungszentrum des BKA und dem Bildungsforum des Zentralrats der Sinti und Roma zur Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen für das BKA. Erste Pilotveranstaltungen wurden im Jahr 2023 durchgeführt.
- **Gespräche mit der Gedenkstätte Yad Vashem**
Aktuell laufen Gespräche mit der Gedenkstätte Yad Vashem zur Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen für das BKA. Auch hier kann ggf. zeitnah mit der Durchführung von Pilotveranstaltungen gerechnet werden.
- **Fortbildungsreihe für alle Führungskräfte ab Referatsleitung aufwärts**
Seit Herbst 2023 gibt es eine 2,5-jährige Fortbildungsreihe für alle Führungskräfte ab Referatsleitung aufwärts, welche sich aus insgesamt 175 Einzelveranstaltungen zusammensetzt. Hier ist unter anderem der Umgang mit Fehlern sowie eine entsprechende Feedback-Kultur Gegenstand der Fortbildungsmaßnahme.

In Ergänzung zur Darstellung der Entwicklungen in der Hochschule kam es anlässlich der zweiten Reakkreditierung des Bachelor-Studiengangs zum gehobenen Kriminalvollzugsdienst des Bundes zu einer umfänglichen Weiterentwicklung. Hierbei wurden weitere Vorgehensweisen und Veranstaltungen etabliert, die sich förderlich auf die Reflexion der eigenen Arbeit und die innerpolizeiliche Resilienz gegen Extremismus auswirken. So werden die vor dem Länderpraktikum stattfindenden Anti-Rassismus-Trainings um eine weitere Veranstaltung nach Rückkehr aus der Praktikumsphase ergänzt, in der die Studierenden ihre themenrelevanten Erfahrungen mit den

Trainingsteams reflektieren können. Die grundlegende didaktische und berufsethische Rahmung dafür bildet das anlässlich der Reakkreditierung zum „Bachelor 3.0“ implementierte Leitbild „Weiterentwicklung der Lehre am Fachbereich Kriminalpolizei der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung“ mit Handlungsvorgaben wie „Lehrende leben eine professionelle, eine den Werten der freiheitlich demokratischen Grundordnung entsprechende Haltung vor und fordern diese von den Lernenden ein. (...) Lehrende fördern die Persönlichkeitsentwicklung und das Verantwortungsbewusstsein künftiger Polizeibeamtinnen und -beamter in einer pluralistischen und diversen Gesellschaft. Lernbeziehungen basieren auf Vertrauen, Wertschätzung und gegenseitigem Respekt.“, hierzu erfolgen entsprechende Sensibilisierungsmaßnahmen im Fachbereich.

Dass das bisherige Konzept und insbesondere auch die aktuelle Weiterentwicklung zielführend sind, erschließt sich u. a. aus der Begutachtung im Rahmen der Reakkreditierungsbestrebungen des Studiengangs. Hier stellte das unabhängige Gutachterteam fest, dass die Studierenden auf Basis verschiedenster Maßnahmen darin gefördert würden, „gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein Sinn maßgeblich mitzugestalten“. Diese Mitgestaltung von Studierenden Seite zeigt sich u. a. an der eigenständig initiierten und organisierten, vierten Bundesstudierendenkonferenz unter dem Motto „Wir fürs Grundgesetz“ am 7. bis 9. Juni 2022 sowie an der Veranstaltung „Tag der Demokratie“ am 14. April 2022, bei dem u. a. das BKA-Historienprojekt einer interessierten Zuhörerschaft von Studierenden der Polizeien Rheinland-Pfalz, Hessen und des BKA vorgestellt wurde.

Solche Initiativen finden vollumfängliche Unterstützung durch den Fachbereich Kriminalpolizei.

Auch das wissenschaftsbasierte Hinterfragen polizeilichen Handelns (zum Beispiel Reflexion der Cop Culture) wird weiteren Raum im polizeilichen Studium finden. Zudem wird ein zeitnahe Austausch mit der Unabhängigen Bundesbeauftragten für Antidiskriminierung sowie zukünftig mit dem ersten unabhängigen Polizeibeauftragten des Bundestags angestrebt, um auf dieser Basis gemeinsame Veranstaltungen durchzuführen. Im für alle Studierenden verbindlichen Staatsschutzmodul werden neben der interdisziplinären Aufbereitung der klassischen Phänomenologie des Rechtsextremismus und -terrorismus von den akademischen Lehrenden des Fachbereichs auch aktuellste Erscheinungsformen und Herausforderungen thematisiert. Dies beinhaltet zum Beispiel Phänomene wie Hate Speech, aktuelle Erscheinungsformen des Rechtsterrorismus wie die „Lone Actor“-Anschläge zum Beispiel von Christchurch, Halle und Hanau, ihre dynamische Einbettung in eine internationale toxische Online-Szene mit neuen Modi Operandi, die „Gamification of Terror“, die Terrorgram-Szene, Bezüge zur Incel-Szene; die Ermordung des Kasseler Regierungspräsidenten Herrn Dr. Lübcke, der Extremismus in Behörden, Radikalisierungsgefahren im Rahmen des stochastischen und Schwarm-Terrorismus, die Bedeutung insbesondere antisemitischer Verschwörungsm ythen, die Radikalisierung der „Reichsbürger“- und „Selbstverwalter“-Szene (hier insbesondere auch die Zielsetzung junge Polizeibeamtinnen und -beamte zu rekrutieren) sowie die Bezüge in den Phänomenbereich der „Verfassungsschutzrelevanten Delegitimierung des Staates“/Politisch motivierte Kriminalität (PMK) – sonstige Zuordnung („Querdenkerszene“ u.Ä.). Der Lagebericht Rechtsextremisten, „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ in Sicherheitsbehörden des BfV wird hierfür ebenso genutzt wie BKA-interne Erkenntnisse zu den Deliktsbereichen.

Auf der Grundlagenebene werden neben den klassischen Erklärungsansätzen des Rechtsextremismus insbesondere auch zeitgemäße Radikalisierungstheorien und daraus ableitbare Maßnahmen der – auch innerbehördlichen – Prävention vermittelt. Dies erfolgt sowohl unter Einbezug der Erkenntnisse des MOTRA-Verbundprojekts unter maßgeblicher Beteiligung der Forschungsstelle Terrorismus/Extremismus (FTE) des Bundeskriminalamts. Ergänzt wird diese umfangreiche Kompetenzgenerierung durch Beiträge externer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus den Bereichen der Sozialpsychologie, der Medienwirkungsforschung und zivilgesellschaftlicher Institutionen (zum Beispiel HateAid). Dies führt auch zu weiteren Formen der Zusammenarbeit; so wurde

gemeinsam mit dem Lehrstuhl für Sozialpsychologie der Universität Trier ein Studienprojekt zum Thema Lone Actors und deren Einbindung in virtuelle Netzwerke durchgeführt.

Zudem wurde im Rahmen der weiter oben angesprochenen Studiengangsüberarbeitung der Stundenansatz für polizeiliche Berufsethik (inklusive Themenfelder der Interkulturellen Kompetenz) auf 120 Lehrveranstaltungsstunden ausgedehnt, die nun über den gesamten Studienverlauf hinweg stattfinden und die frühe berufliche Sozialisation der Studierenden begleiten. Thematisch finden sich hier Schwerpunkte wie das Konzept der Gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit (GMF) in ihren verschiedenen Erscheinungsformen, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit im Allgemeinen, Antisemitismus, Muslim/-innenfeindlichkeit, Antiziganismus, Misogynie, Homo-, Bi-, Trans*- und Inter*feindlichkeit sowie jede Art des Extremismus. Selbstverständlich werden hier auch Themenstellungen wie das BKA-Historienprojekt, Racial Profiling, Extremismus und Rassismus in der Polizei, Cop Culture & Korpsgeist etc. thematisiert. Neben der vielfältigen wissenschaftlichen und polizeipraktischen Auseinandersetzung in diversen Seminaren, Lehrveranstaltungen und Trainings spiegelt sich die breite Abbildung des Themenfelds in regelmäßigen wissenschaftlichen Abschlussarbeiten wider.

Die zunehmende Professionalisierung der polizeilichen Ausbildung in diesem Feld zeigt sich auch darin, dass die bisherige „Arbeitsgruppe Interkulturelle Kompetenzen/AG IKK“ nun in Form einer hauptamtlich besetzten Geschäftsstelle am Fachbereich Kriminalpolizei der Hochschule des Bundes angegliedert wurde. Die Koordination erfolgt durch den eigens gewonnenen Ansprechpartner für Interkulturalität am Fachbereich Kriminalpolizei sowie ein Team aus den Polizeien der Länder Hessen und Hamburg. In diesem Zuge hat sich die Arbeitsgruppe weiterentwickelt und fungiert seit 2021 als „Bundesweites Netzwerk der Polizei für Diversität und Demokratie“, in dem nun 110 Vertreterinnen und Vertreter (Praktikerinnen und Praktiker, Forschende und Lehrende) aller Polizeien des Bundes und der Länder vertreten sind. Damit hat sich die Zahl und Reichweite des Netzwerkes innerhalb eines Jahres beinahe verdoppelt. Der im Netzwerk stattfindende fachliche Austausch fließt unmittelbar in die Ausbildung der Studierenden am Fachbereich Kriminalpolizei ein.

Sehr bewährt hat sich die Zusammenarbeit mit unterschiedlichen Institutionen des Hochschulsektors, der Forschung und der Zivilgesellschaft. Traditionell arbeitet der Fachbereich hier zum Beispiel mit dem Bildungszentrum des Zentralrats Deutscher Sinti & Roma zusammen. Das oben bereits erwähnte Abkommen zwischen dem Bundeskriminalamt und dem Zentralrat beinhaltet u. a. eine Vereinbarung zur weiteren Vertiefung der Zusammenarbeit im Bereich der Aus- und Fortbildung.

Die hier durchgeführten Veranstaltungen (zum Beispiel Antirassismustrainings) stoßen regelmäßig auf großes Interesse seitens der Studierenden; dabei kommt es zu einem regen Austausch „auf Augenhöhe“, was immer wieder auch in den hochschulinternen Evaluationen dieser Veranstaltungen deutlich wird. Zudem unterstützt und betreut das Bildungsforum Antiziganismus Bachelorarbeiten, die sich u. a. mit der Thematik der Antiziganismus in polizeilichem Handeln beschäftigen. Ergänzend arbeitet der Fachbereich intensiv mit dem Bundesbeauftragten der Bundesregierung gegen Antiziganismus und für das Leben der Sinti und Roma in Deutschland, Herrn Dr. Daimagüler, zusammen. Das bisher schon umfängliche Portfolio der kooperierenden Institutionen wurde auf Basis der bisherigen sehr positiven Erfahrungswerte erweitert um die Jüdische Gemeinde Frankfurt am Main.

Besonders hervorzuheben ist zudem, dass sich aktuell auf Basis einer Initiative der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung akademische Lehrende des Fachbereichs Kriminalpolizei gemeinsam mit Kolleginnen und Kollegen des Zentralbereichs sowie des Fachbereichs Nachrichtendienste an einer Vorstudie zum Thema „Extremismus in Sicherheitsbehörden“ beteiligen.

Detektion

Im Personalgewinnungsverfahren schöpft das BKA weiterhin alle Möglichkeiten aus, um rechtsextremistische oder fremdenfeindliche Tendenzen frühzeitig zu erkennen und eine Einstellung in den öffentlichen Dienst zu verhindern. Dafür wurden entsprechende Elemente in den Auswahlprozess integriert, die einen Eindruck über die Haltung zur Integrität und gesellschaftlichen Verantwortung der Bewerbenden vermitteln. Auf dieser Basis haben bereits einige Bewerberinnen und Bewerber das Auswahlverfahren nicht bestanden.

Darüber hinaus werden die etablierten Kooperationsformen mit den Verfassungsschutz- und Sicherheitsbehörden fortgesetzt.

Reaktion

Im BKA wird jegliches Fehlverhalten, dass gegen die beamtenrechtlichen oder arbeitsrechtlichen Verpflichtungen und hohen Anforderung an die Mitarbeitenden einer Sicherheitsbehörde verstößt, umfassend aufgeklärt und bei Bestätigung des Verdachtes konsequent mit den verfügbaren rechtlichen Maßnahmen geahndet.

5. Bundespolizei

	Anzahl
Fälle Gesamt	44
davon Verdachts- und erwiesene Fälle	31
neue Fälle	16
alte Fälle	15
davon Prüffälle	13
Phänomenbereich Verdachts- und erwiesene Fälle	
Rechtsextremismus	17
„Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“	6
„Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“	7
Rechtsextremismus/„Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“	0
Rechtsextremismus/„Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“	1
„Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“/„Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“	0
Eingeleitete Verfahren	
Disziplinarverfahren	34
Arbeitsrechtliche Maßnahmen	0
Entlassung/Nichternennung	3
Strafverfahren	14

Prävention

- Dokument „Umgang mit Radikalisierung und Extremismus – Detektion – Prävention – Repression“ (RadEx)

Mit dem Ziel das Selbstverständnis der Bundespolizei weiter zu stärken, aber ohne Misstrauen unter den Mitarbeitenden hervorzurufen, wird insbesondere auf die kollegiale Fürsorge und die Führungsverantwortung abgestellt. Dieser Ansatz wurde in dem Dokument „Umgang mit Radikalisierung und Extremismus – Detektion – Prävention – Repression“ (RadEx) verschriftlicht. Das Dokument und das Thema wurden über viele Kanäle an die Mitarbeitenden herangetragen. Hierzu zählen etwa:

- Brief des Präsidenten des Bundespolizeipräsidiums an die Mitarbeitenden
- Erstellung eines Flyers
- Einrichtung eines dynamischen Informationsportals „RadEx“ im Intranet als zentraler Wissenspunkt zum Umgang mit Radikalisierung und Extremismus, welcher fortlaufend aktualisiert wird
- Initiierung und Umsetzung einer mehrstufigen Sensibilisierungskampagne Auswahl von Bewerbenden

Als eine der Einstellungsvoraussetzungen müssen die Bewerbenden die Gewähr bieten, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten. Die Erfüllung dieser Voraussetzung und der Ausschluss abweichender Tendenzen im Persönlichkeitsbild der Bewerbenden werden durch folgende Maßnahmen sichergestellt:

Zunächst ist durch die Bewerbenden ein polizeiliches Führungszeugnis der Bewerbung beizufügen. Im Rahmen des Auswahlprozesses wird bei der zuständigen Polizeidienststelle am Wohnort der Bewerbenden eine Polizeiauskunft eingeholt. Darüber hinaus werden alle Polizeianwärterinnen und -anwärter einer nachrichtendienstlichen Überprüfung unterzogen (bislang auf freiwilliger Basis). Zusätzlich findet im Rahmen des Auswahlverfahrens ein persönliches Auswahlgespräch statt, in dem neben der Prüfung des Allgemeinwissens, der Motivationslage zur Bewerbung und Ähnlichem auch Fragen zu gesellschaftspolitischen Themen gestellt werden, um so extremistische Tendenzen in der Persönlichkeit möglichst frühzeitig zu erkennen und eine Einstellung eines solchen Personenkreises in den Polizeivollzugsdienst von vornherein zu verhindern.

- Sensibilisierungsveranstaltungen

Um die vorhandene Sensibilität noch nachhaltiger zu steigern, wurde eine entsprechende Fortbildungsreihe aufgesetzt. Die breit angelegte Sensibilisierungsmaßnahme beschäftigt sich mit Radikalisierung und Extremismus anhand der Phänomenbereiche Rechtsextremismus, Linksextremismus und Islamismus, gleichfalls wird das Themenfeld „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ einbezogen. Die dreistufige Fortbildungskampagne, die einen zielgerichteten Wissenstransfer für das Lehrpersonal, Führungskräfte im gehobenen und höheren Polizeivollzugsdienst sowie allen weiteren Beschäftigten der Bundespolizei durch zuvor umfassend geschulte Multiplikatoren vorsieht, ermöglicht eine systematische Vermittlung von Wissen und von Kompetenzen im Umgang mit Radikalisierung. Diese ergänzt das ohnehin schon vor

89 Diese Ausführungen wurden von der BPOL verfasst und für den Lagebericht zugeliefert.

handene Fortbildungsangebot in diesem Themenfeld. Die Reihe wird durch die Bundespolizeiakademie angeboten und erreicht im Rahmen der Aus- und Fortbildung alle Beschäftigten der Behörde.

- Aus- und Fortbildung

Die Themenfelder „Menschen-, Grundrechte und Diskriminierungsverbote“ werden fortlaufend behandelt und in der Aus- und Fortbildung der gesamten Bundespolizei in allen Laufbahnen vermittelt. Unterstützend werden diese Inhalte auch im Polizeitraining praxisnah behandelt. Zudem werden Seminare zur Antirassismus- und Antidiskriminierungssensibilisierung unter Einbindung zivilgesellschaftlicher Organisationen durchgeführt. Darüber hinaus werden rechtsstaatliche Grundprinzipien und berufsethische Aspekte regelmäßig und vielschichtig in der dienststelleninternen Fortbildung aber auch bei berufsethischen Seminaren oder Lehrgängen vermittelt.

In der Aus- und Fortbildung der Beschäftigten im Polizeivollzug der Bundespolizei wird die interkulturelle Kompetenz unter anderem in Form der Kenntnis von anderen Umgangsformen und Verhaltensweisen, Toleranz oder Sprachkenntnissen vermittelt. Die interkulturelle Kompetenz ist zudem ein obligatorisches Befähigungsmerkmal in den regelmäßigen Beurteilungen aller Beschäftigten der Bundespolizei.

Detektion

- Vertrauensstelle

Im Mai 2015 richtete die Bundespolizei eine Vertrauensstelle ein, welche direkt dem Präsidenten des Bundespolizeipräsidiums unterstellt ist. Diese ist eine Anlaufstelle für alle Angehörigen der Bundespolizei, um dort -auch anonyme- Hinweise bezüglich eines möglichen Fehlverhaltens zu melden.

- System der niedrigschwelligen Meldungen

Vorgänge, die darauf hindeuten, dass es sich um inner- oder außerdienstliche Dienstpflichtverletzungen oder Straftaten im Kontext von Radikalisierung und Extremismus handeln könnte, sind dem Bundespolizeipräsidium frühzeitig zu melden. Sodann werden niedrigschwellig Ermittlungen eingeleitet. So wird sichergestellt, dass die Bundespolizei jedes bekannt gewordene entsprechende Fehlverhalten ihrer Beschäftigten erfasst und ahndet. Insofern ergibt sich der Bewertungsmaßstab der Bundespolizei aus den beamtenrechtlichen Pflichten. Dieser ist deutlich niederschwelliger als die nach anderen Gesetzen geforderte fehlende Verfassungstreue.

- Gremienarbeit und Erfahrungsaustausch

Die Bundespolizei steht sowohl mit anderen Bundessicherheitsbehörden als auch mit Polizeibehörden der Länder in einem regelmäßigen Austausch zum strategischen Themenbereich „Demokratische Resilienz“. In der Arbeitsgemeinschaft „Führung“ des Unterausschusses „Führung, Einsatz und Kriminalitätsbekämpfung“ des Arbeitskreises II – „Innere Sicherheit“ der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (UA FEK) ist die Bundespolizei gemeinsam mit der Landespolizei Hamburg als Themenpate zum Strategiethema „Demokratische Resilienz“ für die fortlaufende Befassung und Weiterentwicklung des Strategiepapiers „Demokratische Resilienz“ verantwortlich.

Ziel dieses Strategiepapiers ist es, den Polizeien des Bundes und der Länder Handlungsstrategien und -empfehlungen gegen Radikalisierung und zur Stärkung der demokratischen Resilienz zur Verfügung zu stellen. Besondere Betrachtung finden dabei sieben Handlungsfelder. Das Strategiepapier „Demokratische Resilienz“ beinhaltet die Ergebnisse aus zwei Bund-Länder-Umfragen und bildet Erkenntnisse und Handlungsempfehlungen sowie Praxisbeispiele ab. Unter Berücksichtigung neuer Erfahrungen und gesellschaftlicher Entwicklungen wird das Strategiepapier beständig fortgeschrieben und in den Sitzungen der AG Führung, zuletzt am 8. Januar 2024, thematisiert.

6. Polizei beim Deutschen Bundestag

	Anzahl
Fälle Gesamt	1
davon Verdachts- und erwiesene Fälle	1
neue Fälle	0
alte Fälle	1
davon Prüffälle	0
Phänomenbereich Verdachts- und erwiesene Fälle	
Rechtsextremismus	1
„Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“	0
„Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“	0
Rechtsextremismus/„Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“	0
Rechtsextremismus/„Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“	0
„Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“/„Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“	0
Eingeleitete Verfahren	
Disziplinarverfahren	1
Arbeitsrechtliche Maßnahmen	0
Entlassung/Nichternennung	0
Strafverfahren	0

Maßnahmen⁹⁰

Prävention

Bereits im Rahmen der Einstellungsverfahren sollen Bewerberinnen und Bewerber mit rechtsextremistischer Einstellung erkannt werden, um sie vom weiteren Verfahren ausschließen zu können. Dafür werden neben der Befähigung und der fachlichen Leistung auch die Eignung für eine Tätigkeit im Polizeivollzugsdienst durch Fragestellungen und Rollenspiele abgeprüft. Ergänzend dazu wird eine Abfrage beim Bundeszentralregister gestellt. Zusätzlich werden diejenigen Bewerbenden, die erfolgreich das Auswahlverfahren absolviert haben, einer Sicherheitsüberprüfung nach Maßgabe des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (SÜG) unterzogen. In der sich anschließenden Ausbildung finden regelmäßig Schulungen und Sensibilisierungsmaßnahmen zu den Themen Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit, Rassismus und Rechtsextremismus statt.

Des Weiteren wurde im Jahr 2021 ein Schulungskonzept zum Thema „Extremismus und gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit als Herausforderung für Gesellschaft und Behörden“ erarbeitet, das sich laufbahnübergreifend an alle Beschäftigten der Bundestagsverwaltung und damit auch an die Beamtinnen und Beamten der Bundestagspolizei richtet. Neben diesem Schulungskonzept führte der Deutsche Bundestag 2021 gemeinsam mit der Polizeiakademie Berlin einen Fachtag für Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte mit Führungsverantwortung durch, an dem historische, rechtliche, kriminologische und soziologische Aspekte betrachtet und daraus folgende Handlungsmöglichkeiten erarbeitet wurden.

Im Jahr 2023 wurden im Rahmen des Deutschen Diversity Tages abteilungs- und laufbahnübergreifende Schulungen in Form von Vorträgen und Workshops für alle Beschäftigten angeboten. Über das Schulungsformat soll eine Grundsensibilisierung zum Thema gesellschaftliche Vielfalt in der Arbeitswelt erreicht werden.

Darüber hinaus wurde eine Vertrauensperson benannt, an die sich alle Mitarbeitenden der Bundestagsverwaltung und damit auch die Beamtinnen und Beamten der Bundestagspolizei wenden können, um bei extremistischen oder vergleichbaren Vorfällen Rat und Unterstützung zu finden.

Zu Beginn des Jahres 2024 ist es zu einer Neubesetzung der Stelle der Vertrauensperson gekommen. Im Zuge dieses Wechsels ist für die zweite Jahreshälfte die erneute Durchführung eines Fachtages geplant.

Detektion

Um nach Beginn der beruflichen Laufbahn eine Entwicklung rechtsextremistischer Einstellungen zu verhindern beziehungsweise aufzudecken, wird die Sicherheitsüberprüfung regelmäßig und anlassunabhängig wiederholt. Die personalverwaltende Stelle unterrichtet zudem die Geheimschutzbeauftragte des Deutschen Bundestages unverzüglich über Veränderungen der persönlichen, dienstlichen und arbeitsrechtlichen Verhältnisse von Beschäftigten. Hierzu zählen etwa Straf- und Disziplinarverfahren, aber auch sonstige Erkenntnisse, die für die sicherheitsmäßige Beurteilung erheblich sein können.

Zudem ist seit dem 12. Juni 2023 die interne Meldestelle bei der Verwaltung des Deutschen Bundestages nach dem Hinweisgeberschutzgesetz tätig, an die sich Beschäftigte wenden können, um Informationen über Verstöße nach § 2 des Hinweisgeberschutzgesetzes zu melden. Hierzu gehören insbesondere auch Äußerungen von Beamtinnen und Beamten, die einen Verstoß gegen die Pflicht zur Verfassungstreue darstellen.

90 Diese Ausführungen wurden von der Bundestagsverwaltung verfasst und für den Lagebericht zugeliefert.

Reaktion

Zur Aufklärung von Verdachtsfällen können zunächst Verwaltungsermittlungen eingeleitet werden, um dem Verdacht auf ein Dienstvergehen nachzugehen. Parallel dazu besteht die Möglichkeit, bis zur Klärung der Vorwürfe aus zwingenden Gründen ein Amtsausübungsverbot nach § 66 Bundesbeamtengesetz auszusprechen. Haben sich im Zuge der Verwaltungsermittlungen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Dienstvergehens ergeben, so leitet der Deutsche Bundestag von Amts wegen Disziplinarverfahren ein. Wurde durch das Disziplinarverfahren ein Dienstvergehen nachgewiesen, so wird eine Disziplinarmaßnahme ergriffen oder eine Disziplinarklage erhoben, um die Verdachtsperson zurückzustufen oder aus dem Dienst zu entfernen.

Bei Verfehlungen von Tarifbeschäftigten können Abmahnungen oder Kündigungen ausgesprochen werden. Steht zusätzlich eine mögliche Strafbarkeit im Raum, so bindet der Deutsche Bundestag die zuständigen Strafverfolgungsbehörden ein.

7. Zollverwaltung

	Anzahl
Fälle Gesamt	10
davon Verdachts- und erwiesene Fälle	7
neue Fälle	3
alte Fälle	4
davon Prüffälle	3
Phänomenbereich Verdachts- und erwiesene Fälle	
Rechtsextremismus	5
„Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“	1
„Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“	0
Rechtsextremismus/„Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“	0
Rechtsextremismus/„Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“	0
„Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“/„Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“	1
Eingeleitete Verfahren	
Disziplinarverfahren	7
Arbeitsrechtliche Maßnahmen	0
Entlassung/Nichternennung	1
Strafverfahren	3

Maßnahmen⁹¹

Die Zollverwaltung beteiligt sich aktiv an der Bekämpfung von politischem Extremismus. Sie setzt sich besonders dafür ein, extremistisches Verhalten ihrer Mitarbeitenden zu verhindern und konsequent dagegen vorzugehen. Sie hat hierfür eine intern zuständige Organisationseinheit geschaffen, die als Ansprechstelle für die Zusammenarbeit mit dem BfV und für den gegenseitigen Erkenntnisaustausch zuständig ist. Innerhalb dieser Organisationseinheit wurde darüber hinaus eine neutrale Beratungsstelle für entsprechende Auffälligkeiten im Bereich „Reichsbürger“/ „Selbstverwalter“ oder politischer Extremismus für Beschäftigte der Zollverwaltung eingerichtet. Es liegt vor allem in der Verantwortung der Führungskräfte, sowohl präventiv als auch repressiv gegen jedwede Form extremistischen Verhaltens einzutreten und tätig zu werden.

Auch im Rahmen des Bewerbungs- und Auswahlprozesses hat die Zollverwaltung als Teil der Sicherheitsbehörden des Bundes die Aufgabe, die Verfassungstreue der Bewerbenden zu überprüfen, um sich vor einer potenziellen Unterwanderung durch Extremistinnen und Extremisten zu schützen. Kandidatinnen und Kandidaten, die für eine Einstellung im Beamtenverhältnis in Betracht gezogen werden, müssen sicherstellen, dass sie jederzeit die Prinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung verteidigen können. Die Verwaltung wird künftig noch deutlicher kommunizieren, dass sie extremistischen Einstellungen von Bewerberinnen und Bewerbern entschieden entgegentritt.

Im Bewerbungs- und Auswahlverfahren ist es nun erforderlich, dass Bewerbende eine spezielle Erklärung abgeben, in der sie sich klar und deutlich zum uneingeschränkten Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung verpflichten. Darüber hinaus sind weitere Maßnahmen geplant, um die Prüfung der Verfassungstreue der Bewerberinnen und Bewerber zu optimieren.

Prävention

Die regelmäßige Auseinandersetzung der Beschäftigten der Zollverwaltung mit Themen wie Rassismus, Antisemitismus und Vorurteilen gegenüber Minderheiten soll dazu führen, dass erwünschtes Verhalten gefördert, Einstellungen verändert oder gefestigt werden. Eine klare Wertevermittlung dient als Leitlinie für das erwartete Verhalten, während eine ethische Orientierungslosigkeit die Gefahr von Polarisierung und sogar Radikalisierung birgt. Daher ist jede und jeder Beschäftigte aufgefordert deutlich Position gegen jegliche Form von politischem Extremismus, Rassismus, Antisemitismus und Diskriminierung zu beziehen. Es ist wichtig, alle Beschäftigten für die Bedeutung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit zu sensibilisieren und eine Wertekultur zu fördern, die auf Respekt, Toleranz und Achtung der Menschenrechte basiert.

In diesem Zusammenhang liegt es in der Verantwortung der Führungskräfte, eine klare Positionierung gegenüber den Beschäftigten hinsichtlich eines angemessenen Umgangs mit extremistischen Tendenzen einzunehmen. Die Einbindung direkter Vorgesetzte ist erforderlich, sobald sich Anzeichen für extremistisches Verhalten erhärten. Es ist insbesondere Aufgabe der Führungskraft, eine erste Bewertung vorzunehmen und zu entscheiden, wann der Einsatz dienst- oder arbeitsrechtlicher Maßnahmen erforderlich ist.

Zu diesem Zweck wurde im Jahr 2023 ein interaktives Führungskräfte-seminar mit dem Titel „Umgang mit Extremismus“ eingeführt, um die Kompetenzen im Erkennen extremistischer Tendenzen zu stärken. Ziel ist es, dass Führungskräfte sich ihrer eigenen Vorbildwirkung bewusst und ermutigt werden, frühzeitig Position zu beziehen sowie präventive und repressive Maßnahmen intern gegen extremistische Tendenzen zu ergreifen.

91 Diese Ausführungen wurden vom Zoll verfasst und für den Lagebericht zugeliefert.

Dieses Seminar soll darüber hinaus als Wahlmodul im Rahmen der Systematischen Führungskräftefortbildung angeboten werden. Zusätzlich ist für das Jahr 2024 die Entwicklung eines E-Learning-Selbstlernmoduls für Beschäftigte geplant, das auf den Erfahrungen des Führungskräfteseminars aufbaut.

Reaktion

Sofern der Verdacht besteht, dass Beschäftigte der Zollverwaltung der „Reichsbürger“- und „Selbstverwalter“- Szene oder dem politischen Extremismus angehören und sich diese verfassungswidrige Überzeugung beispielsweise in ihrer Dienstauführung, im Umgang mit Mitarbeitenden oder in privaten politischen Aktivitäten zeigt, leiten Vorgesetzte umgehend Verwaltungsermittlungen oder disziplinar- sowie arbeitsrechtliche Maßnahmen ein und prüfen entsprechende disziplinarische Maßnahmen.

Bei Beamtinnen und Beamten auf Probe oder auf Widerruf führt eine Verletzung der Treuepflicht in der Regel zur Entlassung aus dem Dienst (siehe BVerfG, Beschluss vom 22. Mai 1975, - 2 BvL 13/73). Im Gegensatz zu Beamtinnen und Beamten auf Lebenszeit ist für jene auf Widerruf kein Disziplinarverfahren erforderlich, um einen festgestellten Verstoß gegen die Pflicht zur Verfassungstreue mit Entlassung aus dem Beamtenverhältnis zu sanktionieren.

Bei betroffenen Tarifbeschäftigten wird regelmäßig die Einleitung entsprechender arbeitsrechtlicher Schritte in Erwägung gezogen. Auch wenn die tarifvertraglich festgelegte Treuepflicht von Beschäftigten nicht in gleichem Maße wie bei Beamtinnen und Beamten verankert ist, wird eine Kündigung – sowohl ordentlich als auch außerordentlich – neben strafrechtlichen Maßnahmen in Betracht gezogen. Beschäftigte, die die verfassungsfeindlichen Ziele einer Organisation aktiv unterstützen, verstoßen gegen ihre Loyalitätspflicht. Dies gilt auch für strafbare Handlungen wie etwa Volksverhetzung. In Einzelfällen ist sowohl eine verhaltensbedingte als auch eine personenbezogene Kündigung zu prüfen. Unter Umständen kann auch eine Abmahnung erforderlich sein.

II. Sicherheitsbehörden der Länder

Tabelle 6: Fallzahlen im Verhältnis zur Anzahl der Beschäftigten in den Sicherheitsbehörden der Länder (in %) sowie Anzahl der neuen und alten Fälle (N)

Land	Beschäftigten- zahl	Gesamtfälle		Prüffälle		Verdachts-/ erwiesene Fälle			
		N	%	N	%	N	%	Alt- fälle (N)	Neue Fälle (N)
Baden- Württemberg	35.120	58	0,17	29	0,08	29	0,08	22	7
Bayern	45.000	36	0,08	29	0,06	7	0,02	5	2
Berlin	27.165	181	0,67	176	0,65	5	0,02	1	4
Brandenburg	9.000	6	0,07	1	0,01	5	0,06	2	3
Bremen	3.052	4	0,13	0	0,00	4	0,13	0	4
Hamburg	11.436	11	0,10	3	0,03	8	0,07	1	7
Hessen	21.603	43	0,20	27	0,13	16	0,07	8	8
Mecklenburg- Vorpommern	5.980	18	0,30	5	0,08	13	0,22	12	1
Niedersachsen	27.359	11	0,04	9	0,03	2	0,01	1	1
Nordrhein- Westfalen	60.400	92	0,15	34	0,06	58	0,10	42	16
Rheinland-Pfalz	14.171	18	0,13	14	0,10	4	0,03	2	2
Saarland	2.600	0	0,00	0	0,00	0	0,00		
Sachsen	18.000	24	0,13	9	0,05	15	0,08	5	10
Sachsen-Anhalt	8.571	15	0,18	4	0,05	11	0,13	8	3
Schleswig-Holstein	9.894	8	0,08	0	0,00	8	0,08	4	4
Thüringen	6.893	4	0,06	0	0,00	4	0,06	2	2

1. *Baden-Württemberg*

	Anzahl
Fälle Gesamt	58
davon Verdachts- und erwiesene Fälle	29
neue Fälle	7
alte Fälle	22
davon Prüffälle	29
Phänomenbereich Verdachts- und erwiesene Fälle	
Rechtsextremismus	26
„Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“	2
„Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“	0
Rechtsextremismus/„Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“	0
Rechtsextremismus/„Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“	0
„Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“/„Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“	1
Eingeleitete Verfahren	
Disziplinarverfahren	47
Arbeitsrechtliche Maßnahmen	4
Entlassung/Nichternennung	6
Strafverfahren	38

Maßnahmen⁹²

Vernetzung und Lageverdichtung

Polizei

- Die Polizei Baden-Württemberg verfolgt zur Bekämpfung von extremistischen Tendenzen und zur Stärkung der demokratischen Resilienz einen vernetzten und ganzheitlichen Ansatz und prüft alle wichtigen Bereiche - von der Personalgewinnung über das Auswahlverfahren und die Ausbildung beziehungsweise das Studium, die Fortbildung, die Prävention, den Umgang mit Belastungen und Fehlverhalten, bis hin zu Fragen der Führung und Organisation - fortlaufend auf etwaige Handlungsbedarfe. Landesweite Konzepte werden im Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen - Landespolizeipräsidium (IM-LPP) koordiniert und durch dezentrale Maßnahmen der Polizeidienststellen und Einrichtungen für den Polizeivollzugsdienst (DuE) ergänzt. Das IM-LPP und die Leitungen der nachgeordneten DuE befinden sich in einem kontinuierlichen Austausch zu den Sachständen zentraler und dezentraler Maßnahmen sowie den aus der praktischen Umsetzung gewonnenen Erfahrungen. Nachfolgend werden exemplarisch einige der Maßnahmen beleuchtet, welche eine landesweite Umsetzung erfahren oder diese bereits erfahren haben.
- Fortlaufende Lagedarstellung: Quartalsmäßige Abfrage und Aktualisierung aller rechtsextremistischen Verdachtsfälle durch das IM-LPP bei den DuE der Landespolizei. Im Rahmen der Rechts- und Fachaufsicht werden regelmäßige Sachstandsmitteilungen angefordert.
- Strukturierung der landesweiten Meldewege: Nach geltender Erlasslage sind durch die DuE der Landespolizei alle rechtsextremistischen Verdachtsfälle innerhalb der Landespolizei unverzüglich dem IM-LPP zu melden. Die Meldewege wurden konkretisiert und vereinheitlicht.
- Es ist angedacht, im Zusammenhang mit den Abfragen zum Lagebericht zu Rechtsextremisten, „Reichsbürgern“ und „Selbstverwaltern“ in Sicherheitsbehörden eine Besprechung auf Arbeitsebene zwischen den betroffenen Referaten des Innenministeriums und der zuständigen LfV zu organisieren. Dieser Austausch soll einerseits der inhaltlichen Bewertung der Verdachtsfälle dienen, andererseits zur Verbesserung von organisatorischen und verfahrensrechtlichen Fragestellungen einen Beitrag leisten.
- Die Polizei Baden-Württemberg hat die etablierte Vernetzung im letzten Jahr fortgeführt und optimiert, zum Beispiel mit der Bürgerbeauftragten, der Justiz, den polizeilichen Personalvertretungen und Gewerkschaften, dem Verfassungsschutz, den polizeilichen Seelsorgerinnen und Seelsorgern, den Angehörigen von Betroffenenengruppen, unter anderem den bundesweit ersten Polizeirabbinern und dem Verband deutscher Sinti und Roma – Landesverband Baden-Württemberg. Die Vernetzung mit anderen Polizeien der Länder und des Bundes zu Themen der Führungs- und Wertekultur wird bilateral und in Form von Netzwerktreffen oder Gremien intensiv gepflegt.
- Gleichermaßen erfolgt die Einbindung von Erkenntnissen anderer Institutionen, Bildungs- und Forschungseinrichtungen in die polizeiliche Aus- und Fortbildung (zum Beispiel des Landesbeauftragten gegen Antisemitismus, des Kompetenzzentrums gegen Extremismus in Baden-Württemberg, der Landeszentrale für politische Bildung, des Hauses der Geschichte Baden-Württemberg etc.).

92 Die Ausführungen wurden von der LfV Baden-Württemberg verfasst und für diesen Lagebericht zugeliefert.

Prävention

LfV

- Hausinterne Schulung der Führungskräfte, um extremistische Verhaltensweisen zu erkennen.
- Durch die LfV werden Informationsangebote zum Erkennen extremistischen Verhaltens für öffentliche Arbeitgeber zur Verfügung gestellt.
- Zudem bietet die LfV im Rahmen ihrer Präventionsarbeit Schulungen für Führungskräfte und Personalverantwortliche von Behörden an.
- Um Behörden bei der Einstellung zu unterstützen, werden Informationen mittels einer Übersichtsliste über verfassungsfeindliche Organisationen (zum Beispiel Fragebogen zur Verfassungstreue im Einstellungsverfahren der Polizei) bereitgestellt.

Polizei

- Schärfung der bestehenden Personalgewinnungsmaßnahmen mit Blick auf eine Null-Toleranz-Strategie bei rassistischem, diskriminierendem und extremistischem Verhalten. Neukonzeptionierung der auslaufenden Nachwuchsgewinnungsmaßnahmen, welche weitere gezielte Hinweise auf die Werte, die Kultur und das Leitbild der Landespolizei enthalten soll.
- Vor der Einladung zum polizeilichen Auswahlverfahren erfolgt eine erste Zuverlässigkeitsüberprüfung durch das Landeskriminalamt (LKA) anhand eines Abgleichs mit den polizeilichen Datenbanken. Unmittelbar vor der Einstellung erfolgen eine zweite Zuverlässigkeitsüberprüfung und die Vorlage des Führungszeugnisses.
- Eine Teilnahme am Auswahlverfahren zur Einstellung in den Landespolizeidienst ist nur möglich, wenn den Bewerbungsunterlagen ein unterzeichneter und beantworteter Fragebogen mit Erklärung zur Verfassungstreue beigelegt wird. Vor der Ernennung auf Widerruf ist die Unterzeichnung einer weiteren Belehrung/Erklärung zur Verfassungstreue erforderlich.
- Im Rahmen der polizeiärztlichen Einstellungsuntersuchung erfolgt die Überprüfung etwaig vorhandener Tätowierungen auf Motive, welche gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung verstoßen, diskriminierende, gewaltverherrlichende, sexistische oder gesetzlich verbotene Motive enthalten oder aus sonstigen Gründen im Einzelfall einen vertrauensunwürdigen Eindruck erwecken und an der charakterlichen Eignung zweifeln lassen.
- Darüber hinaus werden weitere Maßnahmen im Auswahlverfahren und der Ausbildung aktuell geprüft, wie zum Beispiel Recherchen in sozialen Netzwerken, Verzahnung von Erkenntnissen zur Persönlichkeit über alle Einstellungs- und Ausbildungsschritte und die Erhebung von Persönlichkeitsmerkmalen zur Bewertung der charakterlichen Eignung.
- Prüfung von Anpassungsnotwendigkeiten der Belehrungen für alle Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten (Beamtenpflichten, Umgang mit sozialen Medien, Erscheinungsbild etc.).

- Durchführung landesweiter Kampagnen zur Stärkung der respektvollen und professionellen Kommunikation innerhalb der Polizei, zum Beispiel die „Aktionswochen Feedback- & Fehlerkultur“ im Mai 2022. Durch diese wurde die positive Wirkung von Kommunikation im Kontext der polizeilichen Wertediskussion hervorgehoben.
- Durchführung eines Pilotprojekts „Strategiepatenschaft für Demokratie und Toleranz“ in der Landespolizei in Anlehnung an den Good-Practice-Ansatz der Polizei Niedersachsen. Im Rahmen des Pilotprojekts wurden sechs freiwillige Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte aus fünf Polizeipräsidien in den Grundlagen der Extremismusprävention und des Projektmanagements geschult, um mit einem durch das Kompetenzzentrum gegen Extremismus in Baden-Württemberg bereitgestellten Jahresbudgets innerhalb ihrer Organisationseinheiten selbstständig Präventionsprojekte wie etwa Workshops, Gedenkstättenbesuche, Argumentationstrainings usw. zu veranstalten. Das Pilotprojekt läuft bis Mai 2023 und wird anschließend wissenschaftlich prozessevaluieren.
- Alle Einstellungsberatenden der Polizei sowie alle Beschäftigten, welche im Rahmen des Auswahlverfahrens mit der Durchführung sogenannter multimodaler Interviews betraut sind, wurden unter Einbindung des Kompetenzzentrums gegen Extremismus in Baden-Württemberg geschult, um Hinweise auf extremistische Einstellungen besser erkennen zu können. Dies erfolgte entweder mittels der in Zusammenarbeit mit der Landeszentrale für politische Bildung entwickelten Lernanwendung „Gemeinsam gegen Extremismus“ oder mittels einer mehrtägigen Fortbildungsveranstaltung. Im Rahmen eines Stufenkonzepts sollen künftig Begleit- und Betreuungskräfte für die Praxis sowie Lehrkräfte an den polizeilichen Ausbildungsstandorten mittels der elektronischen Lernanwendung fortgebildet werden.
- Ebenfalls mit dem Ziel der verbesserten Erkennung extremistischer Einstellungen werden Aus- und Fortbildungsinhalte der Polizei regelmäßig geprüft, bei Bedarf angepasst und die Polizeikräfte dazu angehalten, verdächtige Vorkommnisse zu melden.
- Prüfung der anlasslosen Einbindung von nachrichtendienstlichen Erkenntnissen im Rahmen des Einstellungs- und Auswahlverfahrens.

Detektion

LfV

- Unterzeichnung einer Erklärung über die Nicht-Zugehörigkeit zu rechtsextremistischen Organisationen respektive solche zu unterstützen oder unterstützt zu haben.
- Behörden werden durch die LfV fortlaufend über die aktuellen rechtlichen Grundlagen sowie die notwendigen Meldewege im Zuge einer Datenübermittlung unterrichtet.
- Darüber hinaus kann die LfV bei Vorliegen von Hinweisen (mindestens einzelfallbezogen) einen Abgleich mit den Bezüge- und Lohnstellen durchführen, um eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst zu erkennen.
- Unter Einhaltung der rechtlichen Voraussetzungen können im öffentlichen Dienst beschäftigte Personen im NADIS WN gespeichert werden. Dies erfolgt anhand einheitlicher Speicherkriterien, um auch spätere Recherche- und Auswertungsmöglichkeiten zu gewährleisten, sowie zur Feststellung von Netzwerkstrukturen.

Polizei

- Sensibilisierungsschreiben des IM-LPP an die DuE der Landespolizei, worin nochmals auf die gesetzlichen Voraussetzungen einer Datenübermittlung von rechtsextremistischen Verdachtsfällen an die LfV hingewiesen wurde.
- Sensibilisierungsschreiben des IM-LPP an die beiden Generalstaatsanwälte mit der Bitte, dass die Staatsanwaltschaften möglichst frühzeitig gewonnene Erkenntnisse im Zusammenhang mit rechtsextremistischen Verdachtsfällen auf der Rechtsgrundlage des § 49 BeamStG an die DuE der Landespolizei übermitteln. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass frühzeitig (vorläufige) arbeits- oder dienstrechtliche Maßnahmen getroffen werden können.
- Prüfung der Sensibilisierung und Fortbildung von Praxis-Ausbildenden und -Begleitenden sowie von Lehrkräften.
- Prüfung einer dritten Zuverlässigkeitsüberprüfung vor der Wiedereinstellung als Beamter oder Beamtin auf Probe.

Reaktion

LfV

- Die LfV übermittelt unmittelbar Erkenntnisse über Anhaltspunkte extremistischen Verhaltens von Beschäftigten an die Beschäftigungsbehörde bei Bekanntwerden einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst.

Polizei

- Konsequentes arbeits- und disziplinarrechtliches Vorgehen gegen rechtsextremistische Verdachtsfälle innerhalb der Landespolizei. Beim Aufkommen eines extremistischen Verdachts bei Beamtinnen und Beamten auf Widerruf und auf Probe werden beamtenrechtliche Entlassungsverfahren geprüft und bei Erhärtung des Vorwurfs eingeleitet.
- Bei Aufkommen eines rechtsextremistischen Verdachtsfalls werden die Vorwürfe der Staatsanwaltschaft zur Entscheidung vorgelegt, ob ein Ermittlungsverfahren einzuleiten ist.
- Verwertbare Erkenntnisse der LfV werden Bestandteil der arbeits- und dienstrechtlichen Ahndungen rechtsextremistischer Verdachtsfälle.

2. Bayern

	Anzahl
Fälle Gesamt	36
davon Verdachts- und erwiesene Fälle	7
neue Fälle	2
alte Fälle	5
davon Prüffälle	29
Phänomenbereich Verdachts- und erwiesene Fälle	
Rechtsextremismus	6 (1)
„Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“	1 (1)
„Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“	0
Rechtsextremismus/„Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“	0
Rechtsextremismus/„Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“	0
„Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“/„Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“	0
Eingeleitete Verfahren	
Disziplinarverfahren	35 (30)
Arbeitsrechtliche Maßnahmen	1 (1)
Entlassung/Nichternennung	0
Strafverfahren	18 (13)

Die Anzahl der neuen Fälle von der Gesamtzahl ist in Klammern angegeben.

Maßnahmen⁹³

Vernetzung und Lageverdichtung

- Austausch zu Verfahren und Rechtsfragen sowie Maßnahmen zum Erkennen und zur Behandlung extremistischer Sachverhalte im Rahmen von Amtsermittlungen sowie Geheimschutz- und Disziplinarmaßnahmen.
- Schaffung von sogenannten SPOC bei der Polizei für Erkenntnisanfragen und Mitteilungen zum Thema Extremisten in Sicherheitsbehörden.
- Schaffung eines eigenständigen Arbeitsbereiches bei der LfV „Rechtsextremisten, Reichsbürger und Selbstverwalter, Personen mit Zuordnung zum Phänomenbereich Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates im Öffentlichen Dienst“.

Prävention

- Anlassbezogene Anfragen bei der LfV zu allen Bewerberinnen und Bewerbern für den öffentlichen Dienst und Regelanfrage bei erstmaliger Berufung ins Richterverhältnis unter Berücksichtigung eines Verzeichnisses extremistischer oder extremistisch beeinflusster Organisationen.
- Beginnend ab dem Einstellungstermin im Frühjahr 2021 werden bei allen Bewerberinnen und Bewerbern für die Fachlaufbahn Polizei und Verfassungsschutz, die für eine Einstellung in Frage kommen, mit ihrem Einverständnis vor Einstellung Erkenntnisse beim Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz abgefragt.
- Einführung eines neu konzipierten E-Learning-Programms zur Sensibilisierung aller Beschäftigten und zum Umgang mit Hinweisen auf Extremismus.
- Informationsveranstaltungen der Bayerischen Informationsstelle gegen Extremismus (BIGE) für Ausbildungsseminare, Fachhochschulstudiengänge und Fortbildungsveranstaltungen verschiedenster Fachbereiche zum Thema Rechtsextremismus sowie „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ und „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“.
- Eintägiger Dienstunterricht „Extremismus: Früherkennung und Bekämpfung“ für bayerische Polizeibeamtinnen und -beamte.
- Vermittlung interkultureller Kompetenz im Rahmen der polizeilichen Aus- und Fortbildung.
- Sensibilisierung durch polizeiliche Medien (Mitarbeiterzeitschriften, Newsletter 110, IntraPol etc.) und Hinweis auf Folgen von Pflichtverletzungen.
- Stärkung der demokratischen Resilienz der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten, insbesondere durch verschiedene Maßnahmen der Politischen Bildung in der Aus- und Fortbildung.

93 Diese Ausführungen wurden von der LfV Bayern verfasst und für den Lagebericht zugeliefert.

Detektion

- Meldepflichten an die oberste Dienstbehörde sowie an die Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration und der Finanzen und für Heimat beim Verdacht eines Verfassungstreueverstoßes durch Angehörige des öffentlichen Dienstes.
- Erkenntnisanfragen an den Verfassungsschutz bei Hinweisen auf einen extremistischen Hintergrund bei behördeninternen Ermittlungen, Disziplinarverfahren, arbeitsrechtlichen Verfahren und Strafverfahren in einem frühen Stadium.
- Frühzeitige Erkenntnismitteilung des Verfassungsschutzes bei tatsächlichen Anhaltspunkten für extremistische Aktivitäten eines Mitarbeiters an die betroffene Behörde.
- Austausch gewonnener Erkenntnisse zur Lage- und Sachverhaltsverdichtung zwischen betroffener Behörde und Verfassungsschutz.
- Konsequente Aufklärung von möglichen Kennlinien und Verbindungen des Betroffenen in extremistische Strukturen und zu extremistischen Personen.
- Individuelle Beratung öffentlicher Institutionen durch die BIGE, insbesondere bei Verdacht auf extremistische Verhaltensweisen. Frühzeitige Meldung von Verdachtsfällen und Vermittlung von Kontakten zu ermittelnden Behörden zur Gewährleistung eines umfassenden Informationsflusses und zügiger Aufklärung von Verdachtslagen.

Reaktion

- Konsequente Verfahrenseinleitung bei tatsächlichen Anhaltspunkten auf extremistische Verstrickungen der Betroffenen oder dem Wegfall der Voraussetzungen des Beamtenverhältnisses oder Verletzung der beamtenrechtlichen Grundpflichten.
- Beschleunigte Sachverhaltsaufklärung unter Nutzung des Verfassungsschutzes und schnelle Sanktionierung im Falle der Bestätigung der Verdachtslage.
- Einbringen der Erkenntnisse des Verfassungsschutzes in das jeweilige Verfahren mittels Behördenzeugnis.
- Beachtung, dass erwiesene Erkenntnisse zu extremistischen Verstrickungen der Betroffenen Eingang in straf-, arbeits-, oder disziplinargerichtlichen Verfahren finden.
- Austausch zum Verfahrensausgang und den gewonnenen Erkenntnissen zwischen den beteiligten Behörden.
- Bei Erhärtung eines Extremismusverdachts: Empfehlungen der BIGE bzgl. Reaktion und Maßnahmen zur Sanktionierung nach den personalrechtlichen Erwägungen des Arbeitgebers.

3. Berlin

	Anzahl
Fälle Gesamt	181
davon Verdachts- und erwiesene Fälle	5
neue Fälle	4
alte Fälle	1
davon Prüffälle	176
Phänomenbereich Verdachts- und erwiesene Fälle	
Rechtsextremismus	5
„Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“	0
„Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“	0
Rechtsextremismus/„Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“	0
Rechtsextremismus/„Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“	0
„Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“/„Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“	0
Eingeleitete Verfahren	
Disziplinarverfahren	3
Arbeitsrechtliche Maßnahmen	0
Entlassung/Nichternennung	7
Strafverfahren	86

Maßnahmen⁹⁴

Vernetzung und Lageverdichtung

- Die LfV und das LKA Berlin haben seit März 2020 ein gesondertes Melde- und Auskunftsverfahren zu rechtsextremistischen Verdachtsfällen in Sicherheitsbehörden etabliert. Ein gleichlaufendes Verfahren wurde auch zwischen dem Berliner Verfassungsschutz und der Berliner Feuerwehr verabredet.

Prävention

- Im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages, staatliche Stellen und die Öffentlichkeit über Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand und die Sicherheit des Bundes und der Länder zu unterrichten, führt die LfV regelmäßig Informationsveranstaltungen zu den Phänomenbereichen „Rechtsextremismus“, „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ (sowie zur „Verfassungsschutzrelevanten Delegitimierung des Staates“) durch. Die meisten dieser Vortragsveranstaltungen richten sich an Mitarbeitende der Berliner Bezirks- und Ordnungsämter sowie an Beschäftigte der Polizei und Justiz.
- Besonderes Augenmerk liegt auf der Sensibilisierung für aktuelle Entwicklungen in diesen Phänomenbereichen. Hierfür wurden durch die LfV bereits Broschüren erstellt, die den Berliner Verwaltungen als Handreichung dienen und Mitarbeitende in die Lage versetzen sollen, rechtsextremistische Ideologien und Szenecodes erkennen zu können.

Detektion

- Am 26. Oktober 2020 wurde eine Extremismusbeauftragte bei der Berliner Polizei eingesetzt. Sie dient Führungskräften und Polizisten seither als direkte Ansprechpartnerin. Hierdurch wird möglichen Entwicklungen hin zur Entstehung rechtsextremistischer Tendenzen innerhalb der Polizei frühzeitig entgegengewirkt.
- Innerhalb der Polizei werden extremistische Verdachtsfälle der gesamten Berliner Verwaltung in einem neu geschaffenen Fachkommissariat bearbeitet.
- Darüber hinaus wurde am 14. Mai 2021 ein kommissarischer Extremismusbeauftragter der Berliner Feuerwehr benannt.
- Zusätzlich wird das bereits bestehende Hinweissystem zur Korruptionsbekämpfung bei der Berliner Polizei um die Bearbeitung anonymer Hinweise zu Verdachtsfällen von Extremismus bei der Polizei erweitert.
- Die LfV hat für die Informationsgewinnung bereits seit 2003 ein vertrauliches Hinweistelefon eingerichtet, über welches extremistische Verdachtsfälle gemeldet werden können.

94 Diese Ausführungen wurden von der LfV Berlin verfasst und für den Lagebericht zugeliefert.

Reaktion

- Die LfV wirkt bei der Bewertung extremistischer Verdachtsfälle im öffentlichen Dienst mit und liefert den betroffenen Verwaltungen Erkenntnisse zu, um eine Entfernung von Extremisten aus dem öffentlichen Dienstverhältnis zu unterstützen.

4. Brandenburg

	Anzahl
Fälle Gesamt	6
davon Verdachts- und erwiesene Fälle	5
neue Fälle	3
alte Fälle	2
davon Prüffälle	1
Phänomenbereich Verdachts- und erwiesene Fälle	
Rechtsextremismus	5
„Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“	0
„Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“	0
Rechtsextremismus/„Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“	0
Rechtsextremismus/„Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“	0
„Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“/„Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“	0
Eingeleitete Verfahren	
Disziplinarverfahren	6
Arbeitsrechtliche Maßnahmen	0
Entlassung/Nichternennung	0
Strafverfahren	4

Maßnahmen⁹⁵

Vernetzung und Lageverdichtung

- Zusammenarbeit mit anderen LfV und dem BfV.

Prävention

- Sicherheitsüberprüfungen bei Einstellung in Sicherheitsbehörden sowie Wiederholungsüberprüfungen.
- Lehrveranstaltungen zum Thema „Polizei im Nationalsozialismus“ an der Hochschule der Polizei des Landes Brandenburg.
- Schulung „Radikalisierung und Extremismus erkennen“.
- Vorträge im ersten Studienjahr des Masterstudiengangs „Öffentliche Verwaltung – Polizeimanagement“ zur Arbeitsweise des Verfassungsschutzes und zum Extremismus.
- Geplante Änderung des Landesbeamtengesetzes: Ermächtigung und Verpflichtung aller Einstellungsbehörden des öffentlichen Dienstes im Land Brandenburg, sich bei der Verfassungsschutzbehörde mittels einer Regelanfrage zu erkundigen, ob Erkenntnisse vorliegen, die an der Gewähr für das Eintreten für die freiheitliche demokratische Grundordnung zweifeln lassen (Beschränkung der Abfrage auf Bewerbende, die für eine Einstellung bereits ausgewählt wurden).
- Maßnahmen im Rahmen der Aus- und Weiterbildung: Das Thema Rassismus wird an der Hochschule der Polizei des Landes Brandenburg in unterschiedlichen Kontexten behandelt. So sind beispielsweise im Fach Psychologie bereits im 1. Semester des Bachelorstudiengangs 86 Lernzeiteinheiten (à 45 Minuten) für Themen vorgesehen, zu denen auch Phänomene wie Wahrnehmung, Attributionen, Stereotypen, Vorurteile, soziale Rollen, Aggression, Gruppenidentität usw. gehören. Fächer wie Politikwissenschaft, Ethik und Zeitgeschichte befassen sich in unterschiedlichen Zusammenhängen unter anderem auch mit dem Thema der gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit. So werden im Fach Politikwissenschaft die aktuellen gesellschaftlichen Diskurse durchgenommen, zu denen auch Phänomene wie Black Lives Matter und der Umgang mit Rassismus gehören. Im Fach Zeitgeschichte wird unter anderem die Geschichte des Nationalsozialismus und die mit rassistischen Argumenten begründete Verfolgung unterschiedlicher Menschengruppen behandelt, wobei auch die Rolle der deutschen Polizei in den Jahren zwischen 1933 und 1945 eingehend thematisiert wird. Im Fach Ethik wird die ethische Dimension polizeilichen Handelns durchgenommen, wobei ebenfalls eine große Bandbreite an Themen besprochen wird. Im Fach Staats- und Verfassungsrecht wird der Inhalt von Art. 1 GG („Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt“) und Art. 3 (3) GG („Niemand darf wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“) vertieft behandelt. In Fächern wie dem Eingriffsrecht (Polizeirecht), der Einsatzlehre oder dem Beamtenrecht werden die Standards rechtlich korrekter und professioneller Polizeiarbeit vermittelt, wobei Grundsätzen wie Objektivität, Professionalität, Unvoreingenommenheit, Bürgerorientierung und Verhältnismäßigkeit eine besondere

95 Die Ausführungen wurden von der LfV Brandenburg für diesen Lagebericht zugeliefert.

Bedeutung zukommt. Darüber hinaus werden rassistisch motivierte Gewaltstraftaten im Rahmen des Studiums und der Ausbildung u.a. im Strafrecht und in der Kriminologie behandelt. In diesem Kontext wird auch der besondere Umgang mit jeglichen Opfern von Gewaltdelikten vermittelt. Mit Bezug zum Training kommunikativer Kompetenzen wird an der Hochschule der Polizei der polizeiliche Umgang mit Bevölkerungsgruppen unterschiedlicher sozialer Identität oder Zuordnung (ethnische, religiöse oder nationale Minderheiten, unterschiedliche geschlechtliche Identitäten, Menschen mit Behinderungen, Menschen aus unterschiedlichen Schichten, Milieus oder „Szenen“) allgemein, jedoch nicht in gesondert für jede spezielle Bevölkerungsgruppe geschaffenen Lehrveranstaltungen behandelt. Somit geht es bei den Trainings sozialer und kommunikativer Kompetenzen in erster Linie um den Umgang mit Diversität an sich, wobei Reflexionsfähigkeit und Differenzierungsvermögen wesentliche Schlüsselkompetenzen sind, die nicht zuletzt auch in diesem Trainingsbaustein vermittelt werden. Das beinhaltet auf der Verhaltens- und Einstellungsebene die kritische Reflexion eigener Vorurteile und Handlungsmuster - insbesondere im Umgang mit gesellschaftlichen Minderheiten. Empathie und Perspektivwechsel sind dabei wichtige Werkzeuge für die polizeiliche Bearbeitung des jeweiligen Einzelfalls. Das Thema Rassismus wird somit in einem weit größeren Zusammenhang und in unterschiedlichen Kontexten behandelt. Aus diesem Grund ist es nicht möglich, eine exakte Zahl von Stunden bzw. Unterrichtseinheiten anzugeben, die sich mit dem Thema Rassismus beschäftigen. Das Thema Racial Profiling spielt in Ausbildung und Studium nur insoweit eine Rolle, als den Anwärtnerinnen und Anwärter sehr eindeutig vermittelt wird, dass diese Art der Polizeiarbeit rechtswidrig ist und entsprechende disziplinarische und ggf. auch strafrechtliche Konsequenzen nach sich zieht.

- Im Jahr 2021 wurde zusätzlich ein spezielles Seminar mit dem Titel „(unbewusste) Vorurteile, Rassismus und Demokratische Resilienz“ für die bereits im aktiven Dienst befindlichen Polizeibeamtinnen und -beamten konzipiert, in dem die Teilnehmenden die Chance bekommen, sich kritisch mit Phänomenen wie Antisemitismus, Islamophobie, Rassismus gegen People of Color oder LGBTQ*-Feindlichkeit auseinanderzusetzen. Durch Referate, Gruppenübungen und Diskussionen werden Ursachen und Arten von Vorurteilen, Fremdenangst und Alltagsrassismen greifbar und erfahrbar gemacht. Dabei gilt es, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer dafür zu sensibilisieren, latente Rassismen sowie ihre Wirkung auf Betroffene und auf die Gesellschaft insgesamt zu erkennen. Weiter werden grundlegende Fähigkeiten vermittelt sowie Techniken eingeübt, um von einem multikulturellen Nebeneinander zu einem transkulturellen Mit- und Füreinander zu gelangen. Dieses Seminar ist allen Beschäftigten der Polizei des Landes Brandenburg zugänglich und kann inhaltlich jederzeit angepasst werden, um auf aktuelle Geschehnisse reagieren zu können.

Detektion

- Geplante Änderung des Landesdisziplingesetzes hinsichtlich der Bestandsbeamten: Bei Disziplinarverfahren, die Handlungen zum Gegenstand haben, die den Verdacht einer Verletzung der Verfassungstreuepflicht rechtfertigen, soll künftig regelmäßig bei der Verfassungsschutzbehörde nachgefragt werden, ob dort Erkenntnisse vorliegen, die diese Zweifel erhärten beziehungsweise belegen.
- Bei Bekanntwerden eines öffentlichen Beschäftigungsverhältnisses im Rahmen der nachrichtendienstlichen Bearbeitung: Prüfung der Übermittlung dieser Information an den Arbeitgeber.

Reaktion

- Übermittlung aller verwertbaren und zur Weitergabe geeigneten Erkenntnisse an die zuständige Behörde, damit entsprechende Maßnahmen des Dienst- oder Arbeitsrechts eingeleitet werden können.

5. Bremen

	Anzahl
Fälle Gesamt	4
davon Verdachts- und erwiesene Fälle	4
neue Fälle	4
alte Fälle	0
davon Prüffälle	0
Phänomenbereich Verdachts- und erwiesene Fälle	
Rechtsextremismus	2
„Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“	1
„Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“	1
Rechtsextremismus/„Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“	0
Rechtsextremismus/„Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“	0
„Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“/„Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“	0
Eingeleitete Verfahren	
Disziplinarverfahren	3
Arbeitsrechtliche Maßnahmen	1
Entlassung/Nichternennung	0
Strafverfahren	2

Maßnahmen⁹⁶

Vor der Ersteinstellung einer Person für den Polizeivollzugsdienst und mit ihrer Zustimmung erfolgt in Bremen eine Abfrage der Person im NADIS WN. Dieses Verfahren wird durch die im November 2020 verabschiedete Novelle des Bremischen Polizeigesetzes bekräftigt. Darin wird die Mitwirkung des Verfassungsschutzes an der Zuverlässigkeitsüberprüfung regelhaft normiert. Zudem wurde innerhalb der Polizeibehörde Bremen eine Ombudsstelle geschaffen, die als Anlaufstelle für Hinweise auf rechtsextremistische Vorfälle innerhalb der Polizei dienen soll.

Weiterhin unterstützt die LfV Bremen die Polizeibehörden bei disziplinar- und arbeitsrechtlichen Maßnahmen durch die Expertise in der Extremismusbewertung.

Die LfV Bremen beteiligt sich zudem regelmäßig aktiv an der Aus- und Weiterbildung von Polizeibeschäftigten durch Vorträge und Fortbildungen, wobei der Rechtsextremismus in den letzten Jahren den inhaltlichen Schwerpunkt bildete.

Ende 2019 wurde durch die LfV Bremen ein Hinweistelefon eingerichtet, über das rechtsextremistische Verdachtsfälle gemeldet werden können. Ziel ist es, die Sensibilisierung der Öffentlichkeit für rechtsextremistische Bestrebungen zu erhöhen sowie rechtsextremistische Bestrebungen – auch im öffentlichen Dienst – frühzeitig zu erkennen.

96 Die Ausführungen wurden von der LfV Bremen für diesen Lagebericht zugeliefert.

6. *Hamburg*

	Anzahl
Fälle Gesamt	11
davon Verdachts- und erwiesene Fälle	8
neue Fälle	7
alte Fälle	1
davon Prüffälle	3
Phänomenbereich Verdachts- und erwiesene Fälle	
Rechtsextremismus	6
„Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“	0
„Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“	1
Rechtsextremismus/„Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“	0
Rechtsextremismus/„Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“	1
„Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“/„Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“	0
Eingeleitete Verfahren	
Disziplinarverfahren	5
Arbeitsrechtliche Maßnahmen	0
Entlassung/Nichternennung	0
Strafverfahren	9

Maßnahmen⁹⁷

Vernetzung und Lageverdichtung

- Enger Austausch seitens der LfV mit den polizeilichen Dienststellen, die für interne Ermittlungen, Beschwerden und disziplinarische Maßnahmen zuständig sind. Zu Verdachtsfällen werden zunächst anonymisierte Fallbesprechungen durchgeführt.
- Beteiligung von LKA und LfV am Hamburger „Behördenkompetenznetzwerk gegen Rechtsextremismus“. Auch über den Untersuchungsauftrag „Rechtsextremisten in Sicherheitsbehörden“ hinaus, können hier Behörden für etwaige problematische Entwicklungen sensibilisiert und Gegenmaßnahmen erörtert werden.
- Vertretung der Sicherheitsbehörden im „Beratungsnetzwerk gegen Rechtsextremismus“ zwecks Zusammenarbeit und Austausch mit Zivilgesellschaft und Stakeholdern sowie NGOs und Beratungsstellen, u. a. zu dortigen Lagekenntnissen.

Prävention

- Vor der Einstellung von Nachwuchskräften bei der Polizei nimmt die LfV gem. § 34 Abs. 1a Hamburger Sicherheitsüberprüfungsgesetz (HmbSÜGG) eine Abfrage der Einzustellenden im NADIS WN vor.
- Thematisierung von Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und Extremismus in diversen Modulen der Ausbildungsgänge an der Akademie der Polizei Hamburg.
- Gründung und Arbeit des Instituts für Transkulturelle Kompetenz an der Akademie der Polizei Hamburg mit fünf Arbeitsschwerpunkten: Aus- und Fortbildung, Netzwerkarbeit, Multiplikatorinnen- und Multiplikatorenenschulung, anlassbezogene Beratung/Kulturmittlung für den Vollzug sowie Zusammenarbeit mit der Wissenschaft.
- Die Polizei Hamburg nimmt bundesweit eine führende Rolle in der Bund-Länder-Zusammenarbeit im Bereich „Demokratische Resilienz“ der Sicherheitsbehörden ein, dies insbesondere in den Handlungsfeldern Aus- und Fortbildung, Einstellungs- und Auswahlverfahren, Präventionsarbeit und Früherkennung sowie Umgang mit Fehlverhalten, Öffentlichkeitsarbeit, Führung und Forschung.
- Erkenntnisse der LfV über mögliche Bezüge von Polizeimitarbeiterinnen und -mitarbeitern zu extremistischen Bestrebungen werden bereits frühzeitig an die Staatsschutzabteilung des LKA kommuniziert und gemeinsam bewertet.
- Nutzung des E-Learning Angebots des BfV „Radikalisierung und Extremismus erkennen“ seitens der LfV.
- Informations- und Sensibilisierungsvorträge von Mitarbeitenden der Sicherheitsbehörden vor Kolleginnen und Kollegen anderer Behörden.

97 Diese Ausführungen wurden von der LfV Hamburg verfasst und für den Lagebericht zugeliefert.

- Polizeiliche Dienststellen, die mit internen Ermittlungen aufgrund von Beschwerden, Dienstvergehen und Straftaten befasst sind, liefern Verdachtsfälle mit möglichem Extremismusbezug an die LfV (vgl. Vernetzung & Lageverdichtung).

Detektion

- Einrichtung der Zentralen Hinweisaufnahme Rechts (ZHA-R) in der Staatsschutzdienststelle des Landeskriminalamts Hamburg, die auch für interne Meldungen zu nutzen ist.
- Die LfV steht in engem Austausch mit der „Zentralen Hinweisaufnahme Rechtsextremismus“ des LKA, bei der auch polizeiinterne Hinweise auf etwaige Verdachtsfälle eingehen.
- Zu dem Thema „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ hält die LfV regelmäßig Vorträge in Behörden, wodurch Dienststellen für die Problematik sensibilisiert werden.
- Mit der im März 2021 neu eingerichteten und neu konzeptionierten Dienststelle Beschwerdemanagement und Disziplinarangelegenheiten (BMDA) der Polizei Hamburg wurden die Möglichkeiten der Beschwerdeführung ausgeweitet und niedrigschwellige Formate geschaffen, unter anderem auch für anonyme sowie polizeiinterne Beschwerden betreffend polizeiliches Fehlverhalten.
- Die LfV unterstützt die polizeilichen Dienststellen bei der disziplinarischen Sanktionierung und ggf. dem Nachweis von strafrechtlich relevantem Verhalten durch möglichst umfassende Erkenntnismitteilungen.

Reaktion

- Die Beschwerdestelle der Polizei Hamburg entwickelt ihre Verfahren zu einem eigenständigen Instrument der Qualitätssicherung der Polizeiarbeit, mit dem frühzeitig strukturelle Fehlentwicklungen erkannt und Gegenmaßnahmen, wie zum Beispiel passgenaue Fortbildungen, konzipiert und umgesetzt werden. Die Beschwerdestelle veröffentlicht einen Jahresbericht mit Analysen und Beispielfällen aus ihrer Arbeit.
- Das Fortbildungsangebot des Instituts für Führungskompetenz an der Akademie der Polizei Hamburg sowie neue interne Fortbildungsangebote zum dienstlichen Umgang mit Verdachtsfällen polizeilichen Fehlverhaltens („Mutig in die Grauzone!“) werden gut angenommen.

7. *Hessen*

	Anzahl
Fälle Gesamt	43
davon Verdachts- und erwiesene Fälle	16
neue Fälle	8
alte Fälle	8
davon Prüffälle	27
Phänomenbereich Verdachts- und erwiesene Fälle	
Rechtsextremismus	13
„Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“	2
„Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“	1
Rechtsextremismus/„Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“	0
Rechtsextremismus/„Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“	0
„Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“/„Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“	0
Eingeleitete Verfahren	
Disziplinarverfahren	42
Arbeitsrechtliche Maßnahmen	0
Entlassung/Nichternennung	0
Strafverfahren	23

Maßnahmen⁹⁸

Am 18. August 2020 wurde in Hessen eine unabhängige Kommission von Expertinnen und Experten mit dem Titel: „Verantwortung der Polizei in einer pluralistischen Gesellschaft – Die gute Arbeit der Polizeibeamten stärken, Fehlverhalten frühzeitig erkennen und ahnden“ eingesetzt. Die Beauftragung erfolgte angesichts unerlaubter polizeilicher Datenabfragen im zeitlichen Zusammenhang mit sogenannten NSU-2.0-Drohschreiben sowie weiterer Fälle offenkundigen Fehlverhaltens von hessischen Polizistinnen und Polizisten. Die Kommission hat am 12. Juli 2021 ihren Abschlussbericht vorgestellt und darin von ihr erarbeitete Vorschläge unterbreitet, wie Fehlverhalten Einzelner innerhalb der Polizei frühzeitig erkannt und geahndet werden kann. Des Weiteren wurde empfohlen, einen Leitbildprozess für die Polizei Hessen zu initiieren und die bereits ergriffenen Maßnahmen innerhalb der hessischen Polizei zu evaluieren. Darüber hinaus wurden über 100 Empfehlungen für deren Weiterentwicklung ausgesprochen. Zur Prüfung und Umsetzung dieser Empfehlungen wurde die Stabsstelle „Fehler- und Führungskultur Polizei“ eingerichtet, die direkt an den hessischen Staatssekretär des Innern für Sicherheit und Heimatschutz berichtet. Seit Beginn der Arbeit der Stabsstelle konnte bereits ein Großteil der Empfehlungen geprüft und umgesetzt werden.

Vernetzung und Lageverdichtung

- Anlassbezogene Lagevorträge zu extremistischen Phänomenen vor herausragenden polizeilichen Einsatzlagen: In Vorbereitung polizeilicher Einsatzlagen erfolgt anlassbezogen ein Austausch mit der LfV. Lageabhängig finden auf Einladung der Polizeiführenden persönliche Lagebesprechungen im Vorfeld entsprechender Einsatzlagen statt. Neben dem Transfer von Lageerkenntnissen sind in diesem Kontext auch allgemeine Lagevorträge zu den jeweiligen extremistischen Phänomenen zielführend, die einen Abgleich mit der polizeilichen Erkenntnislage ermöglichen. Die eigentliche Zielrichtung „Stärkung der Resilienz und Schärfung von Sensibilität, Verantwortungsbewusstsein und Handlungssicherheit der Mitarbeitenden von Sicherheitsbehörden“ ist nachhaltiger im Kontext zielgruppen- und bedarfsorientierter Vortragsangebote zu erreichen. Der Mehrwert wird insbesondere darin gesehen, dass die durchgeführte Wissens- und Erkenntnisvermittlung durch die Kontinuität zu einer Verstetigung bei den Teilnehmenden führt. Darüber hinaus ist ein Wissenstransfer im Rahmen von Anlässen wie herausragenden polizeilichen Einsatzlagen durch einen nur teilweise wechselnden Kreis von Adressatinnen und Adressaten geprägt. Daher wird die Nachhaltigkeit nicht nur durch eine höhere Kontinuität verbessert, sondern auch durch zielgruppen- und bedarfsorientierte Angebote ergänzt, die es erlauben, die Themen auf einer breiteren Ebene zu vermitteln und hierbei die jeweiligen Bedürfnisse des Teilnehmendenkreises zu berücksichtigen.
- Zielgruppen- und bedarfsorientierte Vortragsangebote der LfV für die hessische Polizei. Beispielsweise ist die LfV Hessen regelmäßig und auch anlassbezogen in die Aus- und Fortbildung der hessischen Polizei eingebunden und beteiligt sich traditionell mit Vorträgen an den Staatsschutz-Modulen der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit (HöMS) für Staatsschützerinnen und Staatsschützer und hält dort auf Anfrage auch Vorträge vor Studiengruppen. Für das am Campus Kassel regelmäßig für die Abschlussemester angebotene Wahlpflichtmodul Extremismus stellt die LfV seit 2020 die Referenten zu den verschiedenen Themen. Seit dem Jahr 2019 hat das Kompetenzzentrum Rechtsextremismus (KOREX) eine mittlere dreistellige Zahl an Führungskräften mehrerer hessischer Polizeibehörden an einer Vielzahl von Einzelterminen über Erscheinungsformen, Strategien und Ideologieelemente des Rechtsextremismus aufgeklärt und sensibilisiert.

98 Die Ausführungen wurden von der LfV Hessen verfasst und für diesen Lagebericht zugeliefert.

- Zu erkannten rechtsextremistischen Vorfällen und Verdachtsfällen in hessischen Sicherheitsbehörden wurde zwischen der hessischen Polizei und dem Landesamt für Verfassungsschutz ein Informationsaustausch etabliert.

Prävention

- Regelabfrage im NADIS WN: Im Einklang mit den Empfehlungen der Expertenkommission wurde am 22. März 2022 ein Gesetzentwurf der Regierungskoalition zur Änderung sicherheitsrechtlicher Vorschriften eingereicht.⁹⁹ Für den Fall des Inkrafttretens der Gesetzesänderungen können künftige Polizeianwärterinnen und -anwärter und weitere Beschäftigte von Behörden mit Vollzugsaufgaben regelhaft von der LfV vor der Einstellung überprüft werden. Damit wird das Ziel verfolgt, nicht nur im Einzelfall, sondern flächendeckend und regelmäßig bei allen angehenden Beschäftigten von Behörden mit Vollzugsaufgaben eine Überprüfung durchzuführen. Der Gesetzentwurf befindet sich derzeit noch in der parlamentarischen Befassung.
- Eine Überprüfung von Bewerbenden in sozialen Medien und Netzwerken im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung gem. § 13a Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) erfolgt bislang in Einzelfällen. Die rechtliche Zulässigkeit und tatsächliche Umsetzbarkeit einer standardisierten Überprüfung von Bewerbenden vor Einstellung in den gehobenen Polizeivollzugsdienst in sozialen Medien befinden sich in der finalen Prüfung. In Anhängigkeit dessen erfolgt die Erarbeitung einer ersten Konzeption.
- Durch einen partizipativen und umfassenden Revisionsprozess konnte ein breiter und nachhaltiger Werediskurs in der hessischen Polizei angestoßen und das Leitbild reaktiviert sowie modernisiert werden. Ergänzend hierzu wurden weitere Maßnahmen erarbeitet, mit denen das Leitbild nachhaltig in die Organisation implementiert werden soll. Diese Maßnahmen sollen nun ebenfalls zeitnah umgesetzt werden. Wissenschaftliche Untersuchung „Polizeiliche Alltagserfahrungen - Herausforderungen und Erfordernisse einer lernenden Organisation“ in der hessischen Polizei mit Unterstützung der HöMS. Die erste Befragung zu den Themenkomplexen Motivation, Einstellungen zum Arbeitsumfeld, der Arbeitszufriedenheit sowie den Arbeitsbedingungen, erfolgte im Jahr 2019 und wurde im Frühjahr 2020 vorgestellt. Eine Befragung der Studierenden der hessischen Polizei, die im Rahmen der oben genannten Befragung aus methodischen Gründen nicht berücksichtigt wurde, wurde im Januar und Februar 2022 durchgeführt. Um Entwicklung und Veränderungen über einen längeren Zeitraum abbilden zu können, werden die Studierenden während des Studiums über mehrere Jahre wiederholt befragt. Hessen beteiligt sich zudem an der laufenden bundesweiten Studie MEGAVO der Deutschen Hochschule der Polizei (DHPol).
- Flyer zur Information und Sensibilisierung: Veröffentlichung mehrerer Flyer, die unter anderem über Erscheinungsformen, Herausforderungen und bestehende Beamtenpflichten (auch Führungsverantwortung) im Kontext von extremistisch motiviertem Verhalten innerhalb der Polizei informieren. Die Flyer stehen flächendeckend in der hessischen Polizei zur Verfügung.
- Sensibilisierungsreihe „Extremismusprävention nach Innen“ (für Studierende vor der Vereidigung, beginnend im Frühjahr 2019): Das erklärte Ziel dieser gemeinsam durch das Hessische Informations- und Kompetenzzentrum gegen Extremismus (HKE) und der HöMS organisierten Veranstaltung ist eine zusätzliche Sensibilisierung der Studierenden zu Haltung und Werten des Polizeiberufes auf dem Boden der freiheitlichen demokratischen Grundordnung und der damit einhergehenden besonderen Bedeutung des

⁹⁹ Das Gesetz zur Änderung sicherheitsrechtlicher Vorschriften und zur Umorganisation der hessischen Bereitschaftspolizei trat am 29.06.2023 in Kraft.

Diensteides. Die Besonderheit stellt dabei die Berücksichtigung der Öffentlichkeit durch die Mitwirkung nicht-polizeilicher Experten dar, um die nachhaltigen und nachteiligen Folgen von Fehlverhalten durch Angehörige der Polizei auf die öffentliche Wahrnehmung der Gesamtorganisation Polizei zu verdeutlichen. Die Sensibilisierungsreihe wird ständig weiterentwickelt. Derzeit erfolgt auch eine Überprüfung inwiefern Besuche von Gedenkstätten wie zum Beispiel in Hadamar oder ähnlichen Einrichtungen, die sich mit staatlicher Verfolgung von Minderheiten befassen, curricular eingebunden werden könnten.

- Dezentrale interne und zentrale Fortbildung: Zukünftig werden im Rahmen von dezentral internen und zentralen Fortbildungsveranstaltungen Führungskräfte der verschiedenen Hierarchieebenen, insbesondere Beschäftigte vor der Übernahme des „1. Führungsamtes“ (zum Beispiel Dienstgruppenleitende und -vertretende), verstärkt geschult und für ihre Aufgaben qualifiziert. Hierbei werden unter anderem auch Kenntnisse zum Umgang mit Fehlverhalten (wie zum Beispiel extremistische Bestrebungen) vermittelt. Über die Veranstaltungen für Führungskräfte hinaus soll die Thematik auch in der allgemeinen dezentralen internen und zentralen Fortbildung weiter ausgebaut werden (zum Beispiel durch Seminare, Workshops, Angebote zur politischen Bildung).
- Neben der Optimierung der Fortbildung der bestehenden Führungskräfte wurde ein neues Auswahl- und Qualifizierungsverfahren für Nachwuchsführungskräfte (AQV) entwickelt. In einem vierstufigen, teildigitalisierten Verfahren werden die angehenden Führungskräfte ausgewählt. Anschließend werden im Rahmen einer einjährigen Qualifizierungsphase die notwendigen Kompetenzen und Inhalte vermittelt. Das AQV wird derzeit in zwei Pilotbehörden erprobt.
- Etablierung einer dauerhaften Forschungsstelle „Extremismusresilienz“ an der HöMS zur Gewährleistung eines stetigen Austausches mit wissenschaftlichen Extremismusexpertinnen und -experten in der Bundesrepublik, um fortan sicherzustellen, dass insbesondere innerhalb der Sicherheitsbehörden nachhaltige Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote in Hessen bestehen. Auch künftige Befragungen der hessischen Polizei sollen von hier aus im Dialog mit der universitären Forschung organisiert werden.
- Einrichtung Dauerausstellung „Zwischenräume“: Entwicklung und Einrichtung einer Dauerausstellung, die zur Stärkung der demokratischen Resilienz der Mitarbeitenden beitragen soll.

Detektion

- Standardisierung eines einheitlichen Meldeverfahrens von Verdachtsfällen mit Extremismusbezug durch die hessische Polizei an die LfV, beginnend Ende 2018.
- Erweiterung der Berichtspflichten im Disziplinarwesen: Die Berichtspflichten im Disziplinarwesen im Zusammenhang mit Hinweisen auf fremdenfeindliche, radikale beziehungsweise extremistische Haltungen oder Einstellungen wurden bereits Anfang 2019 neu gefasst und beinhalten eine niederschwellige Meldepflicht an das Landespolizeipräsidium (LPP).

Reaktion

- Anforderung von Erkenntnissen der LfV zur Verwendung für das jeweilige Verfahren mittels Behördenzeugnis, beginnend Ende 2018.
- Frühzeitige Einbindung der LfV zwecks Bewertung von Sachverhalten mit einem möglichen, auch niedrigschwelligen Extremismusbezug, beginnend Ende 2018.
- Standardisierung von Fallkonferenzen zu Disziplinarangelegenheiten: Konsequente Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht unter Gewährleistung landesweit gleicher Standards im Umgang mit Fehlverhalten, seit Frühjahr 2020.

8. Mecklenburg-Vorpommern

	Anzahl
Fälle Gesamt	18
davon Verdachts- und erwiesene Fälle	13
neue Fälle	1
alte Fälle	12
davon Prüffälle	5
Phänomenbereich Verdachts- und erwiesene Fälle	
Rechtsextremismus	12
„Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“	0
„Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“	1
Rechtsextremismus/„Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“	0
Rechtsextremismus/„Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“	0
„Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“/„Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“	0
Eingeleitete Verfahren	
Disziplinarverfahren	16
Arbeitsrechtliche Maßnahmen	1
Entlassung/Nichternennung	1
Strafverfahren	5

Prävention

- Der Extremismusprävention kommt weiterhin eine zentrale Bedeutung bei der Bekämpfung von Rechts-extremismus im öffentlichen Dienst im Allgemeinen sowie in den Sicherheitsbehörden des Landes Mecklenburg-Vorpommern im Speziellen zu.
- Bereits an der zentralen Aus- und Fortbildungsstätte des Landes, der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege in Güstrow, wird ein besonderes Augenmerk auf die Vermittlung demokratiefördernder Werte sowie eine umfassende politische Bildung der Anwärter gelegt.
- Aus- und Fortbildungsmaßnahmen des öffentlichen Dienstes finden zudem regelmäßig unter Beteiligung der Landesbehörde für Verfassungsschutz Mecklenburg-Vorpommern statt, die ihre fachliche Expertise in die Veranstaltungen einbringt. Darüber hinaus werden auch themenbezogene Veranstaltungen auf Anfrage der öffentlichen Verwaltung ausgerichtet.
- Nach einer Novellierung des Landesbeamtengesetzes im Jahr 2021 führt die LfV eine Regelüberprüfung jedes Bewerbenden für den Polizei- und Justizdienst durch. Dabei soll ausgeschlossen werden, dass Personen beschäftigt werden, bei denen Zweifel an der Verfassungstreue bestehen. Für Personen, die in einer besonders sicherheitsempfindlichen Tätigkeit verwendet werden sollen, führt die LfV Sicherheitsüberprüfungen nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern durch.
- Die LfV ist zudem maßgeblicher Partner im Beratungsnetzwerk Demokratie und Toleranz Mecklenburg-Vorpommern, darüber hinaus leitet ein Mitarbeiter der Behörde die Arbeitsgruppe Extremismus im Landesrat für Kriminalitätsvorbeugung. Hier wirken staatliche Behörden mit nichtstaatlichen Institutionen zusammen und gewährleisten einen professionellen und regelmäßigen Informationsaustausch zwischen den Fachexperten der vertretenen Organisationen zum Thema Extremismus sowie auf dem Gebiet der Kriminalitätsprävention. In beiden Netzwerken wird auch die Thematik von Extremisten im öffentlichen Dienst behandelt.
- In den alljährlich stattfindenden Sicherheitskonferenzen zur Lage auf dem Gebiet des politischen Extremismus mit den Verwaltungsspitzen der Landkreise und kreisfreien Städte wird gerade im kommunalen Bereich zur Problematik „Extremisten im öffentlichen Dienst“ sensibilisiert.

Detektion

- Die Polizeibehörden des Landes sind gesetzlich verpflichtet, selbständig ihnen vorliegende Erkenntnisse über extremistische Bestrebungen an die Verfassungsschutzbehörde zu übermitteln (§ 24 Abs. 3 Satz 2 Landesverfassungsschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern). Dies gilt auch und vor allem für Erkenntnisse über derartige Bestrebungen in den eigenen Reihen. In der Landespolizei selbst wird bereits seit dem Jahr 2019 der Erlass „Extremisten in der Polizei – Meldepflicht bei Bedenken bezüglich der Verfassungstreuepflicht“ konsequent umgesetzt.

100 Die Ausführungen wurden von der LfV Mecklenburg-Vorpommern verfasst und für diesen Lagebericht zugeliefert.

- Liegen der LfV Erkenntnisse über Personen vor, deren berufliche Tätigkeit sich im Bereich des öffentlichen Dienstes befinden könnte, werden umfangreiche Ermittlungen hierzu eingeleitet. So werden beispielsweise Arbeitgeberermittlungen nach Maßgabe des Zehnten Sozialgesetzbuch (Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz, SGB X) durchgeführt oder im Einzelfall das Landesamt für Finanzen als zentrale Besoldungsstelle für Landesbeamtinnen und -beamte eingebunden.
- Darüber hinaus erfolgt eine Zusammenarbeit bei der Umsetzung des Erlasses des Ministeriums zur Prüfbarkeit von Wahlbeamtinnen und -beamten wie Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern, Landrätinnen und -räten oder Ehrenbeamtinnen und -beamten (zum Beispiel in der Feuerwehr) mit der Landesverwaltung und den Kommunalverwaltungen. Dabei ist es in Einzelfällen zur Rücknahme der Ernennung oder zur Verhinderung des Wahlantrittes gekommen.

Reaktion

- Liegen Hinweise zu Extremistinnen und Extremisten im öffentlichen Dienst vor, werden von den betroffenen Behörden des Landes und der Kommunen konsequent dienst- oder arbeitsrechtliche Maßnahmen eingeleitet, die im Einzelfall bis zur dauerhaften Entfernung der Person aus dem öffentlichen Dienst führen und führten. Die LfV unterstützt hierbei, indem bei Vorliegen gerichtsverwertbarer Erkenntnisse diese im Rahmen von Erkenntnismitteilungen an die personalführenden Dienststellen übermittelt werden.
- Darüber hinaus besteht im Verfassungsschutzverbund ein engmaschiger Informationsaustausch, sodass bei Vorliegen von Erkenntnissen über Extremistinnen und Extremisten im Dienst einer Beschäftigungsbehörde außerhalb des eigenen Zuständigkeitsbereiches diese kurzfristig an andere LfV oder das BfV weitergegeben werden können.

9. Niedersachsen

	Anzahl
Fälle Gesamt	11
davon Verdachts- und erwiesene Fälle	2
neue Fälle	1
alte Fälle	1
davon Prüffälle	9
Phänomenbereich Verdachts- und erwiesene Fälle	
Rechtsextremismus	0
„Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“	0
„Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“	0
Rechtsextremismus/„Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“	0
Rechtsextremismus/„Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“	0
„Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“/„Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“	2
Eingeleitete Verfahren	
Disziplinarverfahren	9
Arbeitsrechtliche Maßnahmen	0
Entlassung/Nichternennung	1
Strafverfahren	8

Maßnahmen¹⁰¹

Vernetzung und Lageverdichtung

- Zur Vernetzung und Lageverdichtung findet regelmäßig (insbesondere im Rahmen von Presseanfragen und Anfragen aus dem parlamentarischen Raum) ein Austausch zwischen den Polizei- und anderen Behörden (beispielsweise den zuständigen Fachdienststellen von Polizei, Justiz und Verfassungsschutz) statt. Über weitere Kanäle, wie die Social-Media-Recherche, erfolgen Maßnahmen zur Erkenntnisverdichtung. Zudem nimmt die Polizei an der Arbeitsgruppe „Demokratiestärkung & Extremismusbekämpfung“ der Landeshauptstadt Hannover teil.

Prävention und Sensibilisierung

- Zur Prävention respektive Sensibilisierung von Mitarbeitenden der LfV in Bezug auf „Rechtsextremismus in Sicherheitsbehörden“ werden regelmäßig Fortbildungsveranstaltungen zur interkulturellen Kompetenz für alle Laufbahngruppen angeboten. Diese Seminare haben in der Regel zum Inhalt, unterschiedliche Werte und Normen im Sinne der freiheitlichen demokratischen Grundordnung sowie Arbeitsweisen aufzuzeigen, hierfür zu sensibilisieren sowie Verständnis für andere Sichtweisen und die eigene kulturelle Prägung zu schaffen. Auf diesem Wege werden auch die Kulturunterschiede der Interaktionspartner/-innen und die Besonderheiten interkultureller Kommunikationsprozesse herausgestellt und die interkulturelle Lernbereitschaft sowie Metakommunikationsfähigkeit gestärkt.
- Auch in der Polizei wird durch zielgruppenorientierte Nachwuchswerbung eine Stärkung der Diversität und interkulturellen Kompetenz angestrebt.
- Bereits im Rahmen des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens für den Polizeivollzugsdienst werden alle Bewerbenden vor der Einstellung auf ihre charakterliche Eignung durch die Polizeiakademie Niedersachsen, als alleinige Einstellungsbehörde von Polizeianwärterinnen und -anwärtern, intensiv überprüft. Die Prüfung beginnt mit einer Selbstauskunft im Bewerbungsformular. Die Bewerbenden müssen Angaben darüber machen, ob polizeiliche, staatsanwaltschaftliche, gerichtliche oder sonstige Ermittlungen gegen sie geführt wurden oder werden. Sofern es solche Ermittlungen gab oder gibt, wird auf Basis einer Einverständniserklärung der vorhandene polizeiliche, staatsanwaltschaftliche oder gerichtliche Aktenbestand eingesehen. Zudem werden die Bewerbenden zu dem Sachverhalt befragt. Neben der Selbstauskunft werden Anfragen in den einschlägigen polizeilichen Datenbanken durchgeführt. Zudem haben die Bewerbenden, wenn eine Einstellung beabsichtigt ist, ein Führungszeugnis nach § 30 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) zur Vorlage bei einer Behörde zu erbringen. Nach persönlicher Zustimmung werden Bewerbende für den niedersächsischen Polizeivollzugsdienst durch den niedersächsischen Verfassungsschutz überprüft.
- Das beschriebene Verfahren gilt auch für die Bewerbenden für ein einjähriges Praktikum mit anschließendem Studium, für den Besuch der einjährigen Fachoberschule mit anschließendem Studium sowie für die zweijährige Fachoberschule mit anschließendem Studium. Diese Bewerbenden, die sich mehrere Jahre im Einstellungsverfahren befinden, werden sowohl im Jahr des Bewerbungsverfahrens als auch im Einstellungsjahr polizeilich überprüft.

101 Die Ausführungen wurden von der LfV Niedersachsen verfasst und für diesen Lagebericht zugeliefert

- Auch während des Studiums werden die zukünftigen Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten tiefgreifend und ganzheitlich mit den Grundwerten der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, der Rolle der Polizei in einem demokratischen Rechtsstaat sowie auch berufsethischen Aspekten der Berufsausübung vertraut gemacht. Die Erhöhung des Anteils der Beschäftigten mit Migrationshintergrund und zahlreiche Fortbildungen zur Weiterentwicklung der interkulturellen Kompetenz beugen Vorurteilen und Rassismus in den eigenen Reihen zusätzlich vor.
- Auch in der Fortbildung nehmen die Vermittlung und Entwicklung demokratischer Werte und Prinzipien und der Schutz vor rechtsextremistischer Instrumentalisierung durch gezielte Aufklärung und Bildung eines Problembewusstseins einen großen Stellenwert ein. Hierfür werden auch die Präventionsstelle „Politisch motivierte Kriminalität“ eingebunden und themenbezogene Projekte in verschiedenen Polizeibehörden (beispielsweise die Ausstellung „Gemeinsam gegen Rechts“, das Projekt „Demokratie und Toleranz“ der Polizeiinspektion Cuxhaven oder der Internet-Blog „Antisemitismus, Judentum und Israel“) gefördert. Im Rahmen der Fortbildung ist insbesondere die landesweite Fortbildungsinitiative „Polizeischutz für die Demokratie“ hervorzuheben. Hier werden Handlungskonzepte gegen Rechtsextremismus und -populismus erworben und Ansprechpartnerinnen und -partner als „Strategiepatinnen“ und „-paten“ für die Demokratie qualifiziert, die dann vor Ort in den Behörden weitgehend selbstständig das Thema voranbringen (dazu zählen Sensibilisierung im Dienstunterricht und Beratung von Führungskräften).

Detektion und Informationsgewinnung

- In der Verfassungsschutzabteilung des Ministeriums für Inneres und Sport werden eingehende Bewerbungen auf offensichtliche (extremistische) Auffälligkeiten überprüft (zum Beispiel im Lebenslauf erwähnte bisherige Ämter/Positionen in einschlägigen Vereinigungen oder Tätigkeiten bei ausländischen Nachrichtendiensten). Die Bewerbenden haben eine Bewerbersynopse auszufüllen und insbesondere auch Kontakte zu Staaten mit Sicherheitsrisiken anzugeben. Auch sind die Kontaktgründe zu benennen. Als Hilfestellung erhalten die Bewerbenden die sogenannte Staatenliste und allgemeine weitere Informationen zum Bewerbungsablauf. Bei vorhandenen Kontakten zu Staaten mit Sicherheitsrisiken erfolgt eine weitergehende Prüfung durch den Geheimschutz- und den Mitwirkungsbereich, ob eine Einladung zu einem Vorstellungsgespräch - und damit das Betreten des Sicherheitsbereiches der Verfassungsschutzabteilung - möglich ist oder davon abgesehen werden muss. Dies umfasst eine Überprüfung im NADIS WN. Bevor die Bewerbenden im Rahmen von Auswahlgesprächen Zutritt zum Dienstgebäude erhalten, erfolgt eine Abfrage im NADIS WN. Nach erfolgtem Auswahlverfahren ist das Tätigwerden für den Verfassungsschutz nur möglich bei erfolgreich abgeschlossener Sicherheitsüberprüfung gemäß Niedersächsischem SÜG. In der Verfassungsschutzbehörde sind alle Mitarbeitenden nach der Stufe Ü3 überprüft worden.
- Vor dem Hintergrund der aktuellen sicherheitspolitischen Lage wird im Rahmen der Feststellung der persönlichen Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für den Polizeivollzugsdienst die Notwendigkeit gesehen, über die Abfrage der polizeilichen Informationssysteme hinaus, gemäß § 108a Niedersächsisches Beamtengesetz (NBG) auch eine Abfrage bei der Verfassungsschutzbehörde, dem Landeskriminalamt, den örtlichen Meldebehörden und je nach Erkenntnismeldung auch bei den Staatsanwaltschaften zu strafrechtlichen Ermittlungsverfahren pp. zu den Bewerberinnen und Bewerbern durchzuführen. Durch die Abfrage nachrichtendienstlicher Informationssysteme können umfassendere Erkenntnisse über die Bewerberinnen und Bewerber erlangt werden, als durch die Abfrage der polizeilichen Auskunftssysteme, insbesondere, wenn Organisationen und Gruppierungen bestandskräftig als verfassungsfeindlich und insoweit als Beobachtungsobjekt des Verfassungsschutzes eingestuft sind. Auch erfolgt vor Einstellung in ein Beamtenverhältnis in eine Laufbahn der Fachrichtung Polizei durch eine Ärztin oder einen Arzt

eine Dokumentation, ob und gegebenenfalls welche unveränderlichen Merkmale des Erscheinungsbilds die Bewerberin oder der Bewerber aufweist, die nicht die gesundheitliche Eignung betreffen, aber der Berufung in ein Beamtenverhältnis entgegenstehen könnten (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 Beamtenstatusgesetz, BeamStG).

- Bei allen Polizeibehörden und der Polizeiakademie Niedersachsen erfolgt bei Personen, die mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut werden sollen, die Durchführung von Zuverlässigkeitsprüfungen nach dem SÜG Niedersachsen.
- Darüber hinaus werden Führungskräfte hinsichtlich einer niedrigen Einschreitschwelle bei Verdachtsfällen sensibilisiert, dabei wird eine „Kultur“ des Hinschauens etabliert.

Reaktion

- Verfassungsschutz und Polizei: Bei Zweifeln an der Verfassungstreue ist bei Beamtinnen und Beamten ein konsequentes dienstrechtliches Vorgehen angezeigt, da hier eine wesentliche, dem Sinn des Beamtentums innewohnende Grundlage nicht beziehungsweise nicht mehr gegeben ist. Zweifel an der Verfassungstreue ergeben sich insbesondere, wenn Beamtinnen und Beamte sich aktiv für Bestrebungen betätigen, die verfassungsfeindliche Ziele verfolgen und somit als extremistisch zu bewerten sind. Es handelt sich grundsätzlich um Organisationen, die – gegebenenfalls nach gerichtlicher Überprüfung – bestandskräftig als verfassungsfeindlich und insoweit als Beobachtungsobjekt des Verfassungsschutzes eingestuft sind. Nach der Rechtsprechung genügt allerdings die schlichte Mitgliedschaft in einer solchen, verfassungsfeindliche Ziele verfolgenden Vereinigung nicht für eine Verletzung der Verfassungstreuepflicht. Hier müssen weitere Aktivitäten hinzukommen. So kann die Ausübung von herausgehobenen Funktionsämtern oder die Wahrnehmung von Wahlkandidaturen als ein solches Engagement angesehen werden, weil dadurch der Bestand der verfassungsfeindlichen Organisation weiter gesichert wird. Es kommt also auf die individuellen Umstände an. Eine Distanzierung von der Organisation ist außerdem möglich. Anzumerken bleibt in diesem Zusammenhang, dass eine Überprüfung von Beamtinnen und Beamten auf eine Mitgliedschaft in einer Partei, die nicht bestandskräftig als verfassungsfeindlich eingestuft ist, nicht zulässig ist. Dies gilt auch für Prüf- und Verdachtsfälle nach dem Verfassungsschutzrecht. Jeder entsprechende Verdachtsfall, der auf ein Fehlverhalten mit einem rechts- oder auch sonstigen extremistischen Hintergrund hindeutet, wird sehr ernst genommen und untersucht. Sofern sich ein Verdacht bestätigt, werden die rechtlich zulässigen, erforderlichen und angemessenen – auch dienstrechtlichen – Maßnahmen ergriffen. Bestätigt sich im Rahmen von dienst- beziehungsweise disziplinarrechtlichen Ermittlungen ein Dienstvergehen zur politischen Treuepflicht im Sinne des § 47 BeamStG, das aufgrund der Schwere, des Persönlichkeitsbildes der Beamtin oder des Beamten sowie des Umfangs der durch das Dienstvergehen herbeigeführten Vertrauensschädigung Maßnahmen zur Entfernung aus dem Dienst und somit zum disziplinarischen Höchstmaß noch nicht rechtfertigt, ergibt sich in jedem Fall die Notwendigkeit zur Prüfung einer personalwirtschaftlichen Veränderung in weniger sicherheitssensible Verwendungen außerhalb der Polizei und des Verfassungsschutzes.

10. Nordrhein-Westfalen

	Anzahl
Fälle Gesamt	92
davon Verdachts- und erwiesene Fälle	58
neue Fälle	16
alte Fälle	42
davon Prüffälle	34
Phänomenbereich Verdachts- und erwiesene Fälle	
Rechtsextremismus	50
„Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“	2
„Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“	3
Rechtsextremismus/„Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“	2
Rechtsextremismus/„Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“	0
„Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“/„Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“	1
Eingeleitete Verfahren	
Disziplinarverfahren	57
Arbeitsrechtliche Maßnahmen	0
Entlassung/Nichternennung	3
Strafverfahren	70

Maßnahmen¹⁰²

Vernetzung und Lageverdichtung

- Einrichtung eines GETZ Nordrhein-Westfalen (NRW) zum operativen und strategischen Informationsaustausch in Staatsschutzangelegenheiten, welches sich seit dem 1. September 2020 im Wirkbetrieb befindet.
- Der Sonderbeauftragte für rechtsextremistische Tendenzen in der Polizei Nordrhein-Westfalen hat, wie geplant, mit der Vorlage seines Abschlussberichtes seine Tätigkeit beendet.
- Errichtung einer Stabsstelle „Rechtsextremistische Tendenzen in der Polizei NRW“ im Ministerium des Innern, die ihren Abschlussbericht am 2. September 2021 dem Landtag vorgelegt hat. Die Empfehlungen stellen ein ganzheitliches Handlungskonzept dar, dem folgende Leitgedanken zugrunde liegen:
 - Werte vermitteln und demokratische Resilienz stärken
 - Wissen erweitern und Praxis verändern
 - Führung stärken und Risikofaktoren erkennen
 - Organisation entwickeln und Professionalität fördern
 - Erstellung des Lagebilds „Rechtsextremistische Tendenzen in der Polizei NRW“, welches mit dem Abschlussbericht gemeinsam vorgelegt wurde
- Die Sonderinspektion im Polizeipräsidium Essen, mit welcher das Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei Nordrhein-Westfalen beauftragt wurde, hat nach der Konzipierung ihrer Handlungsempfehlungen die Tätigkeit beendet. Der Abschlussbericht wurde dem Ministerium des Innern am 5. Januar 2021 vorgelegt.

Prävention

- Regelmäßige Informationsveranstaltungen der Landesbehörde für Verfassungsschutz für Akteure/-innen im öffentlichen Dienst, beispielsweise Lehrerinnen und Lehrer, pädagogische Fachkräfte, Beschäftigte von Kommunen und Justiz, Feuerwehkräfte.
- Sensibilisierungsmaßnahmen der Landesbehörde für Verfassungsschutz für Polizeibehörden, zum Beispiel polizeilicher Staatsschutz.
- Sensibilisierung aller Leitenden der Polizeibehörden per Erlass.
- Benennung von Extremismusbeauftragten in allen Polizeibehörden des Landes NRW sowie in der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW.

102 Diese Ausführungen wurden von der LfV Nordrhein-Westfalen verfasst und für den Lagebericht zugeliefert.

- Im September 2021: Veröffentlichung des ganzheitlichen Handlungskonzepts zur Früherkennung, Entgegnung und Vorbeugung rechtsextremistischer Tendenzen in der Polizei NRW.

Detektion

- Regelanfrage nach § 18 Abs. 4 Datenschutzgesetz NRW – in Kraft getreten am 25. Mai 2018 – für Bewerben im Bereich der Polizei.

Reaktion

- Konsequentes Aufklären bei Anhaltspunkten für (rechts-)extremistische Einstellungen.
- Ergreifung der erforderlichen dienst- und arbeitsrechtlichen Maßnahmen.

11. Rheinland-Pfalz

	Anzahl
Fälle Gesamt	18
davon Verdachts- und erwiesene Fälle	4
neue Fälle	2
alte Fälle	2
davon Prüffälle	14
Phänomenbereich Verdachts- und erwiesene Fälle	
Rechtsextremismus	3
„Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“	0
„Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“	0
Rechtsextremismus/„Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“	1
Rechtsextremismus/„Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“	0
„Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“/„Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“	0
Eingeleitete Verfahren	
Disziplinarverfahren	16
Arbeitsrechtliche Maßnahmen	1
Entlassung/Nichternennung	3
Strafverfahren	11

Prävention

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der bei der Verfassungsschutzbehörde Rheinland-Pfalz angesiedelten Präventionsagentur gegen Extremismus klären unter dem Motto „Prävention durch Information“ in allen relevanten Bereichen der öffentlichen Verwaltung über Rechtsextremismus sowie die „Reichsbürger“- und „Selbstverwalter“-Szene auf. Insbesondere im Bereich der Aus- und Fortbildung an der Hochschule der Polizei (HdP) und Justizvollzugsschule werden spezifisch die Grundsätze der wehrhaften Demokratie vermittelt.

Zudem werden regelmäßig aktualisierte Handreichungen und Merkblätter mit Hintergrundinformationen veröffentlicht sowie ein ständiger Informationsaustausch innerhalb der Landesverwaltung im Rahmen eines etablierten Präventionsnetzwerkes sichergestellt.

Im Rahmen des Auswahlverfahrens bei der Verfassungsschutzbehörde Rheinland-Pfalz wird der Bewerbendenkreis vor der Einstellung mehrfach auf seine persönliche und charakterliche Eignung und seine Einstellung zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung überprüft. So insbesondere im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung mittels Befragungen von Referenzpersonen und im Wege des Sicherheitsgesprächs. Letzteres dient auch der Sensibilisierung im Umgang mit sozialen Medien und Messenger-Diensten.

Die Polizei in Rheinland-Pfalz widmet sich dauerhaft der Prävention jeglicher Art von Rassismus, Extremismus und Diskriminierung. Das Positionspapier „Bürgerpolizei Rheinland-Pfalz: Den Menschen sehen – Verantwortung für die Demokratie wahrnehmen“ rückt hierbei die freiheitlichen demokratischen Werte in den Vordergrund und beschreibt zehn präventive Handlungsfelder wie zum Beispiel die Themenfelder „Fokus erste Führungsebene“ und „Fokus junge Mitarbeitende“.

Zudem erfolgt vor einer Einstellung im Rahmen der Sicherheits- und Zuverlässigkeitsüberprüfung eine Regelabfrage der Polizeianwärterinnen und -anwärter in NADIS WN durch die Verfassungsschutzbehörde.

Der Bachelorstudiengang der HdP behandelt in acht (von zwölf) Modulen und somit über den gesamten Zeitraum des Studiums das Thema Extremismus.

Ausgehend von aktuellen Straf- und Disziplinarmaßnahmen im Zusammenhang mit problematischen Chatinhalten werden im Rahmen einer breit angelegten Sensibilisierungskampagne langfristig und qualitativ die Werte- und Verhaltensorientierung innerhalb der Polizei stabilisiert und gefördert. Der Einsatz von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren in allen Polizeidienststellen soll zudem den Dialog fördern. Die Grundlage bildet ein gemeinsames Konzept auf Basis des „Leitfadens zur reflektierten Kommunikation“. In diesem werden Konsequenzen von Fehlverhalten in dienst- sowie strafrechtlicher Hinsicht dargestellt. So soll den Mitarbeitenden Handlungssicherheit im Hinblick auf Orientierung, Präventionsaspekte sowie Hilfs- und Unterstützungsangebote vermittelt werden. Hierzu wurde ein ergänzendes Faltblatt (unter anderem mit eigens zu diesem Themenbereich entwickelten „Visuals“) entworfen, das die wesentlichen Informationen zusammenfasst.

103 Diese Ausführungen wurden von der LfV Rheinland-Pfalz verfasst und für den Lagebericht zugeliefert.

Detektion

Die öffentlichen Stellen des Landes und der kommunalen Gebietskörperschaften sind gesetzlich verpflichtet, bei Anhaltspunkten für den Verdacht extremistischer Bestrebungen, insbesondere auch in den eigenen Reihen, von sich aus der Verfassungsschutzbehörde sämtliche relevanten Informationen zu übermitteln (vgl. § 25 Abs. 1 Landesverfassungsschutzgesetz Rheinland-Pfalz). Insbesondere der Austausch zwischen Verfassungsschutzbehörde und Polizei Rheinland-Pfalz wurde diesbezüglich in den letzten Jahren intensiviert und unterliegt einem standardisierten Informationsübermittlungsverfahren.

Auf der Grundlage der Verwaltungsvorschrift „Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst“ des Ministeriums des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz (MdI) vom 4. Dezember 2009 wird jede Bewerberin und jeder Bewerber vor Einstellung über die Pflicht zur Verfassungstreue schriftlich belehrt. Die Verwaltungsvorschrift gilt für alle staatlichen Behörden des Landes. Den kommunalen Gebietskörperschaften wird empfohlen, entsprechend zu verfahren. Besteht der Verdacht, dass Angehörige des öffentlichen Dienstes gegen die Pflicht zur Verfassungstreue verstoßen, unterrichtet die Dienststelle – wie bereits ausgeführt – das MdI und prüft, ob ein Disziplinar- oder ein Kündigungsverfahren einzuleiten ist.

Reaktion

Bei Anhaltspunkten für den Verdacht von rechtsextremistischen Betätigungen von Beschäftigten im öffentlichen Dienst in Rheinland-Pfalz überprüft die Verfassungsschutzbehörde die an sie übermittelten oder aus eigenem Erkenntnisauflauf stammenden Informationen und versucht, diese zu verifizieren sowie weitere relevante Erkenntnisse entlang der gesetzlich normierten Mittel zu generieren, um diese offen und gerichtsverwertbar an die zuständige Aufsichtsbehörde weitergeben zu können. Darauf basierende arbeits-, beamten- oder disziplinarrechtliche Maßnahmen obliegen der jeweiligen Beschäftigungsbehörde.

12. Saarland

	Anzahl
Fälle Gesamt	0

Maßnahmen¹⁰⁴

Auf Vorschlag der Verfassungsschutzbehörde des Saarlandes werden bereits seit mehreren Jahren alle zur Einstellung in den Polizeivollzugsdienst vorgesehenen Bewerbenden vor der Einstellung nicht nur durch die einstellende Polizeibehörde mittels einer Abfrage in den polizeilichen Datensystemen und im Bundeszentralregister (BZR) überprüft, sondern es erfolgt mit Einverständnis der Bewerbenden zusätzlich eine Abfrage im NADIS WN durch die Verfassungsschutzbehörde. Damit soll ausgeschlossen werden, dass bereits erkannte Extremisten/-innen in den Polizeidienst gelangen.

Darüber hinaus beteiligt sich die Verfassungsschutzbehörde des Saarlandes regelmäßig sowohl inhaltlich als auch personell an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen für Polizeibedienstete. Hierbei ist Rechtsextremismus jeweils ein Schwerpunktthema.

Beim Landespolizeipräsidium wurde angeregt, im Rahmen von Fortbildungsveranstaltungen für Polizeibedienstete mit mehrjähriger Diensterfahrung eine Art „Supervision“ durchzuführen, um der Gefahr vorzubeugen, dass sich tägliche Negativerfahrungen im Dienst zu ausländer/-innenfeindlichen oder rechtsextremistischen Einstellungen verfestigen.

Zur Erkennung einer Beeinflussung entwickeln die Polizeiabteilung des Innenministeriums und das Landespolizeipräsidium in einem fortlaufenden Prozess gemeinsam ein Konzept mit Präventionsstrategien gegen Extremismus für das Landespolizeipräsidium. Dabei sind folgende Maßnahmen vorgesehen und teilweise bereits umgesetzt:

- Gezielte Ausgestaltung der Auswahlgespräche im Einstellungsverfahren.
- Erweiterung der Vermittlung von Lerninhalten in der polizeilichen Aus- und Fortbildung.
- Noch stärkere Sensibilisierung von Führungskräften zur Erkennung extremistischer Einstellungen.
- Anlassbezogene Aktualisierung von Sicherheitsüberprüfungen.

Das Saarland beteiligt sich an der durch das BMI in Auftrag gegebenen und von der Hochschule der Polizei durchgeführten Studie MEGAVO.

¹⁰⁴ Diese Ausführungen wurden von der LfV Saarland verfasst und für den Lagebericht zugeliefert.

13. Sachsen

	Anzahl
Fälle Gesamt	24
davon Verdachts- und erwiesene Fälle	15
neue Fälle	10
alte Fälle	5
davon Prüffälle	9
Phänomenbereich Verdachts- und erwiesene Fälle	
Rechtsextremismus	12
„Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“	1
„Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“	1
Rechtsextremismus/„Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“	0
Rechtsextremismus/„Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“	1
„Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“/„Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“	0
Eingeleitete Verfahren	
Disziplinarverfahren	20
Arbeitsrechtliche Maßnahmen	0
Entlassung/Nichternennung	5
Strafverfahren	12

Maßnahmen¹⁰⁵

Vernetzung und Lageverdichtung

- Einrichtung der Koordinierungsstelle für Extremismusprävention und -bekämpfung (KostEx): Die KostEx erhebt regelmäßig Sachverhalte der Beschäftigten im Geschäftsbereich des sächsischen Staatsministeriums des Innern (SMI), die einen extremistischen Zusammenhang aufweisen, und wertet diese Daten aus.

Prävention

- Evaluierung der Bewerbungs- und Einstellungsverfahren im Geschäftsbereich des SMI hinsichtlich Extremismus.
- Überprüfung der Verfassungstreue vor jeder Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf und auf Probe in den Fachrichtungen Polizei und Justiz sowie anlässlich der Übertragung bestimmter Führungspositionen bei Sicherheitsbehörden durch eine Abfrage beim Landesamt für Verfassungsschutz.
- Einführung einer Regelabfrage beim Landesamt für Verfassungsschutz vor jeder Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf und auf Probe im allgemeinen Justizvollzugsdienst und auch vor jeder Ernennung zur Leiterin/ zum Leiter sowie zur stellvertretenden Leiterin/ zum stellvertretenden Leiter einer Justizvollzugsanstalt.
- Sensibilisierung von Auszubildenden.
- Fortbildung von Führungskräften und sonstigen Personalverantwortlichen.
- Stärkerer Fokus in der Laufbahnausbildung sowie in der Fortbildung auf Vermittlung der Grundwerte der freiheitlichen demokratischen Grundordnung.
- Ausbau der interkulturellen Qualifizierung in der Ausbildung der Laufbahngruppe 1.2 der Polizei (mittlerer Dienst).
- Die KostEx stellt Merkblätter über die Pflicht zur Verfassungstreue der Beamtinnen und Beamten sowie der Beschäftigten für die Behörden im Geschäftsbereich des SMI bereit.

Detektion

- Annahme von anonymen Mitteilungen von Beschäftigten und Beratung durch KostEx.

105 Diese Ausführungen wurden von der LfV Sachsen verfasst und für den Lagebericht zugeliefert.

Reaktion

- Konsequente straf-, dienst- oder arbeitsrechtliche Verfolgung von extremistischen Aktivitäten.
- Entwicklung konkreter Handlungsoptionen und struktureller Verfahren für Verdachtsfälle mit extremistischem Bezug.
- Durch das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung (SMJusDEG) geplant:
 - Änderung des Sächsischen Disziplinargesetzes: Wenn Verstöße gegen das Mäßigungsgebot oder die Verpflichtung zur Verfassungstreue Gegenstand eines Disziplinarverfahrens sind, soll eine wirksamere Durchsetzung der Maßnahmen erreicht werden. Hierzu sollen die Fristen der Disziplinarmaßnahmenverbote und des Verwertungsverbots hinsichtlich früherer Disziplinarmaßnahmen verlängert werden.
 - Änderung des Sächsischen Richtergesetzes, sodass disziplinarrechtliche Zuständigkeiten in Verfahren gegen Richterinnen und Richter teilweise neu geordnet werden.

14. Sachsen-Anhalt

	Anzahl
Fälle Gesamt	15
davon Verdachts- und erwiesene Fälle	11
neue Fälle	3
alte Fälle	8
davon Prüffälle	4
Phänomenbereich Verdachts- und erwiesene Fälle	
Rechtsextremismus	9
„Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“	0
„Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“	1
Rechtsextremismus/„Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“	0
Rechtsextremismus/„Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“	1
„Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“/„Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“	0
Eingeleitete Verfahren	
Disziplinarverfahren	14
Arbeitsrechtliche Maßnahmen	0
Entlassung/Nichternennung	0
Strafverfahren	11

Maßnahmen¹⁰⁶

Vernetzung und Lageverdichtung

- Regelmäßiger Informationsaustausch mit anderen Verfassungsschutzbehörden und der Polizei zu rechts-extremistischen Vorfällen und erkannten Verdachtsfällen.
- Fallbezogener Austausch im GETZ.

Prävention

- Informations- und Fortbildungsveranstaltungen zum Themenkomplex Rechtsextremismus (in der öffentlichen Verwaltung und in der Polizei und den Strafverfolgungsbehörden).
- Bereitstellung von Informationsmaterialien.

Detektion

- Stärkung der Zusammenarbeit mit den polizeipersonalführenden Stellen und der Verwaltung zur Bewertung eines möglichen Extremismusbezugs mit entsprechender Expertise.
- Speicherung der personenbezogenen Daten in NADIS WN zur rechtzeitigen Erkennung möglicher Netzwerke und Strukturen.
- Bearbeitung von Regelanfragen der Polizeibehörde bei Einstellungen in den Polizeivollzugsdienst sowie Durchführung von Sicherheitsüberprüfungen bei innerdienstlichen Verwendungswechseln, soweit gesetzlich vorgesehen.
- Informationsaustausch mit der Polizei zu politisch motivierter Kriminalität (Kriminaltaktische Anfrage in Fällen politisch motivierter Kriminalität – KTA-PMK), zur Detektion möglicher Tatverdächtiger mit Bezug zum öffentlichen Dienst.

Reaktion

- Erkenntnismitteilungen an die jeweiligen Personalstellen; gegebenenfalls in Form von Behördenzeugnissen.

106 Die Ausführungen wurden von der LfV Sachsen-Anhalt verfasst und für diesen Lagebericht zugeliefert.

15. Schleswig-Holstein

	Anzahl
Fälle Gesamt	8
davon Verdachts- und erwiesene Fälle	8
neue Fälle	4
alte Fälle	4
davon Prüffälle	0
Phänomenbereich Verdachts- und erwiesene Fälle	
Rechtsextremismus	8
„Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“	0
„Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“	0
Rechtsextremismus/„Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“	0
Rechtsextremismus/„Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“	0
„Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“/„Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“	0
Eingeleitete Verfahren	
Disziplinarverfahren	7
Arbeitsrechtliche Maßnahmen	1
Entlassung/Nichternennung	0
Strafverfahren	6

Maßnahmen¹⁰⁷

Lagebild und Vernetzung

- Regelmäßiger Austausch zwischen dem Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung in Schleswig-Holstein (MILIG) und Behörden zu erkannten rechtsextremistischen Vorfällen oder Verdachtsfällen.
- Einrichtung des polizeiinternen Frühwarnsystems RADAR zur Erfassung und Auswertung entsprechender Vorgänge in der Polizeiabteilung.
- Austausch mit den Landeskriminalämtern über das LKA und LfV bei Verdachtsfällen.

Prävention

- Begleitung des Projekts „Schule ohne Rassismus“ durch Polizei.
- Jährlicher Besuch der Gedenkstätte Yad Vashem (Israel) unter Beteiligung von Anwärtinnen und Anwärtern der Polizei.
- Sicherheitsüberprüfung vor Einstellung in den Polizeidienst.
- Unterrichtung, Fortbildung und ständige Sensibilisierung der Beschäftigten der Landespolizei zu den entsprechenden Themen des Rechtsextremismus, Rassismus oder generell menschenverachtender Bestrebungen.
- Einrichtung einer Stelle der Polizeibeauftragten und der Zentralen Ansprechstelle der Polizei.

Detektion

- Einzelanfragen der Polizei an die LfV zu Bewerbenden, wenn es Hinweise auf eine Nähe zum Extremismus gibt.
- Jedem Verdacht wird konsequent nachgegangen, notwendige Ermittlungen zur Aufklärung des Verdachts werden umfassend geführt.

107 Die Ausführungen wurden von der LfV Schleswig-Holstein verfasst und für diesen Lagebericht zugeliefert

Reaktion

- Gespräche mit Dienstvorgesetzten zur Prüfung der charakterlichen Eignung bei Anhaltspunkten für extremistische Verhaltensweisen von Beamtinnen und Beamten.
- Ständige Neufassung oder Novellierungen von Erlassen und Dienstanweisungen.
- Bei entsprechenden Sachverhalten werden Maßnahmen konsequent durchgeführt. Verfehlungen in dem Themenbereich werden nicht toleriert. Es herrscht eine sehr niedrige Einschreitschwelle.
- Einleitung von Disziplinarermittlungen oder beamtenrechtlichen Prüfungen.
- Ausschöpfen aller zulässigen Ermittlungsmaßnahmen im Rahmen von Disziplinarverfahren mit dem Ziel einer lückenlosen Klärung der Frage eines Treuepflichtverstoßes.

16. Thüringen

	Anzahl
Fälle Gesamt	4
davon Verdachts- und erwiesene Fälle	4
neue Fälle	2
alte Fälle	2
davon Prüffälle	0
Phänomenbereich Verdachts- und erwiesene Fälle	
Rechtsextremismus	3
„Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“	1
„Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“	0
Rechtsextremismus/„Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“	0
Rechtsextremismus/„Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“	0
„Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“/„Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“	0
Eingeleitete Verfahren	
Disziplinarverfahren	4
Arbeitsrechtliche Maßnahmen	0
Entlassung/Nichternennung	1
Strafverfahren	3

Maßnahmen¹⁰⁸

Prävention

- Sicherheitsüberprüfung vor der Einstellung einer beschäftigten Person, soweit diese eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit ausüben soll, oder spätere Sicherheitsüberprüfung, sofern eine solche Tätigkeit später übertragen werden soll.
- Über das Intranet haben die Beschäftigten Zugang zu umfangreichem Informationsmaterial der Verfassungsschutzbehörden diverse Extremismusphänomene betreffend.
- Möglichkeit der dienstlichen Teilnahme an einschlägigen Symposien des Amts für Verfassungsschutz (AfV). Die Beschäftigten haben Zugriff auf tagesaktuelle Medienberichte (Medienrundschau), die über extremistische Erscheinungsformen berichten und sich mit diesen auseinandersetzen. Darüber hinaus wird wissenschaftliche Literatur zum Thema zur Verfügung gestellt.
- Nutzung des vom BfV zur Verfügung gestellten E-Learning-Moduls „Radikalisierung und Extremismus erkennen“. Das AfV hat mit dem BfV einen Lizenzvertrag abgeschlossen, um das Modul künftig nutzen zu können.

108 Diese Ausführungen wurden vom AfV Thüringen verfasst und für den Lagebericht zugeliefert.



Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Verfassungsschutz
Abteilung 2
Rechtsextremismus/-terrorismus
Merianstraße 100
50765 Köln
www.verfassungsschutz.de
Tel.: +49 (0)228 99 792-0
Fax: +49 (0)228 99 10 792-2915

Layout & Produktion

Bundesamt für Verfassungsschutz
Mediengestaltung und Druck
im ServiceCenter I

Stand

Mai 2024 (B-0006)

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesamtes für Verfassungsschutz. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbenden und Wahlhelfenden während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwandt werden.



Bildnachweis

Seite 64: arkivi von picture alliance | Seite 64: AP images von picture alliance
sämtliche weitere Abbildungen: BfV





www.verfassungsschutz.de